



Entwurf Landschaftsplan Stadt Aachen

Band 1
Darstellungen und Festsetzungen
April 2024

Foto: © Stadt Aachen

Impressum

Herausgeberin

Stadt Aachen

Die Oberbürgermeisterin

Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung

Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen

Fachbereich Klima und Umwelt

Reumontstraße 1, 52058 Aachen

www.aachen.de/landschaftsplan

landschaftsplan@mail.aachen.de



Technische Bearbeitung:

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder,

Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig

Bahnhofstraße 31, 53123 Bonn, Tel.: 0228-978 977-0

Frankfurter Straße 48, 53572 Unkel

info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de



Bonn, Aachen, April 2024

Inhalt

A	Einleitung	10
1.	Präambel	10
2.	Aufbau und Planbestandteile	11
3.	Rechtliche Grundlagen und Hinweise zur Umsetzung	13
4.	Räumlicher Geltungsbereich	16
5.	Planungsrelevante Grundlagen	17
5.1	Rechtsvorschriften	19
5.2	Formelle und informelle Planwerke und Konzepte.....	21
5.3	Fachbeiträge und Gutachten.....	22
6.	Abkürzungsverzeichnis	25
7.	Formale Verfahrensnachweise	
	(Fortschreibungsstand: August 2023 vor Beratung zum Offenlagebeschluss)	28
B.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	30
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft mit textlichen Darstellungen und Erläuterungen	30
1.0	Herleitung der Entwicklungsziele	31
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung	33
1.1.1	Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung eines lärmarmen Erholungsraumes	40
1.1.2	Entwicklungsziel 1.2: Erhaltung und Optimierung der naturverträglichen Erholung	41
1.1.3	Entwicklungsziel 1.3: Erhaltung und Optimierung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren ökologischen und kulturhistorischen Besonderheiten	43
1.2	Anreicherung.....	46
1.2.1	Entwicklungsziel 2.1: Anreicherung Offenland.....	46
1.2.2	Entwicklungsziel 2.2: Anreicherung Forstflächen	50
1.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung.....	52
1.4	Entwicklungsziel 4: Herrichtung der Landschaft für die Erholungsnutzung.....	53
1.5	Entwicklungsziel 5: Entwicklung zur Verbesserung des Klimas.....	54
1.6	Entwicklungsziel 6: Biotopentwicklung.....	56
1.7	Entwicklungsziel 7: Temporäre Erhaltung.....	58
1.8	Entwicklungsziel 8*: Fauna-Flora-Habitat (FFH).....	59
1.9	Entwicklungsziel 9: Beibehaltung der Grundstücksnutzung.....	61
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft mit textlichen Festsetzungen und Erläuterungen	62
2.1	Naturschutzgebiete	62
2.1.0	Allgemeine Festsetzungen	66
2.1.1	Naturschutzgebiet Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen.....	88
2.1.2	Naturschutzgebiet Erlenbruchwald bei Richterich	95
2.1.3	Naturschutzgebiet Orsbacher Wald und Gierlachsgraben.....	96
2.1.4	Naturschutzgebiet Senserbachtal.....	101
2.1.5	Naturschutzgebiet Schneeberg	105
2.1.6	Naturschutzgebiet Seffent mit Wilkensberg.....	111
2.1.7	Naturschutzgebiet Paffenbroich.....	119
2.1.8	Naturschutzgebiet Obstweiden und -wiesen Vaalserquartier	121
2.1.9	Naturschutzgebiet Friedrichswald und angrenzendes Grünland	124
2.1.10	Naturschutzgebiet Bildchen	129

2.1.11	Naturschutzgebiet Kupferbachquell.....	133
2.1.12	Naturschutzgebiet Beverbachtal mit Augustinerwald und Hiffelder Bach	137
2.1.13	Naturschutzgebiet Freyenter Wald	148
2.1.14	Naturschutzgebiet Iterbachtal	151
2.1.15	Naturschutzgebiet Steinbruch Schmithof.....	160
2.1.16	Naturschutzgebiet Siefbachtal	163
2.1.17	Naturschutzgebiet Bachtalsystem am Oberlauf der Inde.....	167
2.1.18	Naturschutzgebiet Bechheimer Bachtal.....	171
2.1.19	Naturschutzgebiet Steinbruch Auf der Kier.....	174
2.1.20	Naturschutzgebiet Indetal Walheim	176
2.1.21	Naturschutzgebiet Mönchsfelsen.....	181
2.1.22	Naturschutzgebiet Katzenstein	184
2.1.23	Naturschutzgebiet Indetal Hahn	186
2.1.24	Naturschutzgebiet Jammetsbachtal.....	190
2.1.25	Naturschutzgebiet Varnenum	192
2.1.26	Naturschutzgebiet Klauser Wald und Frankenwald	195
2.1.27	Naturschutzgebiet Rollefbach mit Nebenbächen.....	202
2.1.28	Naturschutzgebiet Indetal Brand	206
2.1.29	Naturschutzgebiet Brander Wald.....	218
2.1.30	Naturschutzgebiet Reichswald und Saubachtal.....	224
2.1.31	Naturschutzgebiet Rödgerbach	227
2.1.32	Naturschutzgebiet Wurmatal (südlicher Abschnitt)	230
2.1.33	Naturschutzgebiet Düsbergkopf mit Wurmquellen.....	232
2.2	Landschaftsschutzgebiete	238
2.2.0	Allgemeine Festsetzungen	242
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet Horbacher Börde.....	266
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet Richterich/Laurensberg	270
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet Vaalser Lösshügelland.....	273
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet Vaalser Hügelland an den Hängen des Schneebergs und am Senserbach.....	277
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet Vaalser Hügelland bei Seffent.....	279
2.2.6	Landschaftsschutzgebiet Golfplatz	282
2.2.7	Landschaftsschutzgebiet Friedhöfe Aachen-Mitte.....	283
2.2.8	Landschaftsschutzgebiet Vaalserquartier/Heldsruh.....	284
2.2.9	Landschaftsschutzgebiet Freizeit und Erholung Aachen-Mitte	287
2.2.10	Landschaftsschutzgebiet Ronheide/Steinebrück	291
2.2.11	Landschaftsschutzgebiet Aachener Wald.....	294
2.2.12	Landschaftsschutzgebiet Aachener Tierpark.....	298
2.2.13	Landschaftsschutzgebiet Beverau, Driescher Hof.....	299
2.2.14	Landschaftsschutzgebiet Münsterländchen zwischen Holzbach und Münsterwald.....	302
2.2.15	Landschaftsschutzgebiet Siefer Heckenlandschaft	306
2.2.16	Landschaftsschutzgebiet Münsterwald	309
2.2.17	Landschaftsschutzgebiet Kornelimünster Indetal	312
2.2.18	Landschaftsschutzgebiet Eilendorf/Freund.....	315
2.2.19	Landschaftsschutzgebiet Haaren	318
2.2.20	Landschaftsschutzgebiet Verlautenheide	321
2.2.21	Landschaftsschutzgebiet Reichswald.....	323
2.2.22	Landschaftsschutzgebiet Soers.....	325

2.2.23	Landschaftsschutzgebiet Lousberg und Müschpark.....	328
2.3	Naturdenkmale.....	332
2.3.0	Allgemeine Festsetzungen	342
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	351
2.4.0	Allgemeine Festsetzungen	357
2.4.1	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Haus Heyden	378
2.4.2	Geschützter Landschaftsbestandteil Horbacher Hohlwege	379
2.4.3	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide Broicher Höfe	381
2.4.4	Geschützter Landschaftsbestandteil Steinkaulbach	383
2.4.5	Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie in der Horbacher Börde.....	385
2.4.6	Geschützter Landschaftsbestandteil Sumpf- und Brachstruktur Horbacher Börde.....	387
2.4.7	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide östlich Forsterheide.....	389
2.4.8	Geschützter Landschaftsbestandteil Schönauer Bach	390
2.4.9	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide Bocholtzer Straße (Kleiner Hof)	392
2.4.10	Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstweide Vetschau-Huf	393
2.4.11	Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet Kaletzenden	394
2.4.12	Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet Niersteiner Höfe	396
2.4.13	Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie im Vaalser Hügelland	399
2.4.14	Geschützter Landschaftsbestandteil Vetschauer Berg	401
2.4.15	Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstweide Finkenhag	402
2.4.16	Geschützter Landschaftsbestandteil Gierlachgraben bei Orsbach	404
2.4.17	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide am Paulinenhof	405
2.4.18	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese im Holzer Feld	407
2.4.19	Geschützter Landschaftsbestandteil Magerwiesen am Vetschauer Berg.....	408
2.4.20	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide Im Kleebend.....	410
2.4.21	Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstweide Orsbach	411
2.4.22	Geschützter Landschaftsbestandteil Wildbach bei Laurensberg	412
2.4.23	Geschützter Landschaftsbestandteil Feldraine nordöstlich Seffent	414
2.4.24	Geschützter Landschaftsbestandteil Hohlweg Seffent	415
2.4.25	Geschützter Landschaftsbestandteil Magergrünland am Seffenter Berg.....	416
2.4.26	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweiden am Seffenter Berg.....	418
2.4.27	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide am Rabentalweg	419
2.4.28	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide Melaten	421
2.4.29	Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie südöstlich Vaalserquartier.....	422
2.4.30	Geschützter Landschaftsbestandteil Dorbach	424
2.4.31	Geschützter Landschaftsbestandteil Johannisbachtal	426
2.4.32	Geschützter Landschaftsbestandteil Teiche am Gut Hanbruch.....	428
2.4.33	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Hanbrucher Weg	430
2.4.34	Geschützter Landschaftsbestandteil Kleingewässer mit Schilfgürtel bei Gut Hasselholz	431
2.4.35	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweiden westlich Am Hasselholz	433
2.4.36	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweiden am Hasselholzer Weg.....	435
2.4.37	Geschützter Landschaftsbestandteil Kannegießerbachtal.....	436
2.4.38	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide am Gemmenicher Tunnel	439
2.4.39	Geschützter Landschaftsbestandteil Esskastanienwiese nahe Klotzweider Bach.....	440
2.4.40	Geschützter Landschaftsbestandteil Klotzweider Bach	441
2.4.41	Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiesen Lütticher Straße	443
2.4.42	Geschützter Landschaftsbestandteil Goldbachwiesen	445
2.4.43	Geschützter Landschaftsbestandteil Weiher bei Gut Weyern	448

2.4.44 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide am Chorusberg	449
2.4.45 Geschützter Landschaftsbestandteil Teich östlich Lütticher Straße	451
2.4.46 Geschützter Landschaftsbestandteil Bach und Teiche am Grindelweg.....	452
2.4.47 entfallen	454
2.4.48 entfallen	454
2.4.49 Geschützter Landschaftsbestandteil Rotsief	454
2.4.50 Geschützter Landschaftsbestandteil Gillesbach.....	456
2.4.51 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide am Gut Waldhausen	458
2.4.52 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweiden südöstlich Linzeshäuschen.....	459
2.4.53 Geschützter Landschaftsbestandteil Gut Grenzhof	460
2.4.54 Geschützter Landschaftsbestandteil Mooriger Waldstandort am Hangfuß des Elleterbergs.....	462
2.4.55 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese am Stadtwald	463
2.4.56 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide Kohlhof.....	465
2.4.57 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide Hebscheider Hof	466
2.4.58 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide am Vennbahnweg.....	467
2.4.59 Geschützter Landschaftsbestandteil Bruchwald Hiffeld.....	469
2.4.60 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide am Steinbruch Niederforstbach	470
2.4.61 Geschützter Landschaftsbestandteil Aufgelassener Steinbruch bei Niederforstbach.....	471
2.4.62 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Niederforstbacher Straße.....	473
2.4.63 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Münsterstraße	474
2.4.64 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Aachener Straße/ Ritscheider Weg.....	475
2.4.65 Geschützter Landschaftsbestandteil Holzbach.....	477
2.4.66 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Hitzbenden.....	478
2.4.67 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Klosterwiese	480
2.4.68 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiesen Rote Gasse	481
2.4.69 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese an der Wilburg.....	483
2.4.70 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese am Kindergarten Oberforstbach.....	484
2.4.71 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese am alten Friedhof Oberforstbach	485
2.4.72 Geschützter Landschaftsbestandteil Oberforstbacher Bach.....	486
2.4.73 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Schleckheim.....	488
2.4.74 Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie Schmithof bis Oberforstbach.....	490
2.4.75 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese und Quelle Lichtenbusch.....	491
2.4.76 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Nerscheider Weg	493
2.4.77 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstweiden An der Hundskaul	495
2.4.78 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Nüthem.....	496
2.4.79 Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter Schniders Bend.....	498
2.4.80 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Pumpwerk Brandenburg	500
2.4.81 Geschützter Landschaftsbestandteil Felsiger Hang an der Monschauer Straße.....	502
2.4.82 Geschützter Landschaftsbestandteil Steinbrüche bei Sief.....	503
2.4.83 Geschützter Landschaftsbestandteil Steinbruch am Magelspfad, Sief.....	504
2.4.84 Geschützter Landschaftsbestandteil Wäldchen am Magelspfad	505
2.4.85 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtwiese Die lange Weid	506
2.4.86 Geschützter Landschaftsbestandteil Bruch-/ Sumpfwald am Relais Königsberg	508
2.4.87 Geschützter Landschaftsbestandteil Anmooriger Waldstandort am Nebenarm Fobisbach.....	509
2.4.88 Geschützter Landschaftsbestandteil Aufschluss Vichter Konglomerat.....	510
2.4.89 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Auf der Kier	511
2.4.90 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Grünstraße.....	512
2.4.91 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtwiese Grünstraße	514

2.4.92	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide Heidchen.....	515
2.4.93	Geschützter Landschaftsbestandteil Ehemaliger Bahndamm westlich Schlausermühle.....	517
2.4.94	Geschützter Landschaftsbestandteil Böschung Venwegener Straße.....	518
2.4.95	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Kamp und extensives Grünland.....	519
2.4.96	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Fronhof.....	521
2.4.97	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Napoleonsberg.....	522
2.4.98	Geschützter Landschaftsbestandteil Straßenböschung Krebsloch.....	524
2.4.99	Geschützter Landschaftsbestandteil Kalkofen Bilstermühler Straße.....	525
2.4.100	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Krauthausen.....	526
2.4.101	Geschützter Landschaftsbestandteil Baumreihen und Obstwiesen Freunder Ländchen.....	527
2.4.102	Geschützter Landschaftsbestandteil Freunder Bach.....	529
2.4.103	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweiden Freunder Heideweg.....	531
2.4.104	Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie östlich Eilendorf.....	532
2.4.105	Geschützter Landschaftsbestandteil Haarbach südlich Eilendorf.....	534
2.4.106	Geschützter Landschaftsbestandteil Gehölzzug des trockengefallenen Kleebaches mit Nebenlauf.....	536
2.4.107	Geschützter Landschaftsbestandteil Haarbachtal zwischen Eilendorf und Haaren.....	537
2.4.108	Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur Am Tunnel.....	540
2.4.109	Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur an der Herrenbergstraße.....	542
2.4.110	Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur am Prunkweg.....	543
2.4.111	Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur am Kalkberg.....	545
2.4.112	Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur am Nirmer Tunnel.....	547
2.4.113	Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur südöstlich Haarener Hof.....	549
2.4.114	Geschützter Landschaftsbestandteil Strukturreiches Grünland am Haarberg.....	550
2.4.115	Geschützter Landschaftsbestandteil Hüttenbach mit Grünland-Gehölzkomplexen bei Gut Kalkofen.....	553
2.4.116	Geschützter Landschaftsbestandteil Paulinenwäldchen.....	555
2.4.117	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Große Gasse.....	557
2.4.118	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Buschweg.....	558
2.4.119	Geschützter Landschaftsbestandteil Berger Heide.....	559
2.4.120	Geschützter Landschaftsbestandteil Waldgelände östlich Haus Ferber.....	561
2.4.121	Geschützter Landschaftsbestandteil Feldgehölze südlich Kleingartenanlage Berensberger Straße.....	563
2.4.122	Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter Berger Heide.....	565
2.4.123	Geschützter Landschaftsbestandteil Quellbereich Vorfluter Diepekuhlbach.....	567
2.4.124	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Stockheide.....	568
2.4.125	Geschützter Landschaftsbestandteil Diepekuhlbach.....	570
2.4.126	Geschützter Landschaftsbestandteil Wildbach in der Soers.....	572
2.4.127	Geschützter Landschaftsbestandteil Schwarzbach.....	574
2.4.128	Geschützter Landschaftsbestandteil Gehölzbestand Stockheidermühle.....	577
2.4.129	Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter in der Schlack.....	578
2.4.130	Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter Soerser Hochkirchen.....	580
2.4.131	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Kloster St. Raphael.....	582
2.4.132	Geschützter Landschaftsbestandteil Weidefläche zwischen Lousberg und Müschpark.....	583
2.4.133	Geschützter Landschaftsbestandteil Neolithischer Feuersteinabbau Lousberg.....	585
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG NRW)	587
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG MRW)	587
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)	587
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume.....	588
5.1.1	Maßnahmenräume in Landschaftsschutzgebieten.....	588

5.1.1-1	Maßnahmenraum Horbacher Börde im LSG 2.2-1	589
5.1.1-2	Maßnahmenraum Horbacher Börde (Grünland und bachbegleitende Flächen) im LSG 2.2-1	590
5.1.1-3	Maßnahmenraum Grünenthal im LSG 2.2-2	590
5.1.1-4	Maßnahmenraum Laurensberg, bei Haus Linde im LSG 2.2-2	591
5.1.1-5	Maßnahmenraum Vaalser Lösshügelland im LSG 2.2-3	591
5.1.1-6	Maßnahmenraum Vaalser Hügelland an den Hängen des Schneebergs und am Senserbach im LSG 2.2-4	592
5.1.1-7	Maßnahmenraum Vaalser Hügelland bei Seffent im LSG 2.2-5	593
5.1.1-8	Maßnahmenraum Vaalserquartier/Heldsruh im LSG 2.2-8	594
5.1.1-9	Maßnahmenraum Ronheide/Steinebrück im LSG 2.2-10	595
5.1.1-10	Maßnahmenraum Freizeit und Erholung Aachen Mitte im LSG 2.2-9	595
5.1.1-11	Maßnahmenraum Gut Schöntal im LSG 2.2-13	596
5.1.1-12	Maßnahmenraum Beverau, Driescher Hof im LSG 2.2-13	597
5.1.1-13	Maßnahmenraum Grünland, Obstwiesen, Flurgehölze im Raum Kornelimünster/Walheim im LSG 2.2-14	597
5.1.1-14	Maßnahmenraum Grünland am Rollefbach im LSG 2.2-14	598
5.1.1-15	Maßnahmenraum Grünland zwischen Inde und Fobisbach im LSG 2.2-14	599
5.1.1-16	Maßnahmenraum Siefer Heckenlandschaft im LSG 2.2-15	599
5.1.1-17	Maßnahmenraum Grünland zwischen Friesenrath, Hahn und am Bechheimer Bach im LSG 2.2-17	600
5.1.1-18	Maßnahmenraum Grünland und Obstwiesen zwischen Krauthausen und Kornelimünster im LSG 2.2-17	601
5.1.1-19	Maßnahmenraum Kulturlandschaft bei Eilendorf/Freund im LSG 2.2-18	601
5.1.1-20	Maßnahmenraum Grünland und Acker am Rödgerbach und Haarbach zwischen Eilendorf und Verlautenheide im LSG 2.2-19	602
5.1.1-21	Maßnahmenraum Grünland am Haarberg im LSG 2.2-19	602
5.1.1-22	Maßnahmenraum Wurmabschnitt bei Gut Kalkofen im LSG 2.2-19	603
5.1.1-23	Maßnahmenraum Verlautenheide im LSG 2.2-20	603
5.1.1-24	Maßnahmenraum Soers im LSG 2.2-22	604
5.1.2	Einzelmaßnahmen.....	606
5.2	Anlage oder Anpflanzung im Teilraum Soers.....	613
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken	613
5.3.1	Rekultivierung.....	614
5.3.2	Beseitigung störender Anlagen.....	615
6.	Unterschrift	615
C.	Übersicht zum Kartenteil	616
1.	Übersichtskarten	616

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Planungsgrundlagen.....	18
Abbildung 2: Entwicklungsziele.....	32
Abbildung 3: Übersicht Naturschutzgebiete.....	63
Abbildung 4: Übersicht Landschaftsschutzgebiete.....	239
Abbildung 5: Übersicht Naturdenkmale.....	333
Abbildung 6: Übersicht Geschützte Landschaftsbestandteile.....	352

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Naturschutzgebiete.....	64
Tabelle 2: Übersicht Landschaftsschutzgebiete	240
Tabelle 3: Übersicht Naturdenkmale	334
Tabelle 4: Übersicht Geschützte Landschaftsbestandteile.....	353

A Einleitung

1. Präambel

Das Stadtgebiet von Aachen zeichnet sich aufgrund seiner naturräumlichen Lage zwischen Eifel und niederrheinischer Bucht durch ein Mosaik aus verschiedensten Biotopkomplexen mit einer hohen Artenvielfalt und einem vielfältigen Landschaftsbild aus. Die Erhaltung der Artenvielfalt wildlebender Organismen und damit der Biodiversität ist heute die weltweit wichtigste Aufgabe des Naturschutzes. Die Biodiversität bildet die existenzielle Grundlage und Voraussetzung des Lebens für resiliente Ökosysteme und damit auch für das Wohlergehen des Menschen. Ökosysteme erbringen eine Vielzahl von Leistungen, die sich von Sauerstoffproduktion, Sicherung unserer Nahrungsmittelproduktion durch Bestäuberleistungen bis zu klimatischen Regulationsleistungen erstrecken.

Doch die gegenwärtigen Zustände der biologischen Vielfalt sind alarmierend. Aufgrund der besonderen naturräumlichen Lage kommt der Stadt Aachen eine besondere Bedeutung und Verantwortung zur Bewahrung und Rückgewinnung der lokalen Artenvielfalt mit mehr als 500 naturschutzfachlich bedeutsamen Pflanzen-, Vogel-, Amphibien-, Reptilien-, Schmetterlings-, Wildbienen- und anderer Insektenarten zu. Um dieses wertvolle Erbe zu bewahren und seine Wohlfahrtswirkungen für die Gesellschaft für die Zukunft zu sichern, beschließt der Rat der Stadt Aachen nach einem offenen und kooperativ gestalteten Planungsprozess den Landschaftsplan „Stadt Aachen“.

Die Landschaftsplanung ist das zentrale Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie richtet sich nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) und hat die wichtige Aufgabe, die übergeordneten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Förderung der Biodiversität zu konkretisieren und die entsprechenden Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzuzeigen.

Die Landschaftsplanung ist vorsorgeorientiert und trägt dazu bei, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln sowie wiederherzustellen. Folglich enthält der Landschaftsplan Angaben zum aktuellen Zustand von Natur und Landschaft, Maßnahmen zum Schutz von Biotopen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Er ist als Satzung in seinen Festsetzungen für jeden bindend und in seinen Zielen behördenverbindlich.

Der Landschaftsplan ist unter die Leitziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gestellt:

- das Überleben wild lebender Tier- und Pflanzenarten wird gesichert, gefährdete Tier- und Pflanzenarten sind mit ihren ökologisch wertvollen Lebensräumen als Wert der Kultur- und Naturlandschaft geschützt und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen werden ermöglicht,
- funktionsfähige Böden und Wasserkreisläufe sind gesichert und werden gefördert, Böden und Gewässer können ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur mit ihren (kulturraum-) typischen Landschaftsbildern und -strukturen ist bewahrt,
- natürliche und naturnahe Landschaftsräume sind als eine wichtige Lebensgrundlage des Menschen und Voraussetzung für eine naturverträgliche Erholung mit ihrem einzigartigen Erlebniswert gesichert,
- Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften werden vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen wesentlichen Beeinträchtigungen bewahrt,
- durch ein nachhaltiges Management der Nutzungsformen von Wäldern und des Offenlandes wird ein wesentlicher Beitrag zum natürlichen Klimaschutz geleistet; Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung,

wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen sind gesichert und der Schutz des Stadtklimas sowie eine Förderung der Luftreinhaltung erzielt.

Den o.g. Leitziele von Natur und Landschaft stehen die Belange verschiedener gesellschaftlicher Interessen und Belangen der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Energie- und Trinkwasserversorger sowie der Nutzenden einer erlebnisreichen Freizeit und Erholung in der (Kultur-)Landschaft gegenüber. Zur Ausgestaltung des Landschaftsplanes ist demnach oberstes Ziel einen Ausgleich zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Interessen und Belangen mit den Zielen von Natur und Landschaft zu schaffen, da nur eine gemeinsame und von der Mehrheit der Bevölkerung getragene Landschaftsplanung diese Grundlagen erhalten kann.

2. Aufbau und Planbestandteile

Der Landschaftsplan Aachen besteht aus zwei Bänden und einem Kartenteil.

Der **Band 1** beinhaltet die Textteile A (Einleitung, Rahmenbedingungen, Rechtsgrundlagen usw.), B (Textliche Darstellungen, Festsetzungen) und C (Übersichtskarten zum Kartenteil, zeichnerische Darstellungen und Festsetzungen, Anlagekarten).

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne und damit verbindlich.

Die Karten sind:

- Entwicklungskarte (Originalmaßstab 1:10.000) in vier Kartenblätter,
- Festsetzungskarte (Originalmaßstab 1:10.000) in vier Kartenblätter,
- Anlagekarten 1 und 2 (Originalmaßstab 1:10.000) in vier Kartenblätter.

Die Anlagekarten 1 und 2 enthalten nachrichtliche Darstellungen.

Anlagekarte 1:

- Natura 2000 (FFH- bzw. Vogelschutzgebiet) (LANUV),
- Biotopverbund (Stufe 1 und 2, Stand 2020) nach § 35 LNatSchG NRW (LANUV),
- Biotopkataster (LANUV),
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW (LANUV),
- Alleenkataster nach § 41 LNatSchG NRW (LANUV),
- Fließgewässer.

Anlagekarte 2:

- Vegetationskundlich wertvolles Grünland (Magerwiesen und -weiden mit Glatthafer- Wiesenknopf-Silgenwiesen und Magergrünland, Borstgrasrasen, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen mit Nass- und Feuchtgrünland und auch Glatthafer- Wiesenknopf-Silgenwiesen inkl. § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG-Flächen nach Grünlanderlass (MULNV 2015) (Stand Kartierungsanleitung LANUV ab 2011)),
- Schutzwürdiges Grünland (Nass- und Feuchtgrünland, Magergrünland, nicht nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützte Flächen) (Stand Kartierungsanleitung LANUV ab 2011)),
- Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler nach § 3 DSchG NRW und besondere Verdachtsflächen,
- Geotope (geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte)
- Fließgewässer.

Zum Kartenteil gehören Übersichtskarten (Originalmaßstab 1:21.000) der o.g. Karten und dienen der Orientierung. Eine Verkleinerung ist im Teil C beigefügt.

Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan nach § 10 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2022 (letzte Änderung) ist die Deutsche Grundkarte. Diese Karte wird jedoch nicht weiter fortgeschrieben, daher wird als Kartengrundlage die Amtliche Basiskarte (ABK) verwendet.

Band 2 beinhaltet die Begründung mit integriertem Umweltbericht und dem Ergebnis der strategischen Umweltprüfung (SUP, Teil A), sowie Teil B. Verfahrensvermerk und Unterschrift, Teil C. Quellenverzeichnis und Glossar und Teil D. Anhang mit der Handlungsempfehlung für lebensraum-/biotoptypenabhängige Pflege sowie die Gehölzlisten (mit Obstbaumliste).

Hinweise zum Nummerierungssystem

Die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte sind zum Zweck einer einfachen Orientierung und Übersicht in Planquadrate aufgeteilt. Jedes Planquadrat umfasst eine Fläche von vier Quadratkilometern. Im Kartenrahmen ist jedes Planquadrat fortlaufend mit einem Buchstaben gekennzeichnet – mit Großbuchstaben am Nord- bzw. Südrand und Kleinbuchstaben am West- bzw. Ostrand. Damit ist jedes Planquadrat mit einer zweistelligen Buchstabenkombination eindeutig gekennzeichnet. Diese Kombination findet sich bei den jeweiligen Schutzgebieten in der linken Spalte, sodass die Lage der Schutzgebiete in der Festsetzungskarte ermittelt werden kann.

Die Nummerierung der Entwicklungsziele in der Entwicklungskarte und in den textlichen Darstellungen (§ 10 LNatSchG NRW) erfolgt von 1-1 bis 1-9. Dabei steht die jeweils zweite Ziffer für die laufende Nummer des Entwicklungsziels. Wegen der Großräumigkeit der Entwicklungsziele entfällt in den textlichen Darstellungen die Angabe der betreffenden Planquadrate.

Die Bezifferung der Festsetzungen erfolgt nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und §§ 11 bis 13 und 39 LNatSchG NRW:

In den textlichen Festsetzungen:

Ziffer	Gesetzesverweis	Inhalt
2	§ 22 BNatSchG	Geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.1	§ 23 BNatSchG	Naturschutzgebiete
2.2	§ 26 BNatSchG	Landschaftsschutzgebiete
2.3	§ 28 BNatSchG	Naturdenkmale
2.4	§ 29 BNatSchG i.V.m. § 39 LNatSchG	Geschützte Landschaftsbestandteile
3	§ 11 LNatSchG NRW	Zweckbestimmung für Brachflächen (keine Festsetzungen in diesem Landschaftsplan)
4	§ 12 LNatSchG NRW	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (keine allgemein gültigen Festsetzungen in diesem Landschaftsplan)
5	§ 13 LNatSchG NRW	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
5.1	§ 13 Abs.2 Nr.1 LNatSchG NRW	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
5.2	§ 13 Abs.2 Nr.2 LNatSchG NRW	Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen
5.3	§ 13 Abs.2 Nr.4 LNatSchG NRW	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken
5.4	§ 13 Abs.2 Nr.5 LNatSchG NRW	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes (keine Festsetzungen in diesem Landschaftsplan)


Sowie mit einer laufenden Nummer.

Beispiel:

„2.1-1“	2.1 = Naturschutzgebiet (NSG)	1 = lfd. Nummer
„2.1-1.1“	2.1-1. =Zone im Naturschutzgebiet (Z)	1 = lfd. Nummer
„2.2-1“	2.2 =Landschaftsschutzgebiet (LSG)	1 = lfd. Nummer
„5.1.1-1“	5.1.1 = Maßnahmenraum im Landschaftsschutzgebiet	1 = lfd. Nummer
„2.3-001“	2.3 = Naturdenkmal (ND) 001=Nummer des Baumregisters aus 1988	
„2.4-1“	2.4 = geschützter Landschaftsbestandteil (LB)	1 = lfd. Nummer
„2.1-29**“	Die auch aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG zu treffenden Festsetzungen (Schutzgebiete und -maßnahmen) sind mit dem Symbol "**" gekennzeichnet.	

In der Festsetzungskarte ergibt sich die Zuordnung aus der Lage in der Karte, die Festsetzungsart wird über ein entsprechendes Symbol abgebildet, welches mit der lfd. Nummer kombiniert wird.

Beispiel:

N3	2.1- 3	Naturschutzgebiet Nr. 3
Z1-5	2.1-3.1 – 2.1-3.5	Zone 1 bis 5 im Naturschutzgebiet Nr. 3
L3	2.2-3	Landschaftsschutzgebiet Nr. 3
ND	2.3-106	Naturdenkmal Nr. 106
B1 (weiß)	5.1.1-1	Maßnahmenraum im Landschaftsschutzgebiet
B3 (blau)	5.1.2-1	Einzelmaßnahme
„  “	2.1-29	Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „DE-5203-310 Brander Wald“

3. Rechtliche Grundlagen und Hinweise zur Umsetzung

Allgemeines

Rechtsgrundlage für den Landschaftsplan der Stadt Aachen sind insbesondere die §§ 5, 8, 9, 11, 20, 22, 23, 26, 28, 29 und 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung, konkretisiert insbesondere durch die §§ 5, 7 -29, 35, 39 und 42 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der derzeit gültigen Fassung sowie die Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683), neu gefasst durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Gemäß § 11 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW eine durch den Rat der Stadt Aachen beschlossene Satzung. Dieser konkretisiert gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. § 7 LNatSchG NRW für die Stadt Aachen alle erforderlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Auf Basis der Analyse und Bewertung des

Naturhaushaltes werden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die nötigen Schutz- und Pflegemaßnahmen festgelegt. Zur Umsetzung dieser Ziele werden Entwicklungsziele formuliert, bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz gestellt und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW festgesetzt. Darüber hinaus können im Landschaftsplan Zweckbestimmungen für Brachflächen und forstliche Festsetzungen festgelegt werden. Zur Erreichung der Schutzzwecke erfolgt eine Festsetzung von Ge- und Verboten: Gebote sollen den Schutz, die Entwicklung und Wiederherstellung der geschützten Teile von Natur und Landschaft gewährleisten; Verbote sollen eine mögliche Schädigung verhindern.

Neben den im Landschaftsplan aufgeführten Verboten und Geboten sind auch hiervon unabhängig die besonderen Gesetze, Verordnungen und Erlasse zu beachten, z.B. die Düngeverordnung, die Pflanzenschutzanwendungsverordnung, die Wasserschutzgebietsverordnungen oder auch das Verbot nach § 39 Abs. 5 bspw. Nr. 1 BNatSchG die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen, sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird, wie auch die weiteren Ziffern 2-4 der Verbotsregelungen des Absatzes 5. Zusätzlich zu den allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG ist der § 44 BNatSchG mit den Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten einzuhalten.

Rechtsverbindlichkeiten

Die im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 10 LNatSchG NRW sind behördenverbindlich und bei allen behördlichen Verfahren zu beachten.

Die enthaltenen Schutzfestsetzungen in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 5 LNatSchG NRW (in Verbindung mit Kap. 4 Abschnitt 1 §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG und §§ 11-13, 15, 17, 18 LNatSchG NRW) sind unmittelbar bindend gegenüber jedermann. Gegenüber Dritten verbindlich sind auch die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere können im Bedarfsfall die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhaltes bilden.

Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sind nach § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW unberührt. Die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten wird nach den Vorschriften des LNatSchG NRW im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt

Die Voraussetzungen für Befreiungen sind in § 67 BNatSchG geregelt, § 75 LNatSchG NRW trifft Regelungen zur Zuständigkeit und zum Verfahren. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Aachen nach § 69 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW zuständig.

Ausnahmen und Unberührtheiten

In besonderen Fällen kann nach § 23 LNatSchG NRW der Landschaftsplan Ausnahmen zu den Verboten in einem Schutzgebiet zulassen, sofern diese nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Zudem bleiben bestimmte Handlungen von den Verboten unberührt, es sei denn konkrete Festsetzungen in den Schutzgebieten sehen begründete Einschränkungen vor.

Durchführung

Die Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW obliegt der Stadt Aachen als kreisfreier Stadt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen nach Absatz 2 Satz 1 auf den Landesbetriebs Wald und Holz übertragen werden (§ 25 LNatSchG NRW).

Im Rahmen des Zumutbaren können Maßnahmen gemäß § 27 LNatSchG NRW auch den Grundstückseigentümer*innen oder Grundstücksbesitzer*innen aufgegeben werden. Vornehmlich soll dies vertraglich geregelt werden. Die Umsetzung der Festsetzungen soll nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümer*innen und -nutzer*innen bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes, z.B. durch PIK (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen), Kulap (Kulturlandschaftsprogramm) oder Naturschutz im Wald gemäß der Warburger Vereinbarung erfolgen. Diese Regelung gilt

auch für die Stadt Aachen, wenn sie im Rahmen des § 26 LNatSchG NRW Maßnahmen des Landschaftsplanes auf verpachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen durchführt.

Andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts sind als Eigentümer*innen oder Besitzer*innen betroffener Flächen zur Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 26 LNatSchG NRW verpflichtet.

Andere Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte von Flächen, die in Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW liegen oder auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete oder -objekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. In besonderen Fällen kann die höhere Naturschutzbehörde (hNB) nach § 28 LNatSchG NRW ein besonderes Duldungsverhältnis begründen. Zudem ist das Land nach § 76 Abs. 2 LNatSchG NRW i.V.m. § 68 BNatSchG verpflichtet, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, wenn die Beschränkung der Nutzungsrechte oder die Auferlegung von Pflichten im nachgewiesenen Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führt, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann. Voraussetzung für eine Entschädigungspflicht ist hierbei, dass die naturschutzrechtliche Beschränkung für die unzumutbare Belastung allein kausal ist. Dies ist einzelfallabhängig, ist zu beantragen und u.a. durch die untere Naturschutzbehörde zu prüfen.

Ein zu berücksichtigender Belang des Landschaftsplans ist die Erhaltung und Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft. Veränderungen gegenüber der bisherigen ordnungsgemäßen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang werden vorrangig über vertragliche Regelungen (wie z. B. den Vertragsnaturschutz) angestrebt. Sofern für die Umsetzung der Bestimmungen des Landschaftsplans keine geeigneten Förderprogramme existieren, erfolgen vertragliche Regelungen zwischen der unteren Naturschutzbehörde (uNB) und den Nutzenden analog zu denen des Vertragsnaturschutzes auf der Landesebene.

Hinweise zur Umsetzung

Die Festsetzungen gemäß § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. In Verbindung mit § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW ist es ebenso zulässig, diese Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum ohne Bindung an bestimmte Grundstücksflächen – den Maßnahmenräumen – zuzuordnen, soweit nicht Gründe des Naturschutzes oder der Landschaftspflege entgegenstehen.

Die Naturschutzstation Aachen führt gemäß § 71 LNatSchG NRW mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde auch Aufgaben der fachlichen Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftenden und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der freien Landschaft durch. Die Betreuung von besonders geschützten privaten und auch städtischen Waldflächen obliegt nach § 23 Abs. 4 LNatSchG NRW der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde sowie bei städtischen Waldflächen dem Gemeindeforstamt Aachen in seiner Zuständigkeit als städtische Forstverwaltung.

Schutzgebiete

Zur Erreichung der Schutzzwecke sind in 16 der 33 ausgewiesenen Naturschutzgebiete gem. § 22 BNatSchG i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 LNatSchG NRW Pflege- und Entwicklungspläne zum Biotopmanagement im Offenland sowie Maßnahmenkonzepte im Wald vorgesehen. Dies wird gleichfalls für einige der besonders schützenswerten Landschaftsbestandteile, hier die Galmeifluren (LB 108 bis LB 113), die Abschnitte der Höckerlinie (LB 5, LB 13, LB 29, LB 74 und LB 104) und die Offenlandflächen vom geschützten Landschaftsbestandteil LB 120 „Waldgelände östlich Haus Ferber“ festgelegt.

In 17 Naturschutzgebieten wird eine Zonierung gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt. Diese Schutzgebiete sind in Zonen entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck mit abgestuftem Schutz mit unterschiedlich wirkenden Beschränkungen der Nutzungen gegliedert; hierdurch kann insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. In den Zonen liegende Straßen und Wege, mit Ausnahme von Randstreifen und Säumen, sind von den festgesetzten Maßnahmen ausgenommen.

In ^{zwei}¹ Fällen sind innerhalb der Naturschutzgebiete weder Pflege- und Entwicklungspläne noch Zonierungen vorgesehen. Die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind gemäß § 52 LNatSchG NRW entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach § 7 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 BNatSchG (= Naturschutzgebiete) zu erklären. Grundlage für „Natura 2000“ sind die §§ 51-55 LNatSchG NRW.

Weitere EU-Richtlinien, übergeordnete nationale oder länderbezogene naturschutzrechtliche Regelungen (Artenschutzrecht, Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, Eingriffsregelung, FFH- und Vogelschutz-RL etc., sonstige Regelungen des LNatSchG NRW) gelten immer und vorrangig gegenüber dem Landschaftsplan.

Finanzierung zur Umsetzung des Landschaftsplans

Naturschutzvorhaben des Landschaftsplanes zum Schutz, Erhalt oder zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, des Naturhaushalts und der Erholungsmöglichkeiten sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch gezielte Förderungen realisiert werden.

Vorrangig gefördert wird die Umsetzung von Maßnahmen der von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellten Landschaftspläne über die Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa), die insbesondere zur Verwirklichung der Ziele des Landesnaturschutzgesetzes und der Durchführung von gemeinschaftsrechtlichen ökologischen Regelungen dienen. Neben dieser Finanzierungsmöglichkeit können Maßnahmen des Landschaftsplanes daneben mit Hilfe anderer Förderprogramme und Finanzmittel umgesetzt werden. Beispielsweise gleichen, die in den Richtlinien zum Vertragsnaturschutz (VNS) festgesetzten Sätze den Mehraufwand und auch die Ertragseinbußen monetär aus. Die Höhe der Zuwendung (Prämiensätze) hängt von der konkreten Maßnahme ab.

Gegenüber der o.g. Finanzierung beruht die „Aufwandsentschädigung“ bzw. der Ausgleichsbetrag für die Leistungen der Landwirtschaft innerhalb des VNS auf vertraglich vereinbarten Leistungen. Diese Leistungen sind zwischen Vertragspartner*innen nach den Bewirtschaftungspaketen des VNS ausgehandelt und die Extensivierungen werden hierdurch umgesetzt. Die Umsetzungskosten der Gebote/ Maßnahmen trägt die Stadt Aachen bzw. das Land NRW über Mittel, die z.B. über Förderprojekte zur Verfügung gestellt werden.

Weiter können auch Mittel aus Ausgleichsverpflichtungen auf Grundlage der kommunalen Bauleitplanung für die Umsetzung des Landschaftsplans herangezogen werden, wenn die Maßnahme und Fläche im Vorfeld des Satzungsbeschlusses eines Bebauungsplans als Ausgleich nach § 1a BauGB festgelegt wurden. Für die Bauleitplanung der Gemeinden enthält der Landschaftsplan wichtiges Abwägungsmaterial. Der Landschaftsplan bietet weiterhin Hilfestellung, wenn nach Kompensationsmaßnahmen gesucht wird, zum Beispiel beim Ausgleich für bauliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Die im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen können bei bestimmten Eingriffen in die Natur gegebenenfalls als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme (Kompensationsmaßnahmen) anerkannt werden. Die Kosten solcher Maßnahmen trägt dann der Eingriffsverursacher (Verursacherprinzip) und nicht mehr der Träger der Landschaftsplanung. Über die Eignung einer Kompensationsmaßnahme entscheidet die untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Eingriff. Gemäß § 10 der Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 des Landesnaturschutzgesetzes (Ökokonto VO) können weitere Kompensationsmaßnahmen eines Ökokontos nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Ausgleichsverpflichtung gemäß § 1a BauGB durch die Gemeinde in Anspruch genommen werden. Die untere Naturschutzbehörde äußert sich hierzu im Rahmen ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Im westlichen Bereich grenzt das Stadtgebiet an die Staatsgrenzen der Niederlande und von Belgien, im übrigen Bereich an die Städtereion mit den Stadtgebieten von Herzogenrath, Würselen und Stolberg sowie an das Gemeindegebiet Roetgen. Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplans liegt in dem Gemeindegebiet der Stadt Aachen. Er erstreckt sich nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur auf Flächen des baulichen Außenbereichs im Sinne des Bauplanungsrechts und ist in der

¹ Redaktionelle Anpassung.

Entwicklungs- und der Festsetzungskarte ersichtlich. Die äußeren Abgrenzungslinien selbst befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Zum Zeitpunkt des Landschaftsplanentwurfs beträgt die Größe des Geltungsbereichs ca. 111,31 km². Die Abgrenzung erfolgte unter Berücksichtigung der derzeitigen Einschätzung des baulichen Außenbereichs nach Bauplanungsrecht und der Bebauungspläne zum Stand Juli 2023.

Die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans bleiben unberührt. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Es handelt sich insbesondere um:

- Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (Nrn. 11 und 14);
- öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe (Nr. 15);
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (Nr. 17);
- Flächen für Landwirtschaft und Wald (Nr. 18);
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20).

Erstreckt sich der Landschaftsplan dennoch auf Teile der im Zusammenhang bebauten Ortslage bzw. auf nicht zu erfassende Bebauungsplanteile, so gelten seine Darstellungen und Festsetzungen dort nicht. Enthält ein Landschaftsplan Darstellungen in Bereichen eines Flächennutzungsplans, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Absatz 1 des Baugesetzbuches und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt (§ 20 Abs. 3 LNatSchG). Aufgrund geänderter baurechtlicher Festsetzungen und Genehmigungen außer Kraft getretene Bestandteile dieses Landschaftsplans werden bei der Fortschreibung des Landschaftsplans berücksichtigt.

Sofern in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen sind, ist anhand der hierfür geltenden Vorschriften zu klären. Darstellungen und Festsetzungen sind nur im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes zulässig und wirksam.

5. Planungsrelevante Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans wurden die rechtlichen Grundlagen (Kapitel 5.1) sowie Planwerke, Konzepte (Kapitel 5.2) und Fachbeiträge und -gutachten (Kapitel 5.3) ausgewertet. Im Rahmen der Entwurfserstellung wurden die Grundlagen aktualisiert und durch weitere Erhebungen ergänzt, sodass eine umfassende Bewertung der Flächen hinsichtlich ihrer Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorgenommen werden konnte. Die Nutzungs- und Zielkonflikte wurden analysiert und der Landschaftsplanungsraum zusammenfassend bewertet.

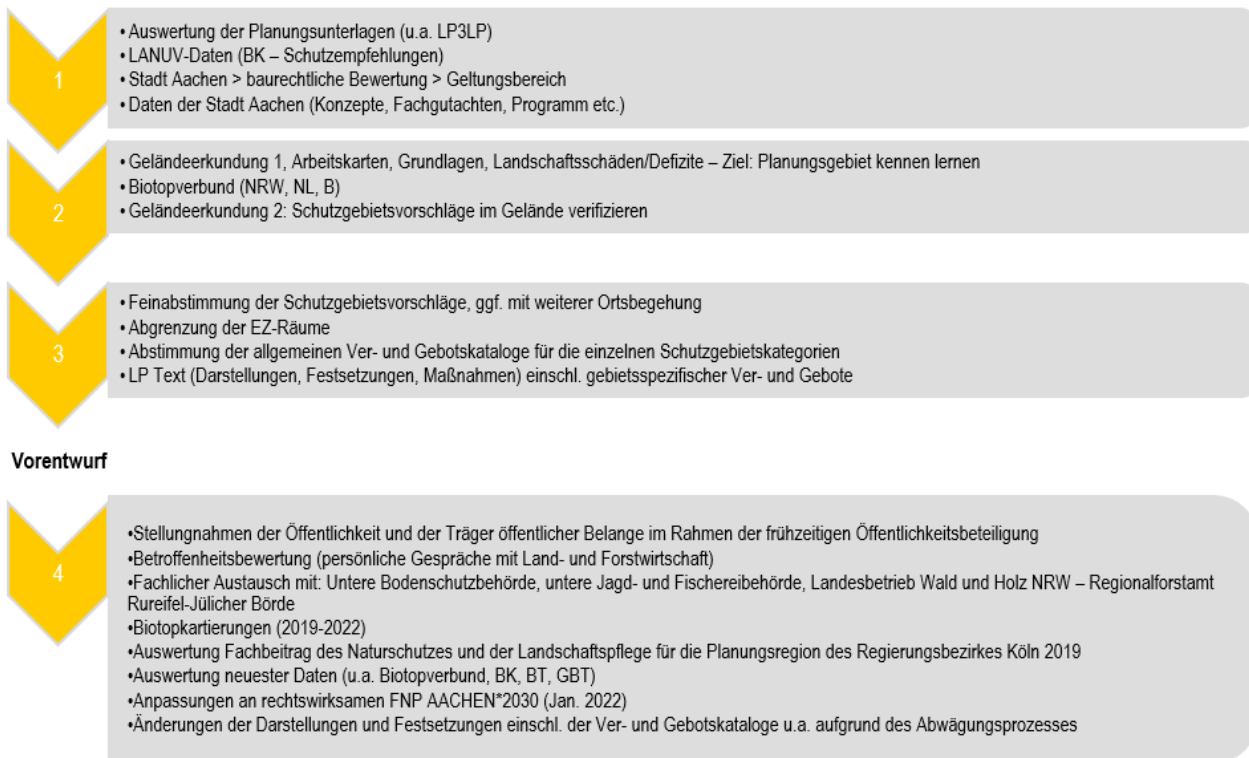
**Entwurf**

Abbildung 1: Planungsgrundlagen

Die nachfolgenden Kapitel listen die herangezogenen rechtlichen Grundlagen, die Planwerke und Konzepte sowie die Fachbeiträge und -gutachten auf. Auf Einzelzitate wird aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.

5.1 Rechtsvorschriften

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (2018) – Landesbauordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) (1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Erlass zu Ausnahmen vom Verbot des § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 01. März.2023 vom Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLV).

Erlass zur Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten – Grünlanderlass – am 24.04.2015 vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV).

Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFischG) – Landesfischereigesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, 864), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) – Wasserhaushaltsgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) – Landesnaturschutzgesetz NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) – Bundesnaturschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) – Denkmalschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2021.

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) – Landesbodenschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790)

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360).

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7) (kodifizierte Fassung) – **Vogelschutzrichtlinie** (Vogelschutz-RL) – zuletzt geändert am 26. Juni 2019.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL) –, zuletzt geändert am 10. Juni 2013.

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – **Wasserrahmenrichtlinie** – zuletzt geändert am 30. Oktober 2014.

Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL).

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203).

Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 06.12.2002 in der Fassung vom 1. September 2007.

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (PflSchAnwV) – Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1992 (BGBl. I S.1887), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2022 (BGBl. I S. 867).

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV) – Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).

Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (DVO LJG-NRW)

– Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW S. 122).

Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 des Landesnaturschutzgesetzes (Ökokonto VO)

Vom 18. April 2008 mit Stand 12.9.2023

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016. Auf Grund von § 17 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 259).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) – Landeswassergesetz – in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).

5.2 Formelle und informelle Planwerke und Konzepte

Bezirksregierung Köln (2016): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Textliche und Zeichnerische Darstellung. Teilabschnitt Region Aachen. 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: Oktober 2016).

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) (2020): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

Stadt Aachen (Hrsg.) (2013): Masterplan AACHEN*2030. Perspektiven und Impulse für die räumliche Entwicklung der Stadt Aachen.

Stadt Aachen (2022): Flächennutzungsplan AACHEN*2030.

Stadt Aachen (2023): Rechtskräftige Bebauungspläne, in Aufstellung befindliche Bebauungspläne (2023)

Stadt Aachen (1988): Rechtskräftiger Landschaftsplan der Stadt Aachen (1988). Textliche Darstellungen und textliche Festsetzungen mit Erläuterungsbericht. Entwicklungszielkarte und Festsetzungskarte mit allen rechtskräftigen Änderungen zum Sachstand 2022.

Stadt Aachen (2023): Aachener Landschaftsräume und Leitbilder

Stadt Aachen (1999): Umweltbericht Wasser. Konzept für die zukünftige Entwicklung der Fließgewässer in der Stadt Aachen. Fachbereich Umwelt der Stadt Aachen, Abt. Gewässerschutz. Teilweise weiterentwickelt durch **Planungsbüro Koenzen - Wasser und Landschaft** – (2011): Konzept zur naturnahen Entwicklung des Senerbaches. Konzept i.A. der Stadt Aachen sowie **Planungsbüro Koenzen - Wasser und Landschaft** – (2017): Konzept zur naturnahen Entwicklung (KNEF) des Tüljebachs in Bildchen. Konzept i.A. der Stadt Aachen.

Stadt Aachen (2011): Verfahren zur Änderung Nr. 20 des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen – Landschaftspark Soers – Verfahren wird in die Neuaufstellung Landschaftsplan überführt.

Stadt Aachen (laufend): Verzeichnis der Denkmäler im Gebiet der Stadt Aachen (www.geoportal.aachen.de).

5.3 Fachbeiträge und Gutachten

Aletsee, Manfred (2009): Alte Obstsorten in Aachen. Projektbericht der NABU Naturschutzstation Aachen. Empfehlungsliste Aachen.

Bundesforstbetrieb Rhein-Weser (2020): Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungsplan (MPE-Plan) für Liegenschaften mit Natura 2000-Betroffenheit, Standortübungsplatz Aachen-Band/Münsterbusch. Verfügbar unter: <https://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-5203-310> (aufgerufen September 2023).

Manfred Aletsee, Marc Hoffmeister und Gudrun Maxam (2017): MAKO Freyenter Wald. Jahresbericht 2017. NABU-Naturschutzstation.

Manfred Aletsee, Marc Hoffmeister, Gudrun Maxam und Alexander Terstegge (2018): Erfassung Herpetofauna im FFH-Gebiet Brander Wald und im NSG Indetal. Jahresbericht 2018. NABU-Naturschutzstation.

Manfred Aletsee, Marc Hoffmeister, Julian Lüdemann, Gudrun Maxam und Alexander Terstegge (2019): Biotoptypenkartierung NSG Walheim. Jahresbericht 2019. NABU-Naturschutzstation.

Manfred Aletsee, Marc Hoffmeister, Julian Lüdemann, Gudrun Maxam und Alexander Terstegge (2020): NSG Seffent mit Wilkensberg – Biotoptypenkartierung; NSG Schmithof – Biotoptypenkartierung. Jahresbericht 2020. NABU-Naturschutzstation.

Manfred Aletsee, Marc Hoffmeister, Julian Lüdemann, Gudrun Maxam und Alexander Terstegge (2020): Fledermauserfassung im Aachener Stadtwald und im Freyenter Wald; Langzeitmonitoring Schwalben; Schutzkonzept Herpetofauna. Jahresbericht 2020. NABU-Naturschutzstation.

Manfred Aletsee, Christina Baumann, Marc Hoffmeister, Julian Lüdemann und Alexander Terstegge (2021): NSG Oberlauf der Inde im Münsterwald – Biotoptypenkartierung. Jahresbericht 2021. NABU-Naturschutzstation.

Manfred Aletsee, Christina Baumann, Marc Hoffmeister, Julian Lüdemann und Alexander Terstegge (2022): Monitoring Schleiereule, Feldhamster, Biber, Haselmaus, Steinkauz, Edelkrebs, Kiebitz und Kreuzkröte. Jahresbericht 2022. NABU-Naturschutzstation Aachen.

Manfred Aletsee, Christina Baumann, Marc Hoffmeister, Julian Lüdemann und Alexander Terstegge (2022): Monitoring Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) sowie regionale Gefährdungsanalyse und Populationsökologische Langzeitstudien an der Gelbbauchunke im FFH-Gebiet Brander Wald. Jahresbericht 2022. NABU-Naturschutzstation.

Manfred Aletsee, Christina Baumann, Marc Hoffmeister, Julian Lüdemann und Alexander Terstegge (2022): NSG Freyenter Wald - Waldwildnis. Jahresbericht 2022. NABU-Naturschutzstation.

Manfred Aletsee, Christina Baumann, Marc Hoffmeister, Julian Lüdemann und Alexander Terstegge (2022): Neophyten– Erfassung und Bekämpfung des Drüsigen Springkrauts. Jahresbericht 2022. NABU-Naturschutzstation.

Manfred Aletsee, Christina Baumann, Marc Hoffmeister, Julian Lüdemann und Alexander Terstegge (2022): Sicherung des Steinbruches „Kier“ bei Aachen-Walheim. Jahresbericht 2022. NABU-Naturschutzstation.

Manfred Aletsee, Christina Baumann, Marc Hoffmeister, Julian Lüdemann und Alexander Terstegge (2022): NSG Schneeberg - Schutzoptimierung. Jahresbericht 2022. NABU-Naturschutzstation.

- NABU Naturschutzstation Stadt Aachen** (2016): Naturschutzgebiets-Netzwerk als Grundlage für die Neuaufstellung des Landschaftsplans Aachen. Ökologischer Fachbeitrag der NABU-Naturschutzstation Aachen.
- BfN**: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, dritte fortgeschriebene Fassung 2017.
- ESPON** (Europäisches Forschungsnetzwerk für Raumentwicklung und territorialen Zusammenhalt) Projekt LP3LP, RWTH/WUR/IGEAT (2013): LP3LP – Landschaftspolitik für den Dreiländerpark.
- Forschungsinstitut für Ökosystemanalyse und -bewertung e.V. (gaiac)** (2020): LRT-Kartierung Indetal.
- Forschungsinstitut für Ökosystemanalyse und -bewertung e.V. (gaiac) (2022)**: Effizienzkontrolle von ausgewählten Vertagsnaturschutzflächen nach dem Kulturlandschaftsprogramm NRW (Schneeberg).
- Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung** (2021): Kartierung schutzwürdiges Grünland im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans Aachen.
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) (HRSG.)** (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung.
- LANUV** (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Tabellen der Roten Listen und Artenverzeichnisse verfügbar unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote-liste/>, Stand: 23.11.2016.
- LANUV** (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2012): Entscheidungskonzept. Suchräume für Querungshilfen in den Mittelgebirgen. Recklinghausen.
- LANUV** (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen): @infos-Landschaftsinformationsammlung (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Biotopverbundflächen, Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster), Biotoptypen, Gesetzlich geschützte Biotope, Alleen, Fundorte Tiere, Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte), verfügbar unter: <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken> (aufgerufen Juni 2023).
- LANUV** (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2015): Sach- und Grafikdaten der Landschaftsräume.
- LANUV** (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2016): Lage und Status der Querungshilfen (QH). Anlage Karte 1. Recklinghausen.
- LANUV** (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (Hrsg.) (2018): Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln. Recklinghausen.
- LANUV** (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln 2019 (veröffentlicht 2020).
- PRO TERRA** (Büro für Vegetationskunde, Tier- & Landschaftsökologie) (2011): Gutachten bezüglich Artenschutz für den geplanten Windpark Aachener Münsterwald. i. A. der Stadt Aachen.

- Raskin** (Büro für Landschaftsplanung und Angewandte Ökologie) (2004): Beurteilung der Schutzwürdigkeit des geplanten Naturschutzgebietes „Beverbachtal“ aus zoologischer Sicht. Gutachten i.A. der Stadt Aachen.
- Raskin** (Büro für Landschaftsplanung und Angewandte Ökologie) (2008): Bebauungsplan Nr. 915 Seffenter Weg/Melaten (Hochschulerweiterung). Artenschutzbeitrag zum Umweltbericht. - Gutachten i. A. der wbp Landschaftsarchitekten (Bochum).
- Raskin** (Büro für Landschaftsplanung und Angewandte Ökologie) (2009): Pflege- und Entwicklungsplan für den Prälatensiefdistrikt. I.A. der Stadt Aachen.
- Raskin** (Umweltplanung und Umweltberatung Gbr) (2011): Artenschutzfachliche Untersuchung von Vögeln und Fledermäusen am Lousberg (Aachen). i. A. der Stadt Aachen.
- Raskin** (Umweltplanung und Umweltberatung Gbr) (2012): Pflege- und Entwicklungspläne zur Erhaltung der Kreuzkröte im Aachener Stadtgebiet. Gutachten i. A. der Stadt Aachen.
- Raskin** (Umweltplanung und Umweltberatung Gbr) (2013): Naturschutzkonzept und PEPL für die Aachener Schwermetallfluren. Gutachten i.A. der Stadt Aachen.
- Raskin** (Umweltplanung und Umweltberatung Gbr) (2013): Aachener Artenschutzkonzept (I. Stufe). Auswertung und Beschreibung der Artengruppen mit Identifizierung bedeutsamer Arten. I.A. der Stadt Aachen.
- Raskin** (Umweltplanung und Umweltberatung Gbr) (2015): Naturschutzkonzeption Schneeberg. Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL). I.A. der Stadt Aachen.
- Raskin** (Umweltplanung und Umweltberatung Gbr) (2015): Aachener Artenschutzkonzept (II. Stufe). Entwicklung von Schutzkonzepten für naturschutzfachlich bedeutsame Arten. I.A. der Stadt Aachen.
- Raskin** (Umweltplanung und Umweltberatung Gbr) (2022): FNP-Änderungsverfahren für die Ausweisung von Windvorrangzonen in Aachen. Vorbereitender Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG, Gutachten i.A. der Stadt Aachen.
- Raskin** (Umweltplanung und Umweltberatung Gbr) (2022): Monitoring des Pyramiden-Günsels im mittleren Itebachtal als Grundlage für Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Floristische Kartierung I.A. der Stadt Aachen.
- Röthig, Achim** (2012): Parkpflegewerk Müschpark/Aachen, März 2012. I.A. Der Stadt Aachen.
- Stadt Aachen** (Hrsg.) (1978): Landschaftsplanerisches Gutachten Aachen. Text- und Kartenband.
- Stadt Aachen** (Hrsg.) (2012): Leitfaden Boden. Aachener Leitfaden zur Bewertung von Eingriffen in das Schutzgut Boden.

6. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABK	Amtliche Basiskarte
Art.	Artikel
B	Bezirk
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
bspw.	beispielweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahmen	Continuous ecological functionality-measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Artenschutz)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW)
d.h.	das heißt
DVO LJG-NRW	Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW
DVO-LNatSchG NRW	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes NRW
EG	Europäische Gemeinschaft
einschl.	einschließlich
ESPON	Europäisches Beobachtungsnetzwerk für territoriale Entwicklung und Kohäsion
etc.	et cetera
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EU	Europäische Union
EZ	Entwicklungsziel(e)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FöNa	Förderrichtlinie Naturschutz
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls

GEP	Gebietsentwicklungsplan
GG	Grundgesetz
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
GVE	Großvieheinheit (Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere aufgrund ihres Lebendgewichts; entspricht ca. 500 kg)
ha	Hektar
Hrsg.	Herausgeber
HWRM-RL	Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
i.A.	im Auftrag
inkl.	inklusive
i.S.d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
i. W.	im Wesentlichen
Kap.	Kapitel
KNEF	Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern
Kulap	Kulturlandschaftsprogramm
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan NRW
LFischG	Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz)
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LIFE	L'Instrument Financier pour l'Environnement (EU-Förderprogramm)
LJG-NRW	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz)
LP	Landschaftsplan
LP3LP	Landschaftspolitik für den Dreiländerpark
LRT	Lebensraumtypen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
LWK NRW	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
MAKO	Maßnahmenkonzept
max.	maximal

MBI. NW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
mind.	mindestens
MLV	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (neue Bezeichnung)
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (alte Bezeichnung)
MUNV	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (neue Bezeichnung)
MWIDE	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein- Westfalen
NABU	Naturschutzbund
ND	Naturdenkmal
NRW	Nordrhein-Westfalen
Nr.	Nummer
NSB	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
NSG	Naturschutzgebiet
o.g.	oben genannt
o. J.	ohne Jahresangabe
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan
PflSchAnwV	Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung)
PIK	Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen
pnV	Potentiell natürliche Vegetation
RLV	Rheinischer Landwirtschafts-Verband
S. (bei Paragraphen)	Satz
s.	siehe
SGV.NRW	Sammlung des fortlaufend bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tab.	Tabelle
Teilfl.	Teilfläche
tlw.	teilweise
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches

uBB	untere Bodenschutzbehörde
uFB	untere Forstbehörde
uNB	untere Naturschutzbehörde
uWB	untere Wasserbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VS-RL/ Vogelschutz-RL	Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlage
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

7. Formale Verfahrensnachweise (Fortschreibungsstand: April 2024 nach Offenlagebeschluss)

Der Planungsausschuss der Stadt Aachen hat gemäß § 14 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) die Aufstellung des Landschaftsplans Stadt Aachen und gleichzeitig die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gemäß § 15 und § 16 LNatSchG NRW am 11.07.2018 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 30.08.2018.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW sowie die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach § 16 LNatSchG NRW ist in der Zeit vom 05.11.2018 bis zum 14.12.2018 erfolgt. Gleichzeitig sind bei den geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 48 Abs. 3 Satz 5 LNatSchG NRW vom Zeitpunkt der Beteiligung nach § 16 LNatSchG NRW an bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans, längstens drei Jahre lang, Änderungen verboten (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt der Beteiligung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftung bleibt unberührt.

Die öffentliche Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger (Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung) fand am 06.11.2018 im Ballsaal „Altes Kurhaus“ statt.

Aufgrund der besonderen Umstände und zeitintensiven Abwägung mit den Betroffenen, die eine Stellungnahme zum Verfahren eingebracht haben, erfolgte eine Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung (Veränderungsverbot gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG NRW) um ein weiteres Jahr.

Mit dem Beschluss durch den Planungsausschuss der Stadt Aachen vom 29.02.2024 erfolgt eine Änderung der Beschlussempfehlung an den Rat im Hinblick auf die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen. Diese betrifft die im **Vorentwurf** als Naturschutzgebiet ‚Düsbergkopf mit Wurmquellen‘ - 2.1.10 - (N 10) bezeichnete Flächenabgrenzung und die dazugehörigen textlichen Festsetzungen und Darstellungen. Der Beschluss des Planungsausschusses empfiehlt hier, dem Vorschlag der Verwaltung nicht zu folgen, sondern stattdessen das Naturschutzgebiet **als Nr. 2.1-33 (N33)** ‚Düsbergkopf mit Wurmquellen‘ wieder in leicht geänderter Form aufzunehmen.

Darüber hinaus wurde mit dem Beschluss des Planungsausschusses in Bezug auf die Größe der vorgeschlagenen Abgrenzung des Naturschutzgebietes 2.1-17 (N17) ‚Bachtalsystem am Oberlauf der Inde‘ ebenfalls eine geänderte

Darstellung beschlossen. Hier wurde eine Vergrößerung der Schutzausweisung im Planquadrat „Hk“ um einen Puffer von **20 Metern zum Fließgewässer** als Beschlussempfehlung an den Rat aufgenommen.

Zudem folgte der Planungsausschuss der Empfehlung der Bezirksvertretung Aachen – Laurensberg, eine Fläche oberhalb des Wirtschaftsweges wieder in das Naturschutzgebiet 2.1-9 (N9) ‚Friedrichswald und angrenzendes Grünland‘ aufzunehmen. Zudem wurde beschlossen, die Fläche der Pumpstation, welche innerhalb des NSG ‚Indetal Brand‘ liegt, als Landschaftsschutzgebiet (LSG) vorbehaltlich der Zustimmung des Wasserverbands Eifel-Ruhr (WVER) auszuweisen. Im Bereich Brand erfolgte auf Vorschlag der Verwaltung eine geänderte Zuordnung von 5 Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes 2.2-18 (L18) zum 2.2-14 (L14). Neben der Klarstellung der bezirklichen Zuordnung und der zwischenzeitlich aufgrund ihrer Lebenszeit und Vitalität erneuten Abgänge der beiden Naturdenkmale 2.3-425 und 2.3-671 ist die alte Stieleiche, welche in Aachen-Brand zwischen Pützgasse und Münsterstraße steht, erneut als Naturdenkmal 2.3-662 auszuweisen.

Alle Änderungen an diesem Dokument aufgrund der Beschlussfassung werden mit einer **Fußnote** und einer **grauen Markierung** versehen. Die Änderungen in den entsprechenden Blattabschnitten der Festsetzungskarte und Anlagenkarten werden nicht mehr gesondert markiert. Der Kartensatz zur Offenlage ist entsprechend der Beschlusslage und der redaktionellen Änderungen beschlusskonform umgesetzt. Alle Änderungen im Band 2 sind ebenfalls durch Fußnoten und graue Markierungen kenntlich gemacht.

Diese textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen sind Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Planungsausschuss am 29.02.2024 die öffentliche Auslegung dieses Landschaftsplanentwurfs sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Abs. 2 LNatSchG NRW beschlossen hat.

Weitere Bestandteile des Landschaftsplans sind die Begründung mit integriertem Umweltbericht (Band 2, inklusive Anhang) und der Kartenteil mit der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte sowie den nachrichtlichen Darstellungen in den Anlagekarten 1 und 2.

Die öffentliche Auslegung nach § 17 LNatSchG NRW erfolgt in der Zeit vom 13.05.2024 bis einschließlich 25.06.2024. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Abs. 2 LNatSchG NRW. Eine erneute öffentliche Information der Bürgerinnen und Bürger (Gelegenheit zum Austausch) erfolgt flankierend am 14.05.2024.

Im Laufe des Verfahrens werden die Nachweise fortgeschrieben.

B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

1. Entwicklungsziele für die Landschaft mit textlichen Darstellungen und Erläuterungen

Gesetzliche Grundlage für die Entwicklungsziele ist § 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW):

§ 10 LNatSchG NRW Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund

(1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Geltungsbereich zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverschutzes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität.

Als räumlich differenzierte Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
2. die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. die Herrichtung der Landschaft für die Erholung und
5. die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

(2) Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Geltungsbereich zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

In einigen Fällen sind aufgrund einer bestimmten natürlichen Ausstattung bzw. bei besonderen Merkmalen innerhalb der abgegrenzten Entwicklungsflächen die Entwicklungsziele weiter untergliedert (z. B. 1.1, 1.2, 1.3), um für den betroffenen Raum zusätzliche Ziele definieren zu können, die nur für diesen kleineren, begrenzten Ausschnitt gelten. Die jeweiligen Inhalte der Oberziele (hier im Beispiel 1 = Erhaltung) haben weiterhin Bestand.

Die verschiedenen Entwicklungsziele bzw. ihre Untergliederungen sind in der Entwicklungskarte farblich und durch Schraffuren voneinander unterschieden und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text des vorliegenden Kapitels entsprechen.

Die nachfolgenden Zielaussagen haben keine direkte Verbindlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger (Nutzende oder Eigentümer*innen). Sie stellen die räumlich-fachlichen Leitbilder dar, die einerseits die Basis der Landschaftsplanfestsetzungen bilden und andererseits bei Planungsverfahren (z. B. Straßenbauvorhaben) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Hinweis:

Das Gesetz spricht in § 10 LNatSchG NRW bei den Entwicklungszielen von „räumlich-fachlichen Leitbildern“. Diese sollen Auskunft über das Schwergewicht der im Geltungsbereich zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung geben. Daher sind diese von der Begrifflichkeit nicht mit den bei den Landschaftsräumen verwendeten Leitbildern (s. Band 2, Kapitel 7) gleichzusetzen, die einen gewünschten Zielzustand beschreiben. Die Entwicklungsziele sind also eher als Weg zur Erreichung der Leitbilder der Landschaftsräume zu sehen und geben an, in welchen Bereichen der Zustand erreicht ist und in welchen Bereichen noch Maßnahmen erfolgen müssen, um diesen Zustand zu erreichen (z. B. Anreicherung der Landschaft). Ein Landschaftsraum kann aufgrund seiner derzeitigen Ausstattung daher mehrere Entwicklungsziele umfassen.

Aus diesem Grund ergibt sich in der Entwicklungskarte eine andere räumliche Abgrenzung als in der Karte „Landschaftsräumliche Gliederung und Leitbilder“ (Band 2), da beiden Karten eine unterschiedliche Bezugsebene der räumlichen Abgrenzung zugrunde liegt.

1.0 Herleitung der Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele werden für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans aufgestellt. Sie richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des § 10 LNatSchG NRW und orientieren sich an den dort benannten Entwicklungszielen. Diese wurden an die besonderen Bedingungen und Ausprägungen der Stadt Aachen angepasst, sodass sich insgesamt neun Entwicklungsziele für das Stadtgebiet Aachen ergeben, wobei das Entwicklungsziel 4 nicht belegt ist, da das Thema Erholung in den Entwicklungszielen 1.1, 1.2, 1.3, 2.1 und 5 mit integriert wurde. Die Nummerierung der Entwicklungsziele ist zur besseren Vergleichbarkeit an die der angrenzenden Landschaftspläne der StädteRegion Aachen angepasst.

Die Gewichtung der Entwicklungsziele wurde raumspezifisch vorgenommen, um den Schwerpunkt der zu erfüllenden Aufgaben im jeweiligen Raum der Landschaftsentwicklung hervorzuheben. Der Landschaftsplan fokussiert sich, wie gesetzlich definiert, auf die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Andere Fachplanungen, Konzepte und kommunale Satzungen werden hierdurch nicht außer Kraft gesetzt; Zielkonflikte sowie unterschiedliche Belange unterliegen einem Abwägungsprozess. Inhalt der Entwicklungsziele sind insbesondere die Schwerpunkte der Landschaftsplanung: Aufbau des Biotopverbundes und Förderung der Biodiversität.

Der Biotopverbund wird durch den Landschaftsplan über Schutzausweisungen bzw. Schutzbestimmungen in seinen Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem) gesichert. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Die Flächen im Landschaftsplan übernehmen je nach Funktion, Ausprägung, Beschaffenheit und Lage wichtige Funktionen im lokalen, landesweiten und auch im grenzüberschreitenden, regionalen (europäischen) Biotopverbund (Deutschland, Belgien, Niederlande). Dieser stellt eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität dar. Die Zielarten des Biotopverbundes aus den Gruppen der Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten können so genetisch stabile und gut vernetzte Populationen aufbauen.

Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität ist ebenfalls eine Schwerpunktaufgabe des Landschaftsplans und eng verknüpft mit dem vorgenannten Ziel. Die vielgestaltige und vielfältige Kultur- und Naturlandschaft Aachens bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. So sind es gerade die Übergänge und deren Randeffekte zwischen den einzelnen Biotopen, die Lebensräume besonderer Qualität schaffen und die Biodiversität fördern. Das Ziel der Förderung der Biodiversität verlangt zum einen die Erhaltung aller wertgebenden Strukturen und die flächendeckende Extensivierung, zum anderen die Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, vor allem im Hinblick auf das Insektensterben, sowie die Einschränkung des Einsatzes von Düngemitteln. Die für den Raum Aachen charakteristische Vielfalt an Arten und Lebensräumen, insbesondere für welche die Stadt Aachen eine besondere Verantwortung trägt, wird durch die Umsetzung des Landschaftsplans gefördert und nachhaltig gesichert.

In Band 2, Kapitel 8.1 können die Rechtsgrundlagen (Europarecht, Bundesrecht und Landesrecht) und Planungen (Regionalplan, kommunale Konzepte etc.) u.a. für die Herleitung der Entwicklungsziele nachvollzogen werden. Die Themenfelder „naturnahe Lebensräume“, „vielfältig ausgestattete Landschaft“, „Fauna, Flora“, „historische Kulturlandschaft einschließlich Bau- und Bodendenkmäler“, „Erholung und Gesundheit des Menschen“, „Immissions-, Flächen-, Boden-, Klima und Gewässerschutz“ sowie „Biotopverbund“ haben für die Aufstellung der Entwicklungsziele eine besondere Bedeutung (vgl. § 10 LNatSchG, § 1 BNatSchG). Der Begriff Biodiversität (biologische Vielfalt) findet sich in den Themenfeldern „naturnahe Lebensräume“, „vielfältig ausgestattete Landschaft“, „Fauna, Flora“, „Boden“ und „Gewässer“ wieder.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die räumliche Verteilung der in Kapitel 1.1 bis 1.9 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft im Aachener Stadtgebiet.

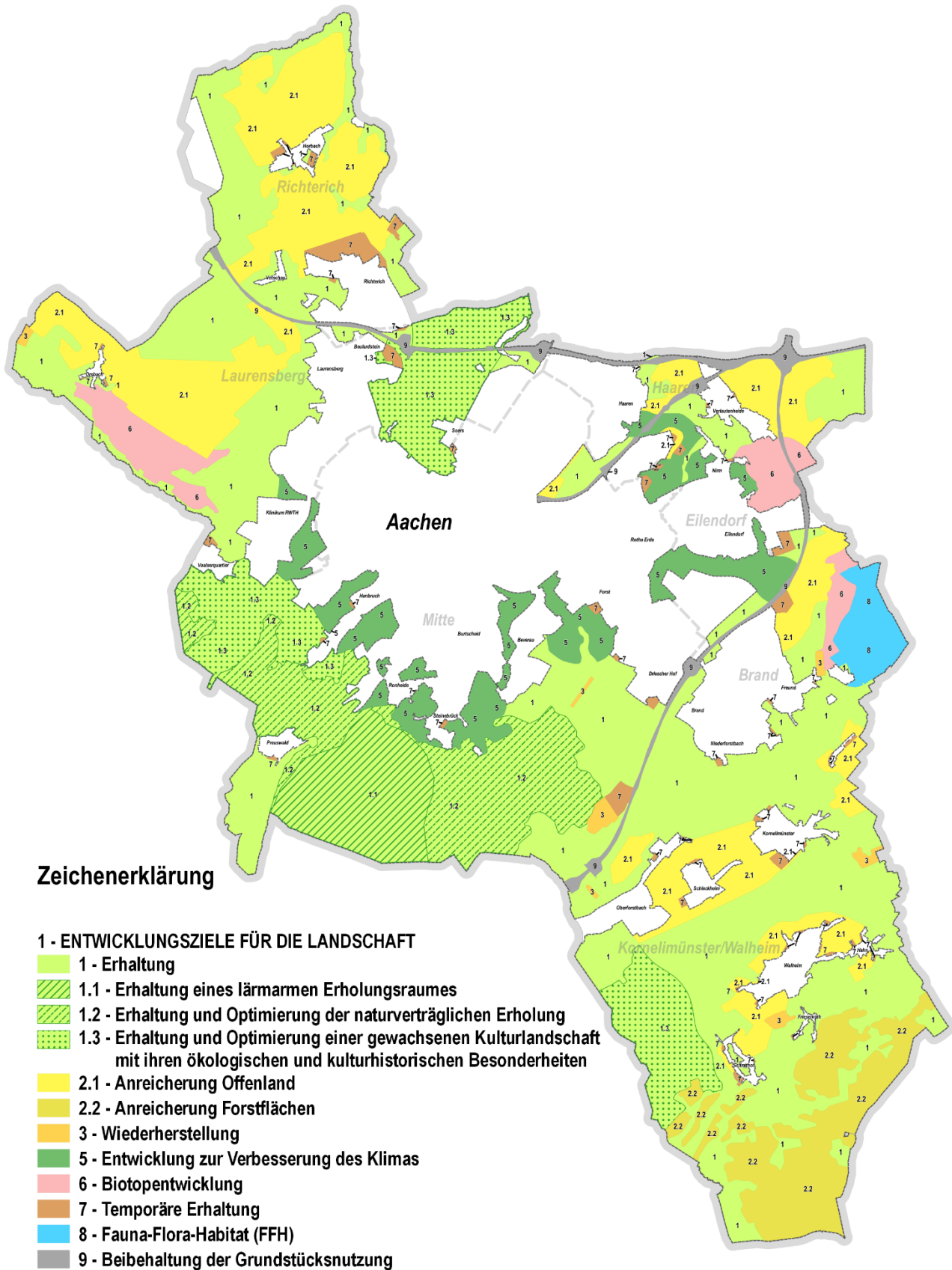


Abbildung 2: Entwicklungsziele.

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Ziffer 1.1	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>Entwicklungsziel 1: Erhaltung</p> <p>Erhaltung und Optimierung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</p> <p>Naturnahe Täler mit naturnahen, teils wiedervernässten und unverbauten Bachläufen,</p>	<p>Das Entwicklungsziel 1 betrifft vielfältig strukturierte Kulturlandschaften, die mit einer großen Anzahl an naturnahen Lebensräumen und das Landschaftsbild belebenden Elementen reich ausgestattet sind. Diese bieten eine gute Basis für die Biotopvernetzung und den Biotopverbund. Der Schutz und die Erhaltung wertvoller Biotope als Lebensräume für landschaftstypische Pflanzen- und Tierarten erfordern eine Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Zudem ist eine Begrenzung bzw. Lenkung der intensiven Erholungsnutzung erforderlich. Die Sicherung der extensiven Bewirtschaftung als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch eine standortangepasste Landwirtschaft soll auch zur Erhaltung von Klein- und Mittelbetrieben beitragen. Die reich strukturierte Kulturlandschaft muss zur Erhaltung des vielfältigen Landschaftsbildes und ihrer Funktion als Erholungsraum vor einer Verarmung an Flurgehölzen und weiteren Struktur- und Biotopelementen wie z. B. Obstwiesen geschützt werden. Für den Erhalt der Biodiversität muss der Verlust oder die Beeinträchtigung von Lebensräumen und davon abhängig der Artenschwund gestoppt werden. Schutzwürdige Bodentypen, wie auch die fruchtbaren, landwirtschaftlich ertragreichen Böden sind aus ökologischen Gründen und zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Produktion zu erhalten. Das entspricht den unverbindlichen Leitprinzipien I, II, V, VI, VII, VIII des ESPON-Projektes LP3LP.</p> <p>Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete:</p> <p>§ 23 BNatSchG (NSG), § 26 BNatSchG (LSG), § 28 BNatSchG (ND) und § 29 BNatSchG (LB).</p> <p>In landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten sind naturnahe Täler mit ihren</p>

Ziffer 1.1**Textliche Darstellungen**

Quellen und begleitenden Gehölzsäumen sowie Mager-, Nass- und Feuchtgrünlandflächen und deren Brachestadien (Krombach- und Amstelbachtal, Horbach, Senserbachtal, Schönauer Bach, Quellbereich des Steinkaulbachs, Wildbach bei Seffent, Dorbach, Tüljebach und Quellzuflüsse, Beverbachtal und Quellzuflüsse, Iterbachtal mit Vorfluter Schniders Bend, Siefbachtal, Ober-, Mittel- und Unterlauf der Inde, Fobisbach, Bechheimer Bachtal, Jammetsbachtal, Rollefachtal mit Nebenbächen, Freunder Bach, Abschnitt des Saubachs, Haarbachtal und Nebenbäche, Rödgerbach, Hüttenbach, kurzer Abschnitt der Wurm).

Erläuterungen

auentypischen Elementen eine Besonderheit, die als solche geschützt, erhalten und gepflegt sowie vor übermäßiger Nutzung gesichert werden müssen. Dabei handelt es sich um Bachtäler und Quellbereiche mit einem Biotopmosaik aus teilweise extensiv genutzten bzw. gepflegten Grünlandflächen, Nass- und Feuchtgrünland, Magergrünland, Glatthaferwiesen, Feuchtheidenrelikten, Seggenriedern, Borstgrasrasen, Sümpfen, Ufergehölzen sowie Bruch- und Sumpfwäldern. Um diese zu sichern sind biotoptypenabhängige Pflegemaßnahmen notwendig. Schutzwürdige Gley- und Auenböden sowie Moorböden sind zu sichern und zu erhalten. Aufgrund der seltenen Tier- und Pflanzenarten sind die Gebiete bereits teilweise durch Naturschutzausweisungen gesichert. Die Täler besitzen Biotopstrukturen, welche die Lebensräume vernetzen und somit der Verbreitung der Arten und der Populationen, insbesondere der Zielarten, und ihrem genetischen Austausch dienen. Diese Auenkorridore bilden einen wesentlichen Beitrag zum landesweiten Biotopverbund. Zudem verringern naturnahe Gewässer mit ihren Auen als Überschwemmungsgebiete das Hochwasserrisiko. Der verhältnismäßig hohe Anteil an klimasensitiven Feuchtbiotopkomplexen, der Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten darstellt, muss erhalten bleiben und durch Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse optimiert werden. Darüber hinaus stellen diese Lebensräume eine wichtige CO₂-Senke im Hinblick auf den Klimawandel dar. Die abschnittsweise Entfernung von Fichtenriegeln in Bachtälern mit dem Ziel einer Umwandlung in standortgerechte Gehölzbestände ist Gegenstand von Maßnahmen zur Erreichung dieses Entwicklungsziels. Darüber hinaus sind an den Bachläufen noch Verrohrungen, Teichanlagen und/oder Durchlässe vorhanden. Die Wiederherstellung der dadurch eingeschränkten Durchgängigkeit der Fließgewässer ist ebenfalls Teil dieses Entwicklungszieles. Um die Bachsysteme zu erhalten und zu optimieren, müssen an einigen Bächen die Quellgebiete wiederhergestellt und Talböden wiedervernässt werden, so wie es auch

Ziffer 1.1**Textliche Darstellungen****Erläuterungen**

Tümpel und naturnahe Teiche (im Krombach- und Amstelbachtal, an den Niersteiner Höfen, die Senserbachteiche, der Teich Rabental, beim Gut Paffenbroich, an der Lütticher Straße, der Heidbendener Weiher, bei Kitzenhaus, im Indetal Hahn).

Laubwaldbereiche im Nordwesten, Westen, Südwesten, Süden und Nordosten der Stadt mit naturnahen Altholzbeständen und Buchenaufforstungen (Erlenbruchwald bei Richterich, der Orsbacher Wald, der Seffenter Bruch, der Vetschauer Berg, der Freyenter Wald, die Laubwaldbestände am Beverbach und an der Inde (u.a. mit dem Klauser- und Frankenwald) und im Münsterwald, der Prälatenwald sowie der Reichswald).

Gehölz-Grünlandkomplexe mit Obstwiesen (im Bereich Kornelimünster/Walheim/Oberforstbach, rund um Orsbach und Horbach, Forsterheide, Vetschau und Grüenthal, am Seffenter Berg, im Rabental, bei Freund, am Haarbach, zwischen Haaren und Verlautenheide, am Varnenum, westlich des Brander Waldes sowie am Gut Kalkofen).

u.a. die unverbindlichen Leitprinzipien I und VII des ESPON-Projektes LP3LP vorsehen.

Tümpel und naturnahe Teiche im Offenland und Wald sind ebenfalls wertvolle Lebensräume für gefährdete Pflanzen- und Tierarten und bereichern das Landschaftsbild. Diese müssen entsprechend erhalten und gepflegt werden. Um die Population geschützter Wasservögel zu erhalten und die Beunruhigung zu verringern, ist teilweise ein gebietsspezifisches ganzjähriges Jagdverbot notwendig. Künstlich angelegte, naturferne Stillgewässer und Teiche werden naturnah gestaltet und gepflegt.

Standorttypische Laubholzbestände mit Altholzbeständen, insbesondere Buchenwälder, sind zahlreich und in sehr verschiedenen Ausprägungen im Stadtgebiet vorzufinden. Trockenere Kuppen und Hanglagen bzw. Steilhänge werden dagegen meist von Eichenwäldern eingenommen. In den Tallagen und den Bachsystemen finden sich Feucht- und Auwälder bzw. Bruch- und Sumpfwälder. Diese Bestände müssen vorrangig erhalten und optimiert werden, denn zum einen sind sie Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten, zum anderen dienen Moor- und Sumpfwälder als CO₂-Senken dem Klimaschutz und mindern gleichzeitig das Sturmwurfisiko. Zudem tragen bewaldete Teilhänge zum Erosionsschutz bei. Naturnahe, strukturreiche Wälder sind im Stadtgebiet Kernflächen des Biotopverbundes.

Die Waldmäntel müssen aus ökologischer und landschaftsästhetischer Sicht optimiert werden.

Das entspricht den unverbindlichen Leitprinzipien II und III des ESPON-Projektes LP3LP.

Gehölz-Grünlandkomplexe mit historischen Obstwiesen umgeben große Teile der Freiflächen zwischen den Ortslagen sowie der Siedlungsränder. Die Gehölze als Landschaftselemente sowie das flächige Grünland haben eine ökologische Bedeutung als Vernetzungs- und Trittsteinbiotope und bilden einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Weiterhin

Ziffer 1.1**Textliche Darstellungen****Erläuterungen**

Nass- und Feuchtgrünland sowie Feuchtwälder bei Bildchen.

dienen sie der Eingrünung der Ortsteile und Belebung des Landschaftsbildes. Die Obstwiesen haben eine kulturgeschichtliche Bedeutung. Im Vordergrund stehen die Erhaltung und Pflege der Gehölzbestände mit ggf. Nachpflanzungen sowie die Extensivierung des Grünlands, sodass die Biodiversität erhalten und gefördert wird.

Das entspricht den unverbindlichen Leitprinzipien VI und VII des ESPON-Projektes LP3LP.

Felsformationen wie der Mönchsfelsen, im Indetal bei Walheim, im Klausen Wald und entlang des Iterbachs.

Der großflächige Feuchtbiotopkomplex mit einer Vielzahl an Feuchtgrünlandflächen und Feuchtwald stellt einen wichtigen Kohlenstoffspeicher dar und bietet als klimasensitives und strukturreiches Biotop Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten. Die hydrologischen Verhältnisse müssen gesichert werden. Biotopabhängige Pflegemaßnahmen sind notwendig.

Die Felsformationen sind Geotope und weisen hohes Biotopentwicklungspotential als Lebensraum für thermophile Arten auf. Die Felsbereiche am Mönchsfelsen und im Indetal bei Walheim sind freizuhalten. Die typische Felsspaltvegetation soll dort gesichert sowie entwickelt werden. Die Felsen im Klausenwald werden vom Hangschuttwald geprägt.

Heiden, Trockenrasen und Magergrünland (Seffent und Wilkensberg, Vetschauer Berg, Schneeberg Bereich Verlautenheide/Haaren, oberes und unteres Indetal und Iterbachtal).

Magergrünland und Trockenrasen treten kleinflächig im Stadtgebiet Aachen verteilt auf. Entbuschungen sowie Extensivierungen sichern die Biotope. Nährstoffeinträge müssen vermieden werden, um die Biotope zu erhalten. Sie bieten Lebensraum für thermophile Arten. Stark überprägte Heiden, Trockenrasen und Magergrünland sind wiederherzustellen.

Fruchtbare Ackerlandschaft (westlich von Horbach und westlich des Vetschauer Bergs).

Die weitläufige Ackerlandschaft westlich von Horbach und dem Vetschauer Berg bietet Lebensraum für Offenlandarten. Hier soll der fruchtbare Lössboden mit seiner Ackernutzung in nachhaltiger Bewirtschaftungsweise erhalten bleiben. In diesem Bereich befinden sich Windenergieanlagen. Zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten (insbesondere für schlagempfindliche Arten wie Großvögel, Greife, Fledermäuse etc.) ist auf alle Maßnahmen der

Ziffer 1.1**Textliche Darstellungen****Erläuterungen**

Acker-Gehölzkomplexe im Bereich Uersfeld und Vetschau, am Orsbacher Wald (Pfaffenkuhl), am Golfplatz.

Förderung der betroffenen Arten in diesen Bereichen zu verzichten. Eine Förderung anderer Arten ist möglich.

Steinbrüche im Orsbacher Wald, im Iterbachtal, am Mönchsfelsen, bei Friesenrath, Walheim, Schmithof, Niederforstbach, Hahn, im Indetal Brand sowie im Klauser Wald/ Frankenwald.

Die mit Gehölzen strukturierte Ackerlandschaft bietet Lebensraum für die Feldfauna, die auf Rückzugsorte angewiesen ist. Die Gehölze bieten Erosionsschutz.

Geomorphologische Kleinstrukturen (Terrassenkanten) bei Orsbach, Seffent sowie am Schneeberg.

Die alten Steinbrüche erinnern an den ehemaligen Kalksteinabbau. Die Steilwände mit Nischen und Spalten sowie der steinige Untergrund bieten wertvollen Sekundärlebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten und müssen entsprechend erhalten, offengehalten und geschützt werden. Darüber hinaus sollen Lebensräume für bestimmte Arten geschaffen bzw. optimiert werden. Zudem stellen diese Strukturen mit ihren Abtragungsgewässern Wanderkorridore bzw. Trittsteinbiotope für Amphibien dar.

Höckerlinien und weitere Elemente des Westwalls im gesamten Stadtgebiet.

Die Terrassensysteme stellen prägende Landschaftselemente an Hängen dar. Sie werfen das Landschaftsbild auf, darüber hinaus wird die Bodenerosion gemindert. Diese besonderen Strukturen insbesondere in sonnenexponierten Lagen stellen daneben auch einen besonderen Lebensraum für gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten dar. Der Erhalt dieser geomorphologischen Strukturen ist vorrangig. Da teilweise bereits Einebnungen stattgefunden haben, ist jedoch auch eine Optimierung oder Wiederherstellung dieser Elemente anzustreben. Das entspricht im Übrigen dem unverbindlichen Leitprinzip V des ESPON-Projektes LP3LP.

Der Westwall ist einerseits kulturgeschichtlich erhaltenswert, andererseits stellen insbesondere die Höckerlinien (Panzersperren) ökologische Sonderstandorte dar und dienen der Biotopvernetzung bzw. dem Biotopverbund. In Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde sollen die Strukturen erhalten bzw. optimiert werden, indem u.a. partiell Gehölze entfernt werden bzw. eine standortgerechte Umgestaltung durchgeführt wird.

Ziffer 1.1	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Die Landwehre insbesondere im westlichen und südlichen Bereich Aachens.</p>	<p>Dies sind charakteristische Landschaftselemente aus einer Kombination von Gräben und Wällen, die topographische Elemente einbeziehen. Markante Altbestände mit Einzelbäumen oder Baumreihen (Hainbuchen, Buchen, Eichen) und Hecken betonen diese auch kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselemente, welche in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erhalten und optimiert werden sollen.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet:</p>	<p>Aufgrund der übergreifenden Lage in den verschiedenen Unterzielen zum Entwicklungsziel 1 Erhaltung, werden die Landwehre hier zentral benannt. Auf eine einzelne Nennung der Landwehre in den Entwicklungszielen 1.1, 1.2 und 1.3 wird daher verzichtet.</p>
	<p>Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten,</p>	
	<p>Wiederansiedlung von Arten (z. B. Ackerwildkräuter) und Pflanzengemeinschaften (u.a. durch Verwendung von regionalem Saatgut, bei Grünland durch Mahdgutübertragung),</p>	
	<p>Erhaltung und Optimierung von Bachläufen, Quellen, Quellbereichen, Quellbachsystemen und Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand,</p>	
	<p>Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtgrünlandflächen, Borstgrasrasen, Feuchtheide, Glatthaferwiesen, Sümpfen in den Bachtälern und von für feuchte Standorte charakteristischen Bodentypen,</p>	
	<p>abschnittsweise Entfernung von Fichten in den Bachtälern und Wiederherstellung (Renaturierung) extensiv genutzter Feuchtgrünlandflächen,</p>	
	<p>Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau von ausgebauten und künstlich veränderten Fließgewässern, Herstellung der Durchgängigkeit, Entwicklung von Retentionsräumen,</p>	<p>Hierbei sind u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten.</p>
	<p>Verringerung bzw. Verbot der Düngung und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf landwirtschaftlich</p>	

Ziffer 1.1	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>genutzten Flächen insbesondere in der Nähe von eutrophierungsempfindlichen Gewässern sowie auf vegetationskundlich wertvollem Grünland,</p> <p>Erhaltung der morphologischen Kleinstrukturen in den naturnahen Fluss- und Bachtälern,</p> <p>Erhaltung, Optimierung und Entwicklung der Lebensräume in den Steinbrüchen mit ihren typischen Strukturen,</p> <p>Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von morphologischen Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft wie die Höckerlinien und die Terrassenkanten,</p> <p>Erhaltung und Pflege von Magergrünlandflächen, Heide und Trockenrasen durch Beibehaltung und Ausweitung der extensiven Nutzung sowie Düngeverbote und Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln,</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der Feldraine und Wegeränder vorrangig durch Pflegeumstellung und ggf. Mahdgutübertragung bzw. Wiederherstellen bei Verlust dieser durch Inanspruchnahme angrenzender Bewirtschafter,</p> <p>Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen und natürlichen Laubholzbestände mit hoher Strukturvielfalt und hohem Alt- und Totholzbestand,</p> <p>Verwendung von bodenständigen Gehölzen (in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse) bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen,</p> <p>Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Obstwiesen und -weiden zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters und als Lebensraum von bedrohten Arten,</p> <p>Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken, Kopfbäumen und Flurgehölzen zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters und als Lebensraum von bedrohten Arten,</p>	

Ziffer 1.1	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlicher Bodenfunktionen.	Archivfunktion, Naturhaushalt, Biotopentwicklungspotential.

1.1.1 Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung eines lärmarmen Erholungsraumes

Ziffer 1.1.1	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1.1	<p>Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung eines lärmarmen Erholungsraumes</p> <p>Die Erhaltung des lärmarmen Erholungsraums steht im Vordergrund dieses Entwicklungsziels. Dazu sind Maßnahmen zur Lenkung der Erholungs- und Freizeitnutzung vorzusehen. Entsprechend wird eine naturverträgliche und ruhige Erholung angestrebt. Zusätzliche Angebote von Freizeitaktivitäten sind in diesem Bereich hinsichtlich einer möglichen Verlärmung zu prüfen und sind nur nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.</p>	<p>Teilstück des Aachener Waldes um dem Klausberg, Wolfsberg, Düsberg sowie bei Maria Rast.</p> <p>Lärmschutz ist eine wichtige Aufgabe des vorbeugenden Immissionsschutzes.</p> <p>Dieses Gebiet weist einen Tages-, Abend- Nacht-Lärmindex (L_{DEN}: Tag-Abend-Nacht-Lärmindex über 24 Stunden zur Bewertung der allgemeinen Lärmbelastigung) von ≤ 50 dB(A) auf und erfüllt damit die Kriterien der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG für einen ruhigen Landschaftsraum. Menschen aus dem städtischen Ballungsraum können hier dem Alltagslärm entgehen und sich erholen. Die Gesundheit des Menschen steht dabei im Vordergrund. Dieser Landschaftsraum ist daher vor einer Zunahme des Lärms zu schützen.</p> <p>Die Erläuterungen des Entwicklungsziels 1 für naturnahe Laubwälder, Böden und naturnahe Gewässer gelten auch in diesem Gebiet.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet:</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen auf Wald- und Forstflächen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Wald und Forst NRW.</p> <p>Zur Erfüllung dieses Schutzziels Ausweisung von Schutzgebieten nach:</p> <p>§ 23 BNatSchG (NSG),</p> <p>§ 26 BNatSchG (LSG),</p>

<p>Konzept der Freizeitlenkung, Lenkung durch ein Wegesystem,</p> <p>Vermeidung von regelmäßigem Fahrverkehr mit Kraftfahrzeugen und Ausschluss lärmintensiver Erholungs- und Freizeitnutzung.</p>	<p>§ 28 BNatSchG (ND) und</p> <p>§ 29 BNatSchG (LB).</p> <p>Vermeidung von Umgebungs- und Freizeitlärm, der zu einem dauerhaften Anstieg des L_{DEN} über 50 dB(A) führt.</p>
--	--

1.1.2 Entwicklungsziel 1.2: Erhaltung und Optimierung der naturverträglichen Erholung

Ziffer 1.1.2	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>1.1.2</p>	<p>Entwicklungsziel 1.2: Erhaltung und Optimierung der naturverträglichen Erholung</p> <p>Die Erhaltung und Optimierung einer naturverträglichen Erholung steht im Vordergrund dieses Entwicklungsziels. Dazu sind Maßnahmen zur Lenkung der Erholungs- und Freizeitnutzung vorzusehen.</p> <p>Waldbestände im Aachener Wald, am Dreiländereck, Friedrichswald, rund um Preuswald, im Bereich Hirtzpley, am Königsberg, Elleterberg, Ronheider Berg sowie der Augustinerwald.</p> <p>Naturnahe Täler mit naturnahen, teils wiedervernässten und unverbauten Bachläufen, Quellen und begleitenden Gehölzsäumen sowie Mager-, Nass- und Feuchtgrünlandflächen und deren Brachestadien (Kupferbach, Beverbach).</p> <p>Gehölz-Grünlandkomplexe mit Obstwiesen (am Gut Grenzhof).</p>	<p>Einige Waldflächen im Aachener Wald sind für die wohnortnahe Erholung von besonderer Bedeutung. Freizeitaktivitäten im Wald finden vorrangig in diesen Bereichen in naturverträglicher Art und Weise statt.</p> <p>Die Erläuterungen des Entwicklungsziels 1 für naturnahe Laubwälder, grundwasserabhängige sowie staunasse Böden und naturnahe Gewässer gelten auch in diesem Gebiet.</p> <p>Die Gehölze als Landschaftselemente sowie das flächige Grünland haben eine ökologische Bedeutung als Vernetzungs- und Trittsteinbiotope und bilden einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Weiterhin dienen sie der Belebung des Landschaftsbildes. Die Obstwiesen haben eine kulturgeschichtliche Bedeutung. Im Vordergrund stehen die Erhaltung und Pflege der Gehölzbestände mit ggf. Nachpflanzungen sowie die Extensivierung des Grünlands, sodass die Biodiversität erhalten und gefördert wird.</p>

Ziffer 1.1.2	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet:</p> <p>Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen und natürlichen Laubholzbestände mit hoher Strukturvielfalt und hohem Alt- und Totholzbestand,</p> <p>Verwendung von bodenständigen Gehölzen (in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse) bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen,</p> <p>Erhaltung der Hohlwege, Trassen der ehemaligen Handelswege,</p> <p>Konzept der Freizeitlenkung für die naturverträgliche Erholung.</p>	<p>Die Umsetzung von Maßnahmen auf Wald- und Forstflächen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Wald und Forst NRW sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Die naturverträgliche Erholung wird durch ein Konzept der Freizeitlenkung dauerhaft gesichert. Die in Einzelfällen behördlich genehmigte und auf bestimmte Bereiche des Stadtwaldes beschränkte intensivere Erholungsnutzung für den Kletterwald und den Bikepark bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Zur Erfüllung dieses Schutzziels Ausweisung von Schutzgebieten nach:</p> <p>§ 23 BNatSchG (NSG),</p> <p>§ 26 BNatSchG (LSG),</p> <p>§ 28 BNatSchG (ND) und</p> <p>§ 29 BNatSchG (LB).</p>

1.1.3 Entwicklungsziel 1.3: Erhaltung und Optimierung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren ökologischen und kulturhistorischen Besonderheiten

Ziffer 1.1.3	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1.3	<p>Entwicklungsziel 1.3:</p> <p>Erhaltung und Optimierung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren ökologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.</p> <p>Das Entwicklungsziel gilt für folgende Flächen:</p> <p>Landschaftsraum rund um die Soers mit kulturhistorisch bedeutsamen Grünland-Gehölzkomplex, sowie ihren Gewässerauen mit den wertgebenden kulturhistorischen Bestandteilen wie Streuobstbeständen, Teichen und Mühlgräben.</p>	<p>Das Stadtgebiet Aachen ist insgesamt von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit einer Vielzahl von kulturlandschaftlichen Merkmalen gekennzeichnet. Unter diesem Entwicklungsziel werden Teilräume gefasst, die vorrangig durch diese Merkmale geprägt werden, da die ihnen eigene und besondere Gebietscharakteristik erhalten bleiben soll. Der Erhalt und Schutz der biologischen und kulturgeschichtlichen Strukturen als historische Zeugnisse sowie als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten ist hier vorrangig. Bei z. B. Gewässerrenaturierungen sind auch die denkmalpflegerischen Belange zu beachten. Zudem dient das vielfältige Landschaftsbild mit seinem Biotopmosaik der Erholung und trägt zum landesweiten Biotopverbund bei.</p> <p>Die Flächen dieses Entwicklungsziels liegen größtenteils innerhalb der Gebietskulisse einiger Kulturlandschaftsbereiche des Fachbeitrages Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln.</p> <p>Die Landschaft rund um die Soers besteht aus einem Biotopmosaik aus Hecken-Wiesen- bzw. Feuchtwiesen-Komplexen mit eingestreuten Parkanlagen und alten Obstbaumbeständen. Auch Wassermühlen und Hofanlagen des 15.-18. Jahrhunderts, künstliche Teiche, zahlreiche z.T. begradigte Bachläufe und Mühlgräben oder Tuch- und Nadelfabriken sind Zeugen der menschlichen Nutzung der Landschaft in der Soers.</p>

Ziffer 1.1.3	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Hecken-Gehölz-Grünland-Komplex mit Obstbeständen und Hohlwegen südlich Vaalserquartier, um den Friedrichswald, südlich von Hasselholz, bei Neuhaus, bei Mariental, in der Siefer Heckenlandschaft sowie in der Soers.</p>	<p>Alte Obstbaumbestände bzw. großflächige Obstwiesen und -weiden, Kopfbäume und Hohlwege bzw. Fragmente davon sowie ein Mosaik von durch Hecken gegliedertem Grünland stellen historische Landschaftselemente dar. Insbesondere in der Soers sowie um den Ortsteil Sief liegen ausgeprägte Heckenlandschaften. Diese Landschaftselemente gliedern zum einen die Landschaft und bilden Vernetzungsstrukturen, bieten zum anderen aber auch Lebensraum für seltene Arten. Entsprechend sind Erhalt und Schutz sowie die extensive Pflege der Gehölze und die extensive Bewirtschaftung des Grünlandes unabdingbar, damit die Biodiversität erhalten und gefördert wird.</p> <p>Das entspricht den unverbindlichen Leitprinzipien VI und VII des ESPON-Projektes LP3LP.</p>
	<p>Landschaftsparks Lousberg, Müschpark und Von-Halfern-Park.</p>	<p>Die historischen Landschaftsparks Lousberg, Müschpark sowie der Von-Halfern-Park bereichern die Kulturlandschaft durch ihre besondere Ausprägung. Als hervorragende und typische Vertreter der Landschaftsparks aus dem 19. Jahrhundert gelten die drei stadtnahen Parks. Neben der kulturhistorischen Bedeutung bieten diese sowohl hochwertigen stadtnahen Erholungsraum als auch Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Die Planung und Umsetzung von mit der unteren Naturschutzbehörde und unteren Denkmalbehörde abgestimmten Parkpflegewerken dient der Erhaltung der historischen Parkanlagen und ist somit entwicklungszielkohärent.</p>
	<p>Steinbrüche Sief und am Magelspfad.</p>	<p>Die alten Steinbrüche erinnern an den ehemaligen Kalksteinabbau. Die Steilwände mit Nischen und Spalten sowie der steinige Untergrund bieten wertvollen Sekundärlebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten und müssen entsprechend erhalten, offengehalten und geschützt werden. Darüber hinaus sollen Lebensräume für bestimmte Arten geschaffen bzw. optimiert werden. Zudem stellen diese Strukturen mit ihren Abgrabungsgewässern Wanderkorridore bzw. Trittsteinbiotope für Amphibien dar.</p>

Ziffer 1.1.3	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Naturnahe Täler mit naturnahen, teils wiedervernässten und unverbauten Bachläufen, Quellen und begleitenden Gehölzsäumen sowie Mager-, Nass- und Feuchtgrünlandflächen und deren Brachestadien (Kannegießerbach, Johannisbach, Wildbachsystem in der Soers).</p>	<p>Die Erläuterungen des Entwicklungsziels 1 für naturnahe Laubwälder, Böden und naturnahe Gewässer gelten auch in diesem Gebiet.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet:</p>	<p>Zur Erfüllung dieses Schutzziels Ausweisung von Schutzgebieten nach:</p> <p>§ 23 BNatSchG (NSG),</p> <p>§ 26 BNatSchG (LSG),</p> <p>§ 28 BNatSchG (ND) und</p> <p>§ 29 BNatSchG (LB).</p>
	<p>Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,</p>	
	<p>Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken, Obstwiesen, Kopfbäumen und prägenden Flurgehölzen zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters,</p>	
	<p>Erhaltung und Wiederherstellung der Feldraine und Wegeränder vorrangig durch Pflegeumstellung und ggf. Mahdgutübertragung bzw. Wiederherstellen bei Verlust dieser durch Inanspruchnahme angrenzender Bewirtschafter,</p>	
	<p>Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen und natürlichen Laubholzbestände,</p>	
	<p>Erhaltung von Bachläufen, naturnaher Rückbau insbesondere begradigter und künstlich veränderter Bachläufe sowie von Quellen und Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand,</p>	
	<p>naturnaher Rückbau von Stillgewässern,</p>	
	<p>Erhaltung und Pflege von historischen Parkanlagen,</p>	
	<p>Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von Garten-, Bau- und Bodendenkmälern, insbesondere Adelssitzen und Hofanlagen,</p>	

Ziffer 1.1.3	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges,</p> <p>Sichern linearer Strukturen, Extensivierung von Grünlandflächen,</p> <p>Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext,</p> <p>Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlicher Bodenfunktionen,</p> <p>Erhaltung und Optimierung einer dem Raum angepassten Erholungs- und Freizeitnutzung.</p>	

1.2 Anreicherung

1.2.1 Entwicklungsziel 2.1: Anreicherung Offenland

Ziffer 1.2.1	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2.1	<p>Entwicklungsziel 2.1: Anreicherung Offenland</p> <p>Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen im Offenland</p> <p>Das Entwicklungsziel 2.1 gilt für Flächen in der Horbacher Börde und des Vaalser Hügellandes, für Flächen um Oberforstbach, Schleckheim, bei Schmithof, Walheim, um Krauthausen bis zum Varnenum sowie für einige Offenlandflächen im Freunder Ländchen, nordwestlich und nordöstlich um Verlautenheide, westlich des Reichswaldes, am Siedlungsrand der Hüls sowie an der Wurm am Europaplatz.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 2.1 betrifft im Norden Aachens großflächig intensiv ackerbaulich genutzte Flächen auf fruchtbaren Böden. Das Grünland im Süden und Nordosten Aachens wird als Weiden und z.T. auch als Wiesen meist intensiv genutzt. Insgesamt ist eine Extensivierung der Agrarlandschaft anzustreben. Im Vordergrund steht hier die Erhaltung des Offenlandcharakters vor allem in der Ackerlandschaft im Norden des Aachener Stadtgebietes. Gleichzeitig erfolgt eine Anreicherung der mit einer geringen Strukturvielfalt ausgestatteten Agrarlandschaft durch produktionsintegrierte Maßnahmen zur Förderung der Offenlandarten, wie Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Feldhamster. Diese dienen nicht nur dem Artenschutz, sondern auch der Biotopvernetzung durch Trittsteinbiotope bzw. dem Biotopverbund und sind großräumig Flächen mit klimatischer Fernwirkung, die dem klimatischen und lufthygienischen Austausch dienen. Vorrangig sollen zudem Ortsrandeingrünungen, die Anlage von Hecken, Obstwiesen und -weiden, ggf. Feldgehölzen und Pflanzung von Kopfbäumen auf Flächen, die nicht dem Offenlandschutz für die</p>

Ziffer 1.2.1**Textliche Darstellungen****Erläuterungen**

Fehlende Eingrünung von Siedlungsändern und Gebäuden in der Feldflur u.a. bei Oberforstbach, Schleckheim, Lichtenbusch, Schmithof und Krauthausen, Walheim, Horbach, Orsbach, um Verlautenheide, bei Brand an am Sebastianusweg sowie nordwestlich des Rödgerbachs am Siedlungsrand der Hüls. Verbesserung der siedlungsnahen Erholungs- und Freizeitqualität.

Freiflächenschutz, um die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern. Dies betrifft den Freiraum zwischen den Ortslagen im Bezirk Kornelimünster – Walheim sowie Haaren – Verlautenheide.

Schutz und Förderung der Feldflora und -fauna in der Horbacher Börde und im Vaalser Hügelland.

Feldfauna entgegenstehen, umgesetzt werden. Auch die Anpflanzung von Alleen und straßenbegleitenden Baumreihen wird angestrebt. Diese Maßnahmen werden zusätzlich das Landschaftsbild auf, steigern entsprechend den Erholungswert aufgrund der Vielfalt und stärken den kulturhistorischen Charakter. Eine siedlungsnaher naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung wird hierdurch gefördert.

Speziell die Wurm nördlich des Europaplatzes soll renaturiert werden, sodass ein naturnaher Gewässerverlauf der Wurm einschließlich Ufergehölzen und Retentionsraum entsteht.

Das entspricht im Übrigen den unverbindlichen Leitprinzipien I, IV, VI und VII des ESPON-Projektes LP3LP.

Gehöft- und Ortsrandeingrünungen tragen zur Wahrung des kulturlandschaftlichen Wertes bei und erhöhen die Attraktivität des Landschaftsbildes. Hierdurch wird auch die siedlungsnaher naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung gefördert. Zudem werden Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Hierbei wird das unverbindliche Leitprinzip IV des ESPON-Projektes LP3LP beachtet.

Ein Schwerpunkt der Maßnahmen ist der Freiflächenschutz um die Ortslagen im Aachener Südraum.

Ziel in der Horbacher Börde und im Vaalser Hügelland ist die Optimierung der Agrobiodiversität, der Erhalt und die Förderung von Offenlandarten wie Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Feldhamster. Entsprechend sollen hinsichtlich der Gehölze allenfalls nur niedrige Hecken oder vereinzelte Gehölzstrukturen angelegt werden. An der Wetterstation Kirschbäumchen werden die Flächen ebenfalls offengehalten.

Die unbefestigten Feldwege mit Feldrainen und Wegerändern als Rückzugsräume für Offenlandarten, wie für das Rebhuhn sollen erhalten und/oder wiederhergestellt werden.

Ziffer 1.2.1	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Anreicherungen sowie Extensivierungen zwischen Krauthausen und dem Varnenum, am Reichswald, bei Haaren und Verlautenheide und in den Auenbereichen bei Schleckheim.</p>	<p>Standorttypische Gehölzstrukturen und Obstwiesen/-weiden gliedern die Landschaft und werten diese auf. Neben der kulturhistorischen Bedeutung stellen sie zudem Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotope im grünlandgeprägten Raum für seltene Arten dar.</p> <p>Die Extensivierung des Grünlands dient der Förderung und Entwicklung der Biodiversität. Das entspricht im Übrigen den unverbindlichen Leitprinzipien VI und VII des ESPON-Projektes LP3LP.</p>
	<p>Optimierung von Nutzteichen und Quellteichen (westlich von Vetschau, nördlich von Nütheim, bei Schleckheim, am Schleckheimer Bach, an der Walheimer Straße).</p>	<p>Naturnahe Quellteiche und Nutzteiche sind wertvolle Lebensräume für gefährdete Pflanzen- und Tierarten und bereichern das Landschaftsbild. Diese müssen entsprechend erhalten und gepflegt werden.</p>
	<p>Optimierung der Biotope an der Höckerlinie im gesamten Stadtgebiet.</p>	<p>Die Höckerlinien (Panzersperren des Westwalls, Bodendenkmal) sind einerseits kulturgeschichtlich erhaltenswert, andererseits stellen sie ökologische Sonderstandorte dar und dienen der Biotopvernetzung bzw. dem Biotopverbund. In Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde sollen die Strukturen erhalten bzw. optimiert werden, indem u.a. partiell Gehölze entfernt werden bzw. eine standortgerechte Umgestaltung durchgeführt wird. In Anbindung an das Vernetzungselement der Höckerlinien sollen Gehölzpflanzungen erfolgen.</p> <p>Hierbei wird das unverbindliche Leitprinzip VII des ESPON-Projektes LP3LP beachtet.</p>
	<p>Erhaltung der Landwehre und Optimierung und Anreicherung dieser Gehölzstrukturen insbesondere im westlichen Bereich Aachens.</p>	<p>Charakteristische Landschaftselemente aus einer Kombination von Gräben und Wällen, die topographische Elemente wie Bachläufe und Hänge einbeziehen. Markante Altbestände mit Einzelbäumen oder Baumreihen (Hainbuchen, Buchen, Eichen) und Hecken betonen diese auch kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselemente, welche in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erhalten und optimiert werden sollen.</p> <p>Hierbei wird das unverbindliche Leitprinzip VII des ESPON-Projektes LP3LP beachtet.</p>

Ziffer 1.2.1	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Renaturierung der Wurm am Gut Kalkofen nahe des Europaplatzes.</p>	<p>Der Freiraum um den größten Gewässerlauf der Stadt Aachen mit der Wurm ist zu erhalten. Eine Erhöhung der ökologischen Wertigkeit soll durch eine weitere naturnahe Entwicklung der Bachaufe der Wurm erreicht werden. Die autotypischen Elemente sollen entwickelt und optimiert werden. Im südlichen Teilabschnitt kann durch die räumlichen Gegebenheiten ein freier Verlauf der Wurm realisiert werden. Hierbei wird das unverbindliche Leitprinzip I des ESPON-Projektes LP3LP beachtet.</p>
	<p>Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind folgende Maßnahmen geeignet:</p>	
	<p>Anreicherung der Landschaft durch Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen wie Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Wiesensäumen und Brachen insbesondere zur Förderung der Offenlandarten im Norden des Stadtgebietes,</p>	
	<p>behutsame Anpflanzung und Nachpflanzung von niedrigen Hecken oder kleiner Feldgehölze mit standorttypischen Arten unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters und unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Norden des Stadtgebietes,</p>	
	<p>Umwandlung von Acker in extensives Grünland in Auenstandorten oder Gewässernähe,</p>	
	<p>nachhaltige und extensive Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen, Wiederansiedlung von Arten (z. B. Ackerwildkräuter) und Pflanzengemeinschaften (z. B. durch Verwendung von regionalem Saatgut), bei Grünland durch Mahdgutübertragung),</p>	
	<p>Anreicherung mit Feldgehölzen, Hecken, Obstwiesen/-weiden, Baumreihen, Alleen und Kopfbäumen unter Beachtung der Kulissen für Feldvogelarten,</p>	
	<p>Anpflanzung fehlender Ortsrandeingrünungen, Berücksichtigung von Eingrünungen bei Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete sowie bei sonstigen Vorhaben in Form von landschaftsprägenden Hecken, Obstwiesen und -</p>	

Ziffer 1.2.1	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>weiden und ggf. durch Feldgehölze und Bäume, Erhaltung, Optimierung und Pflege bestehender Heckenstrukturen, Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzung,</p> <p>Maßnahmen entsprechend des Konzeptes „Grüner Westwall“ der NABU-Naturschutzstation Aachen unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zur Optimierung der Höckerlinie im gesamten Stadtgebiet,</p> <p>Erhöhung des Laubholzanteils in Nadelholzparzellen,</p> <p>Anlage von Baumreihen bzw. Alleen entlang von Straßen und Wegen zur Einbindung in die Landschaft unter Beachtung der Kulissen für Feldvogelarten,</p> <p>naturnahe Umgestaltung von Teichen u.a. durch standortgerechte Uferbepflanzungen,</p> <p>Erhaltung und Optimierung von schutzwürdigen Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen,</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellen der Feldraine und Wegeränder vorrangig durch Pflegeumstellung und ggf. Mahdgutübertragung bzw. Wiederherstellen bei Verlust dieser durch Inanspruchnahme angrenzender Bewirtschafter.</p>	<p>Archivfunktion, Naturhaushalt, Biotopentwicklungspotential.</p>

1.2.2 Entwicklungsziel 2.2: Anreicherung Forstflächen

Ziffer 1.2.2	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2.2	<p>Entwicklungsziel 2.2: Anreicherung Forstflächen</p> <p>Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</p> <p>Das Entwicklungsziel 2.2 gilt für Teile des Münsterwaldes wie rund um Kitzenhaus, östlich von Kalkhäuschen, im Bereich der Windenergieanlagen und des Beiersbuschs (zwischen Fobisbach und Inde), die einen hohen Nadelholz-/Fichtenanteil aufweisen. Quellen und Quellbäche des</p>	<p>Zur Verbesserung der Fließgewässerökologie, des Bodenschutzes, der Biodiversität und des Landschaftsbildes ist eine Erhöhung des Laubholzanteils in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse vorzusehen.</p> <p>Naturnahe Waldbestände weisen zudem eine weitaus höhere Resilienz gegenüber Klimaschwankungen bzw. -veränderungen, Witterungs-</p>

Ziffer 1.2.2	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Fobisbachs, der Inde (östlich von Kalkhäuschen) und des Bechheimer Bachs liegen innerhalb der Entwicklungszielfläche.</p>	<p>extremen und Kalamitäten auf. Sie bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten des Waldes einen stabilen Lebensraum. Zum Schutz dieser Flächen ist eine Lenkung der Erholungs- und Freizeitnutzung vorzusehen.</p>
	<p>Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind folgende Maßnahmen geeignet:</p>	<p>Zur Erfüllung dieses Schutzziels Ausweisung von Schutzgebieten nach:</p> <p>§ 23 BNatSchG (NSG),</p> <p>§ 26 BNatSchG (LSG),</p> <p>§ 28 BNatSchG (ND) und</p> <p>§ 29 BNatSchG (LB).</p>
	<p>prioritär sind Nadelholzforste entlang von Fließgewässern und im Umgriff von Quellen abschnittsweise zu beseitigen und durch Laubholzbestände in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu ersetzen,</p>	
	<p>Erhöhung des Laubholzanteils durch abschnittsweise Beseitigung von Nadelholzforsten unter Anpflanzung von Bäumen in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,</p>	
	<p>Erhalt von Stillgewässern ehemaliger Feuerlöschteiche und Bombentrichtern mit biotopverbessernden Einzelmaßnahmen,</p>	
	<p>Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau von Fließgewässern, Herstellung der Durchgängigkeit,</p>	
	<p>Erhaltung und Optimierung von schutzwürdigen Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen,</p>	<p>Archivfunktion, Naturhaushalt, Biotopentwicklungspotential.</p>
	<p>Errichtung von Querungshilfen für wandernde Wildtierarten mit besonderen Ansprüchen an großflächige Lebensräume bei nachgewiesenem Erfordernis,</p>	<p>Suchraum für Querungshilfen im Bereich der B 258 nach Monitoring, Prüfung der Eignung nach dem Konzept zur Entscheidung im Mittelgebirge des LANUV.</p>
	<p>Lenkung einer naturverträglichen Erholungs- und Freizeitnutzung, Erstellung von naturverträglichen Wegekonzepten.</p>	

1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Ziffer 1.3	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<p>Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</p> <p>Dieses Entwicklungsziel bezieht sich auf sieben Teilflächen im Süden von Aachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ehemalige Nerzfarm bei Orsbach, • ehemalige Schießanlage bei Lintert, • süd-westlicher Teil von Camp Hittfeld, angrenzend zum Augustiner Wald, • Park- und Lagerplatz bei Lichtenbusch, • Steinbruch Auf der Kier bei Friesenrath, • Dolomitsteinbruch bei Kornelimünster, • ehemalige Schießanlage bei Freund im NSG Brander Wald. 	<p>Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt im Rahmen der bestehenden Rekultivierungs-/ Renaturierungsverpflichtungen, die jeweils dem aktuellen Stand der Technik und des Artenschutzes zu entsprechen haben. Entsprechend sind die Rekultivierungskonzepte zu überarbeiten und auch an aktuelle Planungssituationen anzupassen. Bei den genannten Flächen handelt es sich z.T. um Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen, sodass bei der Umsetzung die untere Bodenschutzbehörde zwingend zu konsultieren ist.</p> <p>Die Wiederherstellung führt zur Schaffung von neuen Lebensräumen und wertet die Landschaft auf.</p>
	<p>Zur Erreichung dieses Entwicklungsziels sind folgende Maßnahmen geeignet:</p>	<p>Zur Erfüllung dieses Schutzziels Ausweisung von Schutzgebieten nach:</p> <p>§ 23 BNatSchG (NSG),</p> <p>§ 26 BNatSchG (LSG) und</p> <p>durch Umsetzung der unter Ziffer 5.3.1 definierten Maßnahmen.</p> <p>Die Wiederherstellung der ehemaligen Schießanlage bei Freund wird im Rahmen eines noch zu überarbeitenden PEPL für das FFH-Gebiet Brander Wald näher bestimmt.</p> <p>Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden wird im § 12 der BBodSchV geregelt:</p> <p>§ 12 Abs. 2 BBodSchV: das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von</p>

Ziffer 1.3**Textliche Darstellungen****Erläuterungen**

Rekultivierungsvorhaben einschließlich Wiedernutzbarmachung ist zulässig, wenn

- insbesondere nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7 Satz 2 des Bundesbodenschutzgesetzes und § 9 dieser Verordnung nicht hervorgerufen wird und
- mindestens eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird.

Beseitigung von baulichen Anlagen wie Gebäuden, Verrohrungen, Kanälen, befestigten Straßen, Wegen und Lagerplätzen und Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen wie z.B. Laubwald und Extensivgrünland unter Beachtung des Artenschutzes,

Verfüllung von in der Oberflächenform stark deformierten Flächen mit kulturfähigem Substrat unter Beachtung der Schichtung, Oberboden aus dem entsprechenden Landschaftsraum, unter Beachtung des Biotop- und Artenschutzes (Eignung als Sekundärbiotop),

Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen (eines möglichst natürlichen standorttypischen Bodens) gem. § 1 BBodSchG,

Erhaltung von wertvollen Sekundärlebensräumen, wie Teichen und Felswänden, sofern keine Verkehrssicherungsgründe entgegenstehen.

1.4 Entwicklungsziel 4: Herrichtung der Landschaft für die Erholungsnutzung

Dieses Entwicklungsziel ist im Landschaftsplan nicht als eigenständiges Ziel dargestellt. Das Themenfeld Erholung ist in den Entwicklungszielen 1.2, 1.3, 2.1, 2.2 und 5 integriert.

1.5 Entwicklungsziel 5: Entwicklung zur Verbesserung des Klimas

Ziffer 1.5	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.5	<p>Entwicklungsziel 5: Entwicklung zur Verbesserung des Klimas</p> <p>Das Entwicklungsziel gilt für 16 Teilflächen. Das Grünfingersystem der Stadt Aachen (Masterplan) ist hierdurch abgebildet. Das Entwicklungsziel umfasst die klimarelevanten Kaltluftschneisen, die vom Talkesselrand in die Innenstadt führen. Diese stadtnahen Flächen dienen der Verbesserung des Klimas sowie der Erholungs- und Freizeitnutzung und stellen wertvolle Grünräume innerhalb und zwischen den Wohn- und Gewerbesiedlungen dar. Zusätzlich gilt das Entwicklungsziel auch für Teile von Kaltluftentstehungs- und Kaltluft sammelflächen, die wichtig für eine positive stadtklimatische und lufthygienische Situation sind.</p> <p>Zur Erreichung des Zieles sind folgende Maßnahmen geeignet:</p> <p>Erhaltung aller Vegetationsflächen, Entwicklung kaltluftoptimierter Vegetationsstrukturen,</p>	<p>Das Entwicklungsziel gilt für Teilflächen in teilweise naturnahen Bachtälern, landwirtschaftlich genutzten Flächen und Grünflächen, die im Übergangsbereich von Siedlung und Landschaft liegen. Das Entwicklungsziel hat eine doppelte Funktion inne (Klima- und Erholungsfunktion). Die Lage im Übergangsraum verbunden mit vielfachen Gefällesituationen in den Tallagen der Bäche mit Teichen und Speicherbecken bestimmt einerseits ihre klimatische Bedeutung. Durch die Bachtäler strömt nächtliche, unbelastete Kaltluft in den Siedlungsraum und sorgt für die Durchmischung mit und Verdrängung der durch Emissionen aus Verkehr und Hausbrand belasteten Luft. Friedhofsflächen und Parks liegen auch in diesen Frischluftbahnen. Vordringlich geht es um die Erhaltung der Freiflächenfunktion. Nachrangig ist eine Verbesserung dadurch zu erreichen, indem der Frischluftfluss durch Beseitigung von Querriegeln (z. B. Gebäude) verbessert und zielgerichtet weitergeleitet wird. Auch Gehölzbestände, die den Kaltluftabfluss behindern, können partiell in Abstimmung mit der UNB innerhalb von Engstellen der Kaltluftbahnen entfernt oder zurückgeschnitten werden. Andererseits dienen die Flächen der siedlungsnahen Erholung, denn sie sind teilweise mit Kleingartenanlagen oder auch Sportflächen ausgestattet. Darüber hinaus weisen sie gute Wegeverbindungen in den benachbarten Landschaftsraum auf und ermöglichen so eine Erholung der kurzen Wege im Alltag.</p> <p>Zur Erfüllung dieses Schutzziels Ausweisung von Schutzgebieten nach:</p> <p>§ 23 BNatSchG (NSG), § 26 BNatSchG (LSG), § 28 BNatSchG (ND) und § 29 BNatSchG (LB).</p>

Ziffer 1.5**Textliche Darstellungen****Erläuterungen**

Entsiegelung befestigter Flächen,

Erhaltung der natürlichen Geländegestalt,

Freiflächenschutz: in dieser Zone ist nur eingeschränktes Bauen für privilegierte Vorhaben möglich,

Entwicklung von offenen Strukturen; Querriegel die den Kaltluftfluss behindern, auflockern oder völlig entfernen,

Erhaltung von offenen Wasserflächen,

Förderung des Grünlands,

Erstellung von Konzepten zur Erholungs- und Freizeitnutzung, Bereitstellung von zusätzlichen Bänken und Schutzhütten.

Außerdem gilt hier: Erhaltung und Optimierung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (Entwicklungsziel 1):

Naturnahe Täler mit naturnahen, teils wiedervernässten und unverbauten Bachläufen, Quellen und begleitenden Gehölzsäumen sowie Mager- und Feuchtgrünlandflächen und deren Brachestadien (Haarbach, Beverbach, Gillesbach, Kupferbach, Predigerbach, Goldbach, Kannegießerbach, Johannisbach, Klotzweider Bach, Dorbach, Ellerbach),

Erhaltung und Förderung gesetzlich geschützter Biotope,

Erhaltung der naturnahen Landschaftselemente wie Laubwälder, Gebüsche, Hecken, Fließgewässer und deren Begleitvegetation,

Erhaltung und Wiederherstellen der Feldraine und Wegeränder vorrangig durch Pflegeumstellung und ggf. Mahdgutübertragung bzw. Wiederherstellen bei Verlust dieser durch Inanspruchnahme angrenzender Bewirtschafter,

Erhaltung des Dauergrünlands,

Ziffer 1.5	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Erhaltung und Optimierung von Teichen (z. B. am Colynshof, im Rabental, am Predigerbach, beim Hof Weyern in Ronheide, bei den Stauanlagen Diepenbenden und Kupferbach, bei Gut Schöntal),</p> <p>Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau von Fließgewässern, Herstellung der Durchgängigkeit,</p> <p>abschnittsweise Beseitigung von einzelnen Nadelholzforsten und Anpflanzung von Baumarten in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. alternativ Anlage von Feucht- oder Nasswiesen auf den Rodungsflächen,</p> <p>Erhöhung des Laubholzanteils,</p> <p>Erhaltung und ggf. Ausbau des Wegenetzes auf der Grundlage eines abgestimmten Erholungslenkungskonzeptes,</p> <p>Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen.</p>	<p>Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten.</p> <p>Archivfunktion, Naturhaushalt, Biotopentwicklungspotential.</p>

1.6 Entwicklungsziel 6: Biotopentwicklung

Ziffer 1.6	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>Entwicklungsziel 6: Biotopentwicklung</p> <p>Entwicklung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen bzw. naturnaher Lebensräume in Gebieten mit Sonderstandorten bzw. intensiver, nicht standortgerechter Nutzung oder Verbuschung.</p> <p>Das Entwicklungsziel Biotopentwicklung bezieht sich auf vier Teilflächen:</p> <p>Flächen eines Kalkgesteinzuges südöstlich von Orsbach am Schneeberg und Wachtelkopf mit Offenlandbiotopen der Äcker und Grünlandes, kleinflächige Gehölz- und Waldbestände des Schneebergs und Wachtelkopf,</p>	<p>Das Entwicklungsziel wird für die Räume mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial dargestellt. Die Ziele der Entwicklung sind für jeden Standort spezifisch, so dass dafür jeweils eigene Maßnahmen festgelegt werden.</p> <p>Der Schneeberg stellt einen Sonderstandort auf den flachgründigen Rendzinaböden auf Kalkmergel dar und weist ein sehr hohes Entwicklungspotential insbesondere für die seltene artenreichste Segetalflur Mitteleuropas und für Offenlandbiotope eines artenreichen Grünlandes u.a. mit Kalkmagerrasen auf. Die alte Kulturlandschaft hat mit ihren einmaligen Strukturen (u.a. die teilweise</p>

Ziffer 1.6**Textliche Darstellungen****Erläuterungen**

die Erweiterungsflächen am NSG Brander Wald (überwiegend Grünland),

Entwicklung und Optimierung der Schwermetallrasen und Entwicklung und Optimierung artenreichen Grünlandes bei Nirm (zwei Teilflächen).

Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungszieles geeignet:

Sichern und Wiederherstellen der Bodenfunktion und des Biotopentwicklungspotenzials,

produktionsintegrierte ackerbauliche Maßnahmen zur Förderung der Segetalflur, Entwicklung und Pflege von artenreichen, typischen Segetalfluren auf Kalkmergel,

Freistellung der süd- bis südwest- exponierten Hänge,

Terrassierung des Hanges) sowie den Vorkommen von gefährdeten und seltenen Tier- und Pflanzenarten und wertvollen Biotopen insbesondere mit der Ackerwildkrautflora eine „Sonderstellung“ im Aachener Stadtgebiet und ist darüber hinaus von großer überregionaler Bedeutung insbesondere auch für den für den länderübergreifenden Biotopverbund der Kalkmergellandschaft und des Vaalser Hügellandes bis in die Niederlande hinein.

Die Erweiterungsflächen am NSG Brander Wald mit teils bestehendem Feuchtgrünland stärken den Biotopverbund. Die Grünlandflächen, Streuobstwiese und Wäldchen ergänzen das hochwertige Schutzgebiet des FFH-Gebiets Brander Wald in ihrer Funktion und bilden einen Puffer zu diesem. Hier sollen im Grünland insbesondere für die Gelbbauchunke lebensraumoptimierende Strukturen geschaffen werden.

Die seltenen und äußerst schutzwürdigen Schwermetallrasen stellen mit ihren Vorkommen von landesweit gefährdeten Pflanzenarten wie z.B. Gelbes Galmei-Veilchen (*Viola calaminaria*) Sonderbiotope im Raum Eilendorf/ Haaren dar. Diese Biotope weisen ein erhebliches ökologisches Entwicklungspotential auf.

Zur Erfüllung dieses Schutzziels Ausweisung von Schutzgebieten nach:

§ 23 BNatSchG (NSG),

§ 26 BNatSchG (LSG),

§ 28 BNatSchG (ND) und

§ 29 BNatSchG (LB).

Der Arten- und Biotopschutz ist hierbei zu berücksichtigen.

Ziffer 1.6	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Extensivierung des Grünlands zur Förderung von Magerwiesen und -weiden, Entwicklung und Pflege von Trockenrasen, Magerwiesen und -weiden,</p> <p>Erhaltung und Pflege bestehender Heckenstrukturen, Entwicklung von wärmeliebenden Gebüsch,</p> <p>Extensivierung von Mager- und Feuchtgrünlandflächen,</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellen der Feldraine und Wegeränder vorrangig durch Pflegeumstellung und ggf. Mahdgutübertragung bzw. Wiederherstellen bei Verlust dieser durch Inanspruchnahme angrenzender Bewirtschafter,</p> <p>abschnittsweise Beseitigung von einzelnen Nadelholzforsten und Anpflanzung von Baumarten in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,</p> <p>Erhöhung des Laubholzanteils,</p> <p>Renaturierung, naturnaher Rückbau von Fließgewässern,</p> <p>Anlage von Kleingewässern, naturnaher Rückbau von Nutzteichen sowie Umgestaltung der Uferbepflanzung von Nutzteichen,</p> <p>Extensivierung des Grünlands zur Schaffung einer Pufferzone zum FFH-Gebiet Brander Wald mit Entwicklung und Pflege von naturnahen Lebensräumen wie artenreichen Wiesen und Weiden, Kleingewässer, Nass- und Feuchtgrünland,</p> <p>Schutz, Entwicklung und Pflege der Schwermetallrasenflächen.</p>	

1.7 Entwicklungsziel 7: Temporäre Erhaltung

Ziffer 1.7	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	Entwicklungsziel 7: Temporäre Erhaltung	

Ziffer 1.7	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung</p> <p>Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft.</p> <p>Die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungszieles geeignet:</p> <p>Beibehaltung der derzeitige Landschaftsstruktur durch Weiterführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen, Steuerung von Vorhaben und Maßnahmen die den Zielen des Flächennutzungsplanes zuwiderlaufen.</p>	<p>Auf den mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen gilt es, die derzeitige Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan der Stadt Aachen ausgewiesenen Nutzung zu erhalten und eine landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung sicherzustellen (s. § 20 Abs. 3 u. 4 LNatSchG NRW).</p> <p>Die Darstellung und die Festsetzung treten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p>Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft ist durch landschaftsgestalterische Maßnahmen (z. B. Modellierung, Anpflanzung) und durch bauliche Gestaltungsmaßnahmen (z. B. Bauweise, Art und Maß der Bebauung) sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Eingrünung von Ortsrändern: hier geben die unverbindlichen Leitprinzipien des ESPON-Projektes LP3LP eine Orientierung, insbesondere das Leitprinzip IV „Grüne Siedlungsränder“.</p>

1.8 Entwicklungsziel 8*: Fauna-Flora-Habitat (FFH)

Ziffer 1.8	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.8*	<p>Entwicklungsziel 8: Fauna-Flora-Habitat (FFH)</p> <p>Erhaltung des Europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000</p> <p>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) werden gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt. Durch geeignete Ver- und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der Artikel 2 und 6 der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der</p>	<p>Zum Schutz des europäischen Naturerbes wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz von besonderen Schutzgebieten ausgewiesen und dauerhaft gesichert (Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-RL)). In diesem Netz „Natura 2000“ werden in repräsentativer Weise die aus gemeinschaftlicher Sicht besonders schutzwürdigen Lebensräume und Arten erhalten bzw. entwickelt.</p>

Ziffer 1.8	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen entsprochen wird (§ 51 LNatSchG NRW).</p>	<p>Eingeschlossen in dieses Gebietssystem sind auch die Gebiete, die nach der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (79/409/EWG) ausgewiesen worden sind.</p>
	<p>Dieses Entwicklungsziel gilt für das folgende Natura 2000-Gebiet:</p>	<p>Neben der Bewahrung zielt die Richtlinie 92/43/EWG auch auf die Wiederherstellung (= Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume (Anhang I) und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse ab (Artikel 2 (2) FFH-RL).</p>
	<p>Brander Wald (DE-5203-310)</p>	<p>Grundlage für die nachrichtliche Übernahme der Gebietsabgrenzungen sind die von der Bundesrepublik Deutschland an die EU gemeldeten Gebiete vom 16. März 2001.</p>
	<p>Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:</p>	
	<p>das bedeutende Vorkommen der Gelbbauchunke, darüber hinaus die Bedeutung von im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Vorkommen von:</p>	
	<p>Heiden (LRT 4030),</p>	
	<p>Borstgrasrasen im Mittelgebirge (LRT 6230, Prioritärer Lebensraum),</p>	
	<p>Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91E0, Prioritärer Lebensraum),</p>	
	<p>Schwermetallrasen (LRT 6130).</p>	
	<p>Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind in den natürlichen Lebensraumkomplexen erforderlich:</p>	<p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles ist das Maßnahmenkonzept MAKO des Schutzgebietes maßgeblich. Das Konzept wird im Rahmen eines fortlaufenden Monitoring - und Evaluierungsprozesses angepasst und aktualisiert.</p>
	<p>Erhaltung und Förderung der Gelbbauchunken-Population,</p>	
	<p>Erhaltung und Entwicklung von Heiden (LRT 4030),</p>	

Ziffer 1.8	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Erhaltung und Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen (LRT 6230) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter, gehölzärmer Schwermetallrasen (LRT 6130) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,</p> <p>Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder (LRT 91E0) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.</p>	

1.9 Entwicklungsziel 9: Beibehaltung der Grundstücksnutzung

Ziffer 1.9	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.9	<p>Entwicklungsziel 9: Beibehaltung der Grundstücksnutzung</p> <p>Das Entwicklungsziel bezieht sich auf die drei Autobahnen, die das Stadtgebiet Aachen durchqueren und sichert den Status Quo.</p> <p>Zur landschaftsverträglicheren Einbindung der Autobahnen sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:</p> <p>Lärmschutzmaßnahmen, Eingrünung, Optimierung bestehender Unterführungen unter den Autobahnen als Querungshilfen für Wildtiere.</p>	<p>Dieses Entwicklungsziel bezieht sich auf die Autobahnen A 44, A 4 und A 544. Diese Straßen sind für Tiere unpassierbar (> 10.000 KFZ/Tag). Daher sollen, wenn möglich, bestehende Unterführungen an den Autobahnen als Querungshilfen für Wildtiere optimiert werden. Weiterhin sollen die bestehenden Autobahnen durch Lärmschutzmaßnahmen und Eingrünungen besser in die Landschaft eingepasst werden. Zudem soll durch die Anlage von begrünten Lärmschutzwänden die Lärmemissionen gemindert werden, sodass eine ruhigere Naherholung möglich ist.</p>

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft mit textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

Gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 2 LNatSchG NRW i.V.m. Kap. 4 Abs. 1 BNatSchG werden die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG festgesetzt.

2.1 Naturschutzgebiete²

Aufgrund des § 23 BNatSchG ist festgesetzt: Die nachstehend unter 2.1-1 bis 2.1-33 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

Nach § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck der Naturschutzgebiete wird unter 2.1-1 bis 2.1-33 präzisiert. In 17 dieser Schutzgebiete wird gemäß § 22 Abs.1 Satz 3 BNatSchG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Zonen festzulegen und diese mit einem entsprechend dem jeweiligem Schutzzweck abgestuften Schutz zu gliedern. Aufgrund der vielfältigen Naturausstattung der einzelnen Naturschutzgebiete sind unterschiedliche Schutzzwecke mit abgestuften Schutz und unterschiedlichen Maßnahmen erforderlich.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 13 LNatSchG NRW. Nur diese Maßnahmen sind (wie auch die Verbotstatbestände) rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer*innen nicht verbunden. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Dauergrünland in Naturschutzgebieten verboten. Nach § 4 Abs. 2 LNatSchG wird hierfür in bestimmten Fällen eine Ausnahme ermöglicht. Darüber hinaus gilt in Naturschutzgebieten die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, die ebenso ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln bestimmter Stoffe vorsieht. Ausnahmen hiervon werden hierfür in bestimmten Fällen nach Erlass vom 01.03.2023 zur Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ermöglicht. Dies betrifft auch die Ackerstandorte.

Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für Fördermaßnahmen oder vertragliche Regelungen, u.a. den Vertragsnaturschutz.

Die nachfolgende Tabelle listet die Naturschutzgebiete unter Angabe der Gliederungsziffer, des Stadtbezirkes, dem spezifischen Namen, der Anzahl der Teilflächen, der Größe, der geplanten PEPL/ MAKO oder der Zonierung des Gebietes sowie einige Darstellungen des Regionalplanes und des Masterplanes Aachen*2030 auf.

² Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 und redaktioneller Anpassungen.

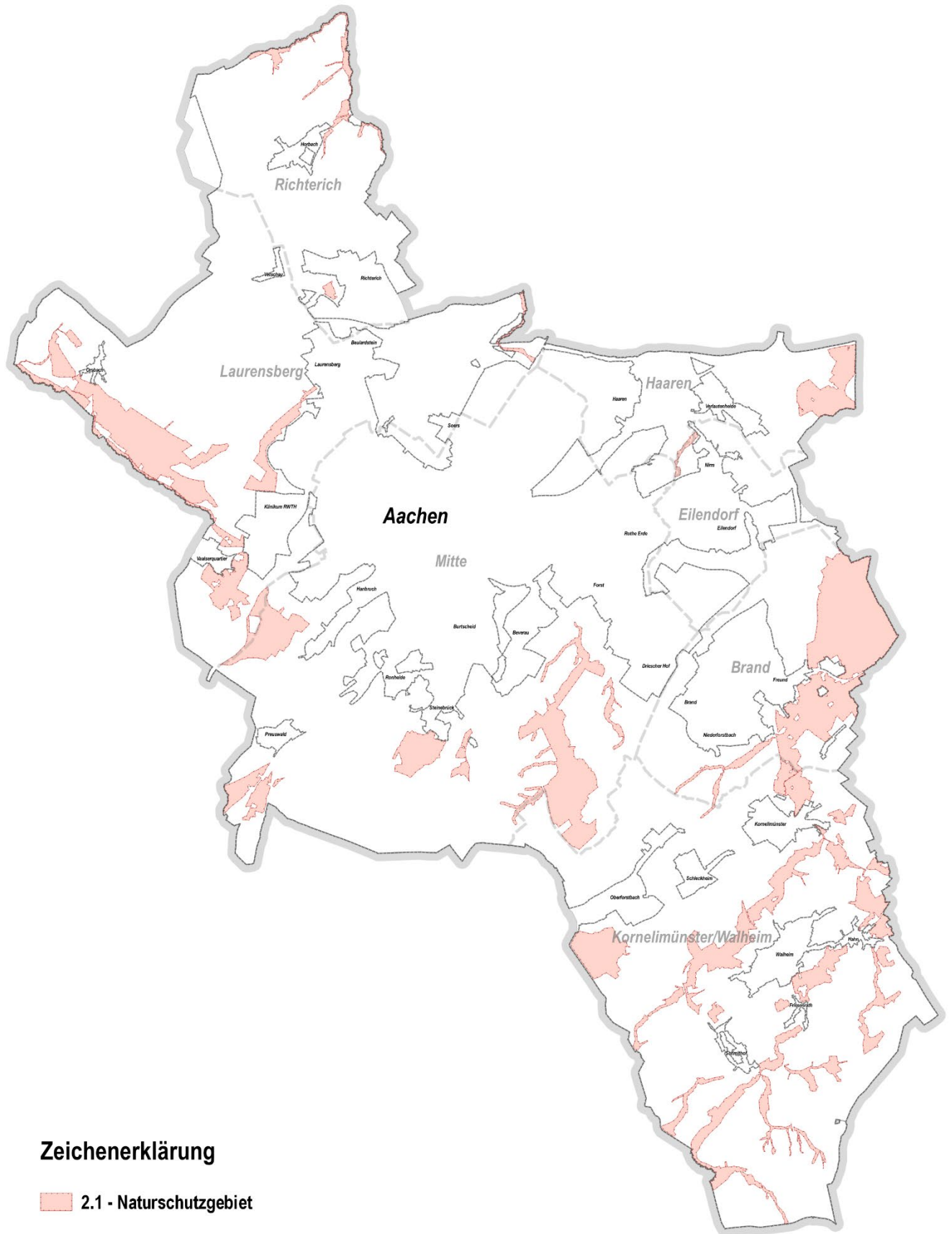


Abbildung 3: Übersicht³ Naturschutzgebiete.

³ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024.

Tabelle 1: Übersicht⁴ Naturschutzgebiete

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]	Anzahl Zonen	PEPL/MAKO	GEP*	MP**
2.1-1	B6	NSG Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen	2	40,60	5 Zonen	-	1,2,3	1,3,5,6,7,9
2.1-2	B6	NSG Erlenbruchwald bei Richterich	1	4,55	-	-	o.D.	1,7,9
2.1-3	B5	NSG Orsbacher Wald und Gierlachsgraben	1	26,86 ⁵	5 Zonen	PEPL	1,2,3	1,3,4,7
2.1-4	B5	NSG Senserbachtal	2	27,10	-	PEPL	2,3	1,6,7
2.1-5	B5	NSG Schneeberg	1	181,40	2 Zonen	PEPL, MAKO	1,2,3	1,3,4,7
2.1-6	B5	NSG Seffent mit Wilkensberg	1	43,34	7 Zonen	-	1,2,3	1,2,3,4,7,9
2.1-7	B5	NSG Paffenbroich	1	9,92	-	PEPL	2,3	1,4,7,9,11
2.1-8	B5	NSG Obstweiden und -wiesen Vaalserquartier	1	49,04	-	PEPL	2,3	1,4,7,9,11
2.1-9	B0, B5	NSG Friedrichswald und angrenzendes Grünland	1	80,58	4 Zonen	-	2,3	1,3,4,7,9,10,13
2.1-10	B0	NSG Bildchen	3	42,02	-	PEPL	1,2,3	1,3,6,9,10,13
2.1-11	B0	NSG Kupferbachquell	1	12,45	3 Zonen	MAKO	1,3	1,2,3,9,10,13
2.1-12	B0, B4	NSG Beverbachtal mit Augustinerwald und Hitfelder Bach	4	216,14	8 Zonen	-	1,2,3,4	1,3,5,9,10,11,13
2.1-13	B4	NSG Freyenter Wald	1	62,40	-	PEPL, MAKO	1,2,4	1,3,5,8,9,10
2.1-14	B4	NSG Iterbachtal	2	126,15	7 Zonen	-	1,2	1,3,5,6,8,11
2.1-15	B4	NSG Steinbruch Schmithof	1	5,35	-	PEPL	2,4	1,3,4,7,8
2.1-16	B4	NSG Siefbachtal	1	15,40	3 Zonen	-	1,2,4	1,7,9,11
2.1-17	B4	NSG Bachtalsystem am Oberlauf der Inde	3	112,38	-	PEPL, MAKO	1,2	1,5,7,8,9,10,13
2.1-18	B4	NSG Bechheimer Bachtal	1	26,19	-	PEPL	1,2	1,7,9,10,11

⁴ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 und redaktioneller Anpassungen.

⁵ Redaktionelle Änderung der Flächengröße.

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]	Anzahl Zonen	PEPL/MAKO	GEP*	MP**
2.1-19	B4	NSG Steinbruch auf der Kier	1	4,09	-	PEPL	2,4	1,8
2.1-20	B4	NSG Indetal Walheim	1	34,67	-	-	1,2	1,3,4,9,10,11
2.1-21	B4	NSG Mönchsfelsen	1	7,23	2 Zonen	-	1	1,3,7,11
2.1-22	B4	NSG Katzenstein	1	9,94	-	PEPL	2	1,3,4,7
2.1-23	B4	NSG Indetal Hahn	1	44,12	-	PEPL	2	1,4,6,10,11
2.1-24	B4	NSG Jammetsbachtal	1	6,29	2 Zonen	-	2	1,3,4,7
2.1-25	B4	NSG Varnenum	1	7,73	3 Zonen	-	1,2,3	1,3,4,7
2.1-26	B4	NSG Klauser Wald und Frankenwald	1	22,40	5 Zonen	-	2	1,3,6,7,9,11
2.1-27	B1, B4	NSG Rollefbach mit Nebenbächen	1	22,42	4 Zonen	-	1,2,3,4	1,3,4,5,6,7
2.1-28	B1, B4	NSG Indetal Brand	1	137,05	11 Zonen	-	1	1,3,6,7,9,11
2.1-29	B1	NSG Brander Wald	1	227,95	-	PEPL, MAKO	1,2,3	1,3,9,10,13
2.1-30	B3	NSG Reichswald und Saubachtal	1	75,27 ⁶	-	PEPL, MAKO	1,2,3,4	1,3,7,8,10,13
2.1-31	B2, B3	NSG Rödgerbach	1	6,51	3 Zonen	-	2,3	1,2,6,7,11
2.1-32	B5	NSG Wurmatal (südlicher Abschnitt)	1	8,05	-	PEPL	1,3	1,3,4
2.1-33 ⁷	B0	NSG Düsbergkopf mit Wurmquellen	1	48,38	3 Zonen	-	1,3	1,2,3,9,10,13
Gesamtgröße Naturschutzgebiete				1.743,99				

*** GEP –Darstellungen des Regionalplans**

1 BSN Bereiche zum Schutz der Natur

2 BSLE Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

3 RGZ Regionale Grünzüge

4 BGG Grundwasser- und Gewässerschutz

o.D. ohne Darstellung

⁶ Redaktionelle Änderung der Flächengröße.

⁷ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 und redaktioneller Anpassungen.

**** Masterplan –Handlungsfelder**

Karte 7 Freiraum

- 1 landschaftliche Verknüpfungen erhalten und ausbauen; vielfältige Landschaftsräume erhalten
- 2 grüne und blaue Vernetzungen (Grünfinger)

Karte 8.1 Natur und Umwelt

- 3 Erhalt und Entwicklung von naturschutzwürdigen Lebensräumen,
- 4 Biotopverbund,
- 5 Erhöhung des Schutzstatus

Karte 8.2 Natur und Umwelt

- 6 Optimierung von Fließgewässern,
- 7 Erhalt von schutzwürdigen Böden,
- 8 Flächen für den Trinkwasserschutz,
- 9 Quellschutz,
- 10 Erhalt von Flächen mit Funktionen für Klima, Wasser, Boden und Lufthygiene,
- 11 Erhalt von Kaltluft und Belüftungsbahnen

2.1.0 Allgemeine Festsetzungen⁸

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-0	<p>Allgemeine Festsetzungen</p> <p>Die in den textlichen Festsetzungen der einzelnen Naturschutzgebiete (Ziffer 2.1-1 bis 2.1-33) benannten Schutzzwecke gelten nicht nur für die dort insbesondere aufgeführten gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, sondern grundsätzlich für alle nach der jeweils gültigen Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Arten.</p> <p>Verbotsvorschriften</p> <p>Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen, soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete abweichende Regelungen getroffen werden und auf diese Abweichung ausdrücklich in der Festsetzung verwiesen wird.</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>	<p>Damit ist gewährleistet, dass sich die Schutzzwecke während der Geltungsdauer des Landschaftsplans sowohl auf bislang nicht erfasste als auch auf solche gefährdeten Arten beziehen, die in Zukunft in die Schutzgebiete einwandern oder im Zuge einer Aktualisierung der Roten Liste in die Kategorie einer gefährdeten Art aufgenommen werden.</p> <p>Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem LNatSchG NRW.</p> <p>Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 78 Abs. 1 LNatSchG NRW) sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden (§ 78 Abs. 3 LNatSchG NRW).</p>

⁸ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 und redaktioneller Anpassungen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Sofern unmittelbar anzuwendende europarechtliche oder nationale Vorschriften sowie rechtliche Vorgaben des Landes von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende, weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.</p>	<p>Dies umfasst insbesondere das BNatSchG und das LNatSchG NRW. Insbesondere sind die §§ 39 und 44 BNatSchG (allgemeiner und besonderer Artenschutz) zu beachten.</p>
	<p>Es handelt ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der Ziffer 2.1.0 (allgemeine Verbote für NSG)</p> <p>oder</p> <p>den Verboten oder Geboten der Ziffer 2.1.1 bis 2.1.33 (Gebietsspezifische Verbote und Gebote) zuwiderhandelt.</p>	<p>Nach § 77 Abs. 1 und Abs. 2 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>§ 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Dies gilt nicht für die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen (§ 78 Abs. 4 LNatSchG NRW).</p> <p>Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch, eingefügt durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I. S. 373), bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, • Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, • Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, • Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert, • Wald rodet, • Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder • ein Gebäude errichtet <p>und dadurch den jeweiligen Schutzzweck des Gebietes nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen, stellt gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 69 Abs. 6 BNatSchG geahndet wird.</p>
	<p><u>Zonierung in Naturschutzgebieten</u></p> <p>Gemäß § 22 BNatSchG wird festgesetzt:</p> <p>In den im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Teilräumen (sog. Zonen) sind die nach Art und Umfang beschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Alle Maßnahmen auf forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Prüfung des Einzelfalls vorrangig in Abstimmung mit den Eigentümer*innen und Bewirtschaftenden der betroffenen Flächen realisiert.</p> <p>Auf Antrag kann die uNB eine Ausnahme für die in den Zonierungen festgesetzten Maßnahmen erteilen, wenn dies aus Gründen der Biotopentwicklung und des Artenschutzes erforderlich ist.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Um eine einheitliche und vergleichbare Nummerierung der allgemeinen Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmen in allen Schutzgebietskategorien sicherzustellen, werden Leerzeichen (z.B. 9. -) vergeben, wenn das entsprechende Verbot, die Unberührtheit oder die Ausnahme nicht vorgesehen ist.</p> <p>Allgemeine Verbote:</p>	<p>Dies gilt für folgende zonierte Naturschutzgebiete: 2.1-1, 2.1-3, 2.1-5, 2.1-6, 2.1-9, 2.1-11, 2.1-12, 2.1-14, 2.1-16, 2.1-21, 2.1-24, 2.1-25, 2.1-26, 2.1-27, 2.1-28, 2.1-31, 2.1-33</p> <p>Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden. Die jeweiligen Zonen werden nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG NRW definiert.</p> <p>Die Verbote gelten für alle in der Festsetzungskarte dargestellten 33 Naturschutzgebiete.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Insbesondere ist verboten:	
	<p>1a. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW 2018 einschließlich Straßen, Wege, Brücken, Reitwege, Reitplätze, Plätze oder sonstigen Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, Tiergehege sowie Anlagen in und an Gewässern, u.a. Landungs-, Boots- und Angelstege, insbesondere wenn sie gem. § 62 BauO NRW 2018 keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.</p>	<p>Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Camping- und Wochenendplätze, • Sport- und Spielplätze, • Hundeübungsplätze, • Lager- und Ausstellungsplätze, • Stellplätze und • Paddocks/ ortsfeste Unterstände. <p>Zu den Wegen zählen private sowie öffentliche Wege.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 3a, 5a und 6 sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 3a und 6a.</p>
	<p>2. Rechtswidrig errichtete oder rechtswidrig geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 und § 62 BauO NRW 2018 zu unterhalten, zu nutzen, bereitzustellen bzw. zu betreiben.</p>	
	<p>3a. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen – außerhalb von Straßen und Wegen anzulegen oder zu ändern.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für die Unterhaltung und den Ersatzneubau bestehender und genehmigter Drainagen, sofern keine Erhöhung des Wirkungsgrades der Drainagen erfolgt. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist vom Verursacher vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Das Verbot Nr. 24a ist hierbei zu beachten.</p> <p>Eine Veränderung des Wirkungsgrades ergibt sich u.a. durch ein Verlegen von Drainagen an andere Stellen sowie der Nutzung tiefer liegender bzw. breiterer Rohrsysteme oder Gräben.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 5a und 6 sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 3a, 5a, 6a und 10.</p>
	<p>4a. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für die fachgerechte Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. abhängig von der Tierhaltung im Rahmen der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft sowie die Errichtung der für die Forstwirtschaft erforderlichen Kulturzäune und Weisergatter.</p> <p>Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für das Errichten sonstiger Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 3a, 11, 12a und 19 sowie die Ausnahme Nr. 1a.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder den Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>5a. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1.</p>
	<p>6a. Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW 2018, mobile Werbeanlagen sowie Schilder zu errichten, abzustellen, anzubringen oder zu ändern.</p>	<p>Darunter fallen auch beleuchtete, Geräusche verursachende oder mit Bewegungen verbundene Werbeanlagen und Schilder.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für Schilder, die, soweit die untere Naturschutzbehörde sie angeordnet bzw. zugelassen hat, auf die Schutzausweisung hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder der Besucherlenkung bzw. Information über das Schutzgebiet oder ein Denkmal oder der Gefahrenabwehr dienen.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1.</p>
	<p>Außerdem gilt dieses Verbot weiterhin nicht für vorhandene, inklusive hinterleuchtete, Werbeanlagen im Zusammenhang mit Fahrgastunterständen des ÖPNV.</p>	
	<p>7a. Aufschüttungen, Verfüllungen, Lagerungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen, die ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen durchzuführen oder auf andere Weise die charakteristische Bodengestalt oder die Geländeform nachhaltig zu ändern und die Bodenfunktionen (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) nachhaltig zu beeinträchtigen.</p>	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Tümpeln, Bodenwellen oder Vertiefungen, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten, erhebliche Bodenverdichtungen sowie Auffüllungen von Feuchtgebieten verstanden.</p>
		<p>Landwirtschaftliche Flächen dürfen weiterhin im Rahmen der guten fachlichen Praxis (§ 17 BBodSchG) und der ordnungsgemäßen nach § 201 BauGB privilegierten Landwirtschaft befahren und gepflügt werden.</p>
		<p>Dies gilt analog auch für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 1b LFoG NRW.</p>
		<p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 5a, 6, 11 und 12a sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 3a, 5a, 6a und 9a.</p>
	<p>8a. Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen, Feuerwerkskörper zu zünden sowie zu grillen.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Das Verbot gilt nicht für das in Einzelfällen notwendige Verbrennen von nicht verwertbarem Gehölzschnitt nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	Einzelfälle sind u.a. Pflanzenkrankheiten (z.B. Feuerbrand) oder Schädlingsbefall sowie bei schwerst zugänglichen Flächen.
	9. Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.	Durch dieses Verbot soll insbesondere einer Beunruhigung wildlebender Tiere entgegengewirkt werden. s. hierzu auch die Ausnahme Nr. 8.
	10a. Zu zelten oder zu campen.	
	11a. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen. Dieses Verbot gilt auch für unbefestigte Wege in Waldgebieten. Dieses Verbot gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden sowie der Versorgungsträger für Energieversorgung, Wasser und Telekommunikation, der Verkehrsinfrastrukturträger und der Unterhaltungsträger in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten und im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen soweit diese sich auf Belange beziehen, die zwingend in dem Naturschutzgebiet zu verorten sind. Daneben gilt dieses Verbot auch nicht für Eigentümer*innen und deren Beauftragte/ Pächter*innen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege sowie ordnungsgemäße Bejagung ihrer Flächen. Die Zugangs- und Betretungsrechte für Eigentümer*innen sowie deren Pächter*innen bleiben von dem Verbot ebenfalls unberührt. Verboten ist auch die Nutzung von unversiegelten Freiflächen, z.B. landwirtschaftliche Wiesen, als Behelfsparkplatz.	Hierunter fallen insbesondere gewidmete und zur öffentlichen und privaten Nutzung vorgesehene Straßen und Wege. Hierzu zählt insbesondere das Befahren mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern – auch E-Bikes und Pedelecs, Mountainbikes, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Zu den unbefestigten Wegen zählen auch solche, für die kein Wegebaumaterial wie z.B. Schotter verwendet wurde. Das Fahren und Betreten abseits der dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wege im Wald stört die Lebensgemeinschaft Wald i.S.d. § 2 Abs. 3 LFoG und i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG (bspw. bodenbrütende Vogelarten wie Waldschnepfe u.a. sowie störungssensible Wildtiere wie Wildkatze u.a.) und führt zu einer direkten Beeinträchtigung bzw. Schädigung der Schutzgüter Boden (Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) und Vegetation. Dies gilt auch für das Fahren und Betreten abseits der dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wege in der freien Landschaft, da hierdurch i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG bspw. bodenbrütende Vogelarten wie Kiebitz, Feldlerche und störungssensible Arten wie Steinkauz u.a. gestört werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, aufzustauen, umzugestalten, zu beseitigen oder deren Ufer, Böschungen und Sohlstruktur sowie die Wasserzufuhr zu verändern.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für die Anlage von Laichgewässern und die naturnahe Umgestaltung aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 4a, 5a, 6 und 11 sowie die Ausnahme Nr. 8.</p> <p>Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 7 und 12a sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 5a, 6a und 10.</p>
	<p>13a. Moore, Quellen oder Quellsümpfe, Seggenrieder, Hochstaudenfluren, Röhrichte und Feuchtgrünland, artenreiches Grünland, Magergrünland sowie Auen-, Bruch- und Sumpfwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung zu ändern, zu zerstören, zu beeinträchtigen oder in andere Nutzungen zu überführen.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für die Überführung einer einer Wiesen- in Weidenutzung bzw. Weide- in Wiesennutzung nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoppe dürfen nicht beeinträchtigt werden. Hier sind insbesondere auch die in Aachen selten gewordenen geschützten Biotoptypen des Offenlandes zu berücksichtigen.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 7 und 12a sowie die Ausnahme Nr. 9a.</p>
	<p>14a. Oberflächenwasser einzuleiten, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen. Dies umfasst auch die Wasserentnahme aus Fließ- und Stillgewässern.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für die nachweislich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten oder genehmigten Viehtränken zum Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung dieser Satzung.</p> <p>Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für die wasserrechtlich erlaubte Einleitung von Niederschlagswasser und andere rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten.</p> <p>Oberflächenwasser ist Wasser, das sich offen und ungebunden auf der Erdoberfläche befindet.</p> <p>Die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten oder genehmigten Viehtränken beziehen sich nur auf den vorhandenen Bestand und sind nur zulässig, wenn es sich um punktuelle Tränken handelt, die einen geringen Eingriff in die Gewässerstruktur bedingen.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 7 sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 5a, 6a und 10.</p>
	<p>15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 7, 10 und 11 sowie die Ausnahme Nr. 8.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Dieses Verbot gilt nicht für die Nutzung einer bestehenden Furt eines land- und forstwirtschaftlichen Weges oder einer bestehenden Viehtrift im im Rahmen einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft.	
	16. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.	
	17. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Dieses Verbot gilt nicht für die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten und in einem Gewässerunterhaltungsplan festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.	Das Verbot ergibt sich aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes. Maßnahmen der Verkehrs-sicherung fallen unter die Unberührtheit Nr. 10. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 12a.
	18a. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus sowie nachhaltige Beeinträchtigungen der Hydrobiologie vorzunehmen.	Hierunter fällt auch das unbeabsichtigte Düngen oder Kalken durch Winddrift oder mangels Abstands zum Gewässer.
	19a. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern.	Dies betrifft insbesondere Lagerung von Boden, Gartenabfällen, Bauschutt, Abfallstoffen.
	Dieses Verbot gilt nicht für die temporär erforderliche Lagerung von Materialien, Betriebsmitteln und Erzeugnissen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie im Rahmen einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft.	Eine temporär erforderliche Lagerung umfasst in der Regel nicht mehr als 14 Tage.
	Desgleichen ist es verboten, feste und flüssige Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, in den Boden oder in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.	Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotopflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Zwischenlagerung und dem Wiederauftrag von Böden ist u.a. die DIN 19639 zu beachten.
	20a. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen.	
	Dieses Verbot gilt nicht für die temporäre Lagerung von Heu-, Silage- und Strohballen.	Eine temporär erforderliche Lagerung umfasst in der Regel nicht mehr als 14 Tage.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>21a. Luftsport mit unbemannten Fluggeräten wie Drohnen, Quadro- oder Multikopter u.Ä. zu betreiben, Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen.</p> <p>Weiterhin ist verboten, mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen. Zu den Luftfahrzeugen gehören auch Heißluftballons, Flugmodelle und Luftsportgeräte wie Gleitschirme.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für den erforderlichen und zweckmäßigen Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und der Jagd sowie für den erforderlichen Einsatz der Versorgungsträger für Energieversorgung, Wasser und Telekommunikation, der Verkehrsinfrastrukturträger und der Unterhaltungsträger in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten und im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen sowie bei Einsätzen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.</p> <p>Weiterhin gilt dieses Verbot nicht für den Einsatz von Drohnen nach vorheriger Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.</p>	<p>In weniger als 100 m Abstand zu Naturschutzgebieten ist es verboten, mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen. Siehe dazu das entsprechende Verbot Nr. 21b im Kapitel 2.2.0 zu den Landschaftsschutzgebieten. Diese Regelung ergibt sich aus der hohen Störwirkung insbesondere für die Avifauna.</p>
	<p>22a. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben, Felsbereiche zu betreten sowie zu beklettern, Klettersport auszuüben, Wasser- und Schießsport oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten auszuüben.</p>	<p>Dazu zählt z.B. der Einsatz von Drohnen im Rahmen von Maßnahmen des Naturschutzes oder von wissenschaftlichen Vorhaben.</p> <p>Zum Wassersport zählt auch der Betrieb von Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Wasserspielgeräte.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 8 sowie die Ausnahme Nr. 8.</p>
	<p>23a. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen und Aufbauten zu deren Zweck zu errichten.</p>	<p>Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden und Schäden verhindert werden.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 8 sowie die Ausnahme Nr. 2a c).</p>
	<p>24a. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des</p>	<p>Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus dem Nachbarschaftsrecht, DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege.</p> <p>§ 39 Abs. 1, 3, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind zu beachten.</p> <p>Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 2a, 5a, 6, 7, 10, 11, 12a und 13 sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 3a, 4 und 9a.</p>
	<p>25a. Klärschlamm einzubringen oder zu lagern.</p> <p>Im Wald ist zusätzlich der Einsatz von Düngemitteln und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten, jedoch gilt es nicht für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Polterplätzen.</p>	<p>Festsetzungen zu weitergehenden Düngeverboten bzw. -beschränkungen werden gebietsspezifisch getroffen. Des Weiteren werden Regelungen in den Pflege- und Entwicklungsplänen getroffen.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 13.</p> <p>Der Pflanzenschutzmitteleinsatz auf Grünlandflächen mit Ausnahmetatbeständen ist in § 4 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 LNatSchG NRW geregelt.</p>
	<p>26. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche oder Gewässerränder zu beweiden.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 12a.</p>
	<p>27a. Dauergrünland, Magerrasen- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln sowie die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für die Überführung einer Wiesen- in Weidenutzung bzw. Weide- in Wiesennutzung nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Hierzu gehören insbesondere auch Magerrasen, Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Glatthaferwiesen sowie deren Brachestadien.</p> <p>Als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Grasnarbe wird nicht eine kleinflächige Beanspruchung z.B. an Viehtriften, Tränken etc. verstanden.</p> <p>Dauergrünland ist in § 4 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW, Brachflächen sind in § 11 Abs.2 LNatSchG NRW definiert.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 12a.</p>
	<p>28. Auf den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) abgegrenzten und in der Festsetzungskarte dargestellten vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen (Stand: 2023) einen Pflegeumbruch durchzuführen und diese häufiger als 2-mal im Jahr zu mähen. Weiterhin ist die Nachsaat auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen verboten; im Einzelfall – z. B. bei Tipula-Befall – sind Ausnahmen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde hiervon bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe möglich.</p>	<p>Dies folgt dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW zur Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten vom 24.04.2015.</p>
	<p>29a. Erstaufforstungen vorzunehmen, Obstplantagen, Kurzumtriebsplantagen,</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 9 und 12a.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder zu erweitern.	
	30. Kahlschläge im Wald größer als 0,3 ha vorzunehmen. Dieses Verbot gilt nicht für die Räumung von Kalamitätsflächen.	s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 12a.
	31a. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln. Darunter fällt auch das Einbringen von Saatgut außerhalb der ordnungsgemäßen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Dieses Verbot gilt nicht für die Wiederaufforstung mit Bäumen und Sträuchern der lebensraumtypischen Arten bzw. in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörden nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.	§ 40 BNatSchG ist zu beachten. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 2a, 4a, 9 und 12a sowie die Ausnahme Nr. 5a.
	32. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten sowie Salzlecksteine auszulegen. Bei erheblichen Schwarzwildschäden können nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Kirrungen außerhalb von nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen angelegt werden.	Zu diesem Verbot gibt es in den Naturschutzgebieten 2.1-4 Senserbachtal, 2.1-6 Seffent mit Wilkensberg, 2.1-10 Bildchen, 2.1-11 Kupferbachquell, 2.1-12 Beverbachtal mit Augustinerwald und Hitfelder Bach sowie 2.1-28 Indetal Brand gebietsspezifische Regelungen.
	33a. Jagdkanzeln und Drückjagdstände in nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotopen sowie Feucht- und Moorbereichen zu errichten.	Zu diesem Verbot gibt es in den Naturschutzgebieten 2.1-4 Senserbachtal, 2.1-6 Seffent mit Wilkensberg, 2.1-10 Bildchen, 2.1-11 Kupferbachquell, 2.1-12 Beverbachtal mit Augustinerwald und Hitfelder Bach sowie 2.1-28 Indetal Brand gebietsspezifische Regelungen.
	34a. Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeit- oder Sportnutzung z. B. für den Schieß-, Modell-, Rad-, Klettersport oder für Hundeübungen	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 8a. § 65 LNatSchG NRW ist zu beachten.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zu errichten, zu ändern, bereitzustellen oder neue Wege auszuweisen oder umzuwidmen.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für die Errichtung von Schutzhütten, Bänken, Tafeln und Knotenpunktmarkierungen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	
	<p>35. An Acker-, Brach- und Wiesenflächen angrenzende Säume, Randstreifen, Bankette und Wegeraine von Straßen, Wegen und Gräben und Wege sowie Uferbereiche ackerbaulich bzw. landwirtschaftlich zu nutzen, zu schädigen oder zu beseitigen.</p>	<p>Hierzu zählt insbesondere der Einsatz von chemischen Mitteln und das Abbrennen der Flächen.</p> <p>Eine Überfahrt und das Wenden von Maschinen und Gerätschaften sind auf den Saumflächen erlaubt.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 5a, 6, 7 und 13 sowie die Ausnahme Nr. 3a.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für die Mahd zur Entwicklung blütenreicher Säume und Wegeränder, sofern das Mahdgut im Anschluss an die Mahd abtransportiert wird.</p>	<p>Siehe hierzu auch die Pflegehinweise des LANUV.</p>
	<p>36. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb von Wegen und Rückegassen/ Rückelinien vorzunehmen.</p>	
	<p>37a. Himmelsstrahler unter freiem Himmel aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen.</p>	<p>Zu diesem Verbot gelten die weitergehenden Regelungen des § 23 Abs. 4 BNatSchG.</p>
	<p>38. Bienenvölker aufzustellen.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 4a.</p>
	<p>39a. Bremsenfallen oder andere zum Schutz von Weidetieren aufgestellten Insektenfallen aufzustellen.</p>	<p>Dieses Verbot wird festgesetzt, da die Bremsenfallen einen erheblichen Beifang anderer Insekten, auch besonders geschützter Arten, beinhalten und somit regelmäßig das Fang- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Tragen kommt. Vgl. hierzu auch den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 11.09.2020.</p>
	<p>40. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf-, Moor- und Quellbereichen, nährstoffarmen Bereichen und gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen vorzunehmen.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 12a.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für Bodenschutzkalkungen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der unteren Naturschutzbehörde.</p>	
	<p>41. Landwirtschaftliche Einrichtungen wie Folientunneln und Folie, Hagelschutznetze oder Beregnungsanlagen im Gartenbau und in der Landwirtschaft bereitzustellen oder zu errichten.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1 sowie die Ausnahme Nr. 1a und 5a.</p>
	<p>Regelungen zu Unberührtheiten Unberührt von diesen Verboten bleiben:</p>	
	<p>1. Die bei Inkrafttreten des Landschaftsplans auch naturschutzrechtlich rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund baurechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	<p>Nutzungen bzw. Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans nicht zulässig waren, genießen keinen Bestandsschutz.</p>
	<p>Dies gilt auch, wenn die zuständige Behörde eine Verlängerung erteilt.</p>	
	<p>2a. Die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierte Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; weiterhin Bestand haben die Verbote Nr. 1a, 3a, 4a, 7a, 11a, 13a, 14a, 18a, 19a, 20a, 24a, 25a, 26, 27a, 28, 29a, 35, 39a, 40 und 41.</p>	<p>Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird daneben auch im § 17 BBodSchG sowie im § 3 PflSchG dargestellt.</p>
		<p>Zum Verbot Nr. 7a: Ein zielgerichtetes Verdichten des Bodens ist auszuschließen.</p>
		<p>Eine Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft hat in bodenschonender Art u. Weise und standortangepasst (z. B. Maschineneinsatz, Lagern, Beachtung der Witterungseinflüsse) zu erfolgen.</p>
	<p>Unberührt bleibt ebenfalls die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; weiterhin Bestand haben die Verbote Nr. 1a, 3a, 4a, 7a, 9, 11a, 13a, 14a, 17, 18a, 19a, 25a, 29a, 30, 31a, 32, 33a, 36, und 40.</p>	<p>Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung wird daneben auch unter § 1b LFOG dargestellt.</p>
		<p>Abweichend von dieser Unberührtheit sind spezifische naturschutzbezogene Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung in den Naturschutzgebieten 2.1-2 Erlenbruchwald bei Richterich, 2.1-6 Seffent mit Wilkensberg, 2.1-10 Bildchen, 2.1-11 Kupferbachquell, 2.1-12 Beverbachtal mit Augustinerwald und Hitfelder Bach, 2.1-13 Freyenter Wald, 2.1-16 Siefbachtal, 2.1-17 Bachtalsystem am Oberlauf der Inde, 2.1-18 Bechheimer Bachtal, 2.1-26 Klauser Wald und Frankenwald, 2.1-28 Indetal Brand, 2.1-30</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Reichswald und Saubachtal sowie 2.1-33 Düsbergkopf mit Wurmquellen festgesetzt.
	Unberührt bleibt auch nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde:	Hierbei ist die Eingriffsregelung zu beachten.
	Der Bau von Forstwirtschaftswegen, Maschinenwegen und Feinerschließungswegen außerhalb von nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind sowie die forstliche Meliorationsdüngung zur Aktivierung der durch Immission beeinträchtigten Streuzersetzung in Waldbeständen.	
	3a. Das temporäre Aufstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs sowie landschaftsangepasste Gatteranlagen für den Viehfang im Rahmen der ordnungsgemäßen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von vegetationskundlich wertvollen Flächen, insbesondere gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie außerhalb von Gewässern und deren Uferbereichen.	
	4a. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Landesjagdgesetz, weiterhin Bestand haben die Verbote Nr. 32 und 33a. Weiterhin unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist und	Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der Länder. Auch Bienenkästen können bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW darstellen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.06.2005, Az. 1 LA 166/04 für ein Holzgestell, in dem sechs Bienenstöcke untergebracht werden können). Artenschutzrechtliche Belange sind bei Aufstellung von Bienenkästen zu beachten, bei Vorkommen gefährdeter Wildbienenarten bzw. bei Gefährdung der Wildbienenpopulation (Konkurrenz). Abweichend von dieser Unberührtheit sind spezifische naturschutzbezogene Einschränkungen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>artenschutzrechtliche Belange (Wildbienenenschutz) mit diesem vereinbar sind.</p>	<p>der Jagd in den Naturschutzgebieten 2.1-4 Senserbachtal, 2.1-6 Seffent mit Wilkensberg, 2.1-10 Bildchen, 2.1-11 Kupferbachquell, 2.1-12 Beverbachtal mit Augustinerwald und Hitfelder Bach, 2.1-21 Mönchsfelsen sowie 2.1-28 Indetal Brand festgesetzt.</p>
		<p>Daneben sind abweichend von dieser Unberührtheit spezifische naturschutzbezogene Einschränkungen der Fischerei in den Naturschutzgebieten 2.1-6 Seffent mit Wilkensberg, 2.1-12 Beverbachtal mit Augustinerwald und Hitfelder Bach sowie 2.1-32 NSG Wurmatal (südlicher Abschnitt) festgesetzt.</p>
	<p>5a. Unterhaltungs-, Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Pflegemaßnahmen an Verkehrsflächen im Sinne des § 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie im Sinne des § 2 des Straßen - und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) sowie an rechtmäßig genehmigten Anlagen wie Brücken, Leitungen, Straßen, Geh-, Wander-, Reit- und Radwegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten gemäß der Verpflichtungen aus den Zulassungsverfahren oder im Sinne der unmittelbaren Gefahrenabwehr sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen im Rahmen der gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Die Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung umfasst auch das Freischneiden und Aufgrabungen für Reparaturen entlang von Leitungstrassen.</p> <p>Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW sind zu kompensieren.</p> <p>§ 40 BNatSchG ist zu beachten.</p> <p>Soweit erforderliche Zufahrten oder Baustellenlager außerhalb von Versorgungstrassen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände. Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung.</p>
	<p>Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 52-53 LNatSchG NRW sowie 30 BNatSchG i.V. mit § 42 Abs. 1, Nr. 3 LNatSchG NRW finden entsprechend Anwendung. Die Durchführung der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn anzuzeigen.</p>	<p>Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus den DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege.</p>
	<p>6. Die für die Betriebssicherheit der Bahn erforderlichen Unterhaltungs-, Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Pflegemaßnahmen am Bahnkörper vorhandener gewidmeter Schienenwege nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), an den</p>	<p>Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Anlagen und Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen der Deutschen Bahn AG, der EVS sowie anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Rahmen der gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW sind zu kompensieren.</p>
	<p>7. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen festgelegten Gewässerrenaturierungen bzw. naturnahen Gewässerausbauten sowie die Umgestaltung oder Beseitigung stehender oder fließender Gewässer, sofern keine erhebliche Beeinträchtigung von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt. Hierzu zählt auch die Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung) bzw. Wiederherstellung der Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse.</p>	<p>Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten.</p> <p>Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.</p>
	<p>8. Die bisher bereits zulässigerweise durchgeführten und behördlich genehmigten Veranstaltungen auf dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wegen und Flächen im bisherigen Umfang sowie nicht gewerblich durchgeführte Lauftreffen auf dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wegen.</p>	
	<p>9. Erstaufforstungen nach Aufforstungskonzept mit gebietsheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen ist gegeben, wenn die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer Stellungnahme zu einem Erstaufforstungsantrag gemäß § 41 Landesforstgesetz keine Bedenken äußert.</p>	
	<p>10. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.</p> <p>§ 23 LNatSchG NRW ist zu beachten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und erforderlichen Gefahrenabwehr; sie sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen.</p>	<p>Unter Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht wird auch die Sicherung von Wanderwegen durch Waldgebiete verstanden.</p>
	<p>11. Die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen bzw. von ihr angeordneten sowie von ihr durchgeführten Monitoring-, Untersuchungs-, Kontroll-, Forschungs- und Sicherungsmaßnahmen einschließlich hierfür notwendiger Baustelleneinrichtungen sowie archäologische Ausgrabungen.</p>	<p>Die Sicherungsmaßnahmen umfassen z. B. u.a. Absturzsicherungen bei Steinbrüchen oder Sicherungen (Zäune etc.) gegen Ertrinkungsgefahr an Gewässern.</p>
	<p>12a. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, zugelassenen sowie von ihr durchgeführten Pflanz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Unberührt bleiben weiterhin die von ihr genehmigten bzw. mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungspläne, Landschaftspflegerische Begleitpläne, Kompensationsmaßnahmen, mit ihr abgestimmte Maßnahmen(-konzepte) sowie andere kommunale Konzepte bzw. Einzelmaßnahmen dieser (wie z. B. das Artenschutzkonzept, das Freiraumkonzept oder Denkmalschutzkonzepte) in den jeweils aktuellen Fassungen.</p>	
	<p>Weiterhin unberührt ist die Umsetzung der von der unteren Forstbehörde in Waldgebieten zu erstellenden Waldpflegepläne und (Sofort-) Maßnahmenkonzepte innerhalb des FFH-Gebietes.</p>	
	<p>13. Maßnahmen gegen invasive Neobiota nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Neobiota sind Tier- oder Pflanzenarten, die von Natur aus nicht in Deutschland vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen zu uns gekommen sind. Im Naturschutz werden die gebietsfremden Arten als invasiv bezeichnet, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben. So treten invasive Arten z.B. mit einheimischen Arten in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen und verdrängen diese.</p>
	<p>14. -</p>	
	<p>15. -</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
16. -		
17. -		
18. -		
19.	Das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach §§ 57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist.	
		<p>Regelungen für Ausnahmen und Hinweise zur Befreiung</p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag eine Ausnahme erteilen. Ebenso kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn nach § 67 in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Für die Befreiung von Ge- und Verboten des § 24 LNatSchG NRW ist abweichend von Abs. 1 des § 75 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p>
	<p>Ausnahmetatbestände</p> <p>1a. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten oder Ändern - inklusive einer Nutzungsänderung - von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3 und 8 lit. a) BauGB sowie im Sinne der BauO NRW 2018, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen, mit den dazugehörigen, zwingend erforderlichen Infrastrukturelementen sowie der</p>	<p>Unter die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 BauGB fällt auch die Verlegung von Leitungen.</p> <p>Der gesetzlichen Privilegierung ist in der Abwägung mit den naturschutzfachlichen Belangen besonders Rechnung zu tragen.</p> <p>Für die Erteilung der Ausnahme sind u.a. insbesondere Biotopentwicklungspotentiale und die Lage im Biotopverbund zu beachten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>dazugehörigen notwendigen Baustelleneinrichtung erteilen, sofern keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung oder Zerstörung von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten entsteht, deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt und die Vorhaben landschaftlich angepasst werden.</p> <p>Die hier getroffene Festsetzung im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB umfasst sämtliche Flächen für die Wasserwirtschaft.</p>	<p>Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere Regenrückhaltebecken, Hochwasserrückhaltebecken und Regenklärbecken.</p>
	<p>2a.</p> <p>a) -</p> <p>b) -</p> <p>c) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für Veranstaltungen erteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Informations-, stille Naherholungs- oder Umweltbildungsveranstaltungen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt und dabei keine wertvollen Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze erheblich beeinträchtigt werden. - für die Querung eines NSGs, wenn die Durchführung einer ansonsten genehmigungsfähigen Veranstaltung jeglicher Art nicht oder nicht ohne unzumutbaren Aufwand möglich ist und hierbei die Wege nicht verlassen werden, keine Kernbereiche des Schutzgebietes betroffen sind und die Schutzzwecke nicht erheblich beeinträchtigt werden. <p>d) -</p>	<p>Soweit Wald betroffen ist, ist zusätzlich das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz erforderlich.</p> <p>Aufgrund des hohen Freizeitdrucks in den Waldgebieten soll über das Verbot auch die Erholungsfunktion gesteuert werden. Daher ist im Wald neben der unteren Forstbehörde auch das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde notwendig.</p>
	<p>3a. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Neuanlage, Umwidmung oder Verbreiterung bestehender Verkehrswege (Straße und Schiene) inkl. Lärmschutzwände 	<p>Die Eingriffsregelung ist hier zu beachten.</p> <p>Die Ausnahme führt nicht dazu, dass eine nach gesetzlichen Vorschriften bestehende Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und/ oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung umgangen würde; diese bleiben unberührt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>sowie die Reaktivierung und Ertüchtigung von Bahnanlagen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Neuanlage (inklusive Ersatzneubau), Erweiterung und Ertüchtigung von Tunneln und Brücken, Über- und Unterführungen, • die Neuanlage, Umwidmung, Erweiterung und Ertüchtigung von: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geh-, Rad-, Wander- und Reitwegen, ▪ Bushaltestellen und Haltepunkte des schienengebundenen Verkehrs (einschließlich des barrierefreien Ausbaus bestehender Bushaltestellen und bestehender Haltepunkte), ▪ Fahrgastunterständen an Bushaltestellen, ▪ Beleuchtung, ▪ Beschilderungen, <ul style="list-style-type: none"> • die dem Vorhaben jeweils zugehörigen Baustelleneinrichtungen, • die für das Vorhaben zwingend erforderlichen Infrastruktureinrichtungen, <p>erteilen, wenn das Vorhaben aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Erholungslenkung oder der verkehrlichen Entwicklung erforderlich ist, das Vorhaben landschaftlich angepasst ist und weder den Charakter des Gebietes erheblich verändert noch den Schutzzwecken des Gebiets zuwiderläuft sowie dabei kein wertvoller Vegetationsbestand oder Biotop beseitigt oder beschädigt wird.</p> <p>Diese Ausnahme gilt hinsichtlich der Anlage von Reitwegen nicht für das Naturschutzgebiet 2.1-29 Brander Wald.</p> <p>4. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag, unbeschadet privater Rechte Dritter, eine Ausnahme für die Beseitigung oder den Rückschnitt vorhandener Gehölze erteilen, sofern der</p>	<p>In Bezug auf insektenfreundliche Beleuchtung ist der aktuelle und anerkannte Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten.</p> <p>Aufgrund der Schutzbedürftigkeit des bestehenden FFH-Gebietes Brander Wald besteht eine gebietsspezifische Regelung dazu, s. Naturschutzgebiet 2.1-29 Brander Wald.</p> <p>Dies gilt z.B. auch für die Wiederherstellung und Unterhaltung von Sichtachsen und Blickbeziehungen insbesondere denkmalgeschützter Bauwerke oder Objekte sowie</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>besondere Schutzzweck und der Charakter des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden sowie hierbei kein wertvoller Vegetationsbestand oder Biotop beseitigt oder erheblich beeinträchtigt wird.</p>	<p>von im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln in der jeweils aktuellen Fassung dargestellter kulturhistorisch bedeutender Anlagen sowie im Bereich eingetragener Bodendenkmäler, wenn das Wurzelwerk der vorhandenen Gehölze das Bodendenkmal erheblich zu schädigen droht.</p>
	<p>5a. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Ausnahme zur Minderung bzw. Vermeidung der durch Klimaveränderungen ausgelösten Auswirkungen erteilen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt und das Vorhaben nach Abwägung mit den sonstigen naturschutzfachlichen Belangen im Range vorgeht. Zu den naturschutzfachlichen Belangen zählen insbesondere wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.</p>	<p>Dies umfasst z.B. Maßnahmen und bauliche Anlagen vor dem Hintergrund des Hochwasserschutzes, von Starkregenereignissen oder Dürren. Hierzu zählen u.a. Rückhaltebecken, das Hochwasserschutzkonzept, die Bewässerung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde sowie die Neuanlage und Erweiterung von Feuerlöschteichen und Maßnahmen zur Optimierung von Stadtklimafunktionen.</p>
	<p>6a. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung im Rahmen der ordnungsgemäßen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen, außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW und den Kronentraufbereichen von landschaftsprägenden Bäumen erteilen.</p>	
	<p>7. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen erteilen, auf denen die Nutzung aufgrund der aktuellen oder zukünftig erstmaligen Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen (z. B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt war. Mit Inanspruchnahme einer Folgeförderung oder Abschluss eines Folgevertrages ist die vereinbarte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange eine entsprechende Förderung oder vertragliche Entschädigung angeboten wird.</p>	<p>Eine Ausnahme kann dann erteilt werden, wenn das Grundstück zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme nicht nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützt ist.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>8. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für Übungen der Polizei, Feuerwehr, Militär sowie der anerkannten Hilfsorganisationen (z. B. technisches Hilfswerk, Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e.V.) oder der Rettungshundestaffel erteilen.</p>	
	<p>9a. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Sanierung von Altlastenflächen erteilen, sofern von den Altlasten gefährliche Umweltauswirkungen auszugehen drohen und nach Sanierung der Schutzzweck des Naturschutzgebietes erhalten bzw. wiederhergestellt werden kann.</p>	
	<p>10. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Erteilung neuer sowie die Verlängerung bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt und dabei keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertvoller Gebiete entsteht.</p>	<p>Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten.</p> <p>Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.</p>

2.1.1 Naturschutzgebiet Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 Cb, Da, Db, Dc	<p>Naturschutzgebiet: Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen</p>	<p>Das Schutzgebiet ist in fünf Zonen unterteilt.</p>
	<p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst die naturnahen Bachauen des Krombaches und Amstelbaches mit Zuläufen einschließlich Auwald, Nass- und Feuchtgrünland sowie Obstwiesen.</p>	<p>Größe: 40,60 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p>
	<p>Allgemeiner Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst das grünlandgeprägte Bachtalsystem des Amstel- und Krombaches mit mehreren Zuflüssen und Quellbereichen im ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Norden der Stadt Aachen. Der Krombach bildet die Grenze zu den Niederlanden und weist naturnahe Bachabschnitte mit Ufergehölzen auf. Westlich von Mittel Frohnrath stockt ein Auwald. Als weitere wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind mehrere naturnahe Abschnitte des Amstelbachtals wertgebend, die stellenweise durch Gehölzbestände und Waldflächen strukturiert sind. Östlich von Horbach stockt am Nebenvorfluter Horbach ein Sumpf- und Bruchwald mit Nass- und Feuchtgrünland.</p>
		<p>Die Amstelbachniederung bei Haus Heyden grenzt im Osten an das Naturschutzgebiet „Laub- und Auenwaldgebiet bei Herzogenrath westlich Pannesheide im Amstelbachtal“ (Städteregion Aachen). Das Waldgebiet setzt sich auf dem Stadtgebiet in Richtung Amstelbach fort.</p>
		<p>Zwei Quellbäche (Vorfluter Heyder Feld und Vorfluter Frohnrather Acker) münden auf Höhe des Waldgebietes von Westen her in den Amstelbach. Diese beiden Bäche bilden in dem intensiv genutzten Ackerland mit ihren grünlandgeprägten und teilweise gehölzbestandenen Senken strukturanreichernde Elemente, sind aufgrund ihrer Lage und Exposition jedoch auch durch Sediment- und Nährstoffeinträge gefährdet. Zum Schutz dieser Strukturen, zur Sicherung gegen diese Gefährdungen und zum Schutz des Fließgewässersystems des Amstelbachs wurden die Bäche in das Naturschutzgebiet miteinbezogen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung als zentrales Biotopverbundelement in der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Horbacher Börde (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Kopfbäume als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft und der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG),</p>	<p>Bei der Obermühle an der Scherbstraße befinden sich extensiv bewirtschaftete Obstwiesen. In der Bachaue bzw. benachbart dazu liegen mehrere Teiche, die ebenfalls wertvolle Biotope darstellen, dem Amphibienschutz dienen und die Struktur anreichern.</p> <p>Am Rande der strukturarmen, intensiv ackerbaulich genutzten Horbacher Börde bieten die genannten Bachauen mit ihren überwiegend naturnahen Gewässerstrukturen, der überwiegenden Grünlandnutzung sowie den begleitenden Strukturen als lineare Biotopverbundstruktur einen wertvollen Rückzugs- und Nahrungsraum und bieten daher in dem Umfeld eine besondere Eigenart und Schönheit.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Intensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, • Ackernutzung in Auenlage, • Fichtenaufforstungen, • Neophytenvorkommen, • freilaufende Hunde, • Eintrag von Nährstoffen und Sedimenten in Fließgewässer, • Niederschlagsentwässerung des Gewerbegebietes Avantis.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Optimierung von Gehölzstrukturen als Trittsteinbiotope und Leitstrukturen in der ackerbaulich genutzten Bördelandschaft (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Darüber hinaus übernehmen Hecken und Baumreihen eine wichtige Funktion bei Schutz vor Erosion (Bodenschutz).
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	Die kursiv geschriebenen Tierarten stellen bei entsprechender Optimierung des Habitats potentiell hier vorkommende Arten dar:
	Säugetiere:	<i>Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus),</i>
	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),	<i>Turteltaube (Streptopelia turtur),</i>
	Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>),	<i>Kuckuck (Cuculus canorus)</i>
	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>),	Von besonderer Bedeutung ist das Vorkommen des Eremiten (<i>Osmoderma eremita</i>) im Umfeld der Obermühle.
	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),	
	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),	
	Vögel:	
	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>),	
	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>),	
	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>),	
	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>),	
	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>),	
	Schleiereule (<i>Tyto alba</i>),	
	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>),	
	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>),	
	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),	
	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>),	
	Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>),	
	Insekten:	
	Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>),	Vorkommen des Eremiten insbes. in Zone 1
	Prachtlibellen (<i>Calopterygidae</i>),	
	Zweigestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>),	
	Pflanzen:	
	Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>),	
	Traubige Trespe (<i>Bromus racemosus</i>),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Wildsellerie (<i>Helosciadium nodiflorum</i>). zur Erhaltung und Sicherung des Kulturlandschaftsbereiches (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	Vorkommen in Zone 1 KLB 85 „Horbach, Amstelbach- und Krombachaue (Aachen, Herzogenrath)“.
2.1-1.1 Cb, Da, Db, Dc	Zone 1 – Bachbegleitende Kernzone Spezieller Schutzzweck In Zone 1 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt: zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> • Natürliche oder naturnahe unverbaute Fließgewässerbereiche, • Auwälder, • Bruch- und Sumpfwälder, • seggen- und binsenreiche Nasswiesen. zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer, Stillgewässer und Quellbereiche (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	2 Teilflächen Die Zone 1 ist die Kernzone des Schutzgebietes, der Erhalt und die Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes ist ein hier flächendeckender Anspruch. Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV. Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden. Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland, hier seggen- und binsenreiche Nasswiese, sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.
2.1-1.2 Cb, Db, Dc	Zone 2 – Grünland und Gehölze Spezieller Schutzzweck In Zone 2 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt: zur Erhaltung und Optimierung des Grünlands (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	7 Teilflächen Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial. Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1.3 Db	<p>Zone 3 – Obstwiesen</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 3 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft und wegen der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	<p>3 Teilflächen</p> <p>Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.</p>
2.1-1.4 Db	<p>Zone 4 – Auen- und Bruchwald</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 4 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von naturnahen Laubwäldern (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	
2.1-1.5 Db	<p>Zone 5 – Umwandlung Acker in Grünland</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 5 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Entwicklung von artenreichem Grünland, Nass- und Feuchtgrünland in der Aue (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p> <p>Verbot der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Frühjahrsarbeiten auf Grünlandflächen (Schleppen und Walzen) in einer Höhenlage bis zu 200 m nach dem 15.3. bzw. in den Höhenlagen 200 m - 400 m ab dem 1.4. Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von diesem Verbot erteilen, wenn der Schutz gefährdeter</p>	<p>2 Teilflächen</p> <p>Dies folgt dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW zum Schutz gefährdeter bodenbrütender Vogelarten auf Grünlandflächen in Naturschutzgebieten vom 24.04.2015.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	bodenbrütender Vogelarten nicht erheblich beeinträchtigt wird.	
2.1-1.1	Zusätzliches Verbot in Zone 1:	
	Verbot des Einsatzes von Düngemitteln.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegerempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Eremit und Steinkauz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
2.1-1.1	Zusätzliche Gebote in Zone 1:	
	Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen,	Dies dient dem Schutz vor Erosion und Nährstoffeinträgen in die Gewässer.
	Extensivierung des Grünlands,	
	Förderung und fachgerechte Pflege, Extensivierung von Nass- und Feuchtgrünland sowie Hochstaudenfluren,	
	Zurückdrängen invasiver Neophyten,	
	sukzessive Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzbeständen in standortgerechte Gehölzbestände in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,	Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste
	Pflanzung bzw. Initialpflanzung und Erhaltung von autotypischen Gehölzen in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.	
2.1-1.2	Zusätzliche Gebote in Zone 2:	
	Extensivierung von Acker und Grünland, Düngebeschränkung,	
	Erhaltung und Pflege von Gehölzbeständen insbesondere in den hängigen Bereichen zur Sicherung gegen Erosion,	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Anpflanzung und Erhaltung von Gehölzbeständen zur Anreicherung und Strukturierung der Landschaft in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,</p> <p>sukzessive Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzbeständen in standortgerechte in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.</p>	<p>Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>
2.1-1.3	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 3:</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potenzieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig).</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung wird empfohlen. Im Ausnahmefall kann nach § 4 LNatSchG NRW ein eingeschränkter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zugelassen werden.</p>
2.1-1.4	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 4:</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Laubwäldern in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.</p>	
2.1-1.5	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 5:</p> <p>Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen,</p> <p>Neuanlage Grünland durch Mahdgutübertragung bzw. mit zertifiziertem Regiosaatgut,</p> <p>Extensivierung des (neu geschaffenen) Grünlands.</p>	<p>Dies dient dem Schutz vor Erosion und Nährstoffeinträgen in die Gewässer.</p>

2.1.2 Naturschutzgebiet Erlenbruchwald bei Richterich

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2 Dd	<p>Naturschutzgebiet: Erlenbruchwald bei Richterich</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst den seggenreichen Erlenbruchwald am Amstelbach bei Richterich.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds: Trittsteinbiotop Amstelbach und Bruch- und Sumpfwald am Siedlungsrand von Richterich im Aachener Norden (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biototypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biototypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bruch- und Sumpfwälder. <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Größe 4,55 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Naturschutzgebiet befindet sich am Rand der Ortslage Richterich und stellt als Trittsteinbiotop einen wertvollen Lebensraum mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial dar.</p> <p>Es handelt sich um einen kompakten, in der Siedlungsnähe und in der näheren Umgebung sonst selten vorhandenen und damit besonderen Feuchtwald, dessen Kern aus einem seggenreichen Erlenbruchwald besteht. Ein Seitenarm des Amstelbaches führt durch diesen. Umgeben ist er von einem Pappelforst.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Pappelbestand • Eutrophierung. <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biototypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.</p>

zur Erhaltung und Optimierung des Erlenbruchwaldes als Lebensstätte für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,

Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,

Verbot der Anlage von Rückegassen in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen. Auf Antrag kann die uNB eine Ausnahme von diesem gebietsspezifischen Verbot erteilen, wenn der Schutzzweck des Gebietes und der geschützten Biotope nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Sicherstellung des natürlichen Wasserhaushalts insbesondere durch fachgerechte Verschließung der forstlichen Entwässerungsgräben und abschnittsweise Umwandlung der Pappelbestände.

Lebensstätte insbesondere für Vögel und Amphibien.

2.1.3 Naturschutzgebiet Orsbacher Wald und Gierlachsgraben

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3 Ad, Ae, Bd	<p>Naturschutzgebiet: Orsbacher Wald und Gierlachsgraben</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst die beiden Waldbereiche u.a. mit Niederwald (Großer - und Kleiner Busch) auf Kalkstein sowie den gehölzbestandenen Gierlachsgraben westlich von Orsbach.</p> <p>Allgemeiner Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:</p>	<p>Das Schutzgebiet ist in fünf Zonen unterteilt.</p> <p>Größe 26,86⁹ ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei größeren Teilflächen, die durch den Gierlachsgraben und einen weiteren Gehölzzug verbunden sind. Von besonderem Wert ist die vorhandene Kalkbuchenwaldflora, die niederwaldartigen Bestände und die bedeutendsten Vorkommen der Orchideenarten Purpur-Knabenkraut (Orchis</p>

⁹ Redaktionelle Anpassung Flächengröße.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung als Biotopverbundelement von hoher regionaler Bedeutung in der offenen Kulturlandschaft im Aachener Nordwesten (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <p>Vögel:</p>	<p>purpurea) und Manns Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>) sowie des Weißen Waldvögelein (<i>Cephalanthera damasonium</i>) im Aachener Stadtgebiet.</p> <p>Die südliche Teilfläche „Großer Busch“ wurde in großen Teilen als Niederwald bewirtschaftet. Es handelt sich um einen Eichen-Hainbuchenwald. Im Norden des „Großen Busches“ befindet sich ein ehemaliger Kalksteinbruch, in dem eine artenreichere Waldwiese aufwächst.</p> <p>Die nördliche Teilfläche „Kleiner Busch“ ist ein birkenreicher Eichen-Hainbuchenwald, der ebenfalls als Niederwald bewirtschaftet wurde. Der Gierlachsgraben mit seinen grabenbegleitenden Gehölzen und seiner markanten Geomorphologie (teilweise tief eingeschnitten) sowie ein weiterer Gehölzzug verbindet die beiden Waldteilflächen. Der Biotopkomplex ist Teil des grenzüberschreitenden Biotopnetzwerkes im intensiv landwirtschaftlich genutzten Vaalser Lösshügelland zu „het Platte Bosch“ in den Niederlanden.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffeintrag, • fehlende Waldrandstrukturen (Störung, Eutrophierung) und • Eutrophierung wertvollen Kalkmagerrasenflächen im ehemaligen Steinbruch. <p>Die kursiv geschriebenen Tierarten stellen bei entsprechender Optimierung des Habitats potentiell hier vorkommende Arten dar:</p> <p><i>Kuckuck (Cuculus canorus),</i></p> <p><i>Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus).</i></p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>), Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>),</p> <p>Reptilien: Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p>Pflanzen: Purpur-Knabenkraut (<i>Orchis purpurea</i>), Weißes Waldvögelein (<i>Cephalanthera damasonium</i>), Manns Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>), Kalkbuchenwaldflora,</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	<p>Vorkommen in Zone 2,3,4</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.</p>
2.1-3.1 Ad, Ae	<p>Zone 1 – Gehölzzug</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 1 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Gehölzzuges (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	2 Teilflächen
2.1-3.2 Ad, Ae	<p>Zone 2 – Waldrand</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 2 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Optimierung des Waldaufbaus durch Schaffung eines Waldrands und artenreichen Krautsaumes (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	2 Teilflächen
2.1-3.3 Ad, Ae	<p>Zone 3 – Hochwald</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 3 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	3 Teilflächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3.4 Ad, Ae, Bd	<p>zur Erhaltung und Sicherung des orchideenreichen Kalkbuchenwaldes und Laubwaldes (§ 23 Nr. 1 u. Nr.3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung von Horst- und Höhlenbäumen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Zone 4 – Niederwald</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 4 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Niederwaldes und des Eichen-Hainbuchenwaldes (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des orchideenreichen Laubwaldes (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	3 Teilflächen
2.1-3.5 Ad	<p>Zone 5 – PEPL</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 5 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Wiederherstellung eines Kalkmagerrasens bzw. artenreichen Grünlandes im ehemaligen Kalksteinbruch (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbruchs (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	Abschieben Oberboden, Ausmagern.
2.1-3.5	<p>Zusätzliches Verbot in Zone 5</p> <p>Verbot des Einsatzes von Düngemitteln.</p>	
2.1-3.4	<p>Gebietsspezifische zusätzliche Unberührtheit in Zone 4:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Maßnahmen zum Erhalt des Niederwaldcharakters, wie z. B. das abschnittsweise auf den Stocksetzen von Waldbereichen bleiben von den Verboten unberührt.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Ringelnatter, Gartenrotschwanz und Purpur-Knabenkraut.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>
2.1-3.1	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 1:</p> <p>Partielles Auflockern der Strukturen mit Entnahme von hochwachsenden Gehölzen (Schattenwurf) im Bereich des alten Kalksteinbruchs (westlich der Zone 5), um Kalkmagerrasen bzw. Halbtrockenrasen in der Zone 5 zu fördern.</p>	
2.1-3.2	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 2:</p> <p>Standortgerechte Waldrandentwicklung mit blütenreichem Saum in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, zum Schutz der Kernbereiche.</p>	Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste
2.1-3.3	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 3:</p> <p>Förderung und Erhöhung des Alt- und Totholzanteils.</p>	
2.1-3.4	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 4:</p> <p>Erhaltung des Niederwaldes durch eine angepasste Wirtschaftsweise nach der Maßgabe des Nutzungsdekretes unter Beachtung des Artenschutzkonzeptes.</p>	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege.
2.1-3.5	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 5:</p> <p>Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) als Grundlage für den Bereich des ehemaligen Kalksteinbruchs zur Erhaltung und Wiederherstellung des Kalkmagerrasens.</p>	

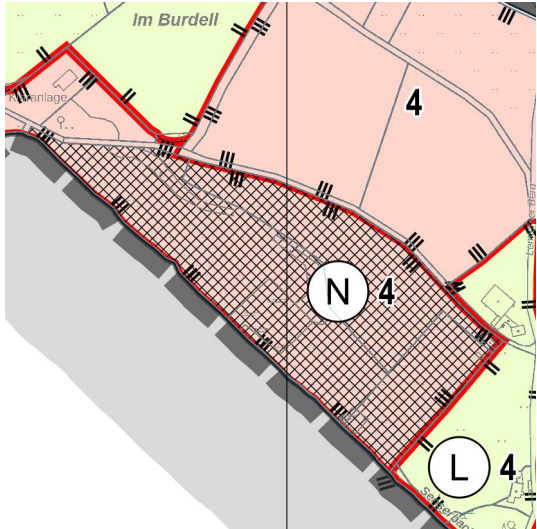
2.1.4 Naturschutzgebiet Senserbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4 Ae, Be, Bf, Cf	<p>Naturschutzgebiet: Senserbachtal</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst die naturnahe grünlandgeprägte Aue des Senserbachs mit Teichen, Obstwiesen und Gehölzstrukturen.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe 27,10 ha - 2 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Senserbachau mit wertvollen Nass- und Feuchtgrünlandflächen, bachbegleitenden Ufergehölzen, abschnittsweise Ausbildung kleinerer Auenbereiche, Gehölzstrukturen und Kopfbäumen sowie Obstwiesen. Der überwiegend naturnah mäandrierende, teilweise stärker eingetiefte Senserbach bildet die Grenze zu den Niederlanden. Westlich von Lemiers befinden sich eine von einem Röhrichsaum umgebene Tümpelquelle sowie weitere Teiche.</p> <p>Das gesamte Naturschutzgebiet als lineare Biotopverbundstruktur weist mit seinem gut ausgebildeten Biotopkomplex eine hohe strukturelle Vielfalt mit einem besonderen Wert als Brut-, Rast- und Überwinterungsbiotop auf und hat ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial. Schleiereule, Eisvogel, Zwergtaucher, Schwarzkehlchen, Bachneunauge und verschiedene Libellenarten sind nur einige Beispiele seltener Tierarten, die hier einen geeigneten Lebensraum finden.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die stellenweise Begradigung des Bachlaufes, • die Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen, • dem Vorkommen von Neophyten, hier insbesondere des Riesen-Bärenklau, • Eintrag von Nährstoffen in Fließgewässern, • freilaufende Hunde.
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds zu den Waldinseln im Aachener Norden und im Vaalserhügelland (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> • natürliche oder naturnahe unverbauete Fließgewässerbereiche, • Quellbereiche. 	Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV. Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden. In den naturnahe Gewässerabschnitten befinden sich kleinflächig Auwaldbereiche.
	zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des naturnahen Fließgewässers (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Entwicklung der Bachaue mit Nass- und Feuchtgrünland sowie Magergrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft und wegen der besonderen ökologischen kulturhistorischen Bedeutung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	Dies betrifft ausschließlich Obstwiesenbestände außerhalb des Gewässerrandstreifens.
	zur Erhaltung der Kopfbäume als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft und der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Erhaltung der Senserbachteiche mit den angrenzenden Nasswiesen als Brut-, Rast- und Überwinterungsbiotop (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	Die kursiv geschriebenen Tierarten stellen bei entsprechender Optimierung des Habitats potentiell hier vorkommende Arten dar:

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Säugetiere:</p> <p>Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), weitere Wasservogelarten während der Zugzeit.</p> <p>Fische:</p> <p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>),</p> <p>Reptilien:</p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p>Insekten:</p> <p>Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>), Blaufügelige Prachtlibelle (<i>Calopteryx virgo</i>), Zweigestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>), Kleiner Blaupfeil (<i>Orthetrum coerulescens</i>)</p> <p>Pflanzen:</p> <p>Europäisches Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>), Nickender Zweizahn (<i>Bidens cernua</i>), Wildsellerie (<i>Helosciadium nodiflorum</i>).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verbot des Einsatzes von Düngemitteln innerhalb eines Abstandes von 20 m zum Gewässer, gemessen ab der Böschungsoberkante.</p>	<p><i>Kuckuck</i> (<i>Cuculus canorus</i>), <i>Gartenrotschwanz</i> (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>).</p> <p>Vorkommen nur in Zone 1</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Ganzjähriges Jagdverbot im Teilbereich der Senserbachteiche und der angrenzenden Nasswiesen westlich des Gut Colleian zwischen Senserbach, dem Feldweg nördlich davon sowie dem Wäldchen im Südosten, ausgenommen ist die Bekämpfung von Neobiota mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Das ganzjährige Jagdverbot im insgesamt 29 ha großen NSG Senserbachtal beschränkt sich auf den ca. 5,9 ha großen Teilbereich (Gemarkung Laurensberg, Flur 12, Flurstücke 88, 89 und 90), der Senserbachteiche und der angrenzenden Nasswiesen.</p>	<p>Zur Sicherung der Wasserbrutvögel und Wasservogelnahrungsgäste sowie der Rast- und Überwinterungsplätze für Zugvögel und Wintergäste.</p> <p>Die Verbotszone ist Brutplatz geschützter Arten wie z. B. Teichrohrsänger, Teichhuhn, Zwergtaucher, Wasserralle oder Eisvogel sowie Aufenthaltsgewässer und Rastplatz weiterer geschützter Arten (z. B. Flussregenpfeifer, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Flussuferläufer, Graureiher, Silberreiher, Weißstorch, Krickente und Schnatterente).</p> <p>Die Jagdausübung im Lebensraum von Wasservögeln wirkt hier als Störfaktor und kann zur Vertreibung von Arten oder zur Erhöhung der Fluchtdistanz führen.</p> <p>Neben der Jagdausübung mit der Schusswaffe schließt das Jagdverbot das häufige Begehen der Verbotszone (ausgenommen hiervon bleibt die Nachsuche nach verletztem Wild), die Errichtung jagdlicher Einrichtungen (beispielsweise Hochsitze), die Durchführung von Hegemaßnahmen (z. B. Fütterungen) sowie die Ausbildung von Jagdhunden mit ein.</p> <p>Die Bejagung von Neozoen (nach derzeitigem Stand insbesondere Nil- und Kanadagans, Nutria und Bisam; maßgeblich ist die EU-Liste invasiver Arten in der jeweils gültigen aktuellen Fassung) ist mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erlaubt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		

Auszug aus der Festsetzungskarte mit hier zusätzlichem Eintrag der jagdlichen Beschränkungen (schwarz schraffiert).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL),

Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Gartenrotschwanz, Europäisches Quellgras und Wildsellerie.

Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

2.1.5 Naturschutzgebiet Schneeberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5 Ae, Be, Bf, Ce, Cf	<p>Naturschutzgebiet: Schneeberg</p> <p>Schutzgegenstand: Das Naturschutzgebiet umfasst die Grünland- und Kalkackerstandorte und Waldbestände am südwestexponierten Hang des Schneeberges auf den flachgründigen und in Nordrhein-Westfalen seltenen Rendzina-Böden.</p>	<p>Das Schutzgebiet ist in zwei Zonen unterteilt.</p> <p>Größe 181,40 ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Allgemeiner Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:</p>	<p>Das Naturschutzgebiet am südwestexponierten Hang des Schneebergs weist ein sehr hohes ökologisches Entwicklungspotenzial und eine außerordentlich große Strukturvielfalt auf. Einzigartig und landesweit äußerst selten sind hier die Grünland- und Kalkackerstandorte auf flachgründigen Rendzina-Böden auf Kalkmergel mit parzellen- und wegbegleitenden Säumen sowie mit Vorkommen von gefährdeten und teilweise nur in diesem Lebensraum vorkommenden Pflanzen- und Tierarten, wie die seltene Segetalflur. Die Hänge mit ihren wärmeliebenden Gebüschern und südwestexponierten Offenland sind besonders schutzwürdig und von großer ökologischer Bedeutung. Der bewaldete Teil des Schneebergs im Südosten des Gebietes besteht vorwiegend aus Fichtenforst, umgeben von Laubholzbeständen, u.a. Kalkbuchenwald. Nordwestlich vom Schneeberg sind Teile der Höckerlinie erhalten. Kleinflächig sind noch Trockenrasen und Halbtrockenrasen vorhanden, die durch Verbuschung in ihrem Bestand bedroht sind. Die alte Kulturlandschaft hat mit ihren einmaligen Strukturen (u.a. die teilweise Terrassierung des Hanges) und wertvollen Biotopen insbesondere mit der Ackerwildkrautflora eine „Sonderstellung“ im Aachener Stadtgebiet und ist darüber hinaus von großer überregionaler Bedeutung insbesondere auch für den für den länderübergreifenden Biotopverbund der Kalkmergellandschaft und des Vaalser Hügellandes bis in die Niederlande hinein. Das NSG Schneeberg bildet zudem das „Rückgrat“ der naturschutzfachlich wertvollen Kreidekalklandschaft zwischen Orsbacher Wald und Seffent-Wilkensberg. Kernbereiche des Naturschutzgebietes sind bereits durch Ausgleichsflächen langfristig gesichert.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none">• intensive Landwirtschaft,• starke Erholungsnutzung,• stellenweise fehlender Waldrand,• punktuelle Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau),• Fichtenaufforstungen,• Verbuschung der Magerstandorte,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	<ul style="list-style-type: none"> freilaufende Hunde.
	zur Erhaltung und Sicherung als Biotopverbund aus verschiedenartigen Biotopkomplexen der Kalkmergelstandorte von hoher überregionaler Bedeutung in der überwiegend offenen Kulturlandschaft aufgrund der Seltenheit und der besonderen Eigenart (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel und deren charakteristischen Biotopausbildungen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	Die kursiv geschriebenen Tierarten stellen bei entsprechender Optimierung des Habitats potentiell hier vorkommende Arten dar:
	Vögel:	<i>Kiebitz (Vanellus vanellus),</i>
	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>),	<i>Graumammer (Emberiza calandra)</i>
	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>),	Vorkommen in Zone 2-Feldlerche
	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>),	
	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>),	
	Schleiereule (<i>Tyto alba</i>),	
	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>),	
	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>),	
	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>),	
	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>),	
	Nachtfalter:	Vorkommen Zone 1 –Bleigraues Flechtenbärchen
	Bleigraues Flechtenbärchen (<i>Eilema griseola</i>),	
	Geschmückter Taubenkropf-Blütenspanner (<i>Eupithecia venosata</i>),	
	Leimkraut- Nelkeneule (<i>Hadena perplexa</i>).	
2.1-5.1 Be, Bf, Ce, Cf	Zone 1 – Waldbereiche mit Maßnahmenkonzept	3 Teilflächen
	Spezieller Schutzzweck	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-5.2 Ae, Be, Bf, Ce, Cf</p>	<p>In Zone 1 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Waldes einschließlich des Kalkbuchenwaldes (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trockenrasen¹⁰. <p>Zone 2 – landwirtschaftliche Fläche mit PEPL</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 2 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trockenrasen¹¹, • Magerwiesen und -weiden¹², • Gebüsche trockenwarmer Standorte. <p>zur Erhaltung des Westwalls (v.a. der Höckerlinie) als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement (Bodendenkmal) sowie aufgrund der markanten Struktur der Höckerlinien (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG),</p>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>4 Teilflächen</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland, hier Magerweide und Kalkmagerrasen, konnten in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans nicht dargestellt werden, da die Daten im Linfos (LANUV) noch nicht eingepflegt sind.</p>

¹⁰ Änderung des Begriffs.

¹¹ Änderung des Begriffs.

¹² Änderung des Begriffs.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Optimierung von Kalkhalbtrockenrasen und Kalkmagergrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Kalkäckern mit Ackerbegleitflora (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	Kalkäcker auf Rendzinen sind landesweit äußerst selten und stellen mit ihrer spezifischen Ausprägung im Zusammenhang mit dem Relief am Schneeberg eine besondere Eigenart und Schönheit dar.
	zur Erhaltung und Entwicklung von parzellen- und wegbegleitenden Säumen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Zur Strukturierung, als Lebensraum für Arten der Ackergilde und artenreichen Grünlandes.
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): charakteristische Insekten des Kalkmagergrünlandes, der Halbtrockenrasen und der Segetalfluren auf Kalkstandorten,	Mittels habitataufwertender Maßnahmen wird eine Wiederansiedlung ehemals vorkommender, in den vergangenen zwei bis drei Jahrzehnten jedoch verschollener Arten wie Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>) und der weiteren Verbreitung Ackerwildkräuter auf weiteren Standorten angestrebt.
	Pflanzenarten (hier insbesondere Ackerwildkrautarten):	
	Venuskamm (<i>Scandix pecten-veneris</i> *), Ranken-Platterbse (<i>Lathyrus aphaca</i> *), Echtes Herzgespann (<i>Leonurus cardiaca</i>), Gezählter Feldsalat (<i>Valerianella dentata</i> *), Ackerröte (<i>Sherardia arvensis</i> *), Verschiedenblättriger Schwingel (<i>Festuca heterophylla</i>), Stinkende Hundskamille (<i>Anthemis cotula</i> *), Zierliches Tausendgüldenkraut (<i>Centaurium pulchellum</i>), Kohl-Lauch (<i>Allium oleraceum</i> *), Stängellose Kratzdistel (<i>Cirsium acaule</i>), Doldiger Milchstern (<i>Ornithogalum umbellatum</i> *), Schopfiges Kreuzblümchen (<i>Polygala comosa</i>), Wiesen-Schlüsselblume (<i>Primula veris</i>), Knollenkümmel (<i>Bunium bulbocastanum</i> *), Saat-Wucherblume (<i>Glebionis segetum</i> *), Acker-Steinsame (<i>Buglossoides arvensis</i> *),	Vorkommen von Ackerbegleitflora* nur in Zone 2

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Kleine Sommerwurz (<i>Orobancha minor</i>), Bienenragwurz (<i>Ophrys apifera</i>), Hundswurzen (<i>Anacamptis</i>), Deutscher Kranzenzian (<i>Gentiana germanica</i>), Gewöhnlicher Fransenenzian (<i>Gentiana ciliata</i>), Tauben-Skabiose (<i>Scabiosa columbaria</i>), Skabiosen-Flockenblume (<i>Centaurea scabiosa</i>).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p>	
2.1-5.1	<p>Zusätzliche Verbote in Zone 1:</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p>	
2.1-5.2	<p>Zusätzliche Verbote in Zone 2:</p> <p>Einhaltung einer Düngebeschränkung auf im zu erstellenden PEPL festgelegten Ackerstandorten und Grünlandflächen, bei Kalkmagerrasen Düngeverbot.</p>	
2.1-5.2	<p>Gebietsspezifische zusätzliche Unberührtheit in Zone 2:</p> <p>Unberührt bleibt die mögliche Düngung zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit eines Ackerstandortes außer bei erforderlichem Schutz gesetzlich geschützter Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Zusätzliche Gebote in Zone 1:</p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen MAKO,</p> <p>Zusätzliche Gebote in Zone 2:</p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL).</p>	

2.1.6 Naturschutzgebiet Seffent mit Wilkensberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6 Ce, Cf, De	<p>Naturschutzgebiet: Seffent mit Wilkensberg</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst den Wilkensberg mit Halbtrockenrasen, den Dorbach sowie Wildbach mit Sumpf- und Bruchwald, den Bereich Siebenquellen sowie die zwei Teichanlagen im Rabental.</p> <p>Allgemeiner Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:</p>	<p>Das Schutzgebiet ist in sieben Zonen unterteilt.</p> <p>Größe 43,34 ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Naturschutzgebiet liegt am östlichen Rand der Kalkmergellandschaft in unmittelbarer Nähe der Ortslage Seffent und dem Campus Melaten. Von besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz ist insbesondere der Wilkensberg mit seinem seltenen Kalktrockenrasen und Kalkhalbtrockenrasen am süd- bis südwestexponierten Hang und weiteren Magerweiden mit den daran angepassten Tier- und Pflanzenarten. Daneben ist auch der großflächig ausgebildete Bruchwald mit Seggenried im Seffenter Bruch sowie insbesondere der Bereich Siebenquellen mit Europäischem Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>) besonders wertgebend. An den Siebenquellen, welche die ergiebigsten Quellen des Stadtgebietes bilden, entspringt der Wildbach. Der Dorbach, der unterhalb des Wilkensberges entlang fließt, mündet dort in den Wildbach. Beide Bäche werden von standorttypischen Ufergehölzen begleitet. Südlich des Rabentalwegs liegen zwei Teichanlagen mit Nasswiesen. Arrondiert wurden dazu die Obstwiesen am Rabental.</p> <p>Insgesamt stellt das Gebiet mit seiner außergewöhnlichen strukturellen Vielfalt, insbesondere mit den ökologisch sehr wertvollen Hangbereichen, einen für den Raum außergewöhnlichen und seltenen Biotopkomplex dar. Zudem bietet das Gebiet Lebensraum für zahlreiche bedrohte Vogelarten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchlässe/Verrohrungen, • punktueller Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau), • teilweise fehlender Waldrand,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds am östlichen Rand der Kalkmergellandschaft zum Orsbacher Wald, Schneeberg und Aachener Norden (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <p>Säugetiere:</p> <p>Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>),</p> <p>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>),</p> <p>Mausohren, unbestimmt (<i>Myotis spec.</i>),</p> <p>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),</p> <p>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),</p> <p>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),</p> <p>Reptilien:</p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p>Bergeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>),</p> <p>Grünspecht (<i>Picus viridis</i>),</p> <p>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</p> <p>und weitere Limikolenarten,</p> <p>Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>),</p> <p>Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>),</p> <p>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>),</p>	<ul style="list-style-type: none"> • intensive Erholungsnutzung insbesondere im Bereich Siebenquellen, • freilaufende Hunde. <p>Vorkommen in Zone 2, 6</p> <p>Vorkommen nur in Zone 2</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Wasservögel (Durchzügler), Greifvögel (Nahrungshabitat und Thermikgebiet),</p> <p>Insekten:</p> <p>Warzenbeißer (<i>Decticus verrucivorus</i>), Zweifarbige Beißschrecke (<i>Bicolorana bicolor</i>),</p> <p>seltene und gefährdete Schmetterlingsarten (Tag- und Nachfalter):</p> <p>Dreizack-Pfeileule (<i>Acronicta tridens</i>), Gürtelpuppen-Spanner (<i>Cyclophora ruficiliaria</i>), Obsthain-Blütenspanner (<i>Eupithecia insigniata</i>), Umbra-Sonneneule (<i>Pyrrhia umbra</i>),</p> <p>Pflanzen:</p> <p>Europäisches Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>). Gelbe Spargelerbse (<i>Lotus maritimus</i>).</p>	<p>Vorkommen überwiegend Zone1 Vorkommen überwiegend Zone 1</p> <p>Vorkommen Zonen 5 u.7 Vorkommen überwiegend in Zonen 1 u.4 Vorkommen überwiegend Zone1</p> <p>Vorkommen nur in Zone 2. Vorkommen nur in Zone 1.</p>
<p>2.1-6.1 Ce, Cf</p>	<p>Zone 1 – Halbtrockenrasen, Kalkmagerrasen</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 1 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trockenrasen¹³. <p>zur Erhaltung und Pflege der Halbtrockenrasen, Kalkmagerrasen, Magerweiden und Hecken (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p>

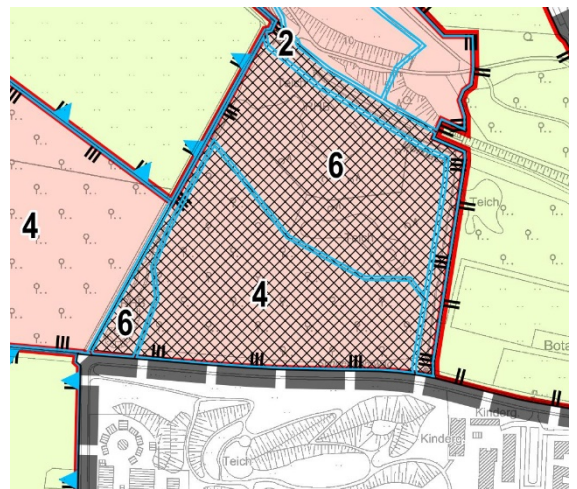
¹³ Änderungen des Begriffs.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6.2 Ce, Cf, De	<p>zur Erhaltung und Sicherung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Zone 2 – Fließgewässer mit Bruchwald</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 2 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche oder naturnahe unverbauete Fließgewässerbereiche, • Bruch- und Sumpfwälder. <p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer und ihrer typischen Begleitvegetation (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>wegen der Seltenheit und Eigenart des geologischen Naturdenkmals (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG).</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p>
2.1-6.3 Ce, Cf, De	<p>Zone 3 – Grünland</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 3 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland und Magergrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von Hecken (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Geotop „Siebenquellen in Seffent“ (GK-5202-003).</p> <p>3 Teilflächen</p> <p>Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Sicherung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.
2.1-6.4 Cf	<p>Zone 4 – Obstwiesen mit Grünland</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 4 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von Obstwiesen als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft und der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung und artenreiches Grünland mit Krautsaum (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG),</p>	2 Teilflächen
	zur Erhaltung und Sicherung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.
2.1-6.5 Ce	<p>Zone 5 – Wiederaufforstung und Naturverjüngung</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 5 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Entwicklung und Erhaltung eines standortgerechten Buchenwaldes (Kalkbuchenwald), ergänzt in trockenen Bereichen um Traubeneiche sowie Entwicklung eines Waldmantels (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes durch Naturverjüngung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p>	
	zur Erhaltung und Sicherung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.
2.1-6.6 Cf	<p>Zone 6 – Stillgewässer</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 6 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6.7 Ce, Cf	<p>zur Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Zone 7 – Laubwald</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 7 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von naturnahem Laubwald (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.</p>
2.1-6.1, 2.1-6.2,	<p>Zusätzliche Verbote in den Zonen 1, 2:</p> <p>Verbot des Einsatzes von Düngemitteln.</p>	
2.1-6.2, 2.1-6.4,	<p>Zusätzliche Verbote in den Zonen 2, 4 und 6:</p>	
2.1-6.6	<p>ganzjähriges Jagdverbot am Teich Rabental sowie der unmittelbar angrenzenden Flächen der Zonen 2, 4 und 6, ausgenommen ist die Bekämpfung von Neobiota mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Das ganzjährige Jagdverbot beschränkt sich auf die Teichanlage und die unmittelbar angrenzenden Flächen (Gemarkung Laurensberg, Flur 24</p>	<p>Das ganzjährige Jagdverbot dient zur Sicherung der Wasserbrutvögel und Wasservogelnahrungsgäste sowie der Rast- und Überwinterungsplätze für Zugvögel und Wintergäste.</p> <p>Die Verbotszone ist Brutplatz geschützter Arten wie z. B. Teichrohrsänger, Teichhuhn, Zwergtaucher, Wasserralle oder Eisvogel sowie Aufenthaltsgewässer und Rastplatz weiterer geschützter Arten (z. B. Flussregenpfeifer,</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Flurstück 325 und 675 ganz, Flurstück 676 für den Teilbereich innerhalb des NSG).	<p>Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Flussumfläuer, Graureiher, Silberreiher, Weißstorch, Krickente und Schnatterente).</p> <p>Die Jagdausübung im Lebensraum von Wasservögeln wirkt hier als Störfaktor und kann zur Vertreibung von Arten oder zur Erhöhung der Fluchtdistanz führen.</p> <p>Neben der Jagdausübung mit der Schusswaffe schließt das Jagdverbot das häufige Begehen der Verbotszone (ausgenommen hiervon bleibt die Nachsuche nach verletztem Wild), die Errichtung jagdlicher Einrichtungen (beispielsweise Hochsitze), die Durchführung von Hegemaßnahmen (z. B. Fütterungen) sowie die Ausbildung von Jagdhunden mit ein.</p> <p>Die Bejagung von Neozoen (nach derzeitigem Stand insbesondere Nil- und Kanadagans, Nutria und Bisam; maßgeblich ist die EU-Liste invasiver Arten in der jeweils gültigen aktuellen Fassung) ist mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erlaubt.</p>



Auszug aus der Festsetzungskarte mit hier ergänztem Eintrag der jagdlichen Beschränkungen (schwarz schraffiert)

2.1-6.5, 2.1-6.7 Zusätzliche Verbote in Zone 5 und. 7:

Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,

Verbot der Anlage von Rückegassen im Bereich von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6.6	<p>Zusätzliche Verbote in Zone 6:</p> <p>ganzjähriges Sportangelverbot.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Europäisches Quellgras, Ringelnatter und Kiebitz,</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>
2.1-6.1	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 1:</p> <p>angepasste und dauerhafte Pflege des gut ausgeprägten Grünlandsonderstandortes, Zurückdrängen der Verbuschung, extensive Beweidung.</p>	
2.1-6.2	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 2:</p> <p>abschnittsweise Entfernung der Pappelbestände im Seffenter Bruch,</p> <p>insbesondere an den Siebenquellen, Erhaltung und Förderung des Europäischen Quellgrases (<i>Catabrosa aquatica</i>),</p> <p>Beruhigung der Bereiche rund um die Quelllöpfe von Siebenquellen.</p>	<p>Massive Schäden durch intensive Erholungsnutzung.</p>
2.1-6.3	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 3:</p> <p>Extensivierung von Grünland,</p> <p>Erhaltung und Pflege der Hecken.</p>	
2.1-6.4	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 4:</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potenzieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig).	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege. Eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung wird empfohlen. Im Ausnahmefall kann nach § 4 LNatSchG NRW ein eingeschränkter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zugelassen werden.
2.1-6.5	Zusätzliche Gebote in Zone 5: Wiederaufforstung bzw. Naturverjüngung eines naturnahen Laubwaldes in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.	Nach § 12 LNatSchG NRW im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz.
2.1-6.6	Zusätzliche Gebote in Zone 6: Ökologische Optimierung und Pflege von Stillgewässern, Offenhalten und Zurückdrängen der Sukzession.	

2.1.7 Naturschutzgebiet Paffenbroich

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-7 Cf	Naturschutzgebiet: Paffenbroich Schutzgegenstand Das Naturschutzgebiet umfasst den Feuchtbereich rund um das Gut Paffenbroich mit Nass- und Feuchtgrünland, Teichen sowie Erlenbruchwald am Oberlauf des Senserbachs. Schutzzweck Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	Größe 9,92 ha Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW. Das Naturschutzgebiet weist mit seinen Nass- und Feuchtgrünlandflächen und Seggenried am Oberlauf des Senserbaches ein hohes Entwicklungspotenzial auf. Ökologisch von besonderer Bedeutung ist der Erlen-Bruchwald östlich des Gutes Paffenbroich. Im Gebiet befinden sich zwei Teiche. Der Teich nördlich des Gutes ist Teil des ehemaligen Wassergrabens, der früher das Gut umgeben hat. Der Biotopkomplex bietet Lebensraum für gefährdete Arten. Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils herausragender Bedeutung und zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds zwischen der Kalkmergellandschaft im Aachener Norden und dem Aachener Stadtwald (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	<ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Eutrophierung.
	zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> • Sümpfe, • Bruch- und Sumpfwälder. 	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p>
	zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des naturnahen Fließgewässers und der Stillgewässer (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtgrünland sowie von artenreichem Grünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),	Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden und teilweise auch Niedermoor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
	Pflanzen:	
	Europäisches Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>),	
	Riesenschachtelhalm (<i>Equisetum telmateia</i>),	
	Breitblättrige Fingerwurz (<i>Dactylorhiza majalis</i>),	
	Manns-Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>),	
	Vögel:	
	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Reptilien:</p> <p>Ringelnatter (Natrix natrix),</p> <p>Amphibienarten.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verbot des Einsatzes von Düngemitteln in nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen und Nass- und Feuchtgrünland,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für das Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>),</p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL).</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.1.8 Naturschutzgebiet Obstweiden und -wiesen Vaalserquartier

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-8 Cf, Cg	<p>Naturschutzgebiet: Obstweiden und -wiesen Vaalserquartier</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst großflächiges Grünland mit Magerweiden sowie zahlreichen Obstweiden und -wiesen, Kopfbäumen, Hecken und Feldgehölzen sowie den Quelllauf des Senserbachs.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe 49,04 ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die artenreichen und vielfältig strukturierten, teils mageren Grünlandflächen mit Streuobstbeständen, Heckenstrukturen, Feldgehölzen, Hohlwegen und kleinen Wäldchen kennzeichnen das reliefierte</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung und zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds zwischen der Kalkmergellandschaft, Senserbach und Seffent im Aachener Norden und dem Aachener Stadtwald (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Röhrichte, • Magerwiesen und -weiden. <p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des naturnahen Fließgewässers (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p>	<p>Schutzgebiet südlich des Vaalserquartiers. Von besonderer geologischer Bedeutung ist der tief eingeschnittene Hohlweg bei Gut Klau (Geotop-Nr. GK-5202-004) mit Vaalser Grünsand und Vijlener Kalk. Der gut ausgebildete Obstweiden und -wiesenkomplex mit verschiedenen Altersbeständen und die Kopfbäume sowie ein kleineres Laubwäldchen an der Hangkuppe prägen das Landschaftsbild und bieten zahlreichen bedrohten Tier- und Pflanzenarten wie dem Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) einen Lebensraum. Der Quellbereich des Senserbachs liegt zentral im Gebiet. Aufgrund der Strukturvielfalt besitzt dieses Schutzgebiet ein hohes Biotopentwicklungspotenzial.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nadelholzbestand im Quellbereich, • Eintrag von Nährstoffen in den Quellbereich und den Bachlauf, • intensive Landwirtschaft, • Verrohrung des Bachlaufs. <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesenbeständen, Kopfbäumen, Hecken und Hohlwegen als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft und der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG),	Der Kulturlandschaftstypenkomplex aus alten gepflegten Obstbeständen und Obstbaumnachpflanzungen, Kopfbäumen, Hecken und Hohlwegen bietet seltenen Vogelarten einen idealen Lebensraum. Der Erhalt dieser Elemente ist hier als besonders gelungen anzusehen. Zum weiteren Erhalt des einmaligen Kulturlebensraums bedarf es dauerhafter Pflege.
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (Quellbereich Senserbach) (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit hohem Biotopotential.
	zur Erhaltung und Sicherung von trockenen Sandböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Archivfunktion.
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Vögel: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Säugetiere: Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>).	Die kursiv geschriebenen Tierarten stellen bei entsprechender Optimierung des Habitats potentiell hier vorkommende Arten dar: <i>Kuckuck (Cuculus canorus)</i> , <i>Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)</i> .
	wegen der Seltenheit und Eigenart des geologischen Naturdenkmals (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG),	Geotop-Nr. GK-5202-004 („Hohlweg bei Gut Klau“).
	zur Erhaltung und Sicherung des Kulturlandschaftsbereiches (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG).	KLB 95 „Güter bei Vaalserquartier (Aachen)“.
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz. Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote: Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz und für den Gartenrotschwanz, Erstellung eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL), abschnittweise Beseitigung von Fichten im Quellbereich des Senserbachs, Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig), regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt. Eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung wird empfohlen. Im Ausnahmefall kann nach § 4 LNatSchG NRW ein eingeschränkter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zugelassen werden. Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.

2.1.9 Naturschutzgebiet Friedrichswald und angrenzendes Grünland

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-9 Cg, Dg	Naturschutzgebiet: Friedrichswald und angrenzendes Grünland Schutzgegenstand Das Naturschutzgebiet umfasst den mit Laubbäumen dominierten topographisch exponierten Friedrichswald, das Laubwäldchen „Auf der Mauer“, die angrenzenden Grünland-Kleingehölz-Komplexe, teils mit mesophilen bis	Das Schutzgebiet ist in vier Zonen unterteilt. Größe 80,58 ha Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>mageren Grünländern sowie Teile des alten Landgrabens mit alten Hainbuchen und Kopfbäumen.</p> <p>Allgemeiner Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung und zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds zwischen den Offenlandbiotopen der traditionellen Kulturlandschaft sowie zu den Waldgebieten nach Ostbelgien und nach Südlimburg sowie innerstädtisch zum Aachener Stadtwald und den</p>	<p>Das Naturschutzgebiet setzt sich vorwiegend aus Waldflächen zusammen. Namensgebend ist der zentral gelegene „Friedrich“. Arrondiert wurden umliegende Wiesenbereiche im Nordwesten, die extensiv genutzten Grünlandflächen im Osten, der Oberlauf des Dorbachs mit dem Quellbereich im Westen sowie der Bereich „Auf der Mauer“ mit dem Wäldchen im Nordosten. Der Friedrichswald weist hervorragend ausgeprägte Laubwälder auf. Das auch durch die topographische und morphologische Situation besonders ansprechende Waldbild wird von Altbeständen der Traubeneiche, Buchenbeständen unterschiedlicher Ausprägung und Eschenwäldern geformt, die für den Raum einzigartig sind. Auch Hohlwege wie der Philippionsweg oder Überreste des kulturhistorisch bedeutsamen Landgrabens mit seinem sehr alten Hainbuchenbestand sind Bestandteil des Naturschutzgebietes. Der Landgraben verbindet den Friedrichswald mit dem Wäldchen „Auf der Mauer“. An dem Wäldchen befindet sich in südexponierter Lage am Hangfuß Magergrünland.</p> <p>Das östlich angrenzende Grünland wird extensiv bewirtschaftet und ist von linienförmigen Gehölzstrukturen durchzogen. Im Norden liegt ein Feldgehölz. Diese Biotope stellen wichtige Verbindungselemente zwischen dem Aachener Wald und dem Offenland dar.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • stellenweise fehlender Waldrand, • eingestreute Nadelholzbestände (Fichten), • Begehung und Befahrung abseits ausgewiesener Wanderwege.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Waldinseln im Aachener Nordwesten (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2, Nr. 4 und Nr.6 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <p>Säugetiere:</p> <p>Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>),</p> <p>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>),</p> <p>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>),</p> <p>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>),</p> <p>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>),</p> <p>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),</p> <p>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>),</p> <p>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>),</p> <p>Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>),</p> <p>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>),</p> <p>Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>).</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von trockenen Sandböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	<p>Vorkommen hauptsächlich in den Zonen 1 und 2.</p> <p>Archivfunktion.</p>
2.1-9.1 Cg, Dg	<p>Zone 1 – Wald</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 1 werden nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit hohem Altholz- und Totholzanteil, hoher Strukturvielfalt u. a. ausgedehnte Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung, hier insbesondere der Lebensraumtypen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hainsimsen-Buchenwald, • Waldmeister-Buchenwald. 	<p>7 Teilflächen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-9.2 Cg	<p>zur Erhaltung und Optimierung des Quellbereiches und Bachlaufs des Dorbaches (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung eines Hohlweges am Philippionsweg und des Landgrabens mit seinem alten Hainbuchenbestand als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Zone 2 – Naturwaldentwicklungsfläche</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 2 werden nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit hohem Altholz- und Totholzanteil, hoher Strukturvielfalt u. a. ausgedehnte Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung, hier insbesondere der Lebensraumtypen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hainsimsen-Buchenwald, • Waldmeister-Buchenwald. <p>zur dauerhaften Sicherung von Naturwaldentwicklungsflächen im Wald (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	
2.1-9.3 Cg	<p>Zone 3 – Grünland</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 3 werden nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von artenreichem Grünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG).</p>	
2.1-9.4 Cg, Dg	<p>Zone 4 – Extensives Grünland</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 4 werden nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von schon extensiv genutztem Grünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p>	3 Teilflächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Optimierung eines Magerhangbereiches (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Bachlaufs des Dorbaches (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung eines Hohlweges am Philippionsweg als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p>	
2.1-9.1, 2.1-9.2	<p>Zusätzliche Verbote in den Zonen 1 und 2:</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
2.1-9.1	<p>Zusätzliche Gebote in der Zone 1:</p> <p>Erhaltung und Förderung des Tot- und Altholzanteils,</p> <p>sukzessive Umwandlung von Fehlbestockungen in naturnahe Laubwälder in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,</p> <p>Sicherung und Schutz des Quellbereiches des Dorbaches sowie des weiteren Bachverlaufs gegen schädliche Wirkungen,</p> <p>die vorhandenen alten Kopfbäume des Landgrabens sind fachgerecht zu pflegen. Abgängige Kopfbäume sind durch entsprechende Neupflanzungen, die als Kopfbäume gepflegt werden, zu ersetzen.</p>	<p>Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste</p>
2.1-9.3	<p>Zusätzliche Gebote in der Zone 3:</p> <p>Extensivierung von Grünland auf mindestens 50 % der Grünlandflächen.</p>	<p>Dies geschieht nach fachtechnischen und wissenschaftlichen Maßgaben,</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Die Auswahl der zu extensivierenden Fläche (mind. 50 %) erfolgt nach folgenden Kriterien:</p> <p>Biotopwert, Biotopentwicklungspotential, Beitrag zum Biotopverbund bzw. zur Biotopvernetzung, Lage zu schützenswerten Biotopen, Lebensstätten, Exposition, Eignung als Pufferzone und abwägungsrelevante Belange des Einzelfalles.</p>
2.1-9.4	<p>Zusätzliche Gebote in der Zone 4:</p> <p>Extensivierung von Grünland auf den gesamten Grünlandflächen in der Zone 4,</p> <p>Sicherung und Schutz des Dorbaches gegen schädliche Wirkungen.</p>	

2.1.10 Naturschutzgebiet Bildchen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-10 Ch, Ci	<p>Naturschutzgebiet: Bildchen</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen großflächigen artenreichen Feuchtbiotopkomplex mit Nass- und Feuchtwiese, Bachlauf, Großseggenried, Röhricht, Tümpeln und Bruch- und Sumpfwald; Quellsumpf und angrenzendem Magergrünland, Obstwiese und älteren Waldbeständen südlich von Preuswald.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe 42,02 ha - 3 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Naturschutzgebiet befindet sich im Südwesten der Stadt Aachen, in unmittelbarer Grenzlage zu Belgien. Der Tüljebach sowie zahlreiche Vorfluter liegen in diesem Feuchtbiotopkomplex, der ein hohes Entwicklungspotential aufweist. Die Lütticher Straße teilt das Gebiet mittig in zwei größere Teilflächen. Eine weitere kleinere, von Wald sowie bruch- Sumpfwald umschlossene Teilfläche mit Teichen und Offenland liegt östlich der Bahntrasse Aachen-Lüttich. Dort stockt ein Auwald mit brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland und einer kleinen Obstwiese.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds zur Vennabdachung und zum Göhlal in Belgien und zum Aachener Wald (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p>	<p>Das Teilgebiet südöstlich der Lütticher Straße ist ein großflächiger Feuchtbiotopkomplex, der durch zahlreiche nasse Quellbereiche, Sümpfe, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Auwald, Bruch- und Sumpfwald geprägt wird. Diese gehören zum Einzugsgebiet des Tüljebaches. Südlich des Vorfluters Langheide liegt eine Magerwiese sowie ein Rest von Borstgrasrasen. Beim Vorfluter Breitenstein an der Lütticher Straßen liegen Glatthaferwiesen.</p> <p>Das Teilgebiet nordwestlich der Lütticher Straße ist ein vielfältiger und gut ausgebildeter Biotopkomplex mit einem Eichen-Birkenmischwald, Fichtenforst, Erlen-Sumpfwald und einer großen Glatthaferwiese im Norden sowie Nass- und Feuchtgrünland auf den übrigen Flächen. Wertgebend sind die neben den Feuchtgrünland der Komplex aus Magergrünland. Durch kleinräumige Standortvielfalt (feucht, frisch, mager) weist das Gebiet bei extensiver Bewirtschaftung ein hohes Entwicklungspotential auf. In dem Teilbereich wird das Gebiet im Südosten mit Magergrünland geprägt.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut), • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Verbuschung von Feuchtgrünland. <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Auwälder, • Bruch- und Sumpfwälder, • seggen- und binsenreiche Nasswiesen, • Borstgrasrasen, • Magerwiesen und -weiden, • Sümpfe, • natürliche oder naturnahe unverbauete Binnengewässer, • Kleingewässer • Quellbereiche, Sumpfquellen. 	<p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotopflächen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p>
	<p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer und der Stillgewässer (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtgrünland sowie Magergrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.</p>
	<p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden, z.T. auch Moorböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.</p>
	<p>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p>	
	<p>Vögel:</p> <p>Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>),</p> <p>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>),</p> <p>Hohltaube (<i>Columba oenas</i>),</p> <p>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>),</p>	
	<p>Reptilien:</p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p>	
	<p>Amphibien:</p> <p>Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>),</p> <p>Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>),</p> <p>Bergmolch (<i>Triturus alpestris</i>),</p> <p>Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>),</p>	
	<p>Pflanzen:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Geflecktes Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,	
	Verbot der Düngung in gesetzlich geschützten Biotopen, sowie auf den vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen, Nass- und Feuchtgrünland und Magergrünland,	
	Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,	
	Verbot der Anlage von Wildwiesen, Wildäckern, Wildfütterungsanlagen oder Luderplätzen, Verbot von Wildfütterungen oder Kirrungen sowie Salzlecksteinen in Feuchtbiotopen inklusive Bruchwälder. Ebenso sind dort Jagdkanzeln und Drückjagdstände verboten. Auf Antrag kann die uNB eine Ausnahme von diesem gebietsspezifischen Verbot erteilen, wenn der Schutzzweck des Gebietes und der geschützten Biotope nicht erheblich beeinträchtigt wird.	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Schutzgebietes und der Trittempfindlichkeit der Vegetation.
	Verbot der Anlage von Rückegassen in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie auf Moorböden.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Wiedereinbringung des Efeu-Moorglöckchens (<i>Wahlenbergia hederacea</i>) im Bereich der Waldbinsen- und Waldsimenwiese,	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Wiederherstellen des Quellsumpfes im Bereich des 1. Vorfluters Moresneter Wald westlich der Lütticher Straße,	Im Bereich des 1. Vorfluters Moresneter Wald westlich der Lütticher Straße.
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Ringelnatter und Gartenrotschwanz,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
	Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Beachtung des Konzeptes zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) für den Tülljebach.	

2.1.11 Naturschutzgebiet Kupferbachquell

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-11 Eh	<p>Naturschutzgebiet: Kupferbachquell</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen Feuchtbiotopkomplex am Quellbereich und Oberlauf des Kupferbachs, Tümpeln, Kleinseggenried, ausgedehnter Nass- und Feuchtwiese mit Bruchwald und älteren Waldbeständen, sowie Magergrünland randlich des Aachener Waldes.</p> <p>Allgemeiner Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils herausragender und besonderer</p>	<p>Das Schutzgebiet ist in drei Zonen unterteilt.</p> <p>Größe 12,45 ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Naturschutzgebiet im Süden von Aachen, am Aachener Wald, umfasst einen Feuchtbiotopkomplex mit einem hohen Stellenwert für den Biotop- und Artenschutz, einen naturnahen Altwaldbestand mit Buchen und Erlen, Weidensaum, Bruchwald sowie einer der Sukzession überlassenen Waldfläche im Westen.</p> <p>Von besonderer ökologischer Bedeutung ist der Oberlauf des Kupferbaches mit seinen Quellbereichen, der auch mit zu den Wurmquellbächen gehört. Dieser Bereich ist ein sehr gut ausgebildeter, eher nährstoffarmer Feuchtwiesenkomplex. Bemerkenswert sind die Moorböden und die Sumpfstrukturen, mit Übergängen zu Kleinseggenriedern und Niedermoorgesellschaften die in dieser gut ausgeprägten Form und Größe nur noch selten im Aachener Stadtgebiet zu finden sind.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • stellenweise Aufforstungen mit Nadelhölzern, • Adlerfarn, • Gewässerdurchlass am Pommerotter Weg.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-11.1 Eh	<p>Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopverbunds zwischen Aachener Wald und den Bachtälern im Aachener Süden (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Zone 1 – Feuchtbiotopkomplex</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 1 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Borstgrasrasen, • Röhrichte, • Bruch- und Sumpfwälder, • Sümpfe, • Quellbereiche, • natürliche oder naturnahe unverbaute Fließgewässerbereiche. <p>zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Bruch- und Sumpfwäldern, Sümpfen, Seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Borstgrasrasen, Teich, Kleingewässern sowie naturnahen Quell- und Fließgewässerbereichen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtgrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Altwaldbestandes mit hohem Totholzanteil (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Wiederherstellung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: Borstgrasrasen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p>	<p>2 Teilflächen</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotopflächen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p> <p>Die Maßnahmen werden im Rahmen eines Ökokontos umgesetzt.</p> <p>Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden, z.T. auch Moorböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotential.
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
	Säugetiere:	
	Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>),	Vorkommen in Zone 1
	Reptilien:	
	Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),	
	Amphibien,	
	Pflanzen:	Vorkommen in Zone 1
	Sternsegge (<i>Carex echinata</i>),	
	Kahnblättriges Torfmoos (<i>Sphagnum palustre</i>),	
	Fieberklee (<i>Meyanthes trifoliata</i>).	
2.1-11.2 Eh	Zone 2 – Grünland	2 Teilflächen
	Spezieller Schutzzweck	
	In Zone 2 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	
	zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland auf nassen und feuchten Standorten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	
2.1-11.3 Eh	Zone 3 – Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes durch Naturverjüngung	
	Spezieller Schutzzweck	
	In Zone 3 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	
	zur Entwicklung und Erhaltung eines naturnahen Laubwaldes durch Naturverjüngung (§ 23 Abs. 1 Nr. BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Verbot der Anlage von Wildwiesen, Wildäckern, Wildfütterungsanlagen oder Luderplätzen, Verbot von Wildfütterungen oder Kirrungen sowie Salzlecksteinen in Feuchtbiotopen inklusive Bruchwälder. Ebenso sind dort Jagdkanzeln und Drückjagdstände verboten. Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von diesem gebietsspezifischen Verbot erteilen, wenn der Schutzzweck des Gebietes und der geschützten Biotope nicht erheblich beeinträchtigt wird.	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Schutzgebietes und der Trittempfindlichkeit der Vegetation.
2.1-11.1	Zusätzliche Verbote in der Zone 1: Verbot des Einsatzes von Düngemitteln.	
2.1-11.1, 2.1-11.3	Zusätzliche Verbote in den Zonen 1 und 3: Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz, Verbot der Anlage von Rückegassen in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen und auf Moorböden. Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von diesem gebietsspezifischen Verbot erteilen, wenn der Schutzzweck des Gebietes und der geschützten Biotope sowie der Moorböden nicht erheblich beeinträchtigt wird.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote: Erstellung und Umsetzung eines Maßnahmenkonzeptes (MAKO), Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogrammes für die Ringelnatter.	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege. Die Maßnahmen des Konzeptes werden weitgehend durch Kompensation bzw. durch die Einrichtung eines Ökokontos umgesetzt. Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
2.1-11.1	Zusätzliche Gebote in der Zone 1: Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen.	
2.1-11.1, 2.1-11.3	Zusätzliche Gebote in den Zonen 1 und 3:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	abschnittsweise Entfernung von Fichten auf nassen und feuchten Standorten.	Die Maßnahmen werden im Rahmen eines Ökokontos umgesetzt.
2.1-11.2	Zusätzliche Gebote in der Zone 2: Extensivierung von Grünland.	Die Maßnahmen werden im Rahmen eines Ökokontos umgesetzt.
2.1-11.3	Zusätzliche Gebote in der Zone 3: Entwicklung und Erhaltung eines naturnahen Laubwaldes in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fehlbestockungen sind zu entfernen.	

2.1.12 Naturschutzgebiet Beverbachtal mit Augustinerwald und Hitfelder Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-12 Eh, Ei, Fg, Fh, Fi	<p>Naturschutzgebiet: Beverbachtal mit Augustinerwald und Hitfelder Bach</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst den strukturreichen Augustinerwald sowie das naturnahe Beverbachtal mit Quellsümpfen, einschließlich des Hitfelder Baches und des Heidbendener Weihers.</p> <p>Allgemeiner Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:</p>	<p>Das Schutzgebiet ist in acht Zonen unterteilt.</p> <p>Größe 216,14 ha - 4 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Naturschutzgebiet Beverbachtal umfasst die Quellbereiche und die größeren Zuflüsse des namensgebenden Beverbachs, wie u.a. den Hitfelder Bach. Ober- und Mittellauf sind laubwaldgeprägt, vereinzelt gibt es Fichtenbestände. Ab dem Kornelimünsterweg bildet der Beverbach eine breitere vermehrt grünlandgeprägte Aue aus, die zumeist intensiv landwirtschaftlich genutzt wird.</p> <p>Der Hitfelder Bach fließt begleitet von Gehölzen überwiegend durch grünlandgeprägte landwirtschaftliche Flächen, bevor er in den Wald östlich des Friedhofs Lintert eintritt. Nach dem Durchfluss durch den Heidbendener Weiher mündet der Bach in den Beverbach.</p> <p>Das Naturschutzgebiet weist ein außerordentlich hohes Artenspektrum und Biotopentwicklungs-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung einer zentralen Biotopverbundachse im Augustinerwald/ Stadtwald (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <p>Säugetiere:</p> <p>Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>),</p> <p>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>),</p> <p>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),</p>	<p>potential auf. Ausschlaggebend für diesen Artenreichtum sind die vielfältigen Lebensraumstrukturen. Dazu zählen der alte, strukturreiche Augustinerwald mit seinen Buchen- und Eichenwäldern mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholzbeständen sowie das naturnahe Gewässersystem mit dem stark mäandrierenden Beverbach, mit Bruch- und Sumpfwäldern, Auwäldern sowie Nass- und Feuchtgrünland mit Stillgewässern. Das gesamte Naturschutzgebiet bietet somit Lebensraum für besonders geschützte Arten.</p> <p>Das Geotop GK-5202-007 („Beverbachtal im Südwesten von Aachen“) liegt innerhalb des Schutzgebietes.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • eingestreute Nadelholzbestände (Fichten), • Begehung und Befahrung abseits ausgewiesener Wege, • freilaufende Hunde, • sowie punktuelle Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau, Drüsiges Springkraut, Japanischer Staudenknöterich). <p>Die kursiv geschriebenen Tierarten stellen bei Einwanderung aus benachbarten Lebensräumen bei entsprechender Optimierung des Habitats potentiell hier vorkommende Arten dar:</p> <p><i>Gartenrotschwanz</i> (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>),</p> <p><i>Grauspecht</i> (<i>Picus canus</i>).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-12.1 Ei, Fg, Fh, Fi	<p>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Myotis spec. (Fledermaus Gattungsname),</p> <p>Amphibien, Reptilien:</p> <p>Teichfrosch (<i>Rana esculenta</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>),</p> <p>seltene und gefährdete Arten aus den Gruppen der:</p> <p>Weichtiere und Insekten wie: Nachtfalter, Libellen, Schwebfliegen und weiteren Insektengruppen,</p> <p>Pflanzen:</p> <p>Gelb-Segge (<i>Carex flava</i> s. str.).</p> <p>Zone 1 – Gewässer und Begleitbiotope</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 1 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	5 Teilflächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Quellbereiche, • Bruch- und Sumpfwälder, • Auwälder, • natürliche oder naturnahe unverbaute Fließgewässerbereiche und stehende Binnengewässer, • seggen- und binsenreiche Nasswiesen. 	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p>
	<p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer und ihrer typischen Begleitbiotope (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p>	<p>Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.</p>
	<p>zur Erhaltung und Förderung von strukturreichen Buchen- und strukturreichen Alteichenwäldern mit hohem Tot- und Altholzanteil (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p>	
	<p>zur dauerhaften Sicherung von Naturwaldentwicklungsflächen im Wald (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <p>Fische und Krebse:</p> <p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>),</p> <p>Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>),</p> <p>Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i>),</p> <p>Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>),</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-12.2 Eh, Ei, Fg, Fh, Fi	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden und Moorböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.
	wegen der Seltenheit und Eigenart des Geotops (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	Geotop GK-5202-007 („Beverbachtal im Südwesten von Aachen“).
	Zone 2 – Bach- und Quellarmabschnitte mit hohem Nadelholzanteil	12 Teilflächen
	Spezieller Schutzzweck	
	In Zone 2 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	
	zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer und ihrer typischen Begleitbiotope (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Förderung von strukturreichen Buchen- und strukturreichen Alteichenwäldern mit hohem Tot- und Altholzanteil (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
	Fische und Krebse:	
	Groppe (<i>Cottus gobio</i>),	
	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>),	
	Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i>),	
	Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden und Moorböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.
	wegen der Seltenheit und Eigenart des Geotops (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	Geotop GK-5202-007 („Beverbachtal im Südwesten von Aachen“).
2.1-12.3 Fg, Fi	Zone 3 – Feuchtgrünland und aufgelassene Teiche	2 Teilflächen
	Spezieller Schutzzweck	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>In Zone 3 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • seggen- und binsenreiche Nasswiesen • natürliche oder naturnahe Fließgewässerbereiche • Quellbereiche, • natürliche oder naturnahe unverbaute Fließgewässerbereiche. <p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer und ihrer typischen Begleitbiotope (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland sowie Quellbereichen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden und Moorböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>wegen der Seltenheit und Eigenart des Geotops (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotopflächen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.</p> <p>Geotop GK-5202-007 („Beverbachtal im Südwesten von Aachen“).</p>
2.1-12.4 Fg	<p>Zone 4 – Teich mit Verlandungszone</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 4 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bruch- und Sumpfwälder, 	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotopflächen dürfen nicht erheblich</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Röhrichte, • stehende Binnengewässer. <p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer und ihrer typischen Begleitbiotope (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Entwicklung und Optimierung eines naturnahen Erlenwaldes und Laubwaldes (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr.3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden und Moorböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	<p>beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.</p>
<p>2.1-12.5 Fg, Fh, Fi</p>	<p>Zone 5 – Grünland</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 5 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Grünlands,</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden und Moorböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>wegen der Seltenheit und Eigenart des Geotops (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p>	<p>6 Teilflächen</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.</p> <p>Geotop GK-5202-007 („Beverbachtal im Südwesten von Aachen“).</p>
<p>2.1-12.6 Ei, Fg, Fh, Fi</p>	<p>Zone 6 – Laubwald mit geringem Nadelholzanteil</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 6 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer und ihrer typischen Begleitbiotope (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Förderung von strukturreichen Buchen- und strukturreichen Alteichenwäldern mit hohem Tot- und Altholzanteil (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>8 Teilflächen</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-12.7 Eh, Fg, Fh, Fi	<p>wegen der Seltenheit und Eigenart des Geotops (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zone 7 – Wald mit hohem Nadelholzanteil</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 7 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen Waldgebietes (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	<p>Geotop GK-5202-007 („Beverbachtal im Südwesten von Aachen“).</p> <p>11 Teilflächen</p>
2.1-12.8 Fh	<p>Zone 8 – Naturwaldentwicklungsfläche</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 8 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bruch- und Sumpfwälder, • Auwälder, • natürliche oder naturnahe unverbauete Fließgewässerbereiche. <p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer und ihrer typischen Begleitbiotope (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur dauerhaften Sicherung von Naturwaldentwicklungsflächen im Wald (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden und Moorböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>wegen der Seltenheit und Eigenart des Geotops (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	<p>3 Teilflächen</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.</p> <p>Geotop GK-5202-007 („Beverbachtal im Südwesten von Aachen“).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.	
2.1-12.1, 2.1-12.3	Zusätzliches Verbot in den Zonen 1 und 2: Verbot des Einsatzes von Düngemitteln.	
2.1-12.1, 2.1-12.2, 2.1-12.4, 2.1-12.6, 2.1-12.7, 2.1-12.8	Zusätzliche Verbote in den Zonen 1, 2, 4, 6, 7 und 8: Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz, Verbot der Anlage von Rückegassen in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen.	
2.1-12.3	Zusätzliches Verbot in Zone 3: Verbot des Einsatzes von Düngemitteln auf Nass- und Feuchtgrünland.	
2.1-12.4	Zusätzliche Verbote in Zone 4: Angelverbot am Heidbendener Weiher im Bereich des gesetzlich geschützten Biotopes (Schilfröhricht), ganzjähriges Jagdverbot im Umfeld des Heidbendener Weihers, ausgenommen ist die Bekämpfung von Neobiota mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Das ganzjährige Jagdverbot beschränkt sich auf die Zone 4 (Teilbereich des Flurstücks 2311, Gemarkung Forst, Flur 15).	Aus Artenschutzgründen beruhigte Zone. Das ganzjährige Jagdverbot dient zur Sicherung der Wasserbrutvögel und Wasservogelnahrungsgäste sowie der Rast- und Überwinterungsplätze für Zugvögel und Wintergäste. Die Verbotszone ist Brutplatz geschützter Arten wie z. B. Teichrohrsänger, Teichhuhn, Zwergtaucher, Wasserralle oder Eisvogel sowie Aufenthaltsgewässer und Rastplatz weiterer geschützter Arten (z. B. Flussregenpfeifer, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Flussuferläufer, Graureiher, Silberreiher, Weißstorch, Krickente und Schnatterente). Die Jagdausübung im Lebensraum von Wasservögeln wirkt hier als Störfaktor und kann zur Vertreibung von Arten oder zur Erhöhung der Fluchtdistanz führen. Neben der Jagdausübung mit der Schusswaffe schließt das Jagdverbot das häufige Begehen der Verbotszone (ausgenommen hiervon bleibt die Nachsuche nach verletztem Wild), die Errichtung jagdlicher Einrichtungen (beispielsweise Hochsitze),

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>die Durchführung von Hegemaßnahmen (z. B. Fütterungen) sowie die Ausbildung von Jagdhunden mit ein.</p> <p>Die Bejagung von Neozoen (nach derzeitigem Stand insbesondere Nil- und Kanadagans, Nutria und Bisam; maßgeblich ist die EU-Liste invasiver Arten in der jeweils gültigen aktuellen Fassung) ist mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erlaubt.</p> 
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege.</p>
	<p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Grauspecht, Edelkrebs, Schlammpeitzger, Gartenrotschwanz, Ringelnatter, Geburtshelferkröte und Bartfledermaus,</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>
	<p>Wiedervermässung durch fachgerechte Verschließung der Entwässerungsgräben.</p>	
<p>2.1-12.1</p>	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 1:</p> <p>Sukzessive Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe, stufige Laubwaldbestände in unterschiedlichen Altersklassen, Ziel: standortgerechter, altersgemischter und stufiger Laubwald in Anlehnung an die aktuelle potentielle</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,</p> <p>naturferne, verbaute Abschnitte der Fließgewässer sind naturnah wiederherzustellen, Durchlässe zu erweitern oder zu entfernen zur Herstellung der Durchgängigkeit.</p>	
2.1-12.2	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 2:</p> <p>Sukzessive Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe, stufige Laubwaldbestände in unterschiedlichen Altersklassen, Ziel: standortgerechter, altersgemischter und stufiger Laubwald in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,</p> <p>naturferne, verbaute Abschnitte der Fließgewässer sind naturnah wiederherzustellen, Durchlässe zu erweitern oder zu entfernen zur Herstellung der Durchgängigkeit.</p>	
2.1-12.3	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 3:</p> <p>fachgerechte Pflege von Nass- und Feuchtgrünland sowie Quellbereichen,</p> <p>Zulassen der natürlichen Sukzession von Verlandungsgesellschaften an aufgelassenen Teichen.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
2.1-12.4	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 4:</p> <p>Erhalt und Förderung des Schilfröhrichts,</p> <p>Fischfremdbesatz entfernen,</p> <p>fachgerechte Pflege der Ufervegetation.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
2.1-12.5	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 5:</p> <p>Extensivierung von Grünland, Zielbiotope: Nass- und Feuchtgrünland, Glatthaferwiesen, einschließlich Düngebeschränkung.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
2.1-12.6	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 6:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erhöhung des Totholzanteils und der Anzahl der Altbäume,</p> <p>Erhaltung und Förderung des Eichenanteils mit Alteichen,</p> <p>Entwicklung eines naturnahen Laubwalds (in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse).</p>	
2.1-12.7	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 7:</p> <p>Erhöhung des Totholzanteils und der Anzahl der Altbäume,</p> <p>Sukzessive Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Laubwaldbestände, Ziel: standortgerechter Laubwald in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.</p>	

2.1.13 Naturschutzgebiet Freyenter Wald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-13 Fj	<p>Naturschutzgebiet: Freyenter Wald</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen totholzreichen Feuchtwald-Komplex. Arrondiert wurde dazu das südlich und östlich angrenzende Nass- und Feuchtgrünland.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe 62,40 ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Naturschutzgebiet im Süden von Lichtenbusch grenzt unmittelbar an ein großflächiges Waldgebiet auf der belgischen Seite an. Der Freyenter Wald ist ein hervorragend ausgeprägter, artenreicher (Feucht-) Waldkomplex mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund und auch für den Biotop- und Artenschutz. Einzigartig sind die alten Eichenbestände. Dieser Waldbereich ist insbesondere für Höhlenbrüter sehr wertvoll. Auch die Kraut- und Strauchschicht ist gut ausgebildet. An feuchten Standorten wird das Waldbild durch Erlen-, Eschen- und Birkenbestände geprägt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils herausragender Bedeutung und zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds zwischen Iterbachtal und Aachener Wald sowie den Waldbeständen ähnlicher Prägung auf belgischer Seite (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Teilweise befinden sich im Gebiet aufgeforstete Buchen- und standortfremde Nadelwaldbestände. Das Waldgebiet soll der freien Entwicklung überlassen werden. Im gesamten Waldbereich befinden sich Quellbereiche. Südlich des Waldes wurde die Feuchtwiese Am Langfeld mit umgebendem Grünland sowie östlich die Feuchtwiese Am Kreuzchen mit eingebunden. Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen, • Entwässerungsgräben • Fichten- und Douglasienaufforstungen.
	zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> • Auwälder, • seggen- und binsenreiche Nasswiesen. 	Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV. Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden. Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.
	zur Ausweisung der Waldflächen als Naturwaldentwicklungsflächen zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen weitgehend ohne forstliche Nutzung in Anlehnung an § 40 LNatSchG (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Förderung von alten Eichenbeständen und naturnaher Traubenkirschen-Eschenwälder (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Sicherung von Stauwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <p>Säugetiere:</p> <p>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),</p> <p>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),</p> <p>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>),</p> <p>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>),</p> <p>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>),</p> <p>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>),</p> <p>Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>),</p> <p>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>),</p> <p>Grauschnäpper (<i>Musciapa striata</i>),</p> <p>Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>),</p> <p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>),</p> <p>Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>),</p> <p>Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>),</p> <p>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>),</p> <p>Pflanzen:</p> <p>Schwarze Teufelskralle (<i>Phyteuma nigrum</i>),</p> <p>Waldhyazinthen (<i>Platanthera clorantha</i>),</p> <p>Manns-Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>),</p> <p>Einbeere (<i>Paris quadrifolia</i>),</p> <p>Sumpfpippau (<i>Crepis paludosa</i>),</p> <p>Kleines Helmkraut (<i>Scutellaria minor</i>),</p> <p>Torfmoose (<i>Sphagnum spec.</i>).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p>	<p>z.T. auch Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Verbot der Düngung in gesetzlich geschützten Biotopen und auf den vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen,</p> <p>eingeschränkte forstliche Nutzung bzw. Entnahme von standortfremden Nadelholz gemäß MAKO.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) bzw. MAKO. Da die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes hiervon betroffen ist, wird keine weitergehende Festsetzung nach 5.1 getroffen,</p> <p>Entnahme von standortfremden Nadelholz gemäß MAKO,</p> <p>Sicherstellung des natürlichen Wasserhaushalts bzw. teilweise Wiedervernässung insbesondere durch fachgerechte Verschließung der forstlichen Entwässerungsgräben unter Berücksichtigung der Altbestände der Eichen,</p> <p>Fachgerechte Pflege und Erhaltung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope (Nass- und Feuchtwiese).</p>	

2.1.14 Naturschutzgebiet Iterbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-14 Gj, Gk, Hi, Hj	<p>Naturschutzgebiet: Iterbachtal</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst das naturnahe, vielfältig und reich strukturierte, grünlandgeprägte Iterbachtal mit Nass- und Feuchtgrünland, Auwald, naturnahem Wald, Glatthaferwiesen und Magergrünland in Hanglagen.</p> <p>Allgemeiner Schutzzweck:</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:</p>	<p>Das Schutzgebiet ist in sieben Zonen unterteilt.</p> <p>Größe 126,15 ha - 2 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das reich strukturierte und grünlanddominierte Iterbachtal ist ein Nebental der Inde. Naturnahe Mäander des Iterbachs stellenweise mit natürlichen Uferabbrüchen, im Unterlauf weitgehend beidseitig</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>von Erlen, Weiden und Eschen gesäumt, prägen den Bachlauf. In den Senken kommen kleinflächig Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen vor. Magergrünland ist vornehmlich an den südexponierten Hängen des Tals vorzufinden. Natürlicher Silikaffels kommt nahe dem Meßweg sowie am Trittsteinübergang westlich der Aachener Straße zum Vorschein. Zahlreiche Gebüsche, Hecken und Wäldchen an den Talflanken gliedern das Grünland, bereichern das Landschaftsbild und fördern die Biodiversität. Das vielfältig strukturierte Sohletal der Iter weist durchweg besondere und schutzwürdige Böden, teilweise mit verschiedenen Ausprägungen von Nass- und Feuchtgrünland auf. Auenböden und Gleye dominieren den Talgrund, geringmächtige Braunerden vervollständigen die natürlichen Bodentypen. Kleinflächig stocken lichte Eichenmischwälder, die von einzelnen Fichtenparzellen unterbrochen werden.</p> <p>Das naturnahe Fließgewässer bildet zusammen mit dem teilweise extensiv genutzten Grünland, durchzogen von Hecken und Gebüschen, und den bewaldeten nordexponierten Waldbereichen ein eng vernetztes Biotopmosaik naturnaher Lebensräume mit einer Vielzahl von nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Das Gebiet hat in der dargestellten Abgrenzung ein hohes Entwicklungspotenzial für vegetationskundlich wertvolles Grünland (Nass- und Feuchtgrünland, Magergrünland). Eingebunden wurden hierfür auch die Zuflüsse bzw. kleinen Seitentälchen.</p> <p>Innerhalb des Münsterländchens ist das Iterbachtal neben dem Indetal einer der zentralen Biotopverbundkorridore.</p> <p>Die Geotope GK-5203-004 („Steinbruch Etzlenberg nordwestlich von Walheim“) und GK-5203-035 („Steinbruch an der Straße Walheim-Königsmühle“) liegen innerhalb des Schutzgebietes.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Begradigung des Hauptgewässers (u.a. an der Itertalklinik),

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	<ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen und unzureichende Durchlässe von Seitenzuflüssen, • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut und Riesen-Bärenklau), • Neozoenvorkommen (Signalkrebs), • unzureichende Auszäunung der Fließgewässer, • kleinflächige Fichtenparzellen im Hangbereich des Tals, sowie Hybridpappeln im Uferbereich, • Kleingartensiedlung, • intensive Grünlandbewirtschaftung in der Aue, • Verbuschung von Grünland in Steilhanglagen (Unterbeweidung), • Abwasserbelastung aus dem Oberlauf der Iter (Belgien), • Eintrag von Nährstoffen in die Fließgewässer durch die Landwirtschaft.
	zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds als zentrale Achse innerhalb des Münsterländchens im Indetal-Iterbachtalsystem (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	Die kursiv geschriebene Tierart stellt bei Einwanderung aus benachbarten Lebensräumen bei entsprechender Optimierung des Habitats eine potentiell hier vorkommende Art dar:
	Säugetiere:	<i>Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus).</i>
	Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>),	Vorkommen in Zonen 2 u. 3
	Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>),	
	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),	
	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>),</p> <p>Amphibien, Reptilien:</p> <p>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>),</p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p>Fische:</p> <p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>),</p> <p>Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>),</p> <p>Steinkauz (<i>Athene noctua</i>),</p> <p>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>),</p> <p>Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinere</i>),</p> <p>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>),</p> <p>Andere Tierarten:</p> <p>Wasserschnecke Glattes Posthörnchen (<i>Gyraulus laevis</i>),</p> <p>zahlreiche Libellenarten u.a.:</p> <p>Blauflügelige Prachtlibelle (<i>Calopteryx virgo</i>),</p> <p>Gebänderte Prachtlibelle (<i>Calopteryx splendens</i>),</p> <p>Zweigestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>).</p> <p>Pflanzen:</p> <p>Pyramiden-Günsel (<i>Ajuga pyramidalis</i>),</p> <p>Europäisches Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>),</p> <p>Nickender Zweizahn (<i>Bidens cernua</i>),</p> <p>Vielwurzelige Teichlinse (<i>Spirodela polyrhiza</i>),</p> <p>Trespen-Federschwingel (<i>Vulpia bromoides</i>),</p> <p>Knolliges Rispengras (<i>Poa bulbosa</i>),</p> <p>Feldulme (<i>Ulmus minor</i>).</p>	<p>Vorkommen in Zonen 1 u 2</p> <p>Vorkommen in Zone 1</p> <p>Vorkommen in Zone 1</p> <p>Vorkommen in Zone 1</p>
2.1-14.1 Gj, Gk, Hi, Hj	<p>Zone 1 – Bachbegleitende Kernzone</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 1 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>5 Teilflächen</p> <p>Die bachbegleitende Kernzone wurde beidseitig des Baches mit ca. 20-25 Metern ausgewiesen. Die Topographie des Talraumes und bestehende</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche oder naturnahe unverbaute Fließgewässerbereiche und stehende Binnengewässer, • Auwälder, • seggen- und binsenreiche Nasswiesen. <p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen, wie naturnaher Bach (in großen Abschnitten mit beidseitigen Ufergehölzen), Auwald Stillgewässer, Nass- und Feuchtgrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	<p>bauliche Anlagen schränken die Ausweisung teilweise ein. Angrenzende, besonders wertvolle Biotope, wie Nass- und Feuchtgrünland wurden miteinbezogen.</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.</p>
<p>2.1-14.2 Gj, Gk, Hi</p>	<p>Zone 2 – Nass- und Feuchtgrünland</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 2 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • seggen- und binsenreiche Nasswiesen. 	<p>8 Teilflächen</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-14.3 Gj, Hi, Hj	<p>zur Erhaltung und Entwicklung von vegetationskundlich wertvollem Grünland wie insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie von Sümpfen, Rieden, Röhrichten und Stillgewässern sowie kleineren Zuläufen zur Iter (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Zone 3 – Magergrünland, Hecken und Laubgehölze</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 3 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Magerwiesen und -weiden. <p><u>Besonderheit:</u> kleinteiliger Biotopkomplex am Vorfluter Königsmühlenweg zur Erhaltung und Optimierung des kleinteiligen Biotopkomplexes von Magergrünland und Nass- und Feuchtgrünland sowie zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der</p>	<p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p> <p>Nass- und Feuchtgrünland sind an der Iter und seinen den Zuflüssen zu finden. Die Erhaltung und Entwicklung dieser Offenland- und Grünlandbereiche und Nassbiotope hat aufgrund ihrer Seltenheit eine hohe Priorität.</p> <p>Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.</p> <p>18 Teilflächen</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Entlang der stark geneigten Talflanken hat sich Magergrünland mit besonders wertvollen und seltenen Pflanzenbeständen ausgeprägt. An zwei Stellen haben sich Glatthaferwiesen und Wiesenknopf-Silgenwiesen entwickelt. Die Erhaltung und Entwicklung dieser Offenland- und Grünlandbereiche haben eine hohe Priorität.</p> <p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p> <p>Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-14.4 Gj, Gk, Hi, Hj	<p>naturnahen Fließgewässer (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtgrünland sowie Magergrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung von geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbrüchen (§ 23 Abs. 1 Nr. Nr. 2 BNatSchG).</p>	<p>Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.</p> <p>Geotop GK-5203-035 („Steinbruch an der Straße Walheim-Königsmühle“).</p>
	<p>Zone 4 – Wald</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 4 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>18 Teilflächen</p>
	<p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche Felsen, offene natürliche Block-, Schutt-, Geröllhalden. 	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p>
	<p>zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung Magergrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.</p>
	<p>zur Erhaltung von geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbrüchen (§ 23 Abs. 1 Nr. Nr. 2 BNatSchG).</p>	<p>Geotop GK-5203-004 („Steinbruch Etzlenberg nordwestlich von Walheim“).</p>
	<p>Zone 5 – Grünland</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 5 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>21 Teilflächen</p>
<p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von artenreichem Grünland, wie Magergrünland und</p>	<p>Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Nass- und Feuchtgrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.
2.1-14.6 Gj, Hi	Zone 6 – Wiederherstellung	2 Teilflächen
	Spezieller Schutzzweck In Zone 6 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt: zur Wiederherstellung einer Grünlandnutzung, Zielbiotope: mesophiles Wirtschaftsgrünland und Magergrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	
2.1-14.7 Gj, Hj	Zone 7 – Naturwaldentwicklungsfläche	4 Teilflächen
	Spezieller Schutzzweck In Zone 7 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt: zur dauerhaften Sicherung von Naturwaldentwicklungsflächen im Wald (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zur Erhaltung von geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbrüchen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	Geotop GK-5203-004 („Steinbruch Etzlenberg nordwestlich von Walheim“).
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote: Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.	
2.1-14.1, 2.1-14.2	Zusätzliche Verbote in den Zonen 1 und 2: Verbot des Einsatzes von Düngemitteln.	
2.1-14.3	Zusätzliche Verbote in Zone 3: Verbot des Einsatzes von Düngemitteln, eine Mineraldüngung von Glatthafer- und Wiesenknopf-	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Silgenwiesen ist in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.	
2.1-14.4, 2.1-14.7	Zusätzliche Verbote in den Zonen 4 und 7: Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.	
2.1-14.5	Zusätzliche Verbote in Zone 5: Düngebeschränkung: eine Minimaldüngung ist in den Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote: Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Pyramidengünsel, Europäisches Quellgras, Ringelnatter und Gartenrotschwanz.	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege. Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
2.1-14.1	Zusätzliche Gebote in Zone 1: naturferne, verbaute Abschnitte der Fließgewässer sind naturnah wiederherzustellen, natürlich auftretende Vernässungen und Bachaufstauungen z. B. durch die Aktivität von Bibern werden innerhalb der Zone 1 geduldet.	
2.1-14.2	Zusätzliche Gebote in Zone 2: extensive und fachgerechte Pflege der Nass- und Feuchtwiesen.	
2.1-14.3	Zusätzliche Gebote in Zone 3: Extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen, Gehölzpflegemaßnahmen mit dem Ziel Erhalt und Offenhaltung der angrenzenden Freilandflächen, insbesondere von Magerwiesen und -weiden einschließlich, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, Pflege und Rückschnitt thermophiler Gebüsche und Hecken mit Erhalt einzelner Strukturen,	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen, um eine Überalterung der Bestände zu verhindern und die angrenzenden Grünlandbestände vor zu starker Beschattung zu bewahren.	
2.1-14.4	Zusätzliche Gebote in Zone 4: Erhöhung des Totholzanteils und der Anzahl der Altbäume, abschnittsweise Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Laubwaldbestände in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.	
2.1-14.5	Zusätzliche Gebote in Zone 5: Extensivierung von Grünland auf mind. 15 % der Fläche der Zone 5, Zielbiotop: Nass- und Feuchtgrünland, Magergrünland, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen einschließlich Düngebeschränkung.	Verträge regeln die Extensivierung des Grünlands. Die Auswahl der zu extensivierenden Fläche (mind. 15 %) erfolgt nach folgenden Kriterien: Biotopwert, Biotopentwicklungspotential, Beitrag zum Biotopverbund bzw. zur Biotopvernetzung, Lage zu schützenswerten Biotopen, Lebensstätten, Exposition, Eignung als Pufferzone und abwägungsrelevante Belange des Einzelfalles.
2.1-14.6	Zusätzliche Gebote in Zone 6: ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, Rückbau der Gebäude, Entwicklung von artenreichem Grünland.	
2.1-14.7	Zusätzliche Gebote in Zone 7: Dauerhafte Einstellung der forstlichen Nutzung, bei Fehlentwicklungen können Entwicklungsmaßnahmen getroffen werden.	

2.1.15 Naturschutzgebiet Steinbruch Schmithof

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-15 Gj, Gk	Naturschutzgebiet: Steinbruch Schmithof Schutzgegenstand	 Größe 5,35 ha

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst den ehemaligen Kalksteinbruch Schmithof mit Kalkmagerrasen und Eichen-Hainbuchenwald.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen ehemaligen Kalksteinbruch (Geotop GK-5303-002, „Steinbruch östlich Pumpwerk Schmithof“), der von einem Eichen-Hainbuchenwald umgeben ist. Dieser artenreiche Wald wurde als Niederwald bewirtschaftet und weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Der sich im ehemaligen Steinbruch befindende Kalkmagerrasen sollte vor Verbuschung geschützt und offengehalten werden. Die im Schutzgebiet befindlichen Gebäude und Bunker dienen Fledermäusen als Unterschlupf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umstellung der Niederwaldbewirtschaftung auf Hochwaldbewirtschaftung, • Verbuschung der Offenlandflächen, • allg. Freizeitnutzung (Lagern, Feuer etc.) und Geocaching, • Vermüllung.
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Pflege des Kalkmagerrasens (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	zur Erhaltung des Eichen-Hainbuchenwaldes (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
	Säugetiere:	
	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>),	
	Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>),	
	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Amphibien:</p> <p>Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Uhu (<i>Bubo bubo</i>),</p> <p>Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>),</p> <p>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>),</p> <p>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>),</p> <p>Pflanzen:</p> <p>Knäuel-Glockenblume (<i>Campanula glomerata</i>),</p> <p>Gewöhnliche Kreuzblume (<i>Polygala vulgaris</i>),</p> <p>Gewöhnliches Zittergras (<i>Briza media</i>),</p> <p>Wiesen-Kümmel (<i>Carum carvi</i>),</p> <p>Gewöhnlicher Wundklee (<i>Anthyllis vulneraria</i>),</p> <p>Weißes Waldvöglein (<i>Cephalanthera damasonium</i>),</p> <p>Vogel-Nestwurz (<i>Neottia nidus-avis</i>),</p> <p>Manns-Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>),</p> <p>zur Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbruchs (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verbot der Düngung,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL),</p> <p>Freihaltung der Fossillokalität im Nordwesten des Steinbruches,</p> <p>Beruhigung des Steinbruchs,</p>	<p>Geotop GK-5303-002 („Steinbruch östlich Pumpwerk Schmithof“).</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Bartfledermaus und Geburtshelferkröte.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

2.1.16 Naturschutzgebiet Siefbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-16 Gk, GI	<p>Naturschutzgebiet: Siefbachtal</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst das Siefbachtal einschließlich Quellbereiche, Auwald, Bruch- und Sumpfwald.</p> <p>Allgemeiner Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:</p>	<p>Das Schutzgebiet ist in drei Zonen unterteilt.</p> <p>Größe 15,40 ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Naturschutzgebiet zeichnet sich durch eine hohe strukturelle Vielfalt aus. Namensgebend ist hier der Siefbach, dessen Quellbereiche sich nahe der belgischen Grenze befinden. Die bachbegleitende Waldlandschaft setzt sich aus verschiedenen Waldbeständen zusammen. Neben Eichenbeständen befinden sich im Bachtal Eichen-Birkenmischwald, Birkenbestände und Schwarzerlenmischbestände. Stellenweise wurde mit Fichten aufgeforstet. Das Gebiet beherbergt eine ausgesprochene moorseggen- und torfmoosreiche Vegetation.</p> <p>Insgesamt weist das NSG „Siefbachtal“ ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fichtenaufforstungen an Gewässern, • Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern, • Verbuschung, • Entwässerung.
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds von landesweiter Bedeutung im Indetal-Itterbachtalsystem (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auwälder, • Bruch- und Sumpfwälder, • natürliche oder naturnahe unverbauete Fließgewässerbereiche, • stehende Binnengewässer (Altarme), • Quellbereiche. <p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <p>Säugetiere:</p> <p>Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>),</p> <p>Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>),</p> <p>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),</p> <p>Amphibien:</p> <p>Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>),</p> <p>Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>),</p> <p>Uhu (<i>Bubo bubo</i>),</p> <p>Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>),</p> <p>Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>),</p> <p>Pflanzen:</p>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-16.1 Gk, GI	<p>Knöterich-Laichkraut (<i>Potamogeton polygonifolius</i>), diverse Torfmoosarten.</p> <p>Zone 1 – Feuchtbiotopkomplex</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 1 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von Bruch- und Auwaldbeständen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.</p>
2.1-16.2 Gk	<p>Zone 2 – Waldumwandlung</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 2 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	<p>3 Teilflächen</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.</p>
2.1-16.3 Gk, GI	<p>Zone 3 – Laubwald</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 3 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von Laubwald (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	<p>8 Teilflächen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,</p> <p>Verbot der Anlage von Rückegassen in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen. Auf Antrag kann die uNB eine Ausnahme von diesem gebietsspezifischen Verbot erteilen, wenn der Schutzzweck des Gebietes und der geschützten Biotope nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Wiedervernässung durch Verschließen der Entwässerungsgräben,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für die Geburtshelferkröte,</p> <p>Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>
2.1-16.2	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 2:</p> <p>abschnittsweise Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Laubholzbestände in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.</p>	
2.1-16.3	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 3:</p> <p>Erhöhung des Totholzanteils und der Anzahl der Altbäume,</p> <p>Entwicklung eines naturnahen Laubwalds (in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse).</p>	

2.1.17 Naturschutzgebiet Bachtalsystem am Oberlauf der Inde

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-17 Gk, GI, Hk, HI	<p>Naturschutzgebiet: Bachtalsystem am Oberlauf der Inde</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst die naturnahen Bäche wie den Oberlauf der Inde, den Prälatensief sowie den Fobisbach mit Seitenbächen und die Moorböden.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Das Schutzgebiet beinhaltet vier Einzelmaßnahmen.</p> <p>Größe 112,38 ha - 3 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das größtenteils im Münsterwald gelegene Naturschutzgebiet umfasst das Bachtalsystem am Oberlauf der Inde sowie weitere naturnahe Quellbäche und Bachabschnitte wie die des Prälatensiefes, des Fobisbaches und des Vorfluters Kalkhäuschen. Das Haupttal des oberen Indetals erstreckt sich von der belgischen Grenze bis Friesenrath. Die zum Teil stark mäandrierende Inde fließt durch seggen- und torfmoosreiche Moorbirken- und Erlensumpfwälder sowie Eichen-Birkenmischwälder. Vereinzelt treten Fichtenforste auf. Der Prälatensief im Süden des Gebietes weist stellenweise vermoorte Bereiche mit bemerkenswerter Vegetation, u.a. ein Feuchtheidenrelikt, auf. Wie auch der Fobisbach ist der Sief abschnittsweise von Bruch- und Sumpfwald umgeben.</p> <p>Der Bachabschnitt der Inde im Norden des Gebietes zwischen Schmithof und Friesenrath wird von Erlenufergehölzen begleitet. Arrondiert wurden umliegende Grünlandflächen. An den südexponierten Hängen haben sich stellenweise Magergrünlandflächen ausgebildet. Im Nordosten stockt eine Obstbaumreihe am Hang.</p> <p>Insgesamt weist das Gebiet ein außerordentlich hohes Biotopentwicklungspotenzial auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fichtenwälder an Gewässern, • Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern, • Gräben und eingetieftete Bachläufe, • Eintrag von Nährstoffen in Fließgewässer durch die Landwirtschaft.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds als überregional bedeutsame Achse zwischen der überwiegend bewaldeten Vennabdachung und dem Vennvorland im Indebrachtalsystem (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biototypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biototypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> • Bruch- und Sumpfwälder, • Quellbereiche, • Auwälder, • seggen- und binsenreiche Nasswiesen, • Magerwiesen und -weiden, • natürliche oder naturnahe unverbauete Fließgewässerbereiche und stehende Binnengewässer. 	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biototypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p>
	zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtheiden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung von Magergrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.
	zur dauerhaften Sicherung von Naturwaldentwicklungsflächen im Wald (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasser- und Moorböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
	Säugetiere:	
	Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>),	
	Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>),	
	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>),	
	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>),	
	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>),	
	Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>),	
	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),	
	Amphibien:	
	Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>),	
	Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>),	
	Vögel:	
	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>),	
	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>),	
	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>),	
	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>),	
	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>),	
	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>),	
	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>),	
	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>),	
	Falter:	
	Braunfleckiger Perlmutterfalter (<i>Boloria selene</i>),	
	Libellen:	
	Blaufügelige Prachtlibelle (<i>Calopteryx Virgo</i>),	
	Zweiggestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>),	
	Torfmosaikjungfer (<i>Aeshna juncea</i>),	
	Kleine Moosjungfer (<i>Leucorrhinia dubia</i>),	
	Pflanzen:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schnabel-Segge (<i>Carex rostrata</i>), Igel-Segge (<i>Carex echinata</i>), Glatte Segge (<i>Carex laevigata</i>), Rauschbeere (<i>Vaccinium uliginosum</i>), Rundblättriger Sonnentau (<i>Drosera rotundifolia</i>), Moorlilie (<i>Narthecium ossifragum</i>), Scheidiges Wollgras (<i>Eriophorum vaginatum</i>), Schmalblättriges Wollgras (<i>Eriophorum angustifolium</i>), Knöterich-Laichkraut (<i>Potamogeton polygonifolius</i>).</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz, Verbot der Anlage von Rückegassen in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie auf Moorböden. Auf Antrag kann die uNB eine Ausnahme von diesem gebietsspezifischen Verbot erteilen, wenn der Schutzzweck des Gebietes und der geschützten Biotope nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
	<p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für die Geburtshelferkröte,</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>
	<p>Beachtung des Pflege- und Entwicklungsplanes für den Prälatsief (Dezember 2009),</p>	
	<p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) bzw. für den Waldbereich ein MAKO,</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>abschnittsweise Entfernung der Fichten am Bachlauf, festgesetzt unter 5.1.2-8, 5.1.2-9, 5.1.2-10 und 5.1.2-11,</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p>	<p>Darstellung in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

2.1.18 Naturschutzgebiet Bechheimer Bachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-18 lj, lk	<p>Naturschutzgebiet: Bechheimer Bachtal</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst das naturnahe Bechheimer Bachtal mit den Quellbächen, Nass- und Feuchtgrünland sowie Magergrünland.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Das Schutzgebiet beinhaltet eine Einzelmaßnahme.</p> <p>Größe 26,19 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Bechheimer Bach ist ein naturnahes Fließgewässer, das im Münsterwald entspringt und dann im Vennvorland bis zur Ortslage Hahn verläuft. Quellbereich und Oberlauf des Bechheimer Baches sind überwiegend bewaldet, während das Gebiet im Mittel- und Unterlauf von Grünland dominiert wird. Dabei säumen durchgehend Erlen-Ufergehölze das Gewässer. Die schmale Aue wird von weitgehend wertvollem Nass- und Feuchtgrünland eingenommen. Im Norden grenzt das Gebiet an das Naturschutzgebiet Mönchsfelsen. Im Süden des Gebietes befinden sich zwei Quellrinnen, die einen Teich bei Kitzenhaus im Hauptschluss durchfließen. Die Quellbereiche sind von einem Eichen-Hainbuchenwald umgeben, zentral wurde Fichte aufgeforstet. Der relativ ungestörte Bereich des östlichen Zuflusses am „Schaafsbohr“ mit seinem Komplex aus seggen- und binsenreichen Nasswiesen im Wechsel mit</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>artenreichem Magergrünland ist naturschutzfachlich äußerst wertvoll.</p> <p>Insgesamt weist das Gebiet mit seiner gut ausgeprägten Bachauenstruktur und den Mager- und Feuchtgrünlandbereichen ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf. Das lineare Biotopverbundelement ist Teil des Iterbach-Indetalsystems.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Bachbegradigung, • Fichtenaufforstungen im Auen- und Quellbereich, • Teichanlage östlich von Kitzenhaus.
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds zwischen Münsterwald und dem Bachtalsystem der Inde (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auwälder, • natürliche oder naturnahe unverbauete Fließgewässerbereiche, • seggen- und binsenreiche Nasswiesen, • Magerwiesen und -weiden, • Quellbereiche. <p>zur Erhaltung und Sicherung von Nass- und Feuchtgrünland sowie Magergrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p> <p>Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	Die kursiv geschriebenen Tierarten stellen bei entsprechender Optimierung des Habitats potentiell hier wieder vorkommende Arten dar:
	Amphibien: Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>),	<i>Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus),</i> <i>Kuckuck (Cuculus canorus).</i>
	Krebse: Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>),	
	Vögel: Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>),	
	Pflanzen: Knöterich-Laichkraut (<i>Potamogeton polygonifolius</i>), Heil-Ziest (<i>Betonica officinalis</i>).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote: Verbote gemäß Ziffer 2.1.0, Verbot des Düngemiteleinsatzes auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen und auf den nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen. Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz, Verbot der Anlage von Rückegassen in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen. Auf Antrag kann die uNB eine Ausnahme von diesem gebietsspezifischen Verbot erteilen, wenn der Schutzzweck des Gebietes und der geschützten Biotope nicht erheblich beeinträchtigt wird.	Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL),	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Edelkrebs, Gartenrotschwanz und bodenbrütende Art Schwarzkehlchen,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
	abschnittsweise Entfernung der Fichten am Bachlauf, festgesetzt unter 5.1.2-12.	Darstellung in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans.

2.1.19 Naturschutzgebiet Steinbruch Auf der Kier

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-19 Hj	Naturschutzgebiet: Steinbruch Auf der Kier	
	Schutzgegenstand	Größe 4,09 ha
	Das Naturschutzgebiet umfasst die östliche Teilfläche des ehemaligen Kalksteinbruchs mit nährstoffarmen Stillgewässer, Kalkfelswänden, Böschungen und kalkholde Vegetation und Grünland.	
	Schutzzweck	
	Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um die östliche weitgehend nicht verfüllte Teilfläche des ehemaligen Kalksteinbruchs südlich Walheim östlich der Schleidener Straße. Das im Steinbruch gelegene Abgrabungsgewässer, ein großflächiges nährstoffarmes Stillgewässer wird im Norden und Nordosten durch eine südexponierte, über 30 m hohe Kalkfelswand sowie im Süden nach einer 40-50 m breiten Ebene durch eine weitere langgezogene Felswand begrenzt, an der sich Grünland (Viehweiden) anschließt. Nach Osten der Abgrabung steigt bewaldete Gelände in mehreren Stufen auf Urhöhe an und im Westen führt eine langgestreckte modellierte Böschung zur verfüllten Rekultivierungsfläche.
		Der Steinbruch bietet einen Lebensraum für gefährdete Tierarten wie für den Uhu (<i>Bubo bubo</i>). Amphibien, Reptilien und auch Gewässerwirbellose finden hier einen Refugialraum. Uferbereiche des Stillgewässers, Teile der Kalkfelswand und der

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Freiflächen sollten vor Verbuschung geschützt werden.
		Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none">• Verbuschung der Felswand und Uferbereiche,• Neophytenvorkommen im Umfeld,• Versiegelte Bereiche mit Bauten,• Erosionen ins Gewässer.
	zur Erhaltung und Sicherung eines Biotopvernetzungs-elementes zum Biotopverbund der Steinbrüche um Walheim (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none">• Felswand,• See,• Kalkmagerrasen und artenreiches Grünland.	
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
	Amphibien: Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>),	
	Vögel: Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), sowie weitere Zugvögel bzw. Wintergäste.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote: Verbote gemäß Ziffer 2.1.0. Verbot der Düngung, Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.	
	Gebietsspezifische Unberührtheit:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Unberührt von diesen Verboten bleibt die genehmigte Weiterführung des Deponiebetriebes unter Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes sowie der an die naturschutzfachlichen Erfordernissen angepasste Rekultivierung.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL),</p> <p>Beruhigung des Steinbruchs,</p> <p>Wiederherstellen von Kalkmagerrasen,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Uhu und Geburtshelferkröte.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.1.20 Naturschutzgebiet Indetal Walheim

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-20 Hj	<p>Naturschutzgebiet: Indetal Walheim</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst das naturnahe bewaldete Indetal südöstlich von Walheim einschließlich der ehemaligen Steinbrüche mit Magerrasen und Abtragungsgewässern.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Das Schutzgebiet beinhaltet zwei Einzelmaßnahmen.</p> <p>Größe 34,67 ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Naturschutzgebiet liegt im südlichen Münsterländchen. Neben dem Indetal umfasst es ein aufgelassenes Abtragungsgelände (Geotope GK-5203-005, „Steinbruch südlich Walheim“, GK-5203-034, „Steinbruch in Walheim an der Schleidener Straße“, GK-5203-048, „Steinbruch östlich Walheim“) mit einzigartigen Biotopstrukturen. Die Inde fließt naturnah und wird hauptsächlich von einem Hainbuchen- sowie Erlen-Eschenwald mit bemerkenswerter Ausprägung begleitet. Stellenweise wurde mit Fichten aufgeforstet.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des überregionalen Biotopverbunds zwischen der überwiegend</p>	<p>Eine einzigartige Vegetation (eng verzahnt Magerrasen und Felsspaltenflur) ist im ehemaligen Steinbruch aus devonischem Kalk mit zum Teil hohen Felswänden vorzufinden. Hier haben sich auch stellenweise Kalkmagerrasen mit großem Artenreichtum entwickelt. Im Nordosten des Steinbruchs hat sich stellenweise ein Weidenmischwald entwickelt. Die Abtragungsgewässer mit Röhrichtbestand bieten Lebensraum für gefährdete typische Tier- und Pflanzenarten von Flachwassertümpeln.</p> <p>Im Nordosten des Naturschutzgebietes stockt ein aus Niederwald hervorgegangener Hainbuchen-Eichenmischwald mit einer ruderalisierten Fläche.</p> <p>Die Kalköfen, die als Winterquartier für Fledermäuse bekannt sind, wurden ins NSG aufgenommen. Das Freizeitgelände „Walheim“ liegt als Enklave im NSG.</p> <p>Insgesamt weist das Gebiet ein außerordentlich hohes ökologisches Entwicklungspotenzial und eine hohe strukturelle Vielfalt auf und bietet Lebensraum u.a. für gefährdete Vögel, Amphibien und Reptilien.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut, Riesen-Bärenklau), • Vorkommen des Signalkrebses, • Fichtenaufforstungen an Gewässern, • Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern, • Erholungsdruck und Beeinträchtigungen durch eng benachbartes Freizeitgelände, • Verbuschung von Offenlandbiotopen, • Begehung und Befahrung abseits ausgewiesener Wege.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bewaldeten Vennabdachung und dem Vennvorland; Indetalsystem (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Fließgewässer mit Ufervegetation (Erlen-Ufergehölz), • Röhrichte, • Erlen-Eschen-Auenwälder, • Kalksteinbruch, • Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen. <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Laubwaldgebietes, hier insbesondere der Lebensraumtyp Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur dauerhaften Sicherung von Naturwaldentwicklungsflächen im Wald (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer und der Stillgewässer (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der Gesteinsbiotope und des bodensauren Kleinseggenriedes (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten mit Auwaldbeständen entsprechend der potentiell der natürlichen Vegetation (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <p>Säugetiere:</p> <p>Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>),</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Überwinterungshabitat für: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>).</p> <p>Amphibien:</p> <p>Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>),</p> <p>Reptilien:</p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p>Fische:</p> <p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>),</p> <p>Krebse:</p> <p>Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>),</p> <p>Weichtiere:</p> <p>Glattes Posthörnchen (<i>Gyraulus laevis</i>), Längliche Sumpfschnecke (<i>Omphiscola glabra</i>),</p> <p>Insekten:</p> <p>Kleine Moosjungfer (<i>Leucorrhinia dubia</i>),</p> <p>Pflanzen:</p> <p>Rundblättriges Wintergrün (<i>Pyrola rotundifolia</i> s.str.),</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>), Manns-Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>), Weißes Waldvögelein (<i>Cephalanthera damasonium</i>), Schuppenwurz (<i>Lathraea clandestina</i>), Sonnenröschen (<i>Helianthemum</i>), Bienenragwurz (<i>Ophrys apifera</i>), Vogelnestwurz (<i>Neottia nidus-avis</i>),</p>	
	<p>zur Erhaltung geowissenschaftlich wertvoller ehemaliger Steinbrüche (§ 23 Abs. 1 Nr. u. Nr. 2 BNatSchG).</p>	<p>Geotope GK-5203-005 (Steinbruch südlich Walheim“), GK-5203-034 („Steinbruch in Walheim an der Schleidener Straße“), GK-5203-048 („Steinbruch östlich Walheim“)</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p>	
	<p>Verbot des Düngemiteleinsatzes auf den Kalkmagerrasenflächen,</p>	<p>Darstellung in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes, Einzelmaßnahmen 5.1.2-13 und 5.1.2-14.</p>
	<p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	
	<p>Offenhaltung der Steilwand- und Böschungsbereiche durch regelmäßiges Zurückschneiden des Gehölzbewuchses, festgesetzt unter 5.1.2-13,</p>	<p>Im Bereich des ehemaligen Steinbruchs Gesteinsbiotope.</p>
	<p>Offenhalten und Entbuschung des Kalkmagerrasens und der angrenzenden Sukzessionsflächen, festgesetzt unter 5.1.2-14,</p>	
	<p>Entbuschung im Bereich der Amphibienlaichgewässer, festgesetzt unter 5.1.2-14,</p>	<p>Im Bereich des LIFE Projekt des NABU.</p>
	<p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Edelkrebs, Gartenrotschwanz, Geburtshelferkröte, Ringelnatter und Bartfledermaus,</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Besucherlenkungskonzept mit dem Ziel, das Gebiet zu beruhigen und gleichzeitig das Naturschutzgebiet erlebbar zu machen.	

2.1.21 Naturschutzgebiet Mönchsfelsen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-21 lj	<p>Naturschutzgebiet: Mönchsfelsen</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst den Gehölz-Grünland-Komplex sowie die Felsenvegetation am Mönchsfelsen.</p> <p>Allgemeiner Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung eines Biotopverbundelements im Bechheimer Bachtal, im</p>	<p>Das Schutzgebiet ist in zwei Zonen unterteilt.</p> <p>Größe 7,23 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Naturschutzgebiet liegt im südlichen Münsterländchen östlich des Bechheimer Baches bei Hahn. Namensgebend ist der markant aus der Umgebung herausragende Mönchsfelsen (Geotop GK-5203-033, „Mönchsfelsen südlich Walheim-Hahn“), eine natürliche Kalkfelsformation. Flachgründige Rendzinen bzw. Parabraunerden bestimmen die Böden des Schutzgebietes. In dem aus Niederwaldwirtschaft hervorgegangenen strukturreichen Hainbuchenwald befindet sich ein ehemaliger Steinbruch.</p> <p>Zum Gebiet wurden zwei Grünlandflächen arrondiert, die Gehölze enthalten. Der nördliche Hang weist Magergrünland auf.</p> <p>Insgesamt weist das Gebiet mit seiner bemerkenswerten Felsformation und seinen reichen Strukturen ein hohes Biotopentwicklungspotential auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> intensive Grünlandbewirtschaftung.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Indetalsystem (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <p>Amphibien, Reptilien:</p> <p>Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>),</p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>),</p> <p>Pflanzen:</p> <p>Stattliches Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>),</p> <p>Langblättriges Waldvöglein (<i>Cephalanthera longifolia</i>),</p> <p>Berg-Segge (<i>Carex montana</i>),</p> <p>Wiesen-Kümmel (<i>Carum carvi</i>),</p> <p>Schuppenwurz (<i>Lathraea squamaria</i>),</p> <p>Gewöhnliches Zittergras (<i>Briza media</i>),</p> <p>Christophskraut (<i>Actaea spicata</i>).</p>	<p>Vorkommen in Zone 2</p> <p>Vorkommen in Zone 2</p>
2.1-21.1 lj	<p>Zone 1 – Grünland und Gehölze</p>	<p>2 Teilflächen</p>
	<p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 1 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von Magergrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Kleingehölze und wärmeliebenden Gebüsche im Wechsel mit Grünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	<p>Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.</p>
2.1-21.1 lj	<p>Zone 2 – Naturwaldentwicklungsfläche mit Mönchsfelsen</p>	
	<p>Spezieller Schutzzweck</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>In Zone 2 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung eines Hainbuchenwaldes (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Laubwaldbereiche (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur dauerhaften Sicherung von Naturwaldentwicklungsflächen im Wald (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung von Felsspaltenvegetation (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von Blockhaldenstandorten aus Kalkfelsen mit Kalkverwitterungsböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>wegen der Seltenheit und Eigenart des geologischen Naturdenkmals (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbruchs (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,</p> <p>Verboten ist die Durchführung von Gesellschaftsjagden.</p>	<p>Eine Vegetationskontrolle ist erforderlich.</p> <p>Geotop GK-5203-033, „Mönchsfelsen südlich Walheim-Hahn“</p>
2.1-21.1	<p>Zusätzliche Verbote in Zone 1:</p> <p>Verbot der Düngung auf Magergrünland.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagenkarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Ringelnatter und Geburtshelferkröte.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
2.1-21.1	Zusätzliche Gebote in Zone 1: Extensivierung von Grünland auf mindestens 50 % der Fläche,	Die Auswahl der zu extensivierenden Fläche (mind. 50 %) erfolgt nach folgenden Kriterien: Biotopwert, Biotopentwicklungspotential, Beitrag zum Biotopverbund bzw. zur Biotopvernetzung, Lage zu schützenswerten Biotopen, Lebensstätten, Exposition, Eignung als Pufferzone und abwägungsrelevante Belange des Einzelfalles.
2.1-21.2	Zusätzliche Gebote in Zone 2: Freihaltung der Felsen (Geotop) zur Entwicklung von Felsspaltenvegetation.	

2.1.22 Naturschutzgebiet Katzenstein

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-22 lj	Naturschutzgebiet: Katzenstein Schutzgegenstand Das Naturschutzgebiet umfasst den Gehölz-Grünland-Komplex mit Magergrünland und Glatthaferwiesen sowie ehemalige Steinbrüche bei Hahn. Schutzzweck Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	Das Schutzgebiet beinhaltet eine Einzelmaßnahme. Größe 9,94 ha Enthalten im Biotopkataster NRW. Das Schutzgebiet liegt zum Großteil in einem Laubwaldgebiet östlich der Ortslage Hahn am Rand des Indetals. Ein ehemaliger Steinbruch (Abbau von Blaustein) liegt im Südwesten des Gebietes, ein weiterer ehemaliger Steinbruch im Süden des Gebietes. Bemerkenswert sind hier die Steilwände. Der Hainbuchenmischwald auf Kalk, die Magerwiesen einschließlich die Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen weisen ein hohes ökologisches Potenzial auf. Kleingehölze strukturieren das Grünland. Der Gehölz-Grünland-Komplex stellt ein Trittsteinbiotop innerhalb des Indebach-Iterbachtalsystems dar.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Freizeitnutzung (Lagern, Feuer etc.), • Anpflanzung mit standortfremden Gehölzen im Randbereich der Hausgärten, • Vermüllung, Kompostierung.
	zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds von landesweiter Bedeutung im Inde-Iterbachtalsystem (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> • Magerwiesen und -weiden. 	Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV. Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Vögel: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Pflanzen: Tausendgüldenkrout (<i>Centaurium pulchellum</i>), Zierliches Schillergras (<i>Koeleria macrantha</i>), Christophskraut (<i>Actaea spicata</i>),	Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.
	zur Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbruchs (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,</p> <p>Düngebeschränkung auf Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, eine Minimaldüngung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen ist in Absprache mit der uNB zulässig,</p> <p>Verbot des Einsatzes von Düngemitteln auf Magergrünland und den im Eigentum der Stadt Aachen befindlichen Grünlandflächen.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Erstellung eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL),</p> <p>Wiederherstellung des Steinbruchs als naturnaher Lebensraum (Sonderbiotope), festgesetzt unter 5.1.2-15,</p> <p>Extensivierung des Grünlandes.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Im Bereich des ehemaligen Steinbruchs bei Hahn.</p>

2.1.23 Naturschutzgebiet Indetal Hahn

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-23 Hi, Hj, li, lj	<p>Naturschutzgebiet: Indetal Hahn</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst das naturnahe, grünlandgeprägte Indetal mit seiner Bachaue nördlich von Hahn mit Magergrünland, sowie Nass- und Feuchtgrünland und vereinzelt kleineren Waldflächen.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe 44,12 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das zwischen den Ortslagen Kornelimünster und Hahn eingebettete Naturschutzgebiet umfasst das Sohlental der Inde mit den umliegenden überwiegend grünlandgeprägten Hangbereichen. Neben teilweise intensiv genutzten Fettweiden und -wiesen finden sich auch noch Mager- und</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds von landesweiter Bedeutung im Indetal-</p>	<p>Feuchtgrünlandreste sowie eine Glatthaferwiesenbrache. Der überwiegend naturnah mäandrierende Fluss wird von Ufergehölzen begleitet. Im mittleren Abschnitt stocken junge bis mittelalte Laubwälder in der Aue und am Hang, die z.T. in Gehölzstreifen übergehen. Das Gebiet wird westlich von der Vennbahntrasse mit z.T. alten Laubgehölzen begrenzt. Mühlengräben sowie mehrere Teichanlagen befinden sich im Gebiet. Ein Waldmeister-Buchenwald stockt bei Bleihütte und ein Hainbuchen-Eschenwald am Schnepfenberg mit typisch ausgebildeter Krautschicht. In dem Teilabschnitt nördlich der Venwegener Straße angrenzend an den Steinbruch befindet sich eine Magergrünlandfläche.</p> <p>Das Gebiet weist ungestörte Talabschnitte, eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Auch das Geotop „Felswand am Vennbahnradweg nördlich Hahn“ (GK-5203-052) liegt im Schutzgebiet.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut, Riesen-Bärenklau), • Gefährdung des Edelkrebsvorkommens durch den Signalkrebs, • Fichtenaufforstungen an Gewässern, • Fichtenaufforstungen in Hang- und Kuppenlage (Schnepfenberg), • Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern, • intensive Grünlandnutzung, • Eintrag von Nährstoffen in die Fließgewässer.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Itebachtalsystem (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • seggen- und binsenreiche Nasswiesen, • Magerwiesen- und weiden. • natürliche oder naturnahe unverbaute Fließgewässerbereiche. <p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des naturnahen Fließgewässers (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Magergrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <p>Säugetiere:</p> <p>Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>),</p> <p>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>),</p> <p>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)</p> <p>Amphibien, Reptilien:</p> <p>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>),</p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p> <p>Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Fische, Krebse</p> <p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>),</p> <p>Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>),</p> <p>Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>),</p> <p>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>, Brutkolonie),</p> <p>Uhu (<i>Bubo bubo</i>),</p> <p>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>),</p> <p>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),</p> <p>Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>),</p> <p>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>),</p> <p>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>),</p> <p>Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>),</p> <p>Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>),</p> <p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>),</p> <p>Als Zugvögel bzw. Wintergäste:</p> <p>Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>),</p> <p>Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>),</p> <p>Pflanzen:</p> <p>Ufer-Segge (<i>Carex riparia</i>),</p> <p>Manns-Knabenkraut (<i>Orchis mascula</i>),</p> <p>Sonnenröschen (<i>Helianthemum nummularum</i>),</p> <p>Rauhes Veilchen (<i>Viola hirta</i>).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verbot des Einsatzes von Düngemitteln auf nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen,</p> <p>Verbot des Einsatzes von Düngemitteln auf Magergrünland sowie Nass- und Feuchtgrünland.</p>	<p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sowie die gesetzlich geschützten Biotope sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL),</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Edelkrebs, Gartenrotschwanz und Ringelnatter.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.1.24 Naturschutzgebiet Jammetsbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-24 li	<p>Naturschutzgebiet: Jammetsbachtal</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen Abschnitt des naturnahen Jammetsbachtals mit überwiegend bewaldeten Hangbereichen an der Grenze zur StädteRegion Aachen.</p> <p>Allgemeiner Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:</p>	<p>Das Schutzgebiet ist in zwei Zonen unterteilt.</p> <p>Größe 6,29 ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst den westlichen Teilabschnitt des Jammetsbachtals, der an das NSG Jammetsbach (Landschaftsplan IV Stolberg/Roetgen) der StädteRegion Aachen anschließt. Der naturnah mäandrierende Jammetsbach ist ein Nebenbach der Inde, der von Feuchtgrünland und Ufergehölzen mit Erle begleitet wird. An den Hangbereichen stockt ein Buchen-Eichen-Hainbuchenwald. Stellenweise wurde Fichte eingebracht.</p> <p>Der Biotopkomplex, der naturnahe Mittelgebirgsbach mit Auwald, sowie Nass- und Feuchtgrünland und an den Hängen Magergrünland weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf sowie eine hohe Wertigkeit im Biotopverbund im Anschluss zur Städtereion.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen an Gewässern, • Fichtenaufforstungen, • Vorkommen des Signalkrebses.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds von landesweiter Bedeutung im Indetal-Itterbachtalsystem (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	Lebensstätte insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Amphibien.
2.1-24.1 li	Zone 1 – Gewässer mit Ufergehölzen und Hanggrünland	
	Spezieller Schutzzweck	
	In Zone 1 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:	
	zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> • natürliche oder naturnahe unverbaute Fließgewässerbereiche. 	Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV. Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.
	zur Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen wie naturnaher Bach und Ufergehölze (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Entwicklung von Magergrünland sowie Nass- und Feuchtgrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	
2.1-24.2 li	Zone 2 – Laubwald mit eingestreuten Nadelholzbeständen	
	Spezieller Schutzzweck	
	In Zone 2 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von naturnahen Wäldern in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,	
2.1-24.1	Zusätzliche Verbote in Zone 1: Verbot des Einsatzes von Düngemitteln auf Nass- und Feuchtgrünland sowie auf Magergrünland.	
2.1-24.2	Zusätzliche Verbote in Zone 2: Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
2.1-24.1	Zusätzliche Gebote in Zone 1: Extensivierung von Grünland.	Dies geschieht nach fachtechnischen und wissenschaftlichen Maßgaben.
2.1-24.2	Zusätzliche Gebote in Zone 2: Erhöhung des Totholzanteils sowie Erhöhung der Anzahl von Altbäumen.	

2.1.25 Naturschutzgebiet Varnenum

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-25 Hi, li	Naturschutzgebiet: Varnenum	Das Schutzgebiet ist in drei Zonen unterteilt.
	Schutzgegenstand	Größe 7,73 ha
	Das Naturschutzgebiet umfasst den Gehölz-Grünland-Komplex mit Obstwiese an der gallorömischen Tempelanlage Varnenum.	Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.
	Allgemeiner Schutzzweck	Das Naturschutzgebiet weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf. Wesentliches Merkmal und namensgebend ist die angrenzende außerhalb
	Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		des Schutzgebietes liegende gallorömische Ausgrabungsstätte Varnenum. Die Streuobstwiesen, Heckenfragmente sowie ein ehemaliger Niederwald stellen weitere bedeutende Elemente dieses historischen Kulturlandschaftsteiles dar. Diese Strukturen bereichern die ansonsten eher strukturarme Umgebung an.
		Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Verbuschung der Offenlandflächen, • Allgemeine Freizeitnutzung (Lagern, Feuer etc.) und Vermüllung.
	zur Erhaltung und Sicherung eines Biotopvernetzungselementes zwischen Indetal Hahn und Brand (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
	Vögel:	
	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>),	Vorkommen in Zone 2 u 3
	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>),	Vorkommen in Zone 2 u 3
	Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>),	
	Uhu (<i>Bubo bubo</i>),	
	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),	
	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>),	
	Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>),	
	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>),	Vorkommen in Zonen 2 u 3
	Zugvögel und Wintergäste:	
	Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>),	
	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>),	
	Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>),	Vorkommen in Zone 2 u 3
	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>),	Vorkommen in Zone 2 u 3
	zur Erhaltung eines kulturhistorisch wertvollen Gebietes (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG).	Bodendenkmal.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-25.1 Hi	<p>Zone 1 – Hainbuchenmischwald</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 1 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Hainbuchenmischwaldes sowie eines naturnahen Gehölzbestandes (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	
2.1-25.2 Hi	<p>Zone 2 – Obstwiesen</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 2 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trockenmauern (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft und der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG).</p>	2 Teilflächen
2.1-25.3 Hi, li	<p>Zone 3 – Grünland</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 3 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von Magergrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Grünlands (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p>	2 Teilflächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-25.3	Zusätzliche Verbote in Zone 3: Verbot der Düngung auf Magergrünland. Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote: Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege. Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
2.1-25.2	Zusätzliche Gebote in Zone 2: Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig), regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes, Erhalt und Optimierung der Trockenmauer.	Eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung wird empfohlen. Im Ausnahmefall kann nach § 4 LNatSchG NRW ein eingeschränkter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zugelassen werden. Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
2.1-25.3	Zusätzliche Gebote in Zone 3: Extensivierung des Grünlands mit dem Ziel Magergrünland.	

2.1.26 Naturschutzgebiet Klauser Wald und Frankenwald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-26 Hh, Hi	Naturschutzgebiet: Klauser Wald und Frankenwald Schutzgegenstand Das Naturschutzgebiet umfasst den struktureichen Klauser Wald und Frankenwald mit einem großen	Das Schutzgebiet ist in fünf Zonen unterteilt. Größe ca. 22,40 ha Enthalten im Biotopkataster NRW.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Alt- und Totholzbestand sowie Kalkfelsenformationen.</p>	
	<p>Allgemeiner Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:</p>	<p>Das Naturschutzgebiet Klauser Wald und Frankenwald ist das älteste Naturschutzgebiet Aachens (1928). Das struktureiche Waldgebiet beherbergt außergewöhnliche Alt- und Totholzbestände sowie punktuell natürliche Kalkfelsenformationen. Der naturnahe Waldmeister-Buchenwald sowie der Hangschuttwald zeichnen sich durch einen ausgesprochen großen Artenreichtum aus. Die Inde fließt von Erlen begleitet durch das Gebiet und bildet im Westen des Schutzgebietes ein enges Durchbruchtal aus. Der Waldkomplex grenzt im Norden und Westen an das Naturschutzgebiet Indetal Brand an.</p> <p>Das Gebiet hat eine überregionale, landesweite Bedeutung für den Biotopverbund und weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Das Geotop GK-5203-002 („Kalksteinrücken an der Bilstermühle“), ein Teil eines ehemaligen Kalkofens, liegt innerhalb des Schutzgebietes.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeitaktivitäten, • freilaufende Hunde und andere Haustiere, • hoher Erholungsdruck, • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut, Riesenbärenklau), • Fichtenaufforstungen an Gewässern, • Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern.
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds von landesweiter Bedeutung im Indetal-Iterbachtalsystem (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-26.1 Hh, Hi	<p>Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <p>Säugetiere:</p> <p>Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis Daubentonii</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>),</p> <p>Insekten:</p> <p>Blaufügelige Prachtlibelle (<i>Calopteryx virgo</i>).</p> <p>Zone 1 – Gewässer und Begleitbiotope</p>	
	<p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 1 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hangschuttwälder, • natürliche oder naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche, • Auwälder, • Sümpfe, • natürliche Felsen, offene natürliche Block-, Schutt-, Geröllhalden. <p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des naturnahen Fließgewässers (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Die bachbegleitende Kernzone richtet sich nach der Topographie des Talraumes und bestehenden baulichen Anlagen. Angrenzende, besonders wertvolle Biotope, wie Nass- und Feuchtwiesen wurden miteinbezogen.</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Optimierung von wertvollen Auenbiotopen wie naturnahe Au-, Bruch- und Sumpfwälder, Quellbereiche und Sümpfe, seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Entwicklung eines Laubwald-/ Buchenwaldgebietes mit hohem Altholz- und Totholzanteil (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland sowie Magergrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
	Fische:	
	Bachneunauge (Lamperta planeri).	
	zur Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbruchs (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	Geotop GK-5203-002 („Kalksteinrücken an der Bilstermühle“).
2.1-26.2 Hh, Hi	Zone 2 – Grünland	
	Spezieller Schutzzweck	
	In Zone 2 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:	
	zur Erhaltung und Optimierung des Grünlands (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland sowie Magergrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.
2.1-26.3 Hh, Hi	Zone 3 – Laubwald	2 Teilflächen
	Spezieller Schutzzweck	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>In Zone 3 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche Felsen, offene natürliche Block-, Schutt-, Geröllhalden. <p>zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Laubwald-/ Buchenwaldgebietes mit hohem Altholz- und Totholzanteil (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbruchs (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Geotop GK-5203-002 („Kalksteinrücken an der Bilstermühle“).</p>
<p>2.1-26.4 Hh, Hi</p>	<p>Zone 4 – Naturwaldentwicklungsfläche</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 4 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hangschuttwälder. <p>zur dauerhaften Sicherung einer Naturwaldentwicklungsfläche im Wald (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.</p>
<p>2.1-26.5 Hh, Hi</p>	<p>Zone 5 – Obstwiese</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>In Zone 5 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft und der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p>	
2.1-26.1	<p>Zusätzliche Verbote in Zone 1:</p> <p>Verbot des Einsatzes von Düngemitteln,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,</p> <p>Verbot der Anlage von Rückegassen in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen. Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von diesem gebietsspezifischen Verbot erteilen, wenn der Schutzzweck des Gebietes und der geschützten Biotope nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.
2.1-26.3, 2.1-26.4	<p>Zusätzliche Verbote in den Zonen 3 und 4:</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,</p> <p>Verbot der Anlage von Rückegassen in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen. Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von diesem gebietsspezifischen Verbot erteilen, wenn der Schutzzweck des Gebietes und der geschützten Biotope nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Erholungslenkungskonzept erstellen und umsetzen.</p>	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-26.1	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 1:</p> <p>Offenhaltung von natürlichen Felsen, offenen natürlichen Block-, Schutt- und Geröllhalden sowie Freistellen des Hangschuttwaldes,</p> <p>naturferne, verbaute Abschnitte der Fließgewässer sind naturnah wiederherzustellen, natürlich auftretende Vernässungen und Bachaufstauungen z. B. durch die Aktivität von Bibern werden innerhalb der Zone 1 geduldet.</p>	
2.1-26.2	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 2:</p> <p>Extensivierung von Grünland auf weiteren 15 % der Fläche, Zielbiotop: Nass- und Feuchtgrünland, Magergrünland einschließlich Düngebeschränkung,</p> <p>Düngung im Grünland ist ansonsten im bisherigen Umfang zulässig.</p>	<p>Die Auswahl der zu extensivierenden Fläche (mind. 15 %) erfolgt nach folgenden Kriterien:</p> <p>Biotopwert, Biotopentwicklungspotential, Beitrag zum Biotopverbund bzw. zur Biotopvernetzung, Lage zu schützenswerten Biotopen, Lebensstätten, Exposition, Eignung als Pufferzone und abwägungsrelevante Belange des Einzelfalles.</p>
2.1-26.3	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 3:</p> <p>Offenhaltung von natürlichen Felsen, offenen natürlichen Block-, Schutt- und Geröllhalden sowie Freistellen des Hangschuttwaldes,</p> <p>Erhöhung des Totholzanteils und der Anzahl der Altbäume,</p> <p>Fehlbestockungen (Säulenpappeln oder andere nicht heimische, standortgerechte Gehölze) sind sukzessive zu ersetzen in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse; Gehölzpflegemaßnahmen mit dem Ziel Offenhaltung der angrenzenden Freilandflächen, insbesondere der wertvollen Grünlandflächen.</p>	
2.1-26.5	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 5:</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Extensivierung des Grünlands, (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit.</p>	<p>Eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung wird empfohlen. Im Ausnahmefall kann nach § 4 LNatSchG NRW ein eingeschränkter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zugelassen werden.</p>

2.1.27 Naturschutzgebiet Rollefbach mit Nebenbächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-27 Gh, Gi, Hh	<p>Naturschutzgebiet: Rollefbach mit Nebenbächen</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst die schmale Aue des Rollefbachs sowie Abschnitte des Holzbaches und Oberforstbacher Baches.</p> <p>Allgemeiner Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:</p>	<p>Das Schutzgebiet ist in vier Zonen unterteilt.</p> <p>Größe ca. 22,42 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Schutzgebiet erstreckt sich zwischen den Ortslagen Kornelimünster, Oberforstbach und Niederforstbach. Es umfasst die Zuflüsse Holzbach und Oberforstbacher Bach, die beim Zusammenfluss an der Münsterstraße den Rollefbach bilden. Die schmale grünlandgeprägte Aue des Rollefbaches setzt sich in östlicher Richtung fort. Hierbei mäandriert der Bach naturnah und wird von Ufergehölzen begleitet.</p> <p>Die Zuflüsse Holzbach und Oberforstbacher Bach weisen ebenfalls einen überwiegend naturnahen Verlauf auf und werden von Ufergehölzen gesäumt. In der überwiegend intensiv genutzten und offenen Landschaft der Umgebung reichert der Biotopkomplex die Landschaft an.</p> <p>Das Gebiet weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial sowie eine hohe strukturelle Vielfalt auf.</p> <p>Das lineare Biotopverbundelement ist Teil des Indetalsystems.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-27.1 Gh, Gi, Hh	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds von landesweiter Bedeutung im Indetal-Iterbachtalsystem (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <p>Säugetiere:</p> <p>Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>),</p> <p>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>),</p> <p>Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>),</p> <p>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>),</p> <p>Steinkauz (<i>Athene noctua</i>).</p> <p>Zone 1 – Bachbegleitende Kernzone</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 1 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut), • Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern, • Intensive Grünlandnutzung, • Eintrag von Nährstoffen in die Fließgewässer. <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.</p> <p>Die kursiv geschriebene Tierart stellt bei Einwanderung aus benachbarten Lebensräumen bei entsprechender Optimierung des Habitats eine potentiell hier vorkommende Art dar:</p> <p><i>Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus).</i></p> <p>3 Teilflächen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-27.2 Gh, Hh	<ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Fließgewässerabschnitte, • Nass- und Feuchtgrünland, • Gehölzstrukturen, • naturnaher Wald. <p>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <p>Fische:</p> <p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>),</p> <p>Weichtiere:</p> <p>Längliche Sumpfschnecke (<i>Omphiscola glabra</i>).</p>	<p>Die kursiv geschriebene Tierart stellt bei Einwanderung aus benachbarten Lebensräumen bei entsprechender Optimierung des Habitats eine potentiell hier vorkommende Art dar:</p> <p><i>Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus).</i></p>
2.1-27.3 Hh	<p>Zone 2 – Grünland und Feldgehölze</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In der Zone 2 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nass- und Feuchtgrünland, • Magergrünland, • Gehölzstrukturen, • naturnaher Wald. <p>zur Erhaltung und Optimierung des Grünlands (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	<p>3 Teilflächen</p>
	<p>Zone 3 – Laubwald</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In der Zone 3 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-27.4 Gh, Hh	<ul style="list-style-type: none"> • naturnaher Wald. <p>Zone 4 – Nadelholzforste</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In der Zone 4 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Waldgebietes (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p>	
2.1-27.1	<p>Zusätzliche Verbote in Zone 1:</p> <p>Verbot des Einsatzes von Düngemitteln.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Gartenrotschwanz.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>
2.1-27.1	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 1:</p> <p>naturferne, verbaute Abschnitte der Fließgewässer sind naturnah wiederherzustellen.</p>	
2.1-27.2	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 2:</p> <p>Extensivierung von Grünland auf mindestens 50 % der Fläche, Zielbiotope: Nass- und Feuchtgrünland, Magergrünland einschließlich Düngebeschränkung,</p>	<p>Die Auswahl der zu extensivierenden Fläche (mind. 50 %) erfolgt nach folgenden Kriterien:</p> <p>Biotopwert, Biotopentwicklungspotential, Beitrag zum Biotopverbund bzw. zur Biotopvernetzung, Lage zu schützenswerten Biotopen, Lebensstätten, Exposition, Eignung als Pufferzone und abwägungsrelevante Belange des Einzelfalls.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
2.1-27.3	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 3:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhöhung des Totholzanteils und Erhöhung der Anzahl der Altbäume.	
2.1-27.4	Zusätzliche Gebote in Zone 4: abschnittsweise Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Laubwaldbestände; Ziel: standortgerechter Laubwald in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.	

2.1.28 Naturschutzgebiet Indetal Brand

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-28 Hg, Hh, Hi, Ig, Ih	<p>Naturschutzgebiet: Indetal Brand</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst das struktur- und artenreiche, grünlandgeprägte, naturnahe Indetal mit großflächigen Glatthaferwiesen, Nass- und Feuchtgrünland, kleineren Auwaldflächen und naturnahen Waldbereichen sowie Magergrünland südlich des Brander Waldes.</p> <p>Allgemeiner Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:</p>	<p>Das Schutzgebiet ist in elf Zonen unterteilt.</p> <p>Größe ca. 137,05 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Schutzgebiet liegt zwischen Kornelimünster im Süden und der Freunder Landstraße im Norden. Das Indetal umfasst eine struktur- und artenreiche, grünlandgeprägte Flussauenlandschaft, die Elemente der Kulturlandschaft (z. B. alte Obstwiesen, Kopfbäume, Gräben und Teiche) enthält. Der abschnittsweise naturnah mäandrierende Mittellauf der Inde wird von auentypischen Gehölzstrukturen begleitet. Einige kleine Zuflüsse fließen seitlich teilweise entlang von Nass- und Feuchtgrünland der Inde zu. In der Aue nordöstlich der Grachtstraße erstreckt sich ein großräumiger Grünlandkomplex aus Magergrünland, seggen- und binsenreichen Nasswiesen und Glatthaferwiesen. Im Süden des Gebietes, im Krebsloch befindet sich Rasen-Großseggenried und nordwestlich der Kläranlage liegen Quellbereiche. Im Gebiet eingestreut liegen zahlreiche Kultur- und Sonderbiotope, die Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>und Tierarten bieten, insbesondere für Amphibien und Reptilien. Auf den höher liegenden Hangseiten bieten die Obstwiesen Lebensraum u.a. für den Steinkauz. In dem Schutzgebiet finden sich auch die typischen Ausprägungen grund- und stauwasserbeeinflusster Böden und stellen ein hohes Biotopentwicklungspotential dar.</p> <p>Das Geotop GK-5203-036 („Steinbruch nordwestlich der Bilstermühle“) liegt innerhalb des Schutzgebietes.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut, Riesenbärenklau, Japanknöterich), • Neozoenvorkommen (Signalkrebs, Nutria, Kanadagans), • Fichtenaufforstungen an Gewässern, • Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern, • mangelnde Pflege von Streuobstwiesen.
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds von landesweiter Bedeutung im Indetal-Iterbachtalsystem (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	Die kursiv geschriebene Tierart stellt bei Einwanderung aus benachbarten Lebensräumen bei entsprechender Optimierung des Habitats eine potentiell hier vorkommende Art dar:
	Säugetiere:	<i>Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus).</i>
	Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>),	Vorkommen in Zone 1 u 2
	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),	
	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>),	
	Amphibien, Reptilien:	
	Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>),	Vorkommen in Zone 1 u 2

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>), Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Bergmolch (<i>Triturus alpestris</i>), Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>), Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Dohle (<i>Corvus monedula</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>),</p> <p>Als Zugvögel bzw. Wintergäste: Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Kulturlandschaftsbereiches (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p>	<p>Vorkommen Zugvögel bzw. Wintergäste überwiegend in Zone 1 u 2</p> <p>KLB 166 „Kornelimünster, Indetal (Aachen, Stolberg)“.</p>
2.1-28.1 Hh, Hi, Ig, Ih	Zone 1 – Gewässer und Begleitbiotope	3 Teilflächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Spezieller Schutzzweck	
	In Zone 1 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:	Die bachbegleitende Kernzone umfasst weitestgehend die teils breite Aue der Inde. Die Topographie des Talraumes und bestehende bauliche Anlagen schränken die Ausweisung teilweise ein. Angrenzende, besonders wertvolle Biotope, wie Feuchtgrünland wurden miteinbezogen.
	zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.
	<ul style="list-style-type: none"> • Sümpfe, • seggen- und binsenreiche Nasswiesen, • Quellbereiche, • natürliche oder naturnahe unverbaute Fließgewässerbereiche, • Auwälder, • Bruch- und Sumpfwälder. 	Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.
	zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer und der Stillgewässer und ihrer Begleitbiotope? (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.
	zur Erhaltung von Flurgehölzen und Hecken (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Unter Berücksichtigung von Überschwemmungsbereichen als Retentionsräume.
	zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden und Moorböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit Biotopentwicklungspotential.
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
	Fische:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-28.2 Hg, Hh	<p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>).</p> <p>Zone 2 – Feuchtgrünland</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 2 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biototypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biototypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • seggen- und binsenreiche Nasswiesen, • natürliche oder naturnahe unverbaute Fließgewässerbereiche. <p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Feuchtgrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer und der Stillgewässer (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	<p>2 Teilflächen</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biototypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p>
	2.1-28.3 Hg, Hh, Ih	<p>Zone 3 – Magergrünland</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 3 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biototypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte</p>

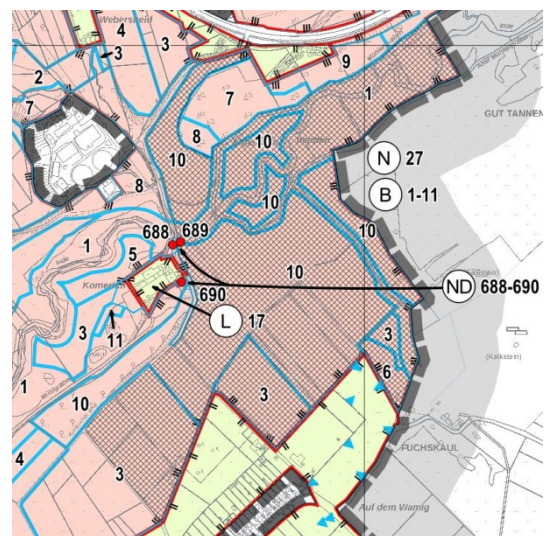
Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Magerwiesen und -weiden. 	<p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p>
	<p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Magergrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung von Flurgehölzen und Hecken (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	<p>Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.</p>
2.1-28.4 Hg, Hh	<p>Zone 4 – Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgen wiesen</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 4 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Magerwiesen und -weiden. 	<p>9 Teilflächen</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV. An den Südosthängen im NSG Indetal haben sich Glatthaferwiesen und Wiesenknopf-Silgenwiesen entwickelt. Die Erhaltung und Entwicklung dieser Grünlandbereiche haben eine hohe Priorität.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p>
	<p>zur Erhaltung und Optimierung von Magergrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	<p>Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.</p>
2.1-28.5 Hg, Hh	<p>Zone 5 – Obstwiesen</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 5 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>5 Teilflächen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-28.6 Hh, Hi, Ih	<p>zur Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen und Kopfbäumen als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft und der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Zone 6 – Grünland</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 6 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von artenreichem Grünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung von Flurgehölzen und Hecken (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	9 Teilflächen
2.1-28.7 Hh, Hi, Ig, Ih	<p>Zone 7 – Laubwald</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 7 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer und der Stillgewässer (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	<p>Unter Berücksichtigung von Überschwemmungsbereichen als Retentionsräume.</p> <p>Böden mit Biotopotential.</p> <p>7 Teilflächen</p>
2.1-28.8 Hg, Hh	<p>Zone 8 – Gehölzbestände, Flurgehölze und Hecken</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 8 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	4 Teilflächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Entwicklung von Gebüsch, Flurgehölzen und Hecken außerhalb der Waldflächen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbruchs (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	GK-5203-036 („Steinbruch nordwestlich der Bilstermühle“).
2.1-28.9 Hg, Hh, Ig, Ih	Zone 9 – Nadelholzforste	2 Teilflächen
	Spezieller Schutzzweck	
	In Zone 9 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:	
	zur Entwicklung und Erhaltung eines naturnahen Laubwaldbestandes (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	
2.1-28.10 Hh, Ih	Zone 10 – LIFE-Projekt NABU zur Förderung der Herpetofauna	5 Teilflächen
	Spezieller Schutzzweck	
	In Zone 10 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:	
	zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.
	<ul style="list-style-type: none"> • seggen- und binsenreiche Nasswiesen, • Magerwiesen und -weiden, • natürliche oder naturnahe unverbaute Fließgewässerbereiche. 	Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.
	zur Erhaltung von Flurgehölzen und Hecken (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.
	zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden und Moorböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit Biotopentwicklungspotential.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-28.11 Hh	<p>zur Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen und Kopfbäume als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft und der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Zone 11 – LIFE-Projekt NABU zur Förderung der Herpetofauna</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 11 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung von Amphibienlaichgewässern (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • seggen- und binsenreiche Nasswiesen. <p>zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Ganzjähriges Jagdverbot in dem zur ganzjährigen Beweidung vorgesehenen Beweidungsgebiet (insbesondere gemäß LIFE-Projekt zur Förderung der Herpetofauna, Zone 10). Dieses erstreckt sich auf das ca. 27,5 ha große Teilgebiet des NSG Indetal Brand östlich des Komericher Weges und des Verbindungsweges zur Krauthausener Straße</p>	<p>4 Teilflächen</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p> <p>Böden mit Biotopentwicklungspotential.</p> <p>Das ganzjährige Jagdverbot dient dem Schutz der Weidetiere in dem zur ganzjährigen Beweidung vorgesehenen Beweidungsgebiet. Zur Vermeidung von Störwirkungen und Gefahrenpotentialen soll die Begehung dieser Fläche auf die zur Herdenbetreuung verantwortliche Personen beschränkt bleiben.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>49 mit Ausnahme der südlich der Freunder Landstraße gelegenen NSG-Zonen 7, 8 und 9.</p> <p>Ausgenommen ist die Bekämpfung von Neobiota mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Teilbereiche der Jagdverbotszone, auf denen keine Ganzjahresbeweidung erfolgt, können durch die untere Naturschutzbehörde zur Bejagung freigegeben werden.</p>	<p>Die Weidetiere sind ganzjährig weitestgehend sich selbst überlassen. Jagd wirkt hier als Störfaktor und ist mit einem nicht unerheblichen Risiko verbunden, dass die Tiere bei starker Beunruhigung aus dem Gehege ausbrechen und Gefahren verursachen könnten.</p> <p>Neben der Jagdausübung mit der Schusswaffe schließt das Jagdverbot das Begehen der Verbotszone (ausgenommen hiervon bleibt die Nachsuche nach verletztem Wild), die Errichtung jagdlicher Einrichtungen (beispielsweise Hochsitze), die Durchführung von Hegemaßnahmen (z. B. Fütterungen) sowie die Ausbildung von Jagdhunden mit ein.</p> <p>Die Bejagung von Neozoen (nach derzeitigem Stand insbesondere Nil- und Kanadagans, Nutria, Bisam und Waschbär; maßgeblich ist die EU-Liste invasiver Arten in der jeweils gültigen aktuellen Fassung) ist mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erlaubt.</p>



Auszug aus der Festsetzungskarte mit hier eingefügtem Eintrag der jagdlichen Beschränkungen (schwarz schaffriert).

2.1-28.1, 2.1-28.2, 2.1-28.3 Zusätzliche Verbote in den Zonen 1, 2 und 3:

Verbot des Einsatzes von Düngemitteln.

2.1-28.4 Zusätzliche Verbote in Zone 4:

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Düngebeschränkung: eine Minimaldüngung ist in den Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und mesophilem Wirtschaftsgrünland in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.</p>	
2.1-27.7, 2.1-28.9	<p>Zusätzliche Verbote in den Zonen 7 und 9:</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,</p> <p>Verbot der Anlage von Rückegassen in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen. Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von diesem gebietspezifischen Verbot erteilen, wenn der Schutzzweck des Gebietes und der geschützten Biotope nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	
2.1-28.10	<p>Zusätzliche Verbote in Zone 10:</p> <p>Verbot des Einsatzes von Düngemitteln, eine Minimaldüngung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen ist in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Umsetzung des LIFE-Projektes der NABU-Naturschutzstation Aachen zur Förderung der Herpetofauna und einer strukturreichen, naturnahen halboffenen-offenen Weidelandschaft</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Gelbbauchunke, Gartenrotschwanz, Ringelnatter, Steinkauz.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>
2.1-28.1	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 1:</p> <p>naturferne, verbaute Abschnitte der Fließgewässer sind naturnah wiederherzustellen, natürlich auftretende Vernässungen und Bachaufstauungen z. B. durch die Aktivität von Bibern werden innerhalb der Zone 1 geduldet.</p>	
2.1-28.2	<p>Zusätzliche Gebote in Zone 2:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Extensive und fachgerechte Pflege der Nass- und Feuchtwiesen.	Nass- und Feuchtgrünland sind an den Zuläufen zur Inde (Vorfluter Kappelweide und Goertzbrunn) zu finden. Die Erhaltung und Entwicklung dieser Nassbiotope hat zur Biotopvernetzung mit den Kernflächen an der Inde eine hohe Priorität.
2.1-28.3	Zusätzliche Gebote in Zone 3: Extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen, Gehölzpflegemaßnahmen mit dem Ziel Erhalt und Offenhaltung der angrenzenden Freilandflächen, insbesondere von Magerwiesen und -weiden.	
2.1-28.4	Zusätzliche Gebote in Zone 4: Extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen hinsichtlich der Beweidedichte, Gehölzpflegemaßnahmen mit dem Ziel Erhalt und Offenhaltung der angrenzenden Freilandflächen, insbesondere von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen.	
2.1-28.5	Zusätzliche Gebote in Zone 5: Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig), regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potenzieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes.	Eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung wird empfohlen. Im Ausnahmefall kann nach § 4 LNatSchG NRW ein eingeschränkter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zugelassen werden. Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
2.1-28.6	Zusätzliche Gebote in Zone 6: Extensivierung von Grünland auf weiteren 15 % der Fläche der Zone 6, Zielbiotope: Nass- und Feuchtgrünland, Magergrünland einschließlich einer Düngebeschränkung,	Verträge regeln die Extensivierung des Grünlands. Die Auswahl der zu extensivierenden Fläche (mind. 15 %) erfolgt nach folgenden Kriterien:

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Biotopwert, Biotopentwicklungspotential, Beitrag zum Biotopverbund bzw. zur Biotopvernetzung, Lage zu schützenswerten Biotopen, Lebensstätten, Exposition, Eignung als Pufferzone und abwägungsrelevante Belange des Einzelfalles.
2.1-28.7	Zusätzliche Gebote in Zone 7: Erhöhung des Totholzanteils und des Anteils an Altbäumen, Fehlbestockungen (Säulenpappeln oder andere nicht heimische, standortgerechte Gehölze) sind sukzessive zu ersetzen in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,	
2.1-28.8	Zusätzliche Gebote in Zone 8: abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen, um eine Überalterung der Bestände zu verhindern und die angrenzenden Grünlandbestände vor zu starker Beschattung zu bewahren.	
2.1-28.9	Zusätzliche Gebote in Zone 9: abschnittsweise Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Laubwaldbestände, Ziel: standortgerechter Laubwald in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.	
2.1-28.10	Zusätzliche Gebote in Zone 10: Extensive Beweidung, Offenhaltung der Landschaft.	
2.1-28.11	Zusätzliche Gebote in Zone 11: Anlage von Laichtümpeln.	

2.1.29 Naturschutzgebiet Brander Wald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-29* Hf, Hg, If, Ig	Naturschutzgebiet: Brander Wald Schutzgegenstand	Größe ca. 227,95 ha

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst den Truppenübungsplatz „Brand/ Münsterbusch“ im Brander Wald (FFH-Gebiet) sowie weitere Waldflächen, Grünland und einer Obstwiese.</p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p>
	<p>Schutzzweck Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <p>sowie wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensräume sowie</p> <p>der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung und Entwicklung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Das Naturschutzgebiet Brander Wald umfasst den westlichen Teil des gleichnamigen Natura 2000-Gebietes (DE-5203-310). Das Gebiet setzt sich östlich auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen fort.</p> <p>Das Schutzgebiet wird im Bereich der Stadt Aachen weiterhin als Truppenübungsplatz genutzt. Die ausgeübte Nutzung ist gut integriert in die Schutzbemühungen und wirkt unterstützend, indem z. B. in Fahrspuren temporäre Kleingewässer entstehen, die Lebensraum für die hier besonders zu schützende Gelbbauchunke darstellen. Im westlichen Teilbereich angrenzend zum Waldkomplex im Anschluss an das FFH-Gebiet wird das Offengrünland meist als Mähweide sowie mit einer mittelalten Streuobstwiese genutzt, stellenweise zeigt sich auch Feuchtgrünland. Der meist junge bis mittelalte Waldbestand entlang des Westrandes besteht aus in Teilen bodenständigen Laubwald wie Nadelbäumen. Insbesondere naturschutzfachlich wertvoll sind die Quellbäche des Brander Waldes mit den meist begleitenden, oft quelligen Bachauenwäldchen. Das Landschaftsbild des Brander Waldes spiegelt die bisherige Nutzung wider. Heiden, Magergrünland, Nass- und Feuchtgrünland, Schwermetallrasen, Borstgrasrasen, Bäche und locker aufgebaute Laubwälder wie Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder bilden das heutige, vielgestaltige Lebensraummosaik, welches den Wert dieses Naturschutzgebietes ausmacht.</p>
		<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fichten- und Kiefernauflastungen, nicht bodenständige Gehölze • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut), • Nährstoffeintrag, • intensive Freizeitnutzung,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Verbesserung des Biotopverbunds durch die Optimierung von Magerrasen und Heiden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder. <p>zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fließgewässer mit Unterwasservegetation, • Schwermetallrasen, • Borstgrasrasen, • Stieleichen-Hainbuchenwald. <p>zur Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>). <p>zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>). <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durchlässe/Verrohrungen an Gewässern, • Begehung und Befahrung abseits ausgewiesener Wanderwege. <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Datengrundlage des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auenwälder, • seggen- und binsenreiche Nasswiesen, • natürliche oder naturnahe unverbaute Fließgewässerbereiche und stehender Binnengewässer, • Borstgrasrasen, • Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, • Quellbereiche. <p>zur Erhaltung und Entwicklung von Schwermetallrasen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung von Magergrünland und artenreichem Grünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Stauwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <p>Säugetiere:</p> <p>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),</p> <p>Amphibien, Reptilien:</p> <p>Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Gebänderter Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>),</p>	<p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.</p> <p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p> <p>Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.</p> <p>Böden mit z.T. hohem Biotopentwicklungspotenzial.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>),</p> <p>Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>),</p> <p>Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>),</p> <p>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>),</p> <p>Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>),</p> <p>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>),</p> <p>Insekten:</p> <p>Schmetterlinge: u.a. Mädesüß-Perlmutterfalter (<i>Brenthis ino</i>),</p> <p>Großer Perlmutterfalter (<i>Argynnis aglaja</i>),</p> <p>Libellen:</p> <p>Zweigestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltonii</i>),</p> <p>Pflanzen:</p> <p>Zwerg-Gauchheil (<i>Anagallis minima</i>),</p> <p>Zierliches Tausendgüldenkraut (<i>Centaurium pulchellum</i>),</p> <p>Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>),</p> <p><i>Dactylorhiza praetermissa</i> (Übersehenes Knabenkraut),</p> <p>Borstgras (<i>Nardus stricta</i>),</p> <p>Dreizahn (<i>Danthonia decumbens</i>),</p> <p>Englischer Ginster (<i>Genista anglica</i> L.),</p> <p>Geflecktes Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>).</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Streuobstwiese als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft und wegen der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,</p> <p>Verbot der Aufforstung der Heideflächen,</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Verbot, Brachflächen in eine andere Nutzung zu überführen, umzubrechen oder zu drainieren,</p> <p>im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Verschlechterung der Population der Gelbbauchunke bzw. der hier zu schützenden Lebensräume beitragen können,</p> <p>Verbot der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Frühjahrsarbeiten auf Grünlandflächen (Schleppen und Walzen) in einer Höhenlage bis zu 200 m nach dem 15.3. bzw. in den Höhenlagen 200 m - 400 m ab dem 1.4. Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von diesem Verbot erteilen, wenn der Schutz gefährdeter bodenbrütender Vogelarten nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Verbot des Reitens, einschließlich Führen und Fahren mit Kutschen,</p> <p>die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot unter folgenden Voraussetzungen für die unmittelbar angrenzenden und zur Rechtskrafterlangung des Landschaftsplans bereits genehmigten Betriebe an der Haumühle erteilen, um diesen eine unmittelbare Anbindung an das Reitwegenetz der StädteRegion Aachen und somit hofnahe reiterliche Aktivitäten zu ermöglichen, die ansonsten nicht möglich wären:</p> <p>Die reiterliche Nutzung darf dem Schutzzweck des FFH-Gebietes nicht zuwiderlaufen.</p> <p>Reiten ist ausschließlich auf den genehmigten und dafür bestimmten und geeigneten Wegen zugelassen.</p> <p>Die Beschaffenheit der vorhandenen Wege wird nicht verändert. Diese werden im Hinblick auf eine gemäß Ausnahmeregelung zugelassene reiterliche Nutzung weder ausgebaut noch wird ein zusätzliches Reitbankett angelegt.</p> <p>Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen sein (z. B. regelmäßige Entfernung von Pferdekot durch die reiterlichen Nutzer*innen).</p>	<p>Dies folgt dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW zum Schutz gefährdeter bodenbrütender Vogelarten auf Grünlandflächen in Naturschutzgebieten vom 24.04.2015.</p> <p>Gründe für das Reitverbot sind die Verhinderung von Nährstoffeinträgen in die nährstoffsensiblen Lebensraumtypen (LRT) trockene Heiden (LRT 4030), Schwermetallrasen (LRT 6130), Borstgrasrasen (LRT 6230), Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (LRT 6510) sowie Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0) und das für reiterliche Zwecke nicht geeignete Wegenetz im FFH-Gebiet. Grundvoraussetzung für eine Genehmigung ist der Nachweis der Vereinbarkeit mit dem FFH-Gebiet (FFH-Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung).</p> <p>Ein Ausbau des Wegenetzes (Ausführung, Verbreiterung und Neuanlage) würde einen Eingriff in FFH-Lebensraumtypen und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes darstellen.</p>
	<p>Gebietsspezifische Unberührtheit:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Unberührt von den Verboten des Landschaftsplans bleiben alle Maßnahmen und Tätigkeiten (insbesondere Geländeübungen, Instandsetzung von Wegen und Zaunanlagen) der militärischen Nutzung;</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Für das NSG Erweiterungsgebiet Erstellung eines PEPL bzw. MAKO in dem die naturschutzfachliche Zielvorstellung mit der militärischen Nutzung in Einklang gebracht werden.</p> <p>Umsetzung des Managementplans für den Bereich Standortübungsplatz Brand (2020 1. Teil und folgende Maßnahmen) Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungsplan (MPE-Plan).</p>	

2.1.30 Naturschutzgebiet Reichswald und Saubachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-30 Hd, He, Id, Ie	<p>Naturschutzgebiet: Reichswald und Saubachtal</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst den Reichswald mit Bruchwaldbeständen, Großseggenriedern, Grünland sowie das strukturreiche Saubachtal mit Auwaldbestand.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe 75,27¹⁴ ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Reichswald und das untere Saubachtal liegen im äußersten Nordosten des Stadtgebietes. Das Naturschutzgebiet liegt zum größten Teil innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes, in dem auch Trinkwasser gefördert wird. Ein strukturreicher Buchen-Eichenwald umgibt das Saubachtal. Stellenweise sind Erlen-, Pappel- und Birkenbestände vorhanden. Arrondiert wurde eine inmitten des Waldbestandes liegende Grünlandfläche am Hochwaldweg. Von besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sind der Erlenbruchwald mit Großseggenriedvorkommen am Hochwaldweg, das Großseggenried in der Nähe</p>

¹⁴ Redaktionelle Anpassung.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>des Pumpwerks zur Wassergewinnung und der Grenzsiefen im Süden des Gebietes.</p> <p>Bemerkenswert ist auch das große Vorkommen des Riesenschachtelhalms am Saubach entlang des Hochwaldweges.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen wertvollen Feuchtwaldbiotopkomplex und weist ein hohes Entwicklungspotenzial auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchlässe an Gewässern, • Trinkwassernutzung, • Entwässerungsgräben, • stellenweise Hybridpappel- und Fichtenaufforstungen.
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds als Trittsteinbiotop im Waldbiotopverbund des Aachener-Stolberger Raumes (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.
	<ul style="list-style-type: none"> • Auwälder, • Bruch- und Sumpfwälder, • Großseggenried • Sümpfe, • natürliche oder naturnahe unverbauete Fließgewässerbereiche. 	Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.
	zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung eines Laubwaldgebietes (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Optimierung von Grünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit einem hohem Altholz- und Totholzanteil (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden und Moorböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
	Säugetiere:	
	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>),	
	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>),	
	Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>),	
	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),	
	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),	
	Reptilien:	
	Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),	
	Vögel:	
	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>),	
	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>),	
	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>),	
	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>),	
	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>),	
	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>),	
	Pflanzen:	
	Europäisches Quellgras (<i>Catabrosa aquatica</i>),	
	Riesen-Schachtelhalm (<i>Equisetum telmateia</i>).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,	
	Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Verbot der Anlage von Rückegassen in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie auf Moorböden. Auf Antrag kann die uNB eine Ausnahme von diesem gebietsspezifischen Verbot erteilen, wenn der Schutzzweck des Gebietes und der geschützten Biotope nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Gebietsspezifische Unberührtheit:</p> <p>Unberührt von den Verboten des Landschaftsplans bleiben der rechtmäßige und ordnungsgemäße Betrieb sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der für die Trinkwassergewinnung nötigen Anlagen und Nebenanlagen im Rahmen der erteilten Genehmigungen und Bewilligungen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Schließen der Entwässerungsgräben,</p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagementplans (PEPL)/MAKO,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Quellgras, Grauspecht und Ringelnatter.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.1.31 Naturschutzgebiet Rödgerbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-31 Ge, Gf	<p>Naturschutzgebiet: Rödgerbach</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst den innenstadtnahen, naturnahen Rödgerbach.</p> <p>Allgemeiner Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:</p>	<p>Das Schutzgebiet ist in drei Zonen unterteilt.</p> <p>Größe 6,51 ha</p> <p>Der Rödgerbach ist ein innenstadtnaher Nebenbach des Haarbaches. Das schutzwürdige Bachtal, in dem der Rödgerbach naturnah mäandriert und teilweise tiefer eingeschnitten ist, wird von Ufergehölzen gesäumt und ist von Grünlandflächen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-31.1 Ge, Gf	<p>Zone 1 – Gewässer, Ufergehölze und bachnahes Grünland</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 1 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p>	<p>umgeben. An der Mündung des Rödgerbaches in den Haarbach befindet sich die Kläranlage Eilendorf.</p> <p>Der in unmittelbarer Stadtnähe verlaufende Rödgerbach weist mit seinem Feuchtbiotopkomplex einen hohen ökologischen Wert und ein hohes Entwicklungspotential auf. Das lineare Biotopverbundelement ist über die Verbindung mit dem Haarbach Teil des Wurmtalsystems.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern. <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.</p>
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds mit lokaler Bedeutung, Haarbachaue als Nebensystem zum Wurmtalsystem (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):	
	Säugetiere:	
	Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>),	
	Reptilien:	
	Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>).	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-31.2 Ge, Gf	<ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Fließgewässer, • Röhrichte, • Ufervegetation, • Erlen-Eschen-Auenwälder, • Magergrünland, • Nass- und Feuchtgrünland. <p>Zone 2 – Grünland und Feldgehölze</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 2 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Magergrünland, • Nass- und Feuchtgrünland. <p>zur Erhaltung und Optimierung des Grünlands (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	2 Teilflächen
2.1-31.3 Ge	<p>Zone 3 – Brachflächen und Magerweide</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 3 werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Magergrünland. <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p>	
2.1-31.1	<p>Zusätzliche Verbote in Zone 1:</p> <p>Verbot des Einsatzes von Düngemitteln.</p>	
2.1-31.3	<p>Zusätzliche Verbote in Zone 3:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Verbot der Düngung auf Magergrünland.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
2.1-31.2	Zusätzliche Gebote in Zone 2: Extensivierung des Grünlands, Zielbiotop: Nass- und Feuchtgrünland, Glatthaferwiesen einschließlich Düngebeschränkung.	
2.1-31.3	Zusätzliche Gebote in Zone 3: Offenhaltung der Fläche durch sukzessive Freistellung einhergehend mit extensiver Beweidung auf 50 % der Fläche.	Die Auswahl der zu extensivierenden Fläche (mind. 50 %) erfolgt nach folgenden Kriterien: Biotopwert, Biotopentwicklungspotential, Beitrag zum Biotopverbund bzw. zur Biotopvernetzung, Lage zu schützenswerten Biotopen, Lebensstätten, Exposition, Eignung als Pufferzone und abwägungsrelevante Belange des Einzelfalles.

2.1.32 Naturschutzgebiet Wurmatal (südlicher Abschnitt)

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-32 Ed, Ee, Fd, Fe	Naturschutzgebiet: Wurmatal (südlicher Abschnitt)	
	Schutzgegenstand	Größe: 8,05 ha
	Das Naturschutzgebiet umfasst den schmalen, südlichen Abschnitt der Wurm.	Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.
	Schutzzweck	Das Schutzgebiet liegt im Aachener Norden und grenzt an das Naturschutz- und FFH-Gebiet Wurmatal im Stadtgebiet Würselen. Es handelt sich um einen Teilabschnitt der Wurm und einen Seitenarm (Umfluter Wolfsfurth). Die Wurm ist ein Tieflandfluss und wird von Ufergehölzen begleitet. Der südliche Gewässerabschnitt verläuft entlang der Kläranlage Aachen-Soers. Die von der Wurm und dem Umfluter umflossene Grünlandfläche wurde miteinbezogen. Der Verlauf der Wurm im südlichen Bereich des Schutzgebietes wurde bereits renaturiert und ist von einem dichten Gehölzbestand umgeben.
	Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	Das Gebiet weist mit seinen naturnahen Strukturen ein hohes Biotopentwicklungspotential auf.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Biotopverbunds von landesweiter Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Fließgewässerbereiche, • Ufergehölze, • Nass- und Feuchtwiesen. <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <p>Fische, Krebse:</p> <p>Quappe (<i>Lota lota</i>),</p> <p>Aal (<i>Anguilla anguilla</i>),</p> <p>Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>),</p> <p>Säugetiere:</p> <p>Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>),</p> <p>Insekten:</p> <p>Gebänderte Prachtlibelle (<i>Calopteryx splendens</i>).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.1.0,</p>	<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchlässe an Gewässern, • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut). <p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Verbot des Einsatzes von Düngemitteln in einem 10 m breiten Korridor beidseitig der Wurm, gemessen ab Böschungsoberkante,</p> <p>Verbot der Fischerei.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL),</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Edelkrebs.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.1.33 Naturschutzgebiet Düsbergkopf mit Wurmquellen¹⁵

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-33 Dh, Eh	<p>Naturschutzgebiet: Düsbergkopf mit Wurmquellen</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst strukturreiche Buchen- und Eichenwälder mit hohem Tot- und Altholzanteil, Buchenmischwälder mit Nadelbaumarten, die Quellbereiche und drei Nebenarme der Wurm auf teilweisen Niedermoorstandorten sowie einen weiteren Quellbereich mit Feuchtgrünland und feuchten Hochstauden zwischen Grindel und dem Düsbergkopf.</p> <p>Allgemeiner Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:</p>	<p>Größe: 48,38 ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Teil des Aachener Stadtwaldes und besteht hauptsächlich aus strukturreichen Buchen- und Eichenwäldern sowie Buchenmischwäldern mit eingestreuten Nadelbaumarten. Das Waldgebiet wird durch alte, oft ilexreiche Buchenbestände geprägt. Namensgebend sind die Quellbereiche der Wurm, die sich am Nordwesthang des Düsbergkopfes befinden.</p>

¹⁵ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Die Feuchtgrünlandflächen im Nordosten und Norden wurden in das Gebiet miteinbezogen.</p> <p>Im Schutzgebiet liegen zudem drei Bäche als Nebenarme der Wurm: „Wurmarm Luttiz“ am Merkesdellweg und „Wurmnebenarm Luttiz“ am Nordwesthang sowie ein Wurmarm im Nordosten. Die Quellbäche führen nur gering und teilweise auch nur periodisch Wasser. Sie sind teilweise von Erlenbruchwald und Moorböden umgeben. Das Tal des Wurmarms Luttiz hat sich stellenweise tief mit steilen Kanten in die Hänge des Aachener Waldes eingeschnitten.</p> <p>Auf der Grünlandfläche zwischen dem Waldrand am Düsbergkopf und dem Grindelweg liegt am nördlichen Rand eine eutrophierte Quellmulde mit Feuchtvegetation. Zwischen dieser Mulde und dem Waldrand ist darüber hinaus noch ein weiterer Teil des Wiesengeländes stark vernässt und mit Binsen-Feuchtgrünlandbeständen besiedelt. Bei dem Gelände handelt es sich um einen ausgedehnten Quellhorizont der oberen Wurm (Wurmarm Südost). Der Quellbereich ist verbracht und weist in kleinen Teilbereichen anstehendes Wasser und einen Saum aus feuchten Hochstauden auf.</p> <p>Insgesamt weist das Naturschutzgebiet ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf. Die Wald- und Quellbereiche sowie auch das Feuchtgrünland sind von Bedeutung für zahlreiche Tierarten, insbesondere gefährdete Fledermaus- und Vogelarten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,• Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut),• Eutrophierung,• eingestreute Nadelbaumbestände (Fichten),• Begehung und Befahrung abseits ausgewiesener Wanderwege,• Vermüllung.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p> <p>Säugetiere:</p> <p>Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>),</p> <p>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>),</p> <p>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>),</p> <p>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>),</p> <p>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>),</p> <p>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>),</p> <p>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>),</p> <p>Reptilien:</p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>),</p> <p>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>),</p> <p>Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>),</p> <p>Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>),</p> <p>Waldkauz (<i>Strix aluco</i>),</p> <p>Hohltaube (<i>Columba oenas</i>).</p>	<p>Die kursiv geschriebenen Tierarten stellen bei entsprechender Optimierung des Habitats potentiell hier vorkommende Arten dar:</p> <p><i>Kleinspecht (Dryobates minor),</i></p> <p><i>Grauspecht (Picus Canus).</i></p>
2.1-33.1 Dh, Eh	<p>Zone 1 – Grünlandflächen</p> <p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 1 werden nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):</p>	<p>2 Teilflächen</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf der Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht erheblich</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> Seggen- und binsenreiche Nasswiese. <p>zur Erhaltung und Optimierung einer Quellmulde und von Quellbereichen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung des Grünlands, insbesondere von Nass- und Feuchtgrünland sowie Hochstauden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder anderen schädlichen Einwirkungen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	beeinträchtigt (z. B. durch Düngung) oder zerstört werden.
2.1-33.2 Dh, Eh	Zone 2 – Quellbereiche und Fließgewässer mit Gewässerrandbereichen	3 Teilflächen
	Spezieller Schutzzweck	
	In Zone 2 werden nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:	
	zur Erhaltung, Sicherung und Optimierung der Quellbereiche und der Oberläufe der Wurm (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung des Grünlands, insbesondere von Nass- und Feuchtgrünland sowie Hochstauden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung von Erlenbruchwald (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und zum naturnahen Rückbau der Bachabschnitte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Sicherung vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder anderen schädlichen Einwirkungen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden, z.T. auch Moorböden (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial
2.1-33.2	Zone 3 – Wald	1 Teilfläche

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Dh, Eh	<p>Spezieller Schutzzweck</p> <p>In Zone 3 werden nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zusätzlich folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen Laubwaldgebietes, insbesondere einem bodensauren Buchenwald, mit hohem Tot- und Altholzanteil (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	
	Verbote gemäß Ziffer 2.1.0.	
2.1-33.1	<p>Zusätzliche Verbote in der Zone 1:</p> <p>Verbot des Einsatzes von Düngemitteln am Quellbereich und an dem vegetationskundlich wertvollem Grünland mit einem Schutzstreifen von 5 m.</p>	
2.1-33.2	<p>Zusätzliche Verbote in der Zone 2:</p> <p>Verbot des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Verbot der Anlage von Rückegassen auf Moorböden.</p>	
2.1-33.3	<p>Zusätzliche Verbote in der Zone 3:</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für die Ringelnatter.	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorzeitige vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>
2.1-33.1	<p>Zusätzliche Gebote in der Zone 1:</p> <p>Extensivierung des Grünlandes auf mind. 50 % der Fläche, vorrangig auf den Flächen mit Nass- und Feuchtgrünland,</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-33.2	<p>Pflege des Nass- und Feuchtgrünlands,</p> <p>Sicherung und Schutz des Quellbereiches gegen schädliche Wirkungen.</p>	
	Zusätzliche Gebote in der Zone 2:	
	<p>sukzessive Umwandlung von Fehlbestockungen in naturnahe Laubwälder in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.</p>	
	Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen,	
	<p>Sicherung und Schutz der Quellbereiche sowie der weiteren Bachverläufe gegen schädliche Wirkungen.</p>	
2.1-33.3	Zusätzliche Gebote in der Zone 3:	
	<p>Erhaltung und Förderung eines strukturreichen Laubwaldes mit hohem Tot- und Altholzanteil,</p>	
	<p>sukzessive Umwandlung von Fehlbestockungen in naturnahe Laubwälder in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.</p>	

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Aufgrund des § 26 BNatSchG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.2-1 bis 2.2-23 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

Nach § 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder Regenerationsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird unter 2.2-1 bis 2.2-23 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 13 LNatSchG NRW. Nur diese Maßnahmen sind (wie auch die Verbotstatbestände) rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümerinnen nicht verbunden.

Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für Fördermaßnahmen und vertragliche Regelungen, unter anderem den Vertragsnaturschutz.

Die nachfolgende Tabelle listet die Landschaftsschutzgebiete unter Angabe der Gliederungsziffer, des Stadtbezirkes, dem spezifischen Namen, der Anzahl der Teilflächen, der Größe und einige Darstellungen des Regionalplanes und des Masterplanes Aachen*2030 auf.

Gemäß § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW: tritt der Landschaftsplan außer Kraft sobald für die im Entwicklungsziel 7: Temporäre Erhaltung ein *Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außerkrafttreten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.*

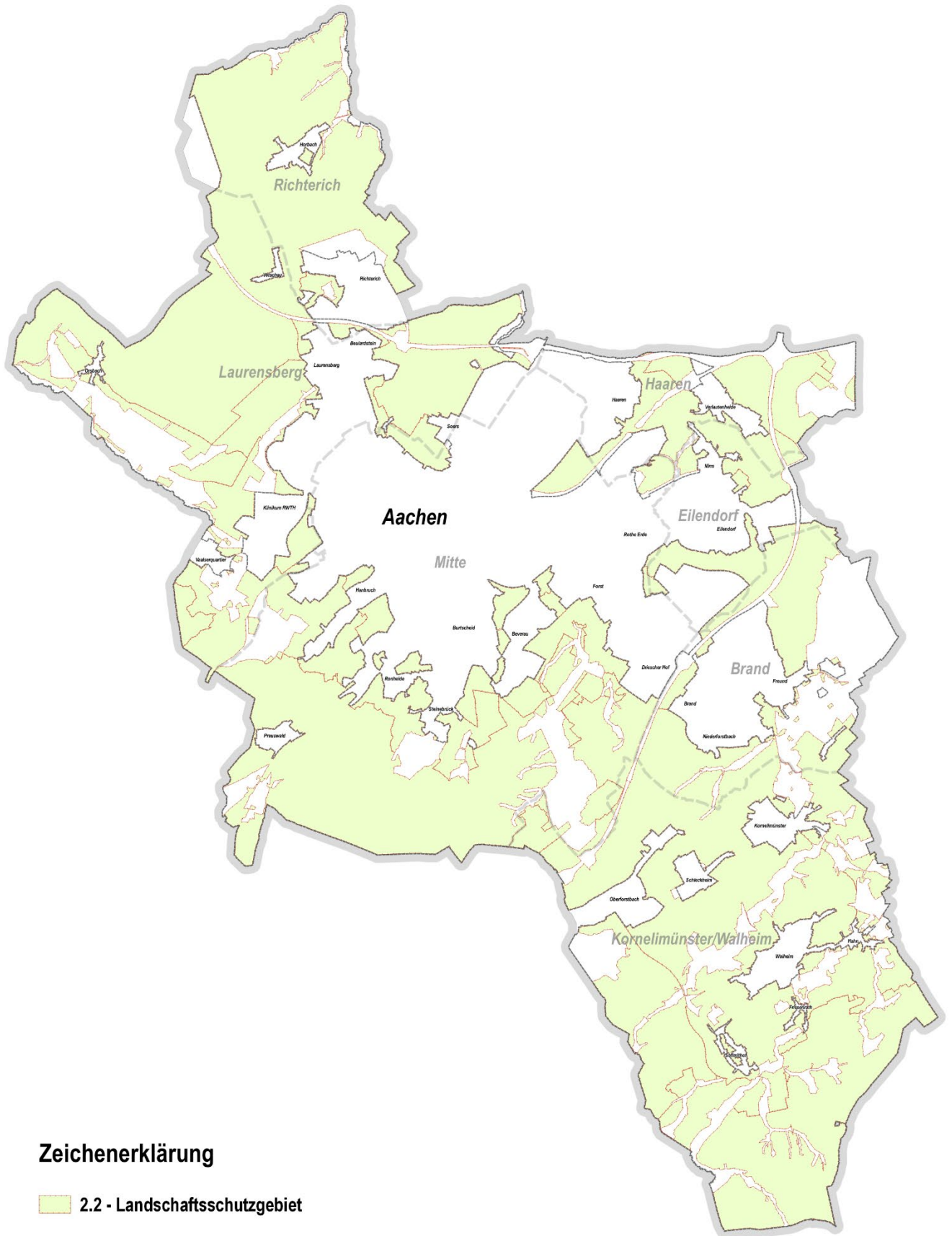


Abbildung 4: Übersicht¹⁶ Landschaftsschutzgebiete

¹⁶ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024.

Tabelle 2: Übersicht Landschaftsschutzgebiete

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]	Maßnahmenräume	GEP*	MP**
2.2-1	B5, B6	LSG Horbacher Börde	3	1.096,26	5.1.1-1 5.1.1-2	2,3	4, 7
2.2-2	B0, B5, B6	LSG Richterich/Laurensberg	8	100,04 ¹⁷	5.1.1-3 5.1.1-4	2,3	4, 7
2.2-3	B5	LSG Vaalser Lösshügelland	1	734,39	5.1.1-5	2,3	4, 7
2.2-4	B5	LSG Vaalser Hügelland an den Hängen des Schneebergs und am Senserbach	12	197,54 ¹⁸	5.1.2-6	2,3	4,7
2.2-5	B5	LSG Vaalser Hügelland bei Seffent	1	129,37	5.1.1-7	2,3	4, 7
2.2-6	B5	LSG Golfplatz	1	48,06	-	2,3	10
2.2-7	B0, B2, B3, B5	LSG Friedhöfe Aachen-Mitte	5	133,27	-	2,3	10, 11
2.2-8	B0, B5	LSG Vaalserquartier/Heldsruh	6	244,57	5.1.1-8	2,3	7, 9, 10
2.2-9	B0, B1, B2	LSG Freizeit und Erholung Aachen-Mitte	9	156,73 ¹⁹	5.1.1-10	2,3	10, 11
2.2-10	B0	LSG Ronheide/Steinebrück	7	245,69	5.1.1-9	2,3	10, 11
2.2-11	B0, B4, B5	LSG Aachener Wald	11	1.325,86	-	2,3	4, 10
2.2-12	B0	LSG Aachener Tierpark	1	10,59	-	2,3	4, 11
2.2-13	B0, B1, B4	LSG Beverau, Driescher Hof	5	326,68 ²⁰	5.1.1-11 5.1.1-12	2,3	4, 7, 10
2.2-14	B0, B1, B4	LSG Münsterländchen zwischen Holzbach und Münsterwald	16	1.495,63	5.1.1-13 5.1.1-14 5.1.1-15	2,3	4, 7, 8, 10
2.2-15	B4	Siefer Heckenlandschaft	1	326,99	5.1.1-16	2,3	3, 4
2.2-16	B4	LSG Münsterwald	4	846,83 ²¹	-	2	3, 10
2.2-17	B1, B4	LSG Kornelimünster Indetal	19	322,44	5.1.1-17 5.1.1-18	2	4, 7, 8, 10
2.2-18	B0, B1, B2	LSG Eilendorf/Freund	4	361,72	5.1.1-19	2,3	4, 7
2.2-19	B0, B2, B3	LSG Haaren	5	347,05	5.1.1-20 5.1.1-21	2,3	7, 8

¹⁷ Redaktionelle Anpassung Flächengröße.¹⁸ Redaktionelle Anpassung Flächengröße.¹⁹ Redaktionelle Anpassung Flächengröße.²⁰ Redaktionelle Anpassung Flächengröße.²¹ Redaktionelle Anpassung Flächengröße.

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]	Maßnahmenräume	GEP*	MP**
					5.1.1-22		
2.2-20	B3	LSG Verlautenheide	4	203,20	5.1.1-23	2,3	7, 8
2.2-21	B3	LSG Reichswald	2	14,29 ²²	-	2,3	7, 8
2.2-22	B0, B5, B6	LSG Soers	3	351,12 ²³	5.1.1-24	2,3	4, 7
2.2-23	B0, B5	LSG Lousberg und Müschpark	1	56,70	-	2,3	4, 7
				Gesamtgröße Landschaftsschutzgebiete		9.075,03	

* GEP – Darstellungen des Regionalplans

- 1 BSN Schutz der Natur
- 2 BSLE Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- 3 RGZ Regionale Grünzüge
- 4 BGG Grundwasser- und Gewässerschutz
- o.D. ohne Darstellung

** Masterplan – Handlungsfelder

Karte 7 Freiraum

- 1 landschaftliche Verknüpfungen erhalten und ausbauen; vielfältige Landschaftsräume erhalten
- 2 grüne und blaue Vernetzungen (Grünfinger)

Karte 8 Natur und Umwelt

- 3 Erhalt und Entwicklung von naturschutzwürdigen Lebensräumen,
- 4 Biotopverbund,
- 5 Erhöhung des Schutzstatus

Karte 8.2 Natur und Umwelt

- 6 Optimierung von Fließgewässern,
- 7 Erhalt von schutzwürdigen Böden,
- 8 Flächen für den Trinkwasserschutz,
- 9 Quellschutz,
- 10 Erhalt von Flächen mit Funktionen für Klima, Wasser, Boden und Lufthygiene,
- 11 Erhalt von Kaltluft und Belüftungsbahnen

Karte 9 Klimaschutz

- 12 Windkraft Potenziale nutzen,
- 13 Wald als CO₂-Senke erhalten

Die vorangestellte Ziffer stellt den Bezug zur Kartenummer her. Die relevanten Darstellungen wurden durchnummeriert.

²² Redaktionelle Anpassung Flächengröße.

²³ Redaktionelle Anpassung Flächengröße.

2.2.0 Allgemeine Festsetzungen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-0	<p>Allgemeine Festsetzungen</p> <p>Verbotsvorschriften</p> <p>Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen, soweit nicht für einzelne Landschaftsschutzgebiete abweichende Regelungen getroffen werden und auf diese Abweichung ausdrücklich in der Festsetzung verwiesen wird.</p> <p>Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Sofern unmittelbar anzuwendende europarechtliche oder nationale Vorschriften sowie rechtliche Vorgaben des Landes von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende, weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und oder Vorgaben hinsichtlich Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.</p> <p>Es handelt ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der Ziffer 2.2.0 (allgemeine Verbote für LSG) oder den Verboten oder Geboten der Ziffer 2.2.1 bis 2.2.23 (Gebietsspezifische Verbote und Gebote) zuwiderhandelt.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Um eine einheitliche und vergleichbare Nummerierung der allgemeinen Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmen in allen</p>	<p>Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem LNatSchG NRW.</p> <p>Dies umfasst insbesondere das BNatSchG und das LNatSchG NRW. Insbesondere sind die §§ 39 und 44 BNatSchG (allgemeiner und besonderer Artenschutz) zu beachten.</p> <p>Nach § 77 Abs. 1 und Abs. 2 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>Gemäß § 77 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzgebietskategorien sicherzustellen, werden Leerzeichen (z.B. 9. -) vergeben, wenn das entsprechende Verbot, die Unberührtheit oder die Ausnahme nicht vorgesehen ist.</p> <p>Allgemeine Verbote: Insbesondere ist verboten:</p>	
	<p>1a. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW 2018 einschließlich Straßen, Wegen, Brücken, Reitwegen, Reitplätzen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, Tiergehegen sowie Anlagen in und an Gewässern, u.a. Landungs-, Boots- und Angelstege, insbesondere wenn sie gem. § 62 BauO NRW 2018 keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.</p>	<p>Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Camping- und Wochenendplätze, • Sport- und Spielplätze, • Hundeübungsplätze, • Lager- und Ausstellungsplätze, • Stellplätze und • Paddocks/ ortsfeste Unterstände.
	<p>2. Rechtswidrig errichtete oder rechtswidrig geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 und § 62 BauO NRW 2018 zu unterhalten, zu nutzen, bereitzustellen bzw. zu betreiben.</p>	<p>Zu den Wegen zählen private sowie öffentliche Wege.</p> <p>Auf § 26 Abs. 3 BNatSchG wird verwiesen.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 3b, 5b, 6, 15, 16a, 18 und 19 sowie die Ausnahmen Nr. 1b, 2b, 3b, 11, 12, 15a und 16.</p>
	<p>3a. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen – außerhalb von Straßen und Wegen anzulegen oder zu ändern.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für die Unterhaltung und den Ersatzneubau bestehender und genehmigter Drainagen, sofern keine Erhöhung des Wirkungsgrades der Drainagen erfolgt. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist vom Verursacher vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Das Verbot Nr. 24a ist hierbei zu beachten.</p> <p>s. hierzu auch die Unberührtheiten Nr. 1, 5b, 6 und 15 sowie die Ausnahmen Nr. 1b, 3b, 6b, 10, 13 und 15a.</p> <p>Eine Veränderung des Wirkungsgrades ergibt sich u.a. durch ein Verlegen von Drainagen an andere Stellen sowie der Nutzung tiefer liegender bzw. breiterer Rohrsysteme oder Gräben.</p>
	<p>4a. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 3b, 11, 12b, 15 und 19 sowie die Ausnahmen Nr. 1b, 2b, 3b, 12 und 15a.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für die fachgerechte Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. abhängig von der Tierhaltung im Rahmen der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft sowie die Errichtung der für die Forstwirtschaft erforderlichen Kulturzäune und Weisergatter.</p>	
	<p>Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für das Errichten sonstiger Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild.</p>	<p>Hierzu zählen insbesondere Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder den Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.</p>
	<p>5b. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1 sowie Ausnahme Nr. 2b. c)</p>
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für mobile temporäre Verkaufsstände, die dem Verkauf saisonaler landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Erzeugnisse dienen, sofern diese Stände landschaftsangepasst sind und sich außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen befinden.</p>	
	<p>6b. Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW 2018 sowie auch mobile Werbeanlagen sowie Schilder zu errichten, abzustellen, anzubringen oder zu ändern.</p>	
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für Schilder, die, soweit die untere Naturschutzbehörde sie angeordnet bzw. zugelassen hat, auf die Schutzausweisung hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder der Besucherlenkung bzw. Information über das Schutzgebiet oder ein Denkmal oder der Gefahrenabwehr dienen.</p>	
	<p>Ebenso ausgenommen sind Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei, soweit sie ein Maß von 2 m² nicht überschreiten und diese sich in räumlichen Zusammenhang zur Verkaufsstelle befinden. Diese sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für Werbeanlagen an genehmigten Sportplätzen, sofern diese unbeleuchtet und nicht mit Bewegungen oder Geräuschen verbunden sind.</p> <p>Außerdem gilt dieses Verbot weiterhin nicht für vorhandene, inklusive hinterleuchtete Werbeanlagen im Zusammenhang mit Fahrgastunterständen des ÖPNV.</p>	
	<p>7a. Aufschüttungen, Verfüllungen, Lagerungen einschließlich Abfallagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen, die ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen durchzuführen oder auf andere Weise die charakteristische Bodengestalt oder die Geländeform nachhaltig zu ändern und die Bodenfunktionen (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) nachhaltig zu beeinträchtigen.</p>	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Tümpeln, Bodenwellen oder Vertiefungen, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten, erhebliche Bodenverdichtungen sowie Auffüllungen von Feuchtgebieten verstanden.</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen dürfen weiterhin im Rahmen der guten fachlichen Praxis (§ 17 BBodSchG) und der ordnungsgemäßen nach § 201 BauGB privilegierten Landwirtschaft befahren und gepflügt werden.</p>
	<p>8b. Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen, Feuerwerkskörper in der freien Natur zu zünden sowie zu grillen.</p>	<p>Dies gilt analog auch für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 1b LFOG NRW.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 5b, 6, 11, 12b, 14, 15, 16a und 17 sowie die Ausnahmen Nr. 1b, 2b, 3b, 5b, 9b, 10, 11, 12, 13, 14 und 15a.</p> <p>s. hierzu auch die Unberührtheit Nr. 1 sowie die Ausnahmen Nr. 2b, c) und 15a.</p>
	<p>Das Verbot gilt nicht für das in Einzelfällen notwendige Verbrennen von nicht verwertbarem Gehölzschnitt nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Einzelfälle sind u.a. Pflanzenkrankheiten (z. B. Feuerbrand) oder Schädlingsbefall und bei schwerst zugänglichen Flächen.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für das Grillen oder private Lagerfeuer in Kleingärtenanlagen, auf landwirtschaftlichen Hofflächen, Sportanlagen sowie in Hausgärten.</p>	
<p>9. -</p>		<p>Zum Verbot 9 (vgl. das Verbot Nr. 9 im Kapitel 2.1.0) gibt es gebietsspezifische Festsetzungen in</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>10b. Außerhalb von Hofstellen, Hausgärten, hausangrenzenden Wiesen oder anderen zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Plätzen zu zelten oder zu campen.</p>	<p>den Maßnahmenräumen 5.1.2-1 und 5.1.2-5 zu den Landschaftsschutzgebieten 2.2-1 Horbacher Börde und 2.2-3 Vaalser Lösshügelland.</p>
	<p>11b. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.</p>	<p>Hierunter fallen insbesondere gewidmete und zur öffentlichen und privaten Nutzung vorgesehene Straßen und Wege.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt auch für unbefestigte Wege in Waldgebieten.</p>	<p>Hierzu zählt insbesondere das Befahren mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern – auch E-Bikes und Pedelecs, Mountainbikes, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden sowie der Versorgungsträger für Energieversorgung, Wasser und Telekommunikation, der Verkehrsinfrastrukturträger und der Unterhaltungsträger in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten und im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen soweit diese sich auf Belange beziehen, die zwingend in dem Landschaftsschutzgebiet zu verorten sind. Daneben gilt dieses Verbot auch nicht für Eigentümer*innen und deren Beauftragte/ Pächter*innen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege sowie ordnungsgemäße Bejagung ihrer Flächen. Die Zugangs- und Betretungsrechte für Eigentümer*innen sowie deren Pächter*innen bleiben von dem Verbot ebenfalls unberührt.</p>	<p>Zu den unbefestigten Wegen zählen auch solche, für die kein Wegebaumaterial wie z.B. Schotter verwendet wurde.</p> <p>Das Fahren abseits der dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wege im Wald stört die Lebensgemeinschaft Wald i.S.d. § 2 Abs. 3 LFoG und i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG (bspw. bodenbrütende Vogelarten wie Waldschnepfe u.a. sowie störungssensible Wildtiere wie Wildkatze u.a.) und führt zu einer direkten Beeinträchtigung bzw. Schädigung der Schutzgüter Boden (Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) und Vegetation. Dies gilt auch für das Fahren abseits der dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wege in der freien Landschaft, da hierdurch i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG beispielweise bodenbrütende Vogelarten wie Kiebitz, Feldlerche und störungssensible Arten wie Steinkauz u.a. gestört werden.</p>
	<p>Verboten ist auch die Nutzung von unversiegelten Freiflächen, z.B. landwirtschaftliche Wiesen, als Behelfsparkplatz ohne vorherige Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 4b, 5b, 6, 11 und 16a sowie Ausnahmen Nr. 2b c), 3b und 8.</p>
	<p>12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, aufzustauen, umzugestalten, zu beseitigen oder deren Ufer, Böschungen und Sohlstruktur sowie die Wasserzufuhr zu verändern.</p>	<p>Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 7, 12b und 14 sowie die Ausnahmen Nr. 1b, 5b, 6b und 10.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für die Anlage von Laichgewässern und die naturnahe Umgestaltung aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	
	<p>13b. Moore, Quellen oder Quellsümpfe, Seggenrieder, Hochstaudenfluren, Röhrichte und Feuchtgrünland, artenreiches Grünland, Magergrünland sowie Auen-, Bruch- und Sumpfwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung zu ändern, zu zerstören, zu beeinträchtigen oder in andere Nutzungen zu überführen.</p>	<p>Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden. Hier sind insbesondere auch die in Aachen selten gewordenen geschützten Biotypen des Offenlandes zu berücksichtigen. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 7 und 12b sowie die Ausnahme Nr. 9b.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für die Überführung einer Wiesen- in Weidenutzung bzw. Weide in Wiesennutzung.</p>	
	<p>14a. Oberflächenwasser einzuleiten, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen. Dies umfasst auch die Wasserentnahme aus Fließ- und Stillgewässern.</p>	<p>Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten. Oberflächenwasser ist Wasser, das sich offen und ungebunden auf der Erdoberfläche befindet.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für die nachweislich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten oder genehmigten Viehtränken zum Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung dieser Satzung.</p>	<p>Die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten oder genehmigten Viehtränken beziehen sich nur auf den vorhandenen Bestand und sind nur zulässig, wenn es sich um punktuelle Tränken handelt, die einen geringen Eingriff in die Gewässerstruktur bedingen.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für die wasserrechtlich erlaubte Einleitung von Niederschlagswasser und andere rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 7 sowie die Ausnahmen Nr. 1b, 5b, 6b und 10.</p>
	<p>15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 7, 10 und 11 sowie die Ausnahme Nr. 8.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für die Nutzung einer bestehenden Furt eines land- und forstwirtschaftlichen Weges oder einer bestehenden Viehtrift im Zuge einer ordnungsgemäßen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft.</p>	
	<p>16. -</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>17. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten und in einem Gewässerunterhaltungsplan festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.</p>	<p>Das Verbot ergibt sich aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes. Maßnahmen der Verkehrssicherung fallen unter die Unberührtheit Nr. 10.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 12b.</p>
	<p>18a. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus sowie nachhaltige Beeinträchtigungen der Hydrobiologie vorzunehmen.</p>	<p>Hierunter fällt auch das unbeabsichtigte Düngen oder Kalken durch Winddrift oder mangels Abstands zum Gewässer.</p>
	<p>19a. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern.</p>	<p>Dies betrifft insbesondere Lagerung von Boden, Gartenabfällen, Bauschutt, Abfallstoffen.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 15.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für die temporär erforderliche Lagerung von Materialien, Betriebsmitteln und Erzeugnissen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie im Rahmen einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft.</p>	<p>Eine temporär erforderliche Lagerung umfasst in der Regel nicht mehr als 14 Tage.</p>
	<p>Desgleichen ist es verboten, feste und flüssige Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, in den Boden oder in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.</p>	<p>Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotopflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei der Zwischenlagerung und dem Wiederauftrag von Böden ist u.a. die DIN 19639 zu beachten.</p>
	<p>20b. Mieten, Silagen, Mist oder Komposthaufen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig zu beeinträchtigen - anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen.</p>	<p>Eine Anlage oder Erweiterung im Hofbereich wird im Regelfall nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verstanden.</p> <p>s. hierzu auch Ausnahme Nr. 1b.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für die temporär erforderliche Lagerung von Heu-, Silage- und Strohballen.</p>	<p>Eine temporär erforderliche Lagerung umfasst in der Regel nicht mehr als 14 Tage.</p>
	<p>21b. Luftsport in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September sowie im restlichen Zeitraum nach Einbruch der Dämmerung mit unbemannten Fluggeräten wie Drohnen, Quadro- oder Multikopter u.Ä. zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen.</p>	<p>Diese Regelung ergibt sich aus der hohen Störwirkung insbesondere für die Avifauna.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Weiterhin ist verboten, in weniger als 100 m Abstand zu einem Naturschutzgebiet mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen. Zu den Luftfahrzeugen gehören auch Heißluftballons, Flugmodelle, und Luftsportgeräte wie Gleitschirme.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für den erforderlichen und zweckmäßigen Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und der Jagd sowie für den erforderlichen Einsatz der Versorgungsträger für Energieversorgung, Wasser und Telekommunikation, der Verkehrsinfrastrukturträger und der Unterhaltungsträger in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten und im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen sowie bei Einsätzen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.</p>	
	<p>Weiterhin gilt dieses Verbot nicht für den Einsatz von Drohnen nach vorheriger Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.</p>	<p>Dazu zählt z.B. der Einsatz von Drohnen im Rahmen von Maßnahmen des Naturschutzes oder von wissenschaftlichen Vorhaben.</p>
	<p>22b. Motor- und Modellsportgeräte abseits von Wegen zu betreiben, Felsbereiche zu betreten sowie zu beklettern, Klettersport auszuüben, Wasser- und Schießsport außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten auszuüben.</p>	<p>Zum Wassersport zählt auch der Betrieb motorbetriebener Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Wasserspielgeräte.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 8 und 16a sowie die Ausnahmen Nr. 2b c) und 8.</p>
	<p>23b. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen und Aufbauten zu deren Zweck zu errichten. Dieses Verbot gilt nicht für dem Gebiet dienende und von der unteren Naturschutzbehörde zugelassene und zuvor abgestimmte Informations- und Umweltbildungsveranstaltungen; soweit Wald betroffen ist, ist zusätzlich das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz erforderlich.</p>	<p>Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden und Schäden verhindert werden. Aufgrund des hohen Freizeitdrucks in den Waldgebieten soll über das Verbot auch die Erholungsfunktion gesteuert werden. Daher ist im Wald neben der unteren Forstbehörde auch das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde notwendig.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 8, 15 und 17 sowie die Ausnahme Nr. 2b c).</p>
	<p>24a. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche oder Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen,</p>	<p>Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus dem Nachbarschaftsrecht, DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.</p>	<p>§ 39 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind zu beachten.</p> <p>Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 2b, 5b, 6, 7, 10, 11, 12b, 13, 14, 15, 16a und 17 sowie die Ausnahme Nr. 4.</p>
25. -		
	<p>26. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche oder Gewässerränder zu beweiden.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 12b.</p>
	<p>27b. Dauergrünland, Magerrasen- oder Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln sowie die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für die Überführung einer Wiesen- in Weidenutzung bzw. Weide- in Wiesenutzung.</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 4 LNatSchG NRW eine Ausnahme vom Dauergrünlandumbruchverbot erteilen, sofern der besondere Schutzzweck und der Charakter des jeweiligen Schutzgebietes berücksichtigt wird.</p>	<p>Hierzu gehören insbesondere auch Magerrasen, Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Glatthaferwiesen sowie deren Brachestadien.</p> <p>Als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Grasnarbe wird nicht eine kleinflächige Beanspruchung z.B. an Viehtriften, Tränken etc. verstanden.</p> <p>Dauergrünland ist in § 4 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW, Brachflächen sind in § 11 Abs. 2 LNatSchG NRW definiert. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 12b und 15.</p> <p>Die Ausnahmeregelung des § 4 LNatSchG NRW ist anzuwenden.</p>
28. -		
	<p>29b. Obstplantagen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder zu erweitern.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 12b sowie die Ausnahme Nr. 6b.</p>
30. -		
	<p>31b. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen außerhalb von Waldflächen, Kurzumtriebsplantagen und gärtnerisch genutzten Grundflächen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln. Darunter fällt auch das Einbringen von Saatgut außerhalb der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.</p>	<p>§ 40 BNatSchG ist zu beachten.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 2b, 4b, 12b, 14, 15, 16a und 17 sowie die Ausnahmen Nr. 14 und 15a.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Dieses Verbot gilt nicht für das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörden nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.	
	32. -	
	33a. Jagdkanzeln und Drückjagdstände in nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotopen sowie Feucht- und Moorbereichen zu errichten.	
	34a. Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeit- oder Sportnutzung z. B. für den Schieß-, Modell-, Rad-, Klettersport oder für Hundeübungen zu errichten, zu ändern, bereitzustellen oder neue Wege auszuweisen oder umzuwidmen.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 8 und 16a sowie die Ausnahmen Nr. 14 und 15a. § 65 LNatSchG NRW ist zu beachten.
	Dieses Verbot gilt nicht für die Errichtung von Schutzhütten, Bänken, Tafeln und Knotenpunktmarkierungen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	
	35. An Acker-, Brach- und Wiesenflächen angrenzende Säume, Randstreifen, Bankette und Wegeraine von Straßen, Wegen und Gräben und Wege sowie Uferbereiche ackerbaulich bzw. landwirtschaftlich zu nutzen, zu schädigen oder zu beseitigen.	Hierzu zählt insbesondere der Einsatz von chemischen Mitteln und das Abbrennen der Flächen. Eine Überfahrt und das Wenden von Maschinen und Gerätschaften sind auf den Saumflächen erlaubt. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 5b, 6, 7 und 13 sowie die Ausnahmen Nr. 2b d) und 3b.
	Dieses Verbot gilt nicht für die Mahd zur Entwicklung blütenreicher Säume und Wegeränder, sofern das Mahdgut im Anschluss abtransportiert wird.	Siehe hierzu auch die Pflegehinweise des LANUV.
	36. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb von Wegen und Rückegassen/ Rückelinien vorzunehmen.	
	37b. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen.	Dieses Verbot soll die negativen Auswirkungen von Lichtquellen insbesondere auf die Fauna verringern (Anlockeffekt für Insekten, Störung des Tag- und Nachtrhythmus etc.).
	Dieses Verbot gilt nicht für die vorhandene Beleuchtung an bestehenden Haltestellen/ Fahrgastunterständen.	§ 23 Abs. 3 LNatSchG NRW ist zu beachten.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für bestandsgeschützte und genehmigte Vorhaben sowie insektenfreundliche Beleuchtungen an Gebäuden soweit keine Beeinträchtigung von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten entsteht.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Beleuchtungsanlagen an genehmigten Sportplätzen, sofern diese Anlagen insektenfreundlich sind und/ oder diese nicht über die Sportfläche hinaus eine erhebliche Wirkung in der freien Landschaft entwickeln/ entfalten.</p>	<p>s. hierzu auch die Ausnahmen Nr. 1b, 3b, 15a und 16.</p> <p>In Bezug auf insektenfreundliche Beleuchtung ist der aktuelle und anerkannte Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten.</p>
	38. -	
	39b. Bremsenfallen oder andere zum Schutz von Weidetieren vorgesehene Insektenfallen zwischen dem 15.09. und dem 01.06. aufzustellen.	Dieses Verbot wird festgesetzt, da die Bremsenfallen einen erheblichen Beifang anderer Insekten, auch besonders geschützter Arten, beinhalten und somit regelmäßig das Fang- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Tragen kommt. Vgl. hierzu auch den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 11.09.2020.
	40. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf-, Moor- und Quellbereichen, nährstoffarmen Bereichen und gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen vorzunehmen.	s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 12b.
	Dieses Verbot gilt nicht für Bodenschutzkalkungen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der unteren Naturschutzbehörde.	
	41. Landwirtschaftliche Einrichtungen wie Folientunnel und Folie, Hagelschutznetze oder Beregnungsanlagen im Gartenbau und in der Landwirtschaft bereitzustellen oder zu errichten.	s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1 sowie Ausnahmen Nr. 1b, 5b und 6b.
	Regelungen zu Unberührtheiten Unberührt von diesen Verboten bleiben:	
	1. Die bei Inkrafttreten des Landschaftsplans auch naturschutzrechtlich rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund	Nutzungen bzw. Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans nicht zulässig waren, genießen keinen Bestandsschutz.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund baurechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>Dies gilt auch, wenn die zuständige Behörde eine Verlängerung erteilt.</p>	
	<p>2b. Die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; Weiterhin Bestand haben die Verbote 1a, 3a, 4, 7a, 11b, 13b, 14a, 18a, 19a, 20b, 24b, 26, 27a, 29b, 35, 39b, 40 und 41.</p>	<p>Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird daneben auch im § 17 BBodSchG sowie im § 3 PflSchG dargestellt.</p> <p>Zum Verbot Nr. 7a: Ein zielgerichtetes Verdichten des Bodens ist auszuschließen.</p> <p>Eine Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft hat in bodenschonender Art u. Weise und standortangepasst (z. B. Maschineneinsatz, Lagern, Beachtung der Witterungseinflüsse) zu erfolgen.</p>
	<p>Unberührt bleibt ebenfalls die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Weiterhin Bestand haben die Verbote 1a, 3a, 4a, 7a, 11b, 13b, 14a, 17, 18a, 19a, 26, 29b, 31b, 33a, 36 und 40.</p>	<p>Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung wird daneben auch unter § 1b LFOG dargestellt.</p>
	<p>Unberührt bleibt auch nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde:</p> <p>Der Bau von Forstwirtschaftswegen, Maschinenwegen und Feinerschließungswegen außerhalb von nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind sowie die forstliche Meliorationsdüngung zur Aktivierung der durch Immission beeinträchtigten Streuzersetzung in Waldbeständen.</p>	<p>Hierbei ist die Eingriffsregelung zu beachten.</p>
	<p>3b. Das temporäre Aufstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs sowie landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von vegetationskundlich wertvollen Flächen, insbesondere gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>außerhalb von Gewässern und deren Uferbereichen. Dies gilt ebenso für das Aufstellen von mobilen Hühnerställen im Rahmen der ordnungsgemäßen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft.</p>	
	<p>4b. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Landesjagdgesetz, weiterhin Bestand hat das Verbot Nr. 33a. Weiterhin unberührt bleiben die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG.</p>	<p>Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der Länder.</p>
	<p>Ebenfalls unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.</p>	<p>Auch Bienenkästen können bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW darstellen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.06.2005, Az. 1 LA 166/04 für ein Holzgestell, in dem sechs Bienenstöcke untergebracht werden können).</p>
	<p>5b. Unterhaltungs-, Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Pflegemaßnahmen an Verkehrsflächen im Sinne des § 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie im Sinne des § 2 des Straßen - und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) sowie an rechtmäßig genehmigten Anlagen wie Brücken, Leitungen, Straßen, Geh-, Wander-, Reit- und Radwegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten gemäß der Verpflichtungen aus den Zulassungsverfahren oder im Sinne der unmittelbaren Gefahrenabwehr sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen im Rahmen der gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt bei Betroffenheit von geschützten Alleeen oder gesetzlich geschützten Biotopen nur nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 52-53 LNatSchG NRW sowie 30 BNatSchG i.V. mit § 42 Abs. 1, Nr. 3 LNatSchG NRW finden entsprechend Anwendung. Die Durchführung der Maßnahmen ist</p>	<p>Die Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung umfasst auch das Freischneiden und Aufgrabungen für Reparaturen entlang von Leitungstrassen.</p> <p>Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW sind zu kompensieren.</p> <p>§ 40 BNatSchG ist zu beachten.</p> <p>Soweit erforderliche Zufahrten oder Baustellenlager außerhalb von Versorgungstrassen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände. Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung.</p> <p>Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus den DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn anzuzeigen.	
6.	Die für die Betriebssicherheit der Bahn erforderlichen Unterhaltungs-, Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Pflegemaßnahmen am Bahnkörper vorhandener gewidmeter Schienenwege nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), an den Anlagen und Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen der Deutschen Bahn AG, der EVS sowie anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen sowie im Rahmen der gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen.	Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW sind zu kompensieren.
7.	Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen festgelegten Gewässerrenaturierungen bzw. naturnahen Gewässerbauten sowie die Umgestaltung oder Beseitigung stehender oder fließender Gewässer, sofern keine erhebliche Beeinträchtigung von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt. Hierzu zählt auch die Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung) bzw. Wiederherstellung der Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse.	Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten. Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.
8.	Die bisher bereits zulässigerweise durchgeführten und behördlich genehmigten Veranstaltungen auf dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wegen und Flächen im bisherigen Umfang sowie nicht gewerblich durchgeführte Lauftreffen auf dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wegen.	
9.	-	
10.	Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern. § 23 LNatSchG NRW ist zu beachten.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und erforderlichen Gefahrenabwehr; sie sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen.</p>	<p>Unter Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht wird auch die Entfernung giftiger Pflanzen je nach Gefährdung z. B. auf Spiel- und Sportplätzen oder die Sicherung von Wanderwegen durch Waldgebiete verstanden.</p>
	<p>11. Die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen bzw. von ihr angeordneten sowie von ihr durchgeführten Monitoring-, Untersuchungs-, Kontroll-, Forschungs- und Sicherungsmaßnahmen einschließlich hierfür notwendiger Baustelleneinrichtungen sowie archäologische Ausgrabungen.</p>	<p>Die Sicherungsmaßnahmen umfassen z. B. u.a. Absturzsicherungen bei Steinbrüchen oder Sicherungen (Zäune etc.) gegen Ertrinkungsgefahr an Gewässern.</p>
	<p>12b. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, zugelassenen sowie von ihr durchgeführten Pflanz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Unberührt bleiben weiterhin die von ihr genehmigten bzw. mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungspläne, Landschaftspflegerische Begleitpläne, Kompensationsmaßnahmen, mit ihr abgestimmte Maßnahmen(-konzepte) sowie andere kommunale Konzepte bzw. Einzelmaßnahmen dieser (wie z. B. das Artenschutzkonzept, das Freiraumkonzept, das Friedhofsentwicklungskonzept oder Denkmalschutzkonzepte) in den jeweils aktuellen Fassungen.</p>	
	<p>13. Maßnahmen gegen invasive Neobiota nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Neobiota sind Tier- oder Pflanzenarten, die von Natur aus nicht in Deutschland vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen zu uns gekommen sind. Im Naturschutz werden die gebietsfremden Arten als invasiv bezeichnet, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben. So treten invasive Arten z.B. mit einheimischen Arten in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen und verdrängen diese.</p>
	<p>14. Unberührt bleiben die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erstellten Parkpfliegewerke bzw. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Pflanz- und Entwicklungsmaßnahmen für private und öffentliche Parks sowie das Freischneiden bzw. die</p>	<p>Unter Parkanlagen werden öffentliche wie private Anlagen gefasst, die mit einer entsprechenden Zweckbestimmung versehen sind oder bei fehlender Bestimmung dem Charakter nach als Parkanlage einzustufen sind.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Offenhaltung von Sichtachsen und Blickbeziehungen etc. nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Unberührtheit gilt auch, wenn die zuständige Behörde eine Verlängerung für genehmigte Maßnahmen erteilt.</p> <p>Unberührt bleibt auch das Einbringen nicht-heimischer Pflanzen oder die Anlage von Teichen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Wiederkehrende, einmal mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen sind ebenso von der Unberührtheit erfasst und müssen nicht wiederkehrend neu genehmigt werden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, die dem Erhalt und der Entwicklung des kulturhistorischen und landschaftsökologischen Werts sowie der jeweiligen funktionalen Zweckbestimmung der Anlage dienen.</p> <p>§ 40 BNatSchG ist zu beachten.</p> <p>Für Pflegemaßnahmen s. auch Unberührtheit Nr. 16a.</p>
	<p>15. Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Pflege sowie der rechtmäßige und ordnungsgemäße Betrieb von Friedhöfen, wenn keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung oder Beseitigung landschaftsprägender Gehölze oder wertvoller Vegetationsbestände/Biotope erfolgt.</p> <p>Die Unberührtheit betrifft auch die von der Friedhofsverwaltung genehmigten Veranstaltungen auf dem entsprechenden Friedhof.</p> <p>Ebenfalls unberührt bleiben rechtskräftige Satzungen für Friedhöfe.</p>	<p>Unter den ordnungsgemäßen Betrieb von Friedhöfen fallen beispielsweise das Beseitigen gefährdender Bäume und Gehölze im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, eine friedhofstypische Gestaltung der Grünanlagen - hierzu zählt insbesondere das Einbringen von Ziergehölzen - mit der dazugehörigen ordnungsgemäßen Pflege, die Errichtung von Zäunen bzw. Einfassungen oder auch die ordnungsgemäße Unterhaltung und Neuanlage von Wegen sowie das Aufstellen von Sitzbänken oder ähnlicher kleinflächiger Möblierung.</p> <p>§ 40 BNatSchG ist zu beachten.</p>
		<p>Die Unberührtheit umfasst auch die für den rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Betrieb von Friedhöfen (dies umfasst auch die Rückumwandlung brachgefallener Flächen zur Friedhofnutzung) notwendige Errichtung von zweckbestimmten baulichen Anlagen und sonstige Anlagen insbesondere Beleuchtung, Beschilderungen, Versorgungsleitungen und Drainagen. Weitergehende strukturelle Veränderungen wie z. B. das Errichten anderer baulicher Anlagen, Änderungen der Zweckbestimmung bzw. eine Umwidmung oder größere Umgestaltungen bedürfen einer Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde.</p> <p>s. hierzu auch Ausnahme Nr. 15a.</p>
	<p>16a. Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung sowie der rechtmäßige und ordnungsgemäße Betrieb von Dauerkleingärten,</p>	<p>Hierunter fällt beispielsweise das Beseitigen gefährdender Bäume und Gehölze im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Spiel- und Sportstätten, von Freizeit- und Erholungsflächen, Parkanlagen, Bade- und Freibadplätzen sowie Camping- und Zeltplätzen, wenn keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung oder Beseitigung landschaftsprägender Gehölze oder wertvoller Vegetationsbestände oder Biotope sowie keine Errichtung von Gebäuden erfolgt. Ebenfalls unberührt bleiben rechtskräftige Satzungen für Dauerkleingärten und die Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Aachen.</p> <p>Unberührt bleibt weiterhin eine Erneuerung bestehender genehmigter Sportanlagen und ihrer Aufbauten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Aufstellung eines Containers pro Sportanlage als Materiallager o.Ä. bis zu einem Volumen von 75 m³.</p>	<p>ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, das Aufstellen von Schildern, die der Information über Parkanlagen oder der Gefahrenabwehr dienen, die Umgestaltung, Pflege und Unterhaltung von Pflanzbeeten sowie das Aufstellen von Sitzbänken oder ähnlicher kleinflächiger Möblierung.</p> <p>§ 40 BNatSchG ist zu beachten.</p> <p>Weitergehende strukturelle Veränderungen der in der linken Spalte aufgezählten Nutzungen wie z. B. das Errichten baulicher Anlagen (hierunter fallen auch Zäune/ Einfassungen) oder größere Umgestaltungen bedürfen einer Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde,</p> <p>s. hierzu auch Ausnahme Nr. 15a.</p> <p>Zu dem ordnungsgemäßen Betrieb gehört auch die Entfernung von Giftpflanzen bei Spiel- und Sportstätten sowie Freizeit- und Erholungsflächen je nach Gefährdung (z. B. bei Kleinkindern auf Spielplätzen).</p>
	<p>17. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen und ortsüblichen Nutzung von bestehenden Hausgärten in bisheriger Art und bisherigem Umfang. Diese Unberührtheit gilt nicht für das Errichten und die Änderung von Nebenanlagen bzw. baulichen Anlagen (Geräteschuppen und Gartenhäuser o.ä.). Diese Unberührtheit gilt weiterhin nicht für die Fällung und Rodung von Bäumen sowie von Hecken.</p>	<p>s. hierzu auch Ausnahme Nr. 4.</p>
	<p>18. Bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen und Sanierungen innerhalb bestandgeschützter Gebäude sowie bauliche Änderungen von Fassaden und Dächern inklusive Dachgauben bleiben von den Verboten unberührt, sofern damit keine Neuversiegelung einhergeht.</p>	<p>Hierbei sind die § 39 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG zu beachten (Artenschutz).</p>
	<p>19. Das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach §§ 57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist.</p>	

Regelungen für Ausnahmen und Hinweise zur Befreiung

Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 23 Abs. 1 LNatSchG

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>NRW auf Antrag eine Ausnahme erteilen. Ebenso kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn nach § 67 in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Ausnahmetatbestände

1b. Die untere Naturschutzbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten oder Ändern – inklusive einer Nutzungsänderung -von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3 und 8 BauGB sowie im Sinne der BauO NRW 2018, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen, mit den dazugehörigen, zwingend erforderlichen Infrastrukturelementen sowie der dazugehörigen notwendigen Baustelleneinrichtung zu erteilen, sofern keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung oder Zerstörung von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt sowie die Vorhaben landschaftlich angepasst werden.

Die hier getroffene Festsetzung im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB umfasst sämtliche Flächen für die Wasserwirtschaft.

2b. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den unter 2.2-0 festgesetzten Verboten eine Ausnahme erteilen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt, die Vorhaben landschaftlich angepasst werden und dabei keine wertvollen Vegetationsstrukturen oder

Unter die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 BauGB fällt auch die Verlegung von Leitungen und Drainagen. Sofern möglich, sind hier gesteuerte Drainagesysteme zu verwenden.

Bezüglich Windenergie wird auf § 26 Abs. 3 BNatSchG verwiesen.

Für die Erteilung der Ausnahme sind u.a. insbesondere Biotopentwicklungspotentiale und die Lage im Biotopverbund zu beachten. Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen insbesondere wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.

Hierunter fallen insbesondere Regenrückhaltebecken, Hochwasserrückhaltebecken und Regenklärbecken.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Biotopie wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotopie, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze erheblich beeinträchtigt oder beseitigt werden. Dies gilt insbesondere:</p>	
a)	<p>für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt oder für pädagogische Umweltbildungseinrichtungen oder im Einzelfall für den Wiederaufbau eines zuvor zulässigerweise errichteten Wohngebäudes, sofern das bisherige Maß und der bisherige Umfang nicht überschritten werden,</p>	<p>Ob eine Baulücke besteht, obliegt der baurechtlichen/ planungsrechtlichen Entscheidung.</p> <p>Unter den pädagogischen Einrichtungen werden insbesondere Waldkindergärten/-tagesstätten verstanden.</p> <p>Unter dem Wiederaufbau wird hier die Neuerrichtung eines Gebäudes verstanden, das unter Erhalt der vorhandenen Substanz nicht mehr saniert werden kann.</p>
b)	<p>für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn es sich dabei im Vergleich zum vorhandenen baulichen Bestand um eine geringfügige und angemessene Änderung oder Erweiterung eines zulässigerweise errichteten baulichen Bestands handelt,</p>	<p>Von einer geringfügigen und angemessenen Änderung oder Erweiterung kann im Regelfall ausgegangen werden, wenn diese eine Flächengröße von max. 30 m² oder 10 % der Grundfläche des baulichen Bestands nicht überschreitet. Die Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der zum Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung der Satzung von legalen baulichen Anlagen überdeckt wird.</p>
c)	<p>für Veranstaltungen auf landwirtschaftlichen Hofflächen sowie sonstige Veranstaltungen in den Bereichen Brauchtum, Soziales, (Umwelt-)Bildung, Kultur und Sport,</p>	<p>Hierunter fallen insbesondere das Martinsfeuer oder auch die Pfadfinderfeuer bei den traditionellen Pfingstlagern sowie das Drachenfest in Orsbach.</p>
d)	<p>für die geringfügige Erweiterung, die Änderung oder die Neuanlage von Privatwegen, sofern sich ein zwingendes grundstücksbezogenes Erfordernis ergibt oder eine unbeabsichtigte soziale Härte entsteht,</p>	<p>Dies gilt z.B. für die Ertüchtigung von Wegen, um die regelgerechte Befahrbarkeit von Fahrzeugen des Rettungsdienstes sicherzustellen</p>
e)	<p>für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 9 BauGB, sofern es sich um ein Agri-Photovoltaikanlagensystem handelt und die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin den Schwerpunkt bildet.</p>	
3b.	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für:</p>	<p>Die Eingriffsregelung ist hier zu beachten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • die Neuanlage, Umwidmung oder Verbreiterung bestehender Verkehrswege (Straße und Schiene) inkl. Lärmschutzwände sowie die Reaktivierung und Ertüchtigung von Bahnanlagen, • die Neuanlage (inklusive Ersatzneubau), Erweiterung und Ertüchtigung von Tunneln und Brücken, Über- und Unterführungen, • die Neuanlage, Umwidmung, Erweiterung und Ertüchtigung von: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geh-, Rad-, Wander- und Reitwegen, ▪ Bushaltestellen und Haltepunkte des schienengebundenen Verkehrs (einschließlich des barrierefreien Ausbaus bestehender Bushaltestellen und bestehender Haltepunkte), ▪ Fahrgastunterständen an Bushaltestellen, ▪ Beleuchtung, ▪ Beschilderungen, ▪ von Parkplätzen, ▪ Abstellplätzen für Fahrräder sowie ▪ Flächen für B+R (Bike and Ride), P+R (Park and Ride) sowie Mobilstationen • die dem Vorhaben jeweils zugehörigen Baustelleneinrichtungen, • sowie die für das Vorhaben zwingend erforderlichen Infrastruktureinrichtungen <p>erteilen, wenn das Vorhaben aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Erholungslenkung oder der verkehrlichen Entwicklung erforderlich ist, das Vorhaben landschaftlich angepasst ist und weder den Charakter des Gebietes erheblich verändert noch den Schutzzwecken des Gebiets zuwiderläuft sowie dabei kein wertvoller Vegetationsbestand oder Biotop beseitigt oder beschädigt wird.</p>	<p>Die Ausnahme führt nicht dazu, dass eine nach gesetzlichen Vorschriften bestehende Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und/ oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung umgangen würde; diese bleiben unberührt.</p> <p>In Bezug auf insektenfreundliche Beleuchtung ist der aktuelle und anerkannte Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>4. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag, unbeschadet privater Rechte Dritter, eine Ausnahme für die Beseitigung oder den Rückschnitt vorhandener Gehölze erteilen, sofern der besondere Schutzzweck und der Charakter des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden sowie hierbei kein wertvoller Vegetationsbestand oder Biotop beseitigt oder erheblich beeinträchtigt wird.</p>	<p>Dies gilt z.B. auch für die Wiederherstellung und Unterhaltung von Sichtachsen und Blickbeziehungen insbesondere denkmalgeschützter Bauwerke oder Objekte sowie von im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln in der jeweils aktuellen Fassung dargestellter kulturhistorisch bedeutender Anlagen sowie im Bereich eingetragener Bodendenkmäler, wenn das Wurzelwerk der vorhandenen Gehölze das Bodendenkmal erheblich zu schädigen droht.</p>
	<p>5b. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Ausnahme zur Minderung bzw. Vermeidung der durch Klimaveränderungen ausgelösten Auswirkungen sowie für die Nutzung neuer Technologien zur klimaneutralen Wärmeversorgung oder Speicherung erteilen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt und das Vorhaben nach Abwägung mit den sonstigen naturschutzfachlichen Belangen im Range vorgeht. Zu den naturschutzfachlichen Belangen zählen insbesondere wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.</p>	<p>Dies umfasst z. B. Maßnahmen und bauliche Anlagen vor dem Hintergrund des Hochwasserschutzes, der Energiewende, von Starkregenereignissen oder Dürren. Hierzu zählen u.a. Rückhaltebecken, das Hochwasserschutzkonzept, die Nutzung von Geothermie, die Bewässerung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde sowie die Neuanlage und Erweiterung von Feuerlöschteichen und Maßnahmen zur Optimierung von Stadtklimafunktionen.</p>
	<p>6b. Die untere Naturschutzbehörde kann für gesetzlich privilegierte Betriebe auf Antrag eine Ausnahme für die Anlage oder Erweiterung von Obstplantagen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen sowie die Anlage von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Einrichtungen wie insbesondere Folien, Hagelschutznetze und Beregnungsanlagen erteilen, sofern durch das Vorhaben weder der spezifische Schutzzweck, das Landschaftsbild oder wertvolle Vegetationsbestände/ Biotope erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann sich insbesondere bei hohen oder sehr hohen Landschaftsbildbewertungen (gemäß LANUV) sowie in der Soers ergeben.</p>
	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme für die Einrichtung von Viehtränken im Rahmen der ordnungsgemäßen und</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen, außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW und den Kronentraufbereichen von landschaftsprägenden Bäumen erteilen.</p>	
	<p>7. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen erteilen, auf denen die Nutzung aufgrund der aktuellen oder zukünftig erstmaligen Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen (z. B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt war. Mit Inanspruchnahme einer Folgeförderung oder Abschluss eines Folgevertrages ist die vereinbarte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange eine entsprechende Förderung oder vertragliche Entschädigung angeboten wird.</p>	<p>Eine Ausnahme kann dann erteilt werden, wenn das Grundstück zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme nicht nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützt ist.</p>
	<p>8. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für Übungen der Polizei, Feuerwehr, Militär sowie der anerkannten Hilfsorganisationen (z. B. technisches Hilfswerk, Deutsche –Lebensrettungs-Gesellschaft e.V.) oder der Rettungshundestaffel erteilen.</p>	
	<p>9b. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Sanierung von Altlastenflächen erteilen, sofern von den Altlasten gefährliche Umweltauswirkungen auszugehen drohen und nach Sanierung der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes erhalten bzw. wiederhergestellt werden kann.</p>	
	<p>10. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Erteilung neuer sowie die Verlängerung bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt und dabei keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertvoller Gebiete entsteht.</p>	<p>Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten.</p> <p>Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>11. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag und im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde eine Ausnahme von den Festsetzungen für die Erweiterung eines Denkmals (z. B. durch Aufstocken, Anbau) sowie für die Nutzungsänderung eines eingetragenen Baudenkmals erteilen.</p> <p>Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahme ist, dass das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes verändert noch den Schutzzwecken des Gebietes zuwiderläuft.</p>	<p>Ein Einvernehmen kann hergestellt werden, wenn das Vorhaben nach Prüfung der unteren Denkmalbehörde der Erhaltung des Denkmals, dem Erhalt der historischen Nutzung oder der Annäherung an die historische Nutzung dient.</p> <p>Bei privilegierten Vorhaben findet Ausnahmetatbestand Nr. 1b Anwendung.</p>
	<p>12. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag und im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde eine Ausnahme von den Festsetzungen für die Errichtung zusätzlicher auch nicht baugenehmigungspflichtiger baulicher Anlagen erteilen, sofern diese sich in der Fläche oder im Charakter dem Baudenkmal unterordnen und sich in die umgebende Landschaft einordnen.</p> <p>Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahme ist, dass das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes verändert noch den Schutzzwecken des Gebietes zuwiderläuft.</p>	<p>Bei privilegierten Vorhaben findet Ausnahmetatbestand Nr. 1b Anwendung.</p>
	<p>13. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für das Verlegen von privaten Hausanschlussleitungen erteilen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt.</p>	<p>Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen insbesondere wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotopie wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotopie, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.</p>
	<p>14. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die ordnungsgemäße Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Parkanlagen, die entsprechend zweckbestimmt sind oder die dem Charakter nach als Parkanlage einzustufen sind, erteilen, wenn es dem Schutzzweck des entsprechenden Schutzgebietes nicht zuwiderläuft und keine erhebliche Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze und keine Errichtung von Gebäuden erfolgt.</p>	
	<p>15a. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für notwendige Erweiterungen und notwendige Änderungen oder</p>	<p>Unter die Ausnahme fallen u.a. insbesondere Zelt- und Campingplätze, Bogenschießanlagen, Grillplätze, Hundesportanlagen, Tennisplätze, der</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Umwidmungen von genehmigten Spiel- und Sportstätten, Freizeitanlagen, Wanderwegen, Friedhöfen und Parkanlagen unter Beibehaltung der bisherigen Nutzungsart erteilen sowie eine Neuanlage oder Ausweisung genehmigen, sofern dabei kein wertvoller Vegetationsbestand oder Biotop beseitigt oder erheblich beeinträchtigt wird und wenn es dem Schutzzweck des entsprechenden Landschaftsschutzgebietes nicht zuwiderläuft.</p>	<p>Golfplatz Schneeberg, die Eventing-Strecke des ALRV, der Kletterwald im Bereich Preuswald, der Bikepark am Dreiländereck sowie das Freizeitgelände Walheim.</p> <p>Unter die Ausnahme fällt daneben auch u.a. die Errichtung baulicher Anlagen (auch Zäune und Einfassungen).</p>
	<p>16. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für eine Neuanlage oder eine Erweiterung von Beleuchtung und Lichtanlagen erteilen, wenn diese aus Gründen der verkehrlichen und sozialen Sicherheit erforderlich sind. Insbesondere bei Lagen in gering belasteten Gebieten sind Maßnahmen zur Abwehr schädlicher Einwirkungen /Lichtverschmutzung auf die Fauna vorzusehen.</p>	<p>Zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Fauna ist insbesondere die Nutzung insektenfreundlicher Beleuchtung nach dem aktuellen und anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik vorzusehen oder die Ausrichtung oder Intensität der Beleuchtung so zu wählen, dass keine negativen fernräumigen Wirkungen der Beleuchtung entstehen.</p>

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet Horbacher Börde

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1 Cb, Cc, Cd, Da, Db, Dc, Dd, Ed	<p>Landschaftsschutzgebiet: Horbacher Börde</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die intensiv ackerbaulich geprägten Offenlandflächen auf den tiefgründigen fruchtbaren Lössböden rund um die namensgebende Ortslage Horbach. Im Norden grenzt das Naturschutzgebiet „Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen“ an.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Im Schutzgebiet sind zwei Maßnahmenräume und zwei Einzelmaßnahmen enthalten.</p> <p>Größe: ca. 1.096,26 ha – 3 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet „Horbacher Börde“ befindet sich im Norden des Aachener Stadtgebietes. Die Staatsgrenze zu den Niederlanden verläuft nördlich und westlich des Schutzgebietes mit dem grenzüberschreitenden Gewerbegebiet Avantis. Im Norden und Osten schließen sich das NSG „Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen“ sowie das Stadtgebiet von Herzogenrath direkt an das Schutzgebiet an, südlich wird die Grenze durch die Autobahn A 4 gebildet.</p> <p>Die Bördelandschaft auf landwirtschaftlich wertvollen, tiefgründigen Lössböden wird überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Grünland auf den nassen und feuchteren Lagen und an den Hängen des Krombachtals und in der Aue des Amstelbachtals, Streuobstwiesen insbesondere rund um Vetschau, Hecken, Kopfbäume (als Besonderheit Kopfeschen), Hohlwege, der größtenteils mit Gehölzen bestandene Westwall, Bachläufe, Stillgewässer, die als lückige Allee ausgeprägte Horbacher Straße und Einzelgehölze bereichern die überwiegend offene Landschaft an. Das Gebiet weist im Norden weiträumige, leicht reliefierte und offene Ackerschläge auf, im südlicheren Bereich werden die Strukturen kleinteiliger und abwechslungsreicher. Für die Ortslagen Richterich und Horbach in Aachen, für die Gemeinde Kohlscheid (Herzogenrath) aber auch für die niederländischen Nachbargemeinden ist das Schutzgebiet ein attraktiver und intensiv genutzter Naherholungsraum. Hier verläuft unter anderem ein</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Teilabschnitt des „Weißen Weges“. In diesem Landschaftsraum liegen auch mehrere alte und denkmalgeschützte Hof- bzw. Gutsanlagen. Im Westen des Schutzgebietes entlang der niederländischen Grenze befindet sich ein Windpark.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Degeneration von Streuobstwiesen, • intensive Freizeitnutzung, • punktueller Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau), • intensive landwirtschaftliche Nutzung.
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Entwicklung und Sicherung einer Biotopvernetzung im intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Extensivierung des Dauergrünlandes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität einschließlich der Ackerbegleitflora (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	s. auch Rahmenvereinbarung MULNV, LWK NRW u. RLV zur Agrobiodiversität.
	zur Extensivierung der ackerbaulichen Nutzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Wiederherstellung und Erhaltung artenreicher Säume und Raine (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Anlage bzw. Wiederherstellung von Randstreifen und Säumen.
	zur Förderung und Erhaltung kleinerer Gehölzgruppen, Kopfbäume, Einzelbäume und -sträucher unter Berücksichtigung der Anforderungen der Feldvogelfauna (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung des Offenlandcharakters unter Berücksichtigung der Feldvogelarten wie u.a. Feldlerche und Kiebitz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen Nutzung des Bodens (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, hohem Wasserspeichervermögen sowie Filter- und Pufferfunktion (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit hoher Bodenfunktion.
	zur Erhaltung, Entwicklung und Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Insekten, Vögel und Säugetiere (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	<p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p>Vögel:</p> <p>Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>),</p> <p>Säugetiere:</p> <p>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).</p>
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Streuobstwiesen und Kopfbäumen (insbesondere Kopfeschen) als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft und der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Feldvogelfauna (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Sicherung der Hohlwege aufgrund der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	KLB 85 „Horbach, Amstelbach- und Krombachaue (Aachen, Herzogenrath)“, KLB 89 „Vetschau, Niersteiner Höfe (Aachen)“.
	zur Erhaltung und Optimierung der Bördelandschaft als bedeutsames Gebiet für die Freizeit- und Erholungsnutzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0,	
	zusätzlich verboten ist im Maßnahmenraum 5.1.2-1 (Maßnahmenraum Horbacher Börde), Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.	Dies dient dem Feldvogelschutz. Freilaufende Hunde beunruhigen die Feldvogelfauna, insbesondere brütende Vögel, sodass Bruten aufgegeben werden können und es zur Störung der Population kommen kann.
	Gebietsspezifische Ausnahme:	
	Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den unter der Ziffer 2.2.0 festgesetzten Verbote in diesem Landschaftsschutzgebiet für ein Repowering bestehender und genehmigter Windenergieanlagen inklusive den dazugehörigen Nebenanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erteilen, sofern der Gebietscharakter sich hierdurch nicht grundlegend verändert und die Entwicklung dem besonderen Schutzzweck nicht erheblich zuwiderläuft. Dabei ist der gesetzliche Artenschutz zu beachten.	Als Repowering bezeichnet man den Ersatz alter WEA durch neue, um beispielsweise die zur Verfügung stehende Leistung oder den Wirkungsgrad zu verbessern, die CO2-Bilanz zu verbessern und die Wartungskosten zu verringern. Hierbei liegt der Fokus auf der bestmöglichen Ausnutzung bestehender Standorträume, die Inanspruchnahme neuer Flächen wird verringert.
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Umsetzung des Maßnahmenräume, festgesetzt unter 5.1.1-1 und 5.1.1-2,	
	Anpflanzung von Obstbäumen, festgesetzt unter 5.1.2-1 und 5.1.2-2,	
	Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung der artenreichen Säume und Raine,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Steinkauz, Kiebitz und Wachtel.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet Richterich/Laurensberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 Cd, Ce, Cf, Dd, De, Df	Landschaftsschutzgebiet: Richterich/Laurensberg	Im Schutzgebiet sind zwei Maßnahmenräume enthalten.
	Schutzgegenstand Das Landschaftsschutzgebiet umfasst mehrere Teilflächen im Umgriff der Ortslagen Richterich und Laurensberg. Grünflächen, Park- und Sportanlagen, der Friedhof Laurensberg, der alte Bahndamm, historische Gebäude (u.a. Schloss Rahe oder das Gut Melaten) und landwirtschaftlich genutzte Flächen, auch Obstwiesen prägen das Bild des siedlungsnahen Schutzgebietes.	Größe: ca. 100,04 ²⁴ ha – 8 Teilflächen Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.
	Schutzzweck Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Norden der Stadt Aachen und umfasst acht Teilbereiche, die Freiflächen mit unterschiedlicher Nutzung rund um die Ortslagen Richterich, Laurensberg und den Campus Melaten darstellen. Sowohl offene, stadtnahe Agrarflächen als auch intensiver genutzte Sport- und Freizeitflächen sowie weitere Grünanlagen, auch der Friedhof am Hander Weg, sind hier einbezogen. Besonders hervorzuheben sind das Feuchtgebiet am Oberlauf des Amstelbaches und der Baumbestand am denkmalgeschützten Schloss Rahe. Das Naturschutzgebiet „Erlenbruch bei Richterich“ wird

²⁴ Redaktionelle Anpassung Flächengröße.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	von dem Schutzgebiet umschlossen. Einbezogen sind auch die Flächen rund um das Gut Melaten und dem Campus Melaten, die Pufferflächen zum Naturschutzgebiet „Seffent mit Wilkensberg“ bilden. Auch der alte Bahndamm inklusive einer Kleingartenanlage zwischen dem Lousberg und Laurensberg liegt in diesem Schutzgebiet.
	zur Entwicklung und Sicherung der Funktion als Vernetzungselemente und Trittsteinbiotope am Stadtrand zum Offenland (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Pflegerückstände bei Streuobstwiesen, tlw. mit lückigem Baumbestand, • Eutrophierung von Grünland.
	zur Erhaltung und Optimierung von Fließgewässern und Feuchtwiesen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Dauergrünlandes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit Wasserspeichervermögen und Filter- und Pufferfunktion (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	v.a. Parabraunerden und Braunerden
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit einem hohem Biotopentwicklungspotenzial
	zur Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tierarten (§ 26 Nr. 1 BNatSchG),	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: <p>Vögel:</p> Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>),
		Säugetiere:
		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung einer klimatischen Ausgleichsfläche (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Amphibien: Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>), Bergmolch (<i>Ichthyosaura alpestris</i>).
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Streuobstwiesen und Kopfbäumen als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft und wegen der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	diverse Schmetterlings- und Libellenarten.
	zur Erhaltung und Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	KLB 92 „Wildbachaue, Gut Bergerhochkirchen“, KLB 93 „Die Soers, Lousberg“
	zur Erhaltung und Optimierung einer stadtnahen Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung eines stadtnahen Freizeit- und Erholungsraumes (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Umsetzung der Maßnahmenräume, festgesetzt unter 5.1.1-3 und 5.1.1-4,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet Vaalser Lösshügelland

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-3 Ad, Ae, Bd, Be, Cd, Ce, De	<p>Landschaftsschutzgebiet: Vaalser Lösshügelland</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die ausgedehnten offenen Ackerflächen sowie eine untergeordnete Grünlandnutzung des Vaalser Lösshügellandes, die besonders wertgebend für die Feldvogelfauna sind. Prägende Gehölzstrukturen um den Vetschauer Berg sind ein bemerkenswerter Bestandteil des Schutzgebietes.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Im Schutzgebiet sind ein Maßnahmenraum und eine Einzelmaßnahme enthalten.</p> <p>Größe: 734,39 ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Aachener Nordwesten zwischen der Bundesautobahn 4 und Orsbach sowie dem Schneeberg. Es grenzt im Nordwesten an die Niederlande. Große Teile des Schutzgebietes gehören zu den Hochflächen des Vaalser Hügellandes. Die Landschaft wird hauptsächlich durch intensiven Ackerbau auf überwiegend tiefgründigen und landwirtschaftlich wertvollen Lössböden geprägt. Nordöstlich des Paulinenhofes befindet sich der Vetschauer Berg mit wertvollen Gehölz- und Heckenstrukturen, der wichtige Vernetzungsfunktionen in der Übergangszone zwischen den Hangflächen des Hügellandes und der Horbacher Börde innehat. Angrenzend zum Vetschauer Berg befindet sich eine größere gut ausgeprägte Magergrünlandfläche. Ansonsten liegen größere Ackerschläge vor, die eine offene, für die Feldvogelfauna sehr bedeutende Landschaft ausbilden. Bemerkenswert sind auch die weiträumigen Blickbeziehungen, die sich durch das leicht geneigte Relief im Offenland ergeben. Im nördlichen Teil des Schutzgebietes wird das Landschaftsbild durch einen Windpark geprägt.</p> <p>Weitere prägende Elemente sind die Reste der Höckerlinie (Westwall), sowie eine Teilfläche des Gierlachgrabens nahe der Ortslage Orsbach. Am Rand von Orsbach bieten auch einige Obstwiesen Lebensraum für den Steinkauz. An der Grenze zu den Niederlanden („Im Marfeld“) strukturieren weitere Obstwiesen das Landschaftsbild.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Das Schutzgebiet weist ein hohes Entwicklungspotenzial für ackergebundene Lebensräume (Ackerwildkräuter) auf und hat zudem eine außerordentlich große avifaunistische Bedeutung, insbesondere für gefährdete Offenlandarten. Weitere Neuanlagen von Obstwiesen/ -weiden oder anderen Gehölzbeständen sind daher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • fehlender Waldrand und Fichtenaufforstungen im Bereich des Vetschauer Berges, • künstliche Anlagen (ehemalige Nerzfarm Orsbach), • naturferne Bachläufe, • Verbuschung von Offenlandbiotopen, • punktuell Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau).
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Entwicklung und Sicherung einer Biotopvernetzung im intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Förderung der Biodiversität (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	s. auch Rahmenvereinbarung MULNV, LWK NRW und RLV zur Agrobiodiversität.
	zur Erhaltung, Optimierung und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Wiederherstellung und Erhaltung artenreicher Säume und Raine (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Anlage bzw. Wiederherstellung von Randstreifen und Säumen.
	zur Erhaltung und Optimierung bestehender Heckenstrukturen, Bäume und Kopfbäume unter Berücksichtigung der Kulissenwirkung für Feldvögel (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Pflege und partieller Rückschnitt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung des Offenlandcharakters (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen und Filter- und Pufferfunktion (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	v.a. Parabraunerden und Kolluvien
	zur Erhaltung, Entwicklung und Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tierarten wie Feldvögel und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere gefährdete Arten der offenen Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	<p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p>Säugetiere:</p> <p>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).</p> <p>Vögel:</p> <p>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>).</p>
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Streuobstwiesen und Kopfbäumen als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft und wegen der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung außerhalb des Maßnahmenraumes für Offenlandflächen unter Beachtung der Kulissenwirkung für Feldvögel (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Sicherung des Kulturlandschaftsbereiches (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0,</p> <p>zusätzlich verboten ist im Maßnahmenraum 5.1.2-5 (Maßnahmenraum Vaalser Lösshügelland), Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den unter der Ziffer 2.2.0 festgesetzten Verbote in diesem Landschaftsschutzgebiet für ein Repowering bestehender und genehmigter Windenergieanlagen inklusive den dazugehörigen Nebenanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erteilen, sofern der Gebietscharakter sich hierdurch nicht grundlegend verändert und die Entwicklung dem besonderen Schutzzweck nicht erheblich zuwiderläuft. Dabei ist der gesetzliche Artenschutz zu beachten.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Umsetzung des Maßnahmenraums, festgesetzt unter 5.1.1-5,</p> <p>Anpflanzung von Obstbäumen, festgesetzt unter 5.1.2-3,</p> <p>Rekultivierung, festgesetzt unter 5.3.1-1,</p>	<p>KLB 91 „Aachen-Maastricher Chaussee“.</p> <p>Dies dient dem Feldvogelschutz. Freilaufende Hunde beunruhigen die Feldvogelfauna, insbesondere brütende Vögel, sodass Bruten aufgegeben werden können und es zur Störung der Population kommen kann.</p> <p>Als Repowering bezeichnet man den Ersatz alter WEA durch neue, um beispielsweise die zur Verfügung stehende Leistung oder den Wirkungsgrad zu verbessern, die CO₂-Bilanz zu verbessern und die Wartungskosten zu verringern. Hierbei liegt der Fokus auf der bestmöglichen Ausnutzung bestehender Standorträume, die Inanspruchnahme neuer Flächen wird verringert.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit Erhaltung und Wiederherstellung der artenreichen Säume und Raine,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Kiebitz, Wachtel und Steinkauz.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet Vaalser Hügelland an den Hängen des Schneebergs und am Senserbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-4 Ad, Ae, Bd, Be, Bf, Ce, Cf</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet: Vaalser Hügelland an den Hängen des Schneebergs und am Senserbach</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Acker- und Grünlandflächen um den Schneeberg auf den flachgründigen Kalkmergelboden und führt bis in das Senserbachtal und Rabental.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils herausragender und besonderer</p>	<p>Im Schutzgebiet ist ein Maßnahmenraum enthalten.</p> <p>Größe: 197,54²⁵ ha – 12 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Aachener Nordwesten südöstlich des Orsbacher Waldes, an den Hangflächen des Schneebergs und des Wachtelkopfes angrenzend zum Senserbach bis Paffenbroich und Rabental. Teilflächen grenzen im Südwesten an die Niederlande. Die Kulturlandschaft wird hauptsächlich durch Ackerbau und Grünland auf den bemerkenswerten flachgründigen Rendzinaböden auf Kalkmergel geprägt. Obstwiesen liegen am Siedlungsrand von Orsbach und bei Pfaffenkuhl. Die Siedlungen Lemiers, Lemierser Mühle und Gassmühle am Senserbach liegen ebenfalls im Gebiet. Die Acker- und Grünlandflächen am Schneeberg dienen als Pufferflächen zum Schutz des benachbarten Naturschutzgebietes „Schneeberg“ und dieses wertvollen Lebensraums. Das Schutzgebiet weist aufgrund des Kalkmergelstandortes ein hohes Entwicklungspotenzial auf und hat zudem eine große avifaunistische Bedeutung.</p>

²⁵ Redaktionelle Anpassung Flächengröße.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Entwicklung und Sicherung einer Biotopvernetzung im intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum mit Bedeutung für Magergrünland und Ackerbegleitflora auf Kalkstandorten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Förderung der Biodiversität (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	s. auch Rahmenvereinbarung MULNV, LWK NRW und RLV zur Agrobiodiversität
	zur Erhaltung, Optimierung und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Wiederherstellung und Erhaltung artenreicher Säume und Raine (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Anlage bzw. Wiederherstellung von Randstreifen und Säumen.
	zur Erhaltung des Offenlandcharakters insbesondere unter Berücksichtigung der Feldvogelfauna (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit einem hohem Biotopentwicklungspotenzial
	zur Erhaltung und Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen und Filter- und Pufferfunktion (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	v.a. Parabraunerden und Kolluvien
	zur Erhaltung, Entwicklung und Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere gefährdete Arten der offenen Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: Vögel: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>),

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>),</p> <p>Segetalflora.</p>
	zur Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen, Hecken und Kopfbäumen als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft und der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	<p>KLB 92 „Wildbachaue, Gut Bergerhochkirchen (Aachen)“, KLB 94 „Senserbachtal (Aachen)“.</p>
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Umsetzung des Maßnahmenraums, festgesetzt unter 5.1.1-6,	
	Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit Erhaltung und Wiederherstellung der artenreichen Säume und Raine,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms Steinkauz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.
2.2.5 Landschaftsschutzgebiet Vaalser Hügelland bei Seffent		

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-5 Ce, De	Landschaftsschutzgebiet: Vaalser Hügelland bei Seffent	Im Schutzgebiet ist ein Maßnahmenraum enthalten.
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 129,37 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den reich strukturierten, von markanten Geländekanten mit teilweise Magergrünland geprägten Hang bei Seffent.

Schutzzweck

Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

zur Entwicklung und Sicherung der Funktion als Vernetzungselemente und Trittsteinbiotope in der grünlandgeprägten Landschaft (§ 21 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 BNatSchG),

zur Erhaltung und Extensivierung des wertvollen Magergrünlandes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

zur Erhaltung und Optimierung bestehender Heckenstrukturen, Kopfbäume und Feldgehölzbestände (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

zur Erhaltung und Sicherung von trockenen, flachgründigen Böden aus Kalkmergel (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Ortslage Seffent mit seinem dörflichen Charakter liegt mittig im Schutzgebiet, das sowohl an das Naturschutzgebiet „Seffent mit Wilkensberg“ sowie das Naturschutzgebiet „Schneeberg“ angrenzt. Es sind die strukturreichen, grünlandgeprägten, süd- bis südostexponierten Hänge sowie die Hohlweg- und Gehölzstrukturen mit Kopfbäumen, die das Gebiet und seine Eigenart ausmachen. Einzigartig und schutzwürdig sind die Kalkmergelböden aus der Oberkreide mit ihrem Biotopentwicklungspotential. Streuobstwiesen und zahlreiche Hecken und Feldgehölze entlang der gut ausgeprägten markanten Geländekanten geben dem Gebiet einen besonderen Charme. Die nicht mit Gehölzen bestandenen stark abfallenden Kanten weisen vielfach Magergrünland bzw. Entwicklungsflächen dafür auf.

Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:

- Streuobstwiesen mit Pflegerückständen und mit lückigem Baumbestand,
- Eutrophierung von Grünland.

Trittsteinbiotope und kleinräumige, örtliche Biotopvernetzungsstrukturen, angrenzend zu den Naturschutzgebieten „Schneeberg“ sowie „Seffent mit Wilkensberg“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.

Böden mit einem hohem Biotopentwicklungspotenzial

zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

zur Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tierarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:

Vögel:

Kiebitz (*Vanellus vanellus*),

Steinkauz (*Athene noctua*),

Schleiereule (*Tyto alba*),

Feldsperling (*Passer montanus*),

Fledermäuse:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Streuobstwiesen und Kopfbäumen als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft und wegen der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),

zur Erhaltung des Kleinreliefs und der Terrassenkanten (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),

zur Erhaltung und Sicherung der Hohlwege wegen der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),

zur Erhaltung und Sicherung des Kulturlandschaftsbereiches (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

KLB 92 „Wildbachaue, Gut Bergerhochkirchen“.

zur Erhaltung und Optimierung einer stadtnahen Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1
Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.

Umsetzung des Maßnahmenraums, festgesetzt unter 5.1.1-7,

Beseitigung des Lagerplatzes, festgesetzt unter 5.3.2-1,

Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Kiebitz und Steinkauz.

Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet Golfplatz

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-6 Bf, Ce, Cf	<p>Landschaftsschutzgebiet: Golfplatz</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den landschaftlich ansprechend gestalteten Golfplatz Aachen.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von Kalkmagerrasen und kalkholder Vegetation in den Randbereichen des Golfplatzes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von Baum- und Heckenstrukturen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung einer Erholungslandschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p>	<p>Größe: ca. 48,06 ha</p> <p>Am Rande des Schneeberges liegt der 18-Loch-Golfplatz Aachen, eine der ältesten Golfanlagen Deutschlands. Auch wenn in den vergangenen Jahrzehnten Änderungen vorgenommen wurden, passt sich der Platz weiterhin gut in die Landschaft ein. Die sportliche Nutzung steht sicherlich im Vordergrund, der ökologische und landschaftsästhetische Wert ist aber auf Grund des alten Baum- und Heckenbestandes gegeben. An den Randbereichen außerhalb der Nutzflächen besteht aufgrund des Kalkmergelbodens ein hohes Aufwertungspotential zur Biotopentwicklung.</p>

2.2.7 Landschaftsschutzgebiet Friedhöfe Aachen-Mitte

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-7 Cf, Cg, Df, Eh, Fg, Fh, Ge, Gf, Hf	<p>Landschaftsschutzgebiet: Friedhöfe Aachen-Mitte</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die rund um das Zentrum Aachens gelegenen Friedhöfe mit einem zumeist vielfältigen Altbaumbestand und parkähnlichen Strukturen.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung des Altbaumbestandes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 133,27 ha – 5 Teilflächen</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich aus folgenden Teilflächen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Westfriedhof (I und II) einschließlich angrenzender Freiflächen; • Waldfriedhof, im Norden des Augustinerwaldes; • Friedhof Lintert, südöstlich des Nellesenparks; • Friedhof Aachen Hüls; • Friedhof Nirmer Straße. <p>Alle Friedhöfe haben gemeinsam, dass sie wertvolle Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten sind, eine Bedeutung als Trittstein- oder lokales Verbundbiotop und eine Ausgleichsfunktion in Bezug auf das Stadtklima haben. Auch sollen die Freiflächen geschützt werden.</p> <p>Moos- und Flechtenreichtum, vielfältige alte Gehölze (Altbaumbestand und Höhlenbäume) kennzeichnen die meisten Friedhöfe.</p> <p>Als Stätten der Ruhe und der Besinnung bieten sie Erholungssuchenden einen Raum in Stadtnähe an.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Optimierung von Freiflächen zur Eingrünung der Ortsränder und Biotopvernetzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung stadtnaher Friedhöfe mit parkähnlichen, vielfältigen Strukturen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung klimatischer Ausgleichsflächen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Kulturlandschaftsbereiches (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	KLB 108 „Gut Schöntal, Waldfriedhof, Eicher Stollen“
	zur Erhaltung einer Gedenkstätte mit hohem Wert für die stille Erholung und Besinnung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG).	
	zur Erhaltung und Optimierung eines stadtnahen Freizeit- und Erholungsraumes (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).	u.a. Grün- und Spielanlage Hollandwiese
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Sicherung und Pflege des Altbaubestandes,	
	Erstellung und Umsetzung eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Friedhofsentwicklungskonzepts,	
	naturverträgliche Pflege der Bereiche, die keiner Nutzung unterliegen.	

2.2.8 Landschaftsschutzgebiet Vaalserquartier/Heldsruh

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-8 Bf, Bg, Cf, Cg, Ch, Df, Dg	Landschaftsschutzgebiet: Vaalserquartier/Heldsruh	Im Schutzgebiet ist ein Maßnahmenraum enthalten.
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 244,57 ha – 6 Teilflächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die grünlanddominierten Flächen zwischen dem Vaalserquartier und dem Aachener Wald sowie dem Johannisbachtal. Das überwiegend reich strukturierte und reliefierte Gebiet bildet im Übergang zwischen den Siedlungsrändern bis zum Aachener Wald ein vielseitiges und vielgestaltiges Landschaftsbild aus.</p>	<p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p>
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die vorwiegend als Grünland genutzten Flächen zwischen dem Vaalserquartier, dem Aachener Wald sowie dem Johannisbachtal. Es puffert die beiden Naturschutzgebiete „Obstwiesen Vaalserquartier“ und „Friedrichwald und angrenzendes Grünland“ gegen schädliche Einflüsse ab.</p> <p>Im Dreiländereck wird eine grünlandgeprägte Kulturlandschaft mit vielen alten traditionellen Elementen erhalten. Streuobstwiesen, Stillgewässer, Hohlwege, Kopfbäume, Einzelgehölze, Gehölzzüge, Abschnitte der Höckerlinie sowie Bachabschnitte insbesondere des Johannisbachs prägen das Landschaftsbild des Schutzgebietes. Eingebettet zwischen den Ausläufern des Aachener Waldes und den Siedlungsrändern des Stadtgebietes ergibt sich eine abwechslungsreiche und gut strukturierte Landschaft, die aufgrund des Reliefs weite Blickbeziehungen ermöglicht und daher auch für die stadtnahe Erholung eine wichtige Funktion darstellt. Die Bedeutung für die Naherholung und die Freizeitgestaltung lassen sich am Campingplatz in der Nähe von Heldsruh sowie an Reit- und Sportplätzen festmachen.</p> <p>Das Johannisbachtal erfüllt auch eine Funktion für den stadtklimatischen Ausgleich.</p> <p>Das Geotop „Schafskaul bei Heldsruh“ (GK-5202-005) liegt innerhalb des Schutzgebietes.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • punktueller Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Entwicklung und Sicherung einer Biotopvernetzung zwischen dem grünlandgeprägten Raum mit Offenlandbiotopen und dem Aachener Wald (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Anreicherung mit Säumen, Blühstreifen.
	zur Sicherung und Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Entwicklung von Hecken- und Gehölzstrukturen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung der Hohlwege und der Höckerlinie (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, hohem Wasserspeichervermögen sowie Filter- und Pufferfunktion (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	v.a. Parabraunerden und Kolluvien, Böden mit hoher Bodenfunktion Naturhaushalt.
	zur Erhaltung Sicherung und Optimierung der Kaltluftbahnen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung von Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Streuobstwiesen und Kopfbäumen als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft und der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Kulturlandschaftsbereiches (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	KLB 95 „Güter bei Vaalserquartier“
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Umsetzung des Maßnahmenraums, festgesetzt unter 5.1.1-8,</p> <p>Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms u.a. für den Steinkauz,</p> <p>Neuanpflanzungen innerhalb der Kaltluftbahnen sind hinsichtlich ihrer Struktur mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen abzustimmen.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p> <p>Neuanpflanzungen sollen in ihrer Struktur (Ausmaß, Ausdehnung, Ausrichtung) die Kaltluftabflüsse zwischen dem Naturschutzgebiet 2.1-8, der Bebauung am Preusweg und der Bebauung ‚Am Neuenhof‘ (Johannisbachtal) berücksichtigen. Ein Zuwachsen der Kaltluftbahnen, welches zu einer Schwächung der Kaltluftströme führt, soll verhindert werden. Hierbei ist u.a. die Abteilung „Immissions- und Klimaschutz“ der Stadt Aachen zu beteiligen.</p>

2.2.9 Landschaftsschutzgebiet Freizeit und Erholung Aachen-Mitte

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-9 Df, Dg, Eg, Eh, Ff, Fg, Gf, Gg, Gh	<p>Landschaftsschutzgebiet: Freizeit und Erholung Aachen-Mitte</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den stadtklimatisch bedeutsamen und stadtnahen Erholungsraum mit unterschiedlichen Nutzungen wie Kleingartenanlagen, Sportanlagen, Offenland-/Freiraumflächen mit Grünland und auch Obstwiesen.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Im Schutzgebiet ist ein Maßnahmenraum enthalten.</p> <p>Größe: ca.156,73²⁶ ha – 9 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst neun Teilflächen, die als Grünfinger für die Stadt Aachen vor allem Klima- und Erholungsfunktionen aufweisen. Die Flächen, die zumeist den der Innenstadt von Süden zufließenden Bächen mit ihren Tälern folgen, werden durch meist dichte bachbegleitende Gehölzbestände geprägt. Die</p>

²⁶ Redaktionelle Anpassung Flächengröße.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>übrigen Flächen werden als Grünland oder für Kleingarten-, Park- und Sportanlagen genutzt und stellen damit einen wichtigen, stadtnahen und in Teilen (u.a. Von-Halfern-Park, Kaiser-Friedrich-Park) auch kulturhistorisch bedeutsamen Freizeit- und Erholungsraum für die Aachener Bevölkerung dar. Die Bedeutung für die Erholung ergibt sich auch durch die Verbindung der Bachtäler zum Aachener Wald und in die umliegende offene Landschaft.</p> <p>Teilflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet nordöstlich von Gut Hanbruch mit einem Abschnitt des Johannisbachtals und der Kleingartenanlage „Hanbruch“; • Hangeweiher mit Freibad, Kaiser-Friedrich-Park, die Kleingartenanlagen „Hangeweiher“, „Kannegießertal“, „Weiße Mühle“, „Lohmühle“, Tennisplätze, Teilabschnitt Klotzweider Bach und kleinflächig Grünland; • Siegeler Wald, Offenland, Streuobstwiesen, Sportplätze, ein Teilabschnitt des Kupferbaches und die Kleingartenanlagen „Siegel“, Stauanlage Kupferbach; • Gillesbachtal mit Freizeit- und Sportanlagen und mit den Kleingartenanlagen „Am Höfling Süd“, „Branderhof“, „In den Zwanzigmorgen“, „Am Höfling Nord“ sowie Grünland; • Unteres Beverbachtal am Krautmühlenweg mit Freizeitanlagen; • Kleingartenanlagen „Sonnenscheinstraße“ und „Reinhardstraße“ und die angrenzenden Sportplätze, • Brander Wall mit Freizeit- und Sportanlagen.

Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	<ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • punktueller Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut), • Vorkommen des Kamberkrebses (Hangeweiher).
	zur Entwicklung und Sicherung der Funktion als Vernetzungselemente und Trittsteinbiotope am Stadtrand zum Offenland (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Extensivierung von Grünland (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung von kleinflächigen Waldbereichen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung von Fließgewässerabschnitten und ihrer Ufervegetation (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	<p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p>Säugetiere:</p> <p>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),</p> <p>Amphibien:</p> <p>Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>), Bergmolch (<i>Ichthyosaura alpestris</i>).</p> <p>diverse Schmetterlinge,</p> <p>Pflanzenarten:</p> <p>Dreizack-Pfeileule (<i>Acronicta tridens</i>),</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung Sicherung und Optimierung der Kaltluftbahnen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Brombeeren Falsche Braeucker-Brombeere (<i>Rubus braeuckeriformis</i>), Rötliche Brombeere (<i>Rubus rufescens</i>).
	zur Erhaltung und Optimierung von Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung von Streuobstbeständen, Hecken und Kopfbäumen als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft und wegen der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	KLB 96 „Von-Halfern-Park, Kaiser-Friedrich-Park, Colynshof“, KLB 107 „Gut Waldhausen, Waldstadion“
	zur Erhaltung und Optimierung einer stadtnahen Freizeit- und Erholungsnutzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	Gebietsspezifische Ausnahme:	
	von den Verboten gemäß Ziffer 2.2.0 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme für die partielle Auflichtung von Gehölzen im Bereich von Engstellen der Kaltluftbahnen erteilen, sofern hierbei keine wertvollen Vegetationsbestände sowie keine wertvollen Biotope erheblich beeinträchtigt werden	Baulich sowie durch Bewuchs bedingte Engstellen der Kaltluftbahnen treten insbesondere in den Bereichen im nordöstlichen Johannisbachtal in Richtung des Pottenmühlenweges/ Im Johannisbachtal, in der nordöstlichen Verlängerung des LB 28 im Kannegießerbachtal zwischen Hohenstauferallee und Hermann-Löns-Allee, westlich der Kreuzung in Siegel und im unteren Beverbachtal zwischen der Fußwegverbindung von „Im Grüntal“ zum Krautmühlenweg und der Eisenbahnstrecke auf.
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Umsetzung des Maßnahmenraums, festgesetzt unter 5.1.1-10,</p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>Sicherung und Offenhaltung der Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion unter Berücksichtigung geschützter Landschaftsbestandteile und markanter Gehölzstrukturen,</p> <p>Neuanpflanzungen innerhalb der Kaltluftbahnen sind hinsichtlich ihrer Struktur mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen abzustimmen.</p>	<p>Neuanpflanzungen sollen in ihrer Struktur (Ausmaß, Ausdehnung, Ausrichtung) die Kaltluftabflüsse in den Bachtälern (Johannisbach, Kannegießerbach, Gillesbach, Beverbach) berücksichtigen. Ein Zuwachsen der Kaltluftbahnen, welches zu einer Schwächung der Kaltluftströme führt, soll verhindert werden. Hierbei ist u.a. die Abteilung „Immissions- und Klimaschutz“ der Stadt Aachen zu beteiligen.</p>

2.2.10 Landschaftsschutzgebiet Ronheide/Steinebrück

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-10 Cg, Dg, Dh, Eg, Eh	<p>Landschaftsschutzgebiet: Ronheide/Steinebrück</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Grünland- und Waldbereiche südwestlich von Aachen im Übergang zum Aachener Stadtwald mit dem Van-Halfem-Park, dem Kannegießerbachtal, den Flächen rund um den Colynshof, dem Goldbach und Predigerbach, den Flächen um die Stauanlage Diepenbenden, den Grünlandbereichen um Waldhausen und dem Kupferbach.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Im Schutzgebiet ist ein Maßnahmenraum enthalten.</p> <p>Größe: ca. 245,69 ha – 7 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet weist einen großen Strukturreichtum mit einem abwechslungsreichen und kleinteiligen Landschaftsbild auf. Wald-Offenland-Mosaik, Nass- und Feuchtgrünland, Bachtälchen, Streuobstwiesen, Stauweiher, Stillgewässer und Grünlandflächen prägen die innenstadtnahen Freiraumbereiche und führen die bis an die Innenstadt reichenden Grünfinger fort in Richtung des Aachener Waldes. Diverse Sport- und</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Freizeitanlagen runden das Angebot der stadtnahen Erholung ab. Erwähnenswert in der Van-Halfern-Park mit seinem teilweise exotischen und alten Baumbestand. Einige Teilbereiche, wie Kannegießerbach, Goldbachtal, Predigerbach und Johannisbach sind als LB im LSG eingebettet und prägen das Schutzgebiet im Ganzen mit.
	zur Entwicklung und Sicherung der Funktion als Vernetzungselemente und Trittsteinbiotope am Stadtrand zum Aachener Wald (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus sechs Teilflächen: <ul style="list-style-type: none"> • Adamshäuschen, Scherpenberg; • Colynshof; • Goldbachtal; • Bereiche um Ronheide, Tönnersrath, Chorusberg mit Predigerbach, Stauanlage Diepenbenden, Sportplatz; • Bereich um Steinebrück und Waldhausen.
	zur Erhaltung und Optimierung von Fließgewässerabschnitten und ihrer Ufervegetation (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • punktuell Neophytenvorkommen, • fehlender Waldrand, • Nadelbaumaufforstungen, • Vorkommen des Kamberkrebses (2005), • stark degenerierte Streuobstwiesen.
	zur Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung, Optimierung und Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Förderung von Heckenstrukturen und Gehölzbeständen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von trockenen Sandböden (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Archivfunktion
	zur Erhaltung und Sicherung von Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen und Filter- und Pufferfunktion (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Bodenfunktion Naturhaushalt gemäß Aachener Bodenfunktionskarte, v.a. Parabraunerden und Kolluvien,
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit Biotopentwicklungspotenzial
	zur Erhaltung, Entwicklung und Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: Fische und Krebse: Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>), Aal (<i>Anguilla anguilla</i>), Säugetiere: Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Amphibien: Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>), Bergmolch (<i>Ichthyosaura alpestris</i>).
	zur Erhaltung und Optimierung von Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion, Katluftentstehungsfläche (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft und wegen der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	KLB 96 „Von-Halfern-Park, Kaiser-Friedrich-Park, Colynshof“, KLB 106 „Aachener Heide“, KLB 107 „Gut Waldhausen, Waldstadion“.
	zur Erhaltung der naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Umsetzung des Maßnahmenraums, festgesetzt unter 5.1.1-9,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Edelkrebs.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

2.2.11 Landschaftsschutzgebiet Aachener Wald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-11 Bg, Cg, Ch, Ci, Dg, Dh, Di, Eh, Ei, Fg, Fh, Fi	Landschaftsschutzgebiet: Aachener Wald	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 1.325,86 ha – 11 Teilflächen
	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die großflächigen, überwiegend mit Laubbäumen bestockten Waldflächen südlich von Aachen.	Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.
	Schutzzweck	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Aachener Stadtwald. Es besteht aus elf Teilflächen und enthält außer dem zentralen Stadtwaldbereich noch den bewaldeten Teil des Vaalserbergs und den Nellesenpark sowie kleinere Waldflächen rund um das Beverbachtalsystem, welche zum Gesamtkomplex des Stadtwaldes gehören. Typisches Merkmal des Aachener Waldes sind die Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung sowie das zumeist markante Relief. Das
	Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>abwechslungsreiche Waldbild mit dem überwiegenden Anteil an Laubhölzern, die teilweise steilen Hänge, die nur kleinräumige Durchschneidung des Waldes mit Verkehrswegen und dem daraus resultierenden größeren lärmarmen Raum machen den besonderen Reiz des Schutzgebietes aus. Im Süden und Westen des Schutzgebietes schließen sich die Staatsgebiete von Belgien und den Niederlanden an, auf denen sich teilweise weitere Waldgebiete anschließen.</p> <p>Zum Gebiet wurden die Grünlandbereiche bei Gut Grenzhof sowie südlich von Bildchen mit seinen Hecken- und Gehölzstrukturen arrondiert.</p> <p>Bäche wie der Tüljebach bei Bildchen, der Kreuztalerbach in der Nähe von Entenpfuhl, mehrere Quellbäche der Wurm oder ein Vorfluter des Beverbaches liegen im Schutzgebiet.</p> <p>Das Gebiet hat eine große Bedeutung für die Naherholung mit einer hohen Nutzungsfrequenz und für das Stadtklima (Ausgleichsfunktion). Auch für den Biotopverbund hat das strukturreiche Schutzgebiet einen hohen Stellenwert. Als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten bietet der nachhaltig bewirtschaftete Aachener Wald gute Voraussetzungen.</p> <p>Die Geotope GK-5202-010 („Aufschluss im Aachener Stadtwald beim Dreiländerblick“), und - 011 („Zyklopensteine beim Aachener Grenzübergang Köpfchen“) liegen innerhalb des Schutzgebiets.</p> <p>Ebenfalls miteingeschlossen ist die ehemalige Kaserne Camp Hitfeld, die im Rekultivierungsbereich bewaldet werden soll.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,• Neophytenvorkommen (Drüsiges Springkraut, Knöterich),• fehlender Waldrand,• flächiges Auftreten von Adlerfarn und Brombeere,• intensive Erholungs- und Freizeitnutzung,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	<ul style="list-style-type: none"> • Nadelbaumaufforstungen.
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung eines großflächigen Laubwaldgebietes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit einem hohem Tot- und Altholzanteil (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Hecken und Gehölzstrukturen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung von Still- und Fließgewässern (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von trockenen Sandböden (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Archivfunktion.
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Erhaltung und Sicherung von Braunerden mitnatürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen und Filter- und Pufferfunktion (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Bodenfunktion Naturhaushalt gemäß Aachener Bodenfunktionskarte.
	zur Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	<p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p>Säugetiere:</p> <p>Europäische Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>),</p> <p>Vögel:</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		(insbes. Spechtarten)
	zur Erhaltung des Landgrabens, des Westwalls sowie der Geotope als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente (u.a. Bodendenkmale) (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft und wegen der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	KLB 95 „Güter bei Vaalserquartier“, KLB 84 „Eisenbahnstrecke Köln – Aachen – Welkenraedt“, KLB 105 „Gut Grenzhof“, KLB 108 „Gut Schöntal, Waldfriedhof, Eicher Stollen“
	zur Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Konzept der Freizeitlenkung, Lenkung durch ein Wegesystem,	
	Vermeidung von regelmäßigem Fahrverkehr mit Kraftfahrzeugen und Ausschluss lärmintensiver Erholungs- und Freizeitnutzung im Bereich des Entwicklungsziels 1.1 „Erhaltung eines lärmarmen Erholungsraums“,	
	Beseitigung einer ehemaligen Schießanlage, festgesetzt unter 5.3.1-2,	
	Rekultivierung Camp Hiffeld, festgesetzt unter 5.3.1- 3.	

2.2.12 Landschaftsschutzgebiet Aachener Tierpark

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-12 Fg	Landschaftsschutzgebiet: Aachener Tierpark	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 10,59 ha
	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das gesamte Euregiozoogelände, einen Abschnitt des Beverbaches einschließlich des Rückhaltebeckens und das Drimborner Wäldchen.	
	Schutzzweck	Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich am südlichen Rand des Aachener Kessels. Der Beverbach durchfließt das Gebiet von Süden nach Norden und wird im Rückhaltebecken aufgestaut. Namensgebend ist der Aachener Tierpark (EUREGIOZOO) an der Oberen Drimbornstraße. Ein wichtiges Biotopelement, das zum Struktureichtum des Gebietes beiträgt, ist das Drimborner Wäldchen.
	Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • eingeschränkte Durchgängigkeit des Fließgewässers Beverbach, • Eutrophierung des Staubeckens.
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung eines Laubwäldchens (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung von Gehölzbeständen wie Hecken (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Exemplarisch sind hier folgende Arten/-gruppen zu nennen: <p>Fledermäuse,</p> <p>Aal (<i>Anguilla anguilla</i>),</p> <p>Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>).</p>
	zur Erhaltung, Sicherung und Optimierung der Kaltluftbahnen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Optimierung von Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung für die Erholungsnutzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p>Gebietsspezifische Unberührtheit:</p> <p>Unberührt von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete bleiben in diesem Fall alle erforderlichen Maßnahmen, die dem ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Betrieb des Tierparks zuzurechnen sind.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Sicherung und Offenhaltung der Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion unter Berücksichtigung markanter Gehölzstrukturen,</p> <p>Neuanpflanzungen innerhalb der Kaltluftbahnen sind hinsichtlich ihrer Struktur mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen abzustimmen.</p>	<p>Neuanpflanzungen sollen in ihrer Struktur (Ausmaß, Ausdehnung, Ausrichtung) die Kaltluftabflüsse berücksichtigen. Ein Zuwachsen der Kaltluftbahn (Beverbach), welches zu einer Schwächung des Kaltluftstroms führt, soll verhindert werden. Hierbei ist u.a. die Abteilung „Immissions- und Klimaschutz“ der Stadt Aachen zu beteiligen.</p>

2.2.13 Landschaftsschutzgebiet Beverau, Driescher Hof

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-13 Ei, Fg, Fh, Fi, Gh	<p>Landschaftsschutzgebiet: Beverau, Driescher Hof</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst insbesondere meist intensiv genutzte siedlungsnahen Grünlandflächen sowie einige Gehölzstrukturen und</p>	<p>Im Schutzgebiet sind zwei Maßnahmenräume enthalten.</p> <p>Größe: ca. 326,68²⁷ ha – 5 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p>

²⁷ Redaktionelle Anpassung Flächengröße.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Einzelbäume an den Siedlungsbereichen von Lintert, Kreuzer Driesch, Hitfeld, Grüne Eiche sowie Driescher Hof. Rund um das Gut Schöntal und Gut Neuhaus liegen vereinzelt Nass- und Feuchtgrünland vor.</p>	
	<p>Schutzzweck</p>	
	<p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um siedlungsnah, weitgehend intensiv genutzte Grünlandflächen, die die Waldflächen des Beverbachtals und des Hitfelder Baches, den Augustinerwald, und den Nellessenpark umschließen. Das Schutzgebiet wird um Gut Schöntal durch kleinere Zuflüsse, wie den Vorflutern Schöntal und Eselsweg, Weiher, Quellen, Siefen, Nass- und Feuchtgrünland und einzelne Alleen geprägt. Im Süden begrenzt die Autobahn A44 das Gebiet mit einem isoliert liegenden Bruchwaldrest.</p> <p>Mehrere Reiterhöfe liegen in dem Schutzgebiet, insbesondere in der Nähe des Beverbachtals.</p> <p>Das Gebiet weist bislang nur wenige Strukturen und Biotope wie Streuobstwiesen, Alleen und Gehölze auf. entsprechend liegt ein hohes Entwicklungspotenzial für die Anreicherung der Landschaft mit typischen Strukturelementen vor. Südlich der Siedlung Grüne Eiche liegt eine Obstwiese und entspringen Vorfluter des Beverbachs und fließen in Richtung des Augustinerwaldes. Benachbart an das Schutzgebiet grenzt im Süden das Wassereinzugsgebiet der Inde mit ihren Nebenbächen an. Durch den Anschluss an den Aachener Wald sowie die Siedlungsnähe stellt das Gebiet einen wichtigen Naherholungsraum dar.</p>
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Entwicklung und Sicherung der Funktion als Vernetzungselemente und Trittsteinbiotop am Stadtrand im grünlandgeprägten Raum (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung naturnaher Bachauen und Stillgewässer (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, und Entwicklung von Alleen, Hecken und Gehölzen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr.2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von schutzwürdigen Böden mit ihren Bodenfunktionen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	<p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p>Vögel:</p> <p>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Teichhuhn (<i>Galinula chloropus</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Spechte, Pflanzen Kammgras.</p>
	zur Erhaltung, Sicherung und Optimierung der Kaltluftbahnen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung von Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen und Kopfbäumen als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft und wegen der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Kulturlandschaftsbereiches (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	KLB 108 „Gut Schöntal / Waldfriedhof / Eicher Stollen (Aachen)“.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung der Freiräume zwischen den Ortslagen (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Umsetzung der Maßnahmenräume, festgesetzt unter 5.1.1-11 und 5.1.1-12,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Gartenrotschwanz,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt
	Sicherung und Offenhaltung der Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion unter Berücksichtigung geschützter Landschaftsbestandteile und markanter Gehölzstrukturen,	
	Neuanpflanzungen innerhalb der Kaltluftbahnen nordöstlich und südwestlich von Gut Schöntal sowie südlich des Grauenhofer Weges entlang der BAB 44 sind hinsichtlich ihrer Struktur mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen abzustimmen.	Neuanpflanzungen sollen in ihrer Struktur (Ausmaß, Ausdehnung, Ausrichtung) die Kaltluftabflüsse berücksichtigen. Ein Zuwachsen der Kaltluftbahnen, welches zu einer Schwächung der Kaltluftströme führt, soll verhindert werden.

2.2.14 Landschaftsschutzgebiet Münsterländchen zwischen Holzbach und Münsterwald²⁸

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-14 Fh, Fi, Fj, Gh, Gi, Gj, Gk, Hg, Hh, Hi, Hj, Hk, Ii, Ij	Landschaftsschutzgebiet: Münsterländchen zwischen Holzbach und Münsterwald	Im Schutzgebiet sind drei Maßnahmenräume und vier Einzelmaßnahmen enthalten.
	Schutzgegenstand	Größe: 1.495,63 ha – 16 Teilflächen Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.

²⁸ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 und redaktioneller Anpassungen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Das weit ausgedehnte, abwechslungsreiche, von den großen Bachtälern durchzogene Landschaftsschutzgebiet des Münsterländchens umfasst Reste einer kleinbäuerlichen strukturreichen Grünlandwirtschaft mit hoher entwicklungsfähiger Standortvielfalt von feuchtnassen Senken in den Tallagen bis hin zu trockenen mageren Kuppen. Zahlreiche Obstwiesen, Gehölzzüge und Einzelbäume durchsetzen das Schutzgebiet, werten das Landschaftsbild erheblich auf und steigern den ökologischen Wert des Gebietes.</p>	
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Das vielgestaltige Landschaftsschutzgebiet umfasst die weiträumigen, meist kleinflächig strukturierten Grünlandbereiche zwischen den zusammenwachsenden Ortslagen Oberforstbach, Schleckheim und Kornelimünster sowie weiter südlich Schmithof und Friesenrath bis an den Münsterwald. Im Osten grenzen an das Landschaftsschutzgebiet die Naturschutzgebiete des Indetals bei Hahn und Brand. Das Grünland mit kleineren Bachläufen und Vorflutern, zum Teil verrohrt, grenzt zudem an das Rollefachtal, an das Iternbachtal, das Bachtalsystem am Oberlauf der Inde, das Indetal bei Walheim und an den Klausener Wald. Größere Straßen insbesondere im Norden die Autobahn A 44 und die B 258 im Westen streifen und begrenzen das Schutzgebiet.</p> <p>Das Gebiet weist eine außerordentlich große Anzahl an Strukturen und Biotopen auf, die Lebensraum für seltene und gefährdete Arten bieten. Die Vielzahl an Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölzen betonen den besonderen Charakter dieser alten Kulturlandschaft. Zahlreiche lineare Strukturen, wie die Gehölzbänder entlang der für die Freizeitnutzung bedeutenden Vennbahntrasse, Fließgewässer mit Quellen und Siefen wie der Schleckheimerbach, der Holzbach und Oberforstbacher Bach mit ihren Begleitbiotopen wie Nass- und Feuchtgrünland, die Allee am Iternberg sowie Gehölzabschnitte der Höckerlinie durchziehen das Schutzgebiet und sind wichtige Verbindungselemente. Landschaftlich wertvoll ist daneben ein künstlich entstandenes Stillgewässerbiotop eines aufgelassenen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Steinbruches bei Niederforstbach. Die Trittsteinbiotope und Verbindungsbiotope gliedern und beleben die Landschaft und tragen zum lokalen Biotopverbund bei. Eine besondere Bedeutung besitzt das Landschaftsschutzgebiet aufgrund seiner Randlage zu den herausragenden Biotopverbundflächen des Iterbachtals und des Indetales.
	zur Entwicklung Sicherung der Funktion als Vernetzungselemente und Trittsteinbiotope der traditionellen Kulturlandschaft des Offenlandes mit Waldbereichen des Aachener Waldes und Münsterwaldes sowie zwischen den Steinbrüchen und Bachtälern (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Trittsteinbiotope und kleinräumige, örtliche Biotopvernetzungsstrukturen, durchzogen von als NSG festgesetzten Bachtälern mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung naturnaher Bachauen und Stillgewässer (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Extensivierung der Dauergrünlandflächen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Hecken, Feldgehölzen und Gehölzstreifen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung der naturnahen Laubwaldbestände (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen und Kopfbäumen als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft und wegen der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von schutzwürdigen Böden mit ihren Bodenfunktionen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: Vögel: Steinkauz (<i>Athena noctua</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Amphibien: Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>), Pflanzen (beispielhaft) Kleinfrüchtiger Ackerfrauenmantel (<i>Aphanes inexpectata</i>), Zierliches Tausendgüldenkraut (<i>Centaurium pulchellum</i>).
	zur Erhaltung, Sicherung und Optimierung der Kaltluftbahnen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung von Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	KLB 110 „Vennbahn (Aachen, Monschau, Roetgen, Simmerath)“; KLB 166 „Kornelimünster, Indetal“
	zur Erhaltung und Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung der Freiräume zwischen den Ortslagen (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Umsetzung der Maßnahmenräume, festgesetzt unter 5.1.1-13, 5.1.1-14 und 5.1.1-15,</p> <p>Anpflanzung von Obstbäumen, festgesetzt unter 5.1.2-4,</p> <p>Wiederherstellung des Lebensraums (ehemalige Kläranlage), festgesetzt unter 5.1.2-5</p> <p>Pflege und Wiederherstellung einer seggen- und binsenreiche Nasswiese (bei Lichtenbusch), festgesetzt unter 5.1.2-6,</p> <p>Anpflanzung von Obstbäumen, Optimierung einer Feuchtwiese, festgesetzt unter 5.1.2-7,</p> <p>Beseitigung störender Anlagen, festgesetzt unter 5.3.2-3,</p> <p>Rekultivierung, festgesetzt unter 5.3.1-4,</p> <p>Sicherung und Offenhaltung der Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion, der Überströmung der A 44, unter Berücksichtigung geschützter Landschaftsbestandteile und markanter Gehölzstrukturen,</p> <p>Neuanpflanzungen innerhalb der Kaltluftbahnen sind südlich des Grauenhofer Weges entlang der BAB 44 hinsichtlich ihrer Struktur mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen abzustimmen,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Kiebitz, Gartenrotschwanz, Steinkauz.</p>	<p>Ausgleichsfunktion: Eine Kaltluftüberströmung ist südlich der Wohnsiedlung Grauenhof entlang der Autobahn A 44 vorhanden.</p> <p>Neuanpflanzungen sollen in ihrer Struktur (Ausmaß, Ausdehnung, Ausrichtung) die Kaltluftabflüsse berücksichtigen. Ein Zuwachsen der Kaltluftbahnen, welches zu einer Schwächung der Kaltluftströme führt, soll verhindert werden.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.2.15 Landschaftsschutzgebiet Siefer Heckenlandschaft

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-15 Fj, Fk, Gj, Gk	<p>Landschaftsschutzgebiet: Siefer Heckenlandschaft</p> <p>Schutzgegenstand</p>	<p>Im Schutzgebiet ist ein Maßnahmenraum enthalten.</p> <p>Größe: 326,99 ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die kulturhistorisch bedeutsame Heckenlandschaft bei Sief. Der Hecken-Grünlandkomplex mit einzelnen Obstwiesen/ -weiden reicht von Oberforstbach/ Lichtenbusch im Norden bis an den Münsterwald am Siefbachtal im Süden. Westlich wird das Gebiet von der belgischen Grenze und östlich vom Verlauf der B 258 eingefasst.</p>	
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Grünland am Freyenter Wald und um das Itebachtal bis hin zum Siefbachtal. Typisch sind hier die Kastenhecken, die das Grünland kleinräumig parzellieren und das Landschaftsbild prägen. Diese Heckenstrukturen setzen sich auf der belgischen Seite fort. Entstanden sind diese Hecken aus der mittelalterlichen Einfassung der Äcker und Weiden. Bis heute sind sie als natürlicher Weidezaun in Gebrauch. Abschnittsweise werden diese ergänzt um freiwachsende Gehölzstrukturen insbesondere der Höckerlinie entlang der B 258. Obstwiesen und eingebettete ehemalige Steinbrüche wie auch Siefen und Feuchtwiesen reichern das Landschaftsbild mit seinem welligen Relief an und unterstreichen den besonderen Charakter der Siefer Heckenlandschaft.</p>
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Entwicklung und Sicherung der Funktion als Vernetzungselemente und Trittsteinbiotope in der grünlandgeprägten Landschaft (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Trittsteinbiotope und kleinräumige, örtliche Biotopvernetzungsstrukturen, durchzogen von als NSG festgesetzten Bachtälern mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p>
	<p>zur Erhaltung, Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Hecken und Gehölzstreifen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),</p>	<p>Die Pflege der Kastenhecken ist in diesem Gebiet von besonderer Bedeutung.</p>
	<p>zur Erhaltung, Optimierung und Extensivierung der Dauergrünlandflächen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Sicherung von schutzwürdigen Böden mit ihren Bodenfunktionen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p>Vögel:</p> <p>Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>),</p> <p>Amphibien:</p> <p>Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>),</p> <p>Pflanzen:</p> <p>Bergmolch (<i>Ichthyosaura alpestris</i>), Kleinfrüchtiger Ackerfrauenmantel (<i>Aphanes inexpectata</i>), Zierliches Tausendgüldenkraut (<i>Centaurium pulchellum</i>).</p>
	<p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen und Kopfbäumen als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft und wegen der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Sicherung des Kulturlandschaftsbereiches (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>KLB 165 „Siefer Heckenlandschaft (Aachen)“.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Umsetzung des Maßnahmenraums, festgesetzt unter 5.1.1-16, Beseitigung störender Anlagen, festgesetzt unter 5.3.2-4.	

2.2.16 Landschaftsschutzgebiet Münsterwald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-16 Gk, Gl, Hj, Hk, Hl, lj, lk	<p>Landschaftsschutzgebiet: Münsterwald</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den bewaldeten Süden des Stadtgebietes, der zum größten Teil von Nadelholzforsten geprägt wird, an den Oberläufen und Zuflüssen von Siefbach, Inde und Bechheimer Bach. Eingestreut sind kleinere Grünlandinseln und zwei Obstwiesen bei Kitzenhaus. Ebenfalls befindet sich ein kleinerer Moorstandort im Münsterwald.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 846,83²⁹ ha – 4 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das waldbetonte Landschaftsschutzgebiet befindet sich am südlichen Rand des Stadtgebietes von Aachen. Westlich schließt sich das Staatsgebiet von Belgien an, im Süden und Osten grenzt die Städteregion Aachen mit den Kommunen Roetgen und Stolberg an. Großflächige Fichten- und Kiefernforste dominieren das Waldbild an der Vennabdachung. Entlang der zahlreichen im Naturschutzgebiet geschützten Quellzuflüsse zur Inde sind meist Laubwälder eingestreut. Die Laubmischwälder im Münsterwald sind besonders für Höhlenbrüter von Bedeutung. Besonders wertgebend ist ein Birken-Stieleichen-Wald im Südwesten des Schutzgebietes. In den Flächen des südlichen Schutzgebietes in Richtung Roetgen befinden sich mehrere Windkraftanlagen im Wald. Grünlandinseln liegen eingestreut zwischen den Wäldern. Bei Kitzenhaus liegen zwei Obstwiesen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet weist aufgrund des hohen Nadelholzanteils und der Moorböden ein</p>

²⁹ Redaktionelle Anpassung Flächengröße.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	hohes Entwicklungspotenzial für vielfältige Biotope auf.
	zur Erhaltung und Stärkung des lokalen Biotopverbundes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Nadelbaumaufforstungen.
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldgebietes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Sicherung von Naturwaldentwicklungsflächen im Wald (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung von Fließ- und Stillgewässern (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Extensivierung der Dauergrünlandflächen (§26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Sicherung von Grund-, Moor- und Stauwasserböden (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial
	zur Erhaltung und Entwicklung eines Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: <p>Säugetiere:</p> Europäische Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii / mystacinus</i>), <p>Vögel:</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>),</p> <p>Amphibien und Reptilien:</p> <p>Waldeidechse (<i>Lacerta vivipara</i>), Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>).</p>
	zur Erhaltung der ehemaligen Kupferhandelsstraße als ökologisches und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement (Bodendenkmal) (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	Die Trassen der historischen Kupferhandelstraße sind im Wald als deutliche Hohlwege erkennbar.
	zur Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft und wegen der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	Gebietsspezifische Ausnahme:	
	Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den unter der Ziffer 2.2.0 festgesetzten Verbote in diesem Landschaftsschutzgebiet für ein Repowering bestehender und genehmigter Windenergieanlagen inklusive den dazugehörigen Nebenanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erteilen, sofern der	Als Repowering bezeichnet man den Ersatz alter WEA durch neue, um beispielsweise die zur Verfügung stehende Leistung oder den Wirkungsgrad zu verbessern, die CO ₂ -Bilanz zu verbessern und die Wartungskosten zu verringern. Hierbei liegt der Fokus auf der bestmöglichen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gebietscharakter sich hierdurch nicht grundlegend verändert und die Entwicklung dem besonderen Schutzzweck nicht erheblich zuwiderläuft. Dabei ist der gesetzliche Artenschutz zu beachten.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für die Bartfledermaus,</p> <p>Schließen von Entwässerungsgräben,</p> <p>abschnittsweise Umwandlung von Nadelholzforsten vor allem in Gewässernähe in naturnahe Laubwälder in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Extensivierung der Grünlandnutzung.</p>	<p>Ausnutzung bestehender Standorträume, die Inanspruchnahme neuer Flächen wird verringert.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

2.2.17 Landschaftsschutzgebiet Kornelimünster Indetal³⁰

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-17 Hh, Hi, Hj, Hk, Ih, Ii, Ij</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet: Kornelimünster Indetal</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst grünlandgeprägte, in Teilen stark reliefierte Flächen, die sich östlich des Indetals zwischen Krauthausen, Kornelimünster, Hahn und Friesenrath und der östlichen Stadtgrenze zur Städteregion erstrecken.</p>	<p>Im Schutzgebiet sind zwei Maßnahmenräume enthalten.</p> <p>Größe: 322,44 ha – 19 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p>

³⁰ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 und redaktioneller Anpassungen (Pumpstation)

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Entwicklung und Sicherung der Funktion als Vernetzungselemente und Trittsteinbiotope in der grünlandgeprägten Landschaft (§ 21 Abs. 1 u.</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Flächen östlich des Indetals von Brand und Hahn, östlich des Klauser Waldes sowie die an das Indetal bei Walheim angrenzenden Flächen. Die Flächen werden überwiegend durch ein in Teilen stark reliefiertes, zur Inde hin abfallendes Grünland sowie direkt benachbart zu Kornelimünster und Hahn durch Steinbrüche mit Kalkstein- und Blausteinabbau geprägt. Diese dienen gefährdeten Arten (u.a. der Geburtshelferkröte) als Lebensraum. An der gallorömischen Tempelanlage Varnenum liegen teilweise Ackerflächen. Die Agrarlandschaft dort ist zum größten Teil ausgeräumt, nur wenige Strukturen gliedern die weitläufige ebene Landschaft. Um Krauthausen und Hahn strukturieren Hecken, Einzelbäume, kleinflächig Feldgehölz und wenige Obstwiesen die Landschaft. Zwischen Indetal bei Walheim und dem Bechheimer Bach ist die Landschaft ebenfalls recht ausgeräumt. Kleine Wäldchen bereichern die Landschaft im Bereich des Jammetsbachtals an. Die Grünlandflächen angrenzend zu den zahlreichen Naturschutzgebieten stellen Pufferflächen für die wertvollen Bestände sowie die wie Trittsteinbiotope wirkenden, aus der Nutzung genommenen Steinbrüche dar. Prägende Denkmäler in der Landschaft sind das Schloss Friesenrath umgeben von altem Baumbestand u.a. mit Obstbäumen, die Schlausermühle mit den dazu gehörigen Mühlengräben und Teichen, die im angrenzenden Naturschutzgebiet liegen sowie der Steinbruch und die Felsböschung an der Venwegener Straße. Die Bruchstein-Bogenbrücke der Bahnstrecke Stolberg-Raeren von 1899, ein Winterquartier für Fledermäuse (Braunes Langohr), verläuft nahe der Schlausermühle.</p> <p>Der Sportplatz Hahn liegt ebenso im Schutzgebiet.</p> <p>Trittsteinbiotope und kleinräumige, örtliche Biotopvernetzungsstrukturen, angrenzend zu NSG mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Trockenmauern (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Die nach Süden exponierte Friedhofsmauer der Bergkirche St. Stephanus stellt eine nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Trockenmauer dar. Sie bietet potentiellen Lebensraum für Mauereidechsen.</p>
	<p>zur Erhaltung, Optimierung und Extensivierung der Dauergrünlandflächen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Entwicklung von Hecken und Gehölzen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Sicherung von schutzwürdigen Böden mit ihren Bodenfunktionen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: Vögel: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Säugetiere: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Amphibien: Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>).</p>
	<p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Streuobstwiesen und Kopfbäumen als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft und wegen der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Sicherung des Kulturlandschaftsbereiches (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),</p>	<p>KLB 166 „Kornelimünster, Indetal (Aachen, Stolberg)“.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung der Freiräume zwischen den Ortslagen (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die uNB eine Ausnahme zur Gewinnung von Bodenschätzen für das im Regionalplan dargestellte Vorranggebiet sowie das Reservegebiet für oberflächennahe nicht-energetische Bodenschätze erteilen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Umsetzung der Maßnahmenräume, festgesetzt unter 5.1.1-17 und 5.1.1-18,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Steinkauz.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.2.18 Landschaftsschutzgebiet Eilendorf/Freund³¹

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-18 Gf, Gg, Hf, Hg ³²	<p>Landschaftsschutzgebiet: Eilendorf/Freund</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den zumeist reich strukturierten Grünland-Gehölzkomplex zwischen Brand und Eilendorf, die Haarbachau, den Eller- und Rödgerbach und die landschaftlich besonders hervorzuhebenden Flächen des Freunder Ländchens zwischen Brand und Brander Wald mit den zahlreichen Obstwiesen(resten) und</p>	<p>Im Schutzgebiet sind ein Maßnahmenraum und eine Einzelmaßnahme enthalten.</p> <p>Größe: ca. 361,72 ha – 4 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p>

³¹ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 und redaktioneller Anpassungen.

³² Keine Teilfläche des LSG 18 liegt im Planquadrat Hh.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Altbaumreihen sowie dem Brander und dem Freunder Bach.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Eilendorf und Freund. Es handelt sich um eine insbesondere in den südlichen Teilen des Schutzgebietes mit dem Freunder Ländchen reich strukturierte, grünlandbetonte Agrarlandschaft mit zahlreichen Obstwiesen und Altbaumreihen. Die Flächen östlich der Autobahn 44 und nördlich davon sind vermehrt mit intensiv genutzten Ackerflächen durchsetzt. Dort ist die Landschaft ausgeräumter, es finden sich weniger wertgebende Strukturelemente. Zu den wichtigsten Strukturen des Schutzgebietes gehören mehrere Bachauen (Haarbach, Freunder Bach, Rödgerbach, Brander Bach, Ellerbach). Diese werden überwiegend ebenso wie der ehemalige Bachverlauf des Kleebaches von Gehölzbeständen begleitet. Im Gebiet sind eingestreute Heckenstrukturen und Teile der Höckerlinie enthalten, während sich im Umfeld der Siedlungen bedeutsame Streuobstwiesenbestände finden. Zwischen Brand und Eilendorf schirmen ein Abschnitt der alten Vennbahntrasse mit den Begleitgehölzen sowie weitere Gehölzbestände das Gebiet vom Gewerbegebiet ab. Das Schutzgebiet bildet hier einen wichtigen Freiraum zwischen den Siedlungsräumen. Insgesamt hat dieser Grünlandkomplex am Ballungsrand von Aachen insbesondere im nordöstlichen Bereich durch strukturanreichernde Maßnahmen ein hohes Entwicklungspotenzial und eine besondere Bedeutung als Biotopverbundelement.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern,• degenerierte Streuobstwiesen,• zerschnittener Landschaftsraum.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Vernetzungselemente und Trittsteinbiotope in der grünlandgeprägten Landschaft, die von Bächen durchzogen wird (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Dauergrünlandes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Bachauen mit ihren typischen Auengehölzen und den Begleitbiotopen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Baumreihen mit Altbäumen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Entwicklung von Hecken und Gehölzen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Extensivierung der Grünland- und Ackerbewirtschaftung insbesondere in Gewässernähe (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Stauwasserböden (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Erhaltung und Sicherung von Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen sowie Filter- und Pufferfunktion (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit Bodenfunktion Naturhaushalt, v.a. Parabraunerden und Kolluvien.
	zur Erhaltung und Entwicklung des Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: Vögel: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>).
	zur Erhaltung und Anreicherung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Streuobstwiesen und Kopfbäumen als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft und wegen der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Kulturlandschaftsbereiches (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	KLB 110 „Vennbahn“.
	zur Erhaltung und Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung der Freiräume zwischen den Ortslagen (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.
	Umsetzung des Maßnahmenraums, festgesetzt unter 5.1.1-19.	
	Wiederaufnahme der Pflege und Wiederherstellung einer verbrachenden Calthawiese und Nass- und Feuchtwiese mit Großseggen und Binsensumpf, abschnittsweise Entkusseln, festgesetzt unter 5.1.2-16.	

2.2.19 Landschaftsschutzgebiet Haaren

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-19 Fe, Ff, Ge, Gf, He, Hf	Landschaftsschutzgebiet: Haaren	Im Schutzgebiet sind drei Maßnahmenräume enthalten.
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 347,05 ha – 5 Teilflächen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Grünland-Gehölzkomplex entlang des Haarbachtals mit den Hangbereichen, den eingestreuten Wäldchen, den Haarberg, die Schwermetallfluren und den Grünlandbereich rund um das Gut Kalkofen an der Wurm, der nördlich vom Gut reichstrukturiert ist.</p>	<p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p>
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Aachen und umfasst das Haarbachtal mit den angrenzenden meist hängigen landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Haarberg, den Haarener Wald sowie die Grünlandflächen rund um Gut Kalkofen. Bemerkenswert sind die Magerrasenreste und Galmeifluren wie z. B. am Nirmmer Tunnel in der Nähe des Haarener Waldes. Weitere auch als Geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesene Galmeifluren liegen im östlichen Bereich des Schutzgebietes. Westlich und südlich von Verlautenheide fällt das Gelände sehr steil in Richtung des Aachener Kessels ab und bildet eine markante Hangkante zum Haarbachtal aus. Rund um das Gut Kalkofen liegt ein innenstadtnaher Grünland-Parkkomplex, der als Trittstein- bzw. Vernetzungsbiotop von hoher Bedeutung ist. Des Weiteren weist er eine große Anzahl Naturdenkmäler auf. Zum Gebiet wurden die Sportanlagen (Sport- und Tennisplatz) westlich des Berliner Ringes sowie die westlich davon angrenzende Grünfläche arrondiert.</p>
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • intensive Nutzung des Grünlands, • Fichtenaufforstungen.
	<p>zur Sicherung der Funktion als Vernetzungselemente und Trittsteinbiotope in der grünlandgeprägten Landschaft (§ 21 Abs. 1 u.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Extensivierung des Dauergrünlandes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Ausweitung der Bachauen mit ihren typischen Auengehölzen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Hecken, Gehölzstreifen und Solitärbäumen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung, Entwicklung und Sicherung von Schwermetallrasen und Magergrünland (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldgebietes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Sicherung von Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Wasserspeichervermögen sowie Filter- und Pufferfunktion (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Böden mit Bodenfunktion Naturhaushalt.</p>
	<p>zur Erhaltung und Entwicklung des Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</p>	<p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p>Fische, Krebse:</p> <p>Aal (<i>Anguilla anguilla</i>),</p> <p>Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>),</p> <p>Pflanzen:</p> <p>Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>),</p> <p>Gewöhnliche Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>),</p> <p>Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>),</p> <p>Gelbes Galmei Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>),</p> <p>Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>).</p>
	<p>zur Erhaltung und Optimierung von Streuobstwiesen als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft und wegen der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Anreicherung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	KLB 101 „Gut Kalkofen“; KLB 112 „Galmeibergwerke bei Eilendorf“
	zur Erhaltung des Landgrabens als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement (Bodendenkmal) (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Bei Bodeneingriffen wie z. B. Abgrabungen sowie bei Rekultivierungen sind ggf. Entwicklungsmaßnahmen für Galmeiflora vorzusehen,	
	Umsetzung der Maßnahmenräume, festgesetzt unter 5.1.1-20, 5.1.1-21 und 5.1.1-22,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Edelkrebs und Galmei-Miere.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

2.2.20 Landschaftsschutzgebiet Verlautenheide

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-20 Ge, He, Ie	Landschaftsschutzgebiet: Verlautenheide	Im Schutzgebiet ist ein Maßnahmenraum enthalten.
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 203,20 ha – 4 Teilflächen
	Das Landschaftsschutzgebiet umfasst überwiegend ackerbaulich geprägte Offenlandbereiche nordwestlich und östlich von Verlautenheide. Am	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Ortsrand sind kleinflächig Grünland und Obstwiesen miteingeschlossen.</p>	
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet liegt südlich der BAB 4 zwischen Haaren und dem Reichswald in der Nähe von Verlautenheide. Die ackerbaulich genutzten Flächen nördlich der Anschlussstelle Würselen sowie die Grünlandflächen im Osten, die vom Reichswald umschlossen werden, wurden zum Gebiet arrondiert. Es handelt sich um ein überwiegend recht strukturarmes, vorrangig durch Ackerbau geprägtes Gebiet, das einige wenige Einzelgehölze und Streuobstwiesenreste enthält und daher ein hohes Potential zur Anreicherung bietet. Der von Gehölzen begleitete Vorfluter Haarener Hof fließt in Richtung des Naturschutzgebietes „Reichswald und Saubachtal“. Direkt am Autobahnkreuz Aachen liegt das Umspannwerk Verlautenheide.</p>
	<p>zur Entwicklung und Sicherung einer Biotopvernetzung im intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • zerschnittener und belasteter Freiraum, • hohe Lärmbelastung, • Nährstoffeintrag, • punktueller Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau).
	<p>zur Erhaltung, Optimierung und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Anreicherung mit Säumen, Blühstreifen.</p>
	<p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Hecken, Gehölzstreifen und Solitäräumen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotential.
	zur Erhaltung und Entwicklung des Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: Pflanzen: Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>), Gelbes Galmei Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>), Tiere: Feldvögel
	zur Erhaltung des Landgrabens als kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement (Bodendenkmal) (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Streuobstwiesen als typisches Element der bäuerlichen Kulturlandschaft und wegen der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Umsetzung des Maßnahmenraums, festgesetzt unter 5.1.1-23,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.

2.2.21 Landschaftsschutzgebiet Reichswald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-21 He	Landschaftsschutzgebiet: Reichswald	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 14,29 ³³ ha – 2 Teilflächen Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.

³³ Redaktionelle Anpassung Flächengröße.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die dem Naturschutzgebiet „Reichswald und Saubachtal“ vorgelagerten Waldflächen mit hohem Laubholzanteil und feuchten Bereichen.</p>	
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Laubwaldgebietes insbesondere zum Trinkwasserschutz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasser-, Moor- und Stauwasserböden (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.</p>
	<p>zur Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	
	<p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für die Ringelnatter.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.2.22 Landschaftsschutzgebiet Soers

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-22 Dd, De, Ed, Ee, Fd, Fe	<p>Landschaftsschutzgebiet: Soers</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den kulturhistorisch bedeutsamen Grünland-Gehölz-Komplex nördlich des Aachener Stadtkerns. Die Wildbachaue und die Nebenbäche prägen den südlichen Teil des Schutzgebietes. Der nördliche Teil wird hingegen teilweise von Waldbereichen wie dem Paulinenwäldchen geprägt. Hinzu kommen Obstwiesen(reste), Kopfbäume und Gehölze.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Im Schutzgebiet sind ein Maßnahmenraum und acht Einzelmaßnahmen enthalten.</p> <p>Größe: ca. 351,12³⁴ ha – 3 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Norden der Stadt Aachen. Eine Zäsur besteht durch die Autobahn 4, die die beiden größten Teilflächen voneinander trennt und die Kohlscheider Straße im Westen. Die kulturhistorisch äußerst wertvolle Landschaft ist sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Naherholung von großer Bedeutung. Bereichert wird die grünlandgeprägte Landschaft durch die Wildbachaue mit den Nebenbächen und den Begleitbiotopen. Weitere wertgebende Elemente sind Quellbereiche, Nass- und Feuchtgrünland, Streuobstwiesen, Kopfbäume, zahlreiche Hecken- und Gehölzstrukturen und Wäldchen. Mühlengräben, Stauteiche und alte Mühlen und Tuchfabriken weisen auf die kulturhistorische Bedeutung der Soers hin. Markant ist der Geländeanstieg am Nordrand der Soers.</p> <p>Von besonderer Bedeutung für den Artenschutz ist das Waldgelände und Feuchtbiotop nördlich der Autobahn. Der Gehölzkomplex in der Nähe von Haus Ferber beherbergt eine große Anzahl an Naturdenkmälern. Bei Hof Hausen befindet sich eine Hochwasserschutzanlage in der Ausprägung als Feuchtbiotopkomplex mit einem dichten Gehölzbestand.</p> <p>Ein besonderes Charakteristikum des Schutzgebietes ist ein großflächiges Trainings- und Turniergelände für verschiedene</p>

³⁴ Redaktionelle Anpassung Flächengröße.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Pferdesportdisziplinen (u.a. Springreiten, Geländereiten und Fahren).
		Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Streuobstwiesen mit Pflegerückständen, • punktueller Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau, Indisches Springkraut).
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise herausragender und größtenteils besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Sicherung der Funktion als Vernetzungselemente und Trittsteinbiotope in der grünlandgeprägten Landschaft (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Hecken-, Gehölzstrukturen und Kopfbäumen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Renaturierung von Fließgewässern, naturnaher Rückbau von Gewässern (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Extensivierung von Feuchtwiesen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldgebietes (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grund- und Stauwasserböden (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand	Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen: Säugetiere:

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	bedrohten, wildlebenden Tierarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii / mystacinus</i>),
		Vögel: Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>),
		Reptilien: Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>),
		Amphibien: Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>), Bergmolch (<i>Ichthyosaura alpestris</i>).
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Streuobstwiesen und Kopfbäumen als typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft und wegen der besonderen ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	KLB 93 „Die Soers, Lousberg“, KLB 88 „Haus Ferber, Haus Berensberg“.
	zur Erhaltung und Optimierung einer stadtnahen Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Optimierung eines stadtnahen Freizeit- und Erholungsraumes (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.</p> <p>Gebietsspezifische Unberührtheiten:</p> <p>Unberührt von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete bleibt die genehmigte Nutzung des Turniergeländes durch den Aachen-Laurensberger Rennverein (ALRV), d.h. alle erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines regulären Turnierbetriebs.</p> <p>Ebenfalls bleiben die genehmigten Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des „Weißen Weges“ unberührt.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für Bartfledermaus, Steinkauz und Ringelnatter,</p> <p>Umsetzung des Maßnahmenraums, festgesetzt unter 5.1.1-24,</p> <p>Wiederherstellung von Lebensräumen (Streuobstwiesen), festgesetzt unter 5.1.2-17 bis 5.1.2-20,</p> <p>Wiederherstellung von Lebensräumen (Bachabschnitte, Überschwemmungsbereiche), festgesetzt unter 5.1.2-21 bis 5.1.2-24,</p> <p>Anpflanzungen, festgesetzt unter 5.2-1; 5.2-2; 5.2-3; 5.2-4; 5.2-5; 5.2-6,</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch CEF-Maßnahmen umgesetzt.</p>

2.2.23 Landschaftsschutzgebiet Lousberg und Müschpark

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-23 De, Ee, Ef	Landschaftsschutzgebiet: Lousberg und Müschpark	Im Schutzgebiet ist eine Einzelmaßnahme enthalten.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzgegenstand</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Lousberg, den Salvatorberg sowie den Müschpark als kulturhistorische Parklandschaft im Norden der Stadt Aachen.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 26 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 56,70 ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Lousberg und den Salvatorberg mit dem Klostergebäude und liegt innenstadtnah im Aachener Norden. Eine große geologische Besonderheit stellt die ausgeprägte Erhebung des Lousbergs (Geotop GK-5202-012, „Feuersteinabbau am Lousberg“) mit einer Höhe von ca. 262 m dar. Ursprünglich bedeckte ihn eine mit Feuerstein durchsetzte Kalkplatte, welche jedoch im Mittelneolithikum (etwa ab 3800 v. Chr.) systematisch im Zuge der Feuersteingewinnung abgebaut wurde. Lange Zeit blieb der Lousberg unbewaldet, bis er im 19. Jahrhundert zum Park umgestaltet wurde. Dort entstand mit dem Volkspark die älteste von Bürgern errichtete Parkanlage Mitteleuropas. Die heutige Parklandschaft weist einen waldähnlichen Charakter auf.</p> <p>Nördlich des Lousberges schließt der Landschaftsgarten „Müschpark“ an, der ebenfalls in der Tradition der Landschaftsparks des neunzehnten Jahrhunderts angelegt wurde. Dieser Park weist darüber hinaus auch typische landwirtschaftliche Elemente wie Streuobstwiesen, Kopfbäume und Heckenstrukturen auf, sodass sich der Übergang in die Landschaft, in der sich die genannten Elemente fortsetzen, fließend gestaltet.</p> <p>Das Schutzgebiet hat sowohl aus Artenschutzsicht als auch für das städtische Klima eine sehr hohe stadtoökologische Bedeutung. Der Altbaumbestand besteht aus zahlreichen Baumarten, was den Bestand auch dendrologisch interessant macht.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zierpflanzungen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung der stadtoökologisch wertvollen Parkflächen mit ihren teils sehr alten Baumbeständen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von trockenen Sandböden (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Archivfunktion.
	zur Erhaltung eines wertvollen Geotops (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	Geotop GK-5202-012, „Feuersteinabbau am Lousberg“.
	zur Erhaltung, Entwicklung und Schutz des Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	<p>Exemplarisch sind hier folgende Arten zu nennen:</p> <p>Fledermäuse:</p> <p>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis cv. nattereri</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),</p> <p>Vögel:</p> <p>Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>),</p> <p>Amphibien:</p> <p>Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>), Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>), Bergmolch (<i>Ichthyosaura alpestris</i>),</p> <p>Pflanzen:</p> <p>Knolliges Rispengras (<i>Poa bulbosa</i>).</p>
	zur Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfläche (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Kulturlandschaftsbereiches (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	KLB 93 „Die Soers, Lousberg“, Müschpark.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Optimierung eines stadtnahen kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsparks (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung eines stadtnahen Freizeit- und Erholungsraumes (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.2.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Wiederherstellung einer Streuobstwiese, festgesetzt unter 5.1.2-25.	

2.3 Naturdenkmale³⁵

Die nachstehend unter 2.3-001 bis 2.3-862 in der Tabelle aufgeführten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale (Bäume) gemäß § 28 BNatSchG. In der Tabelle sind 156 Naturdenkmale innerhalb der o.g. Nummernfolge aufgelistet. Insgesamt werden 293 Einzelbäume als Naturdenkmal festgesetzt.

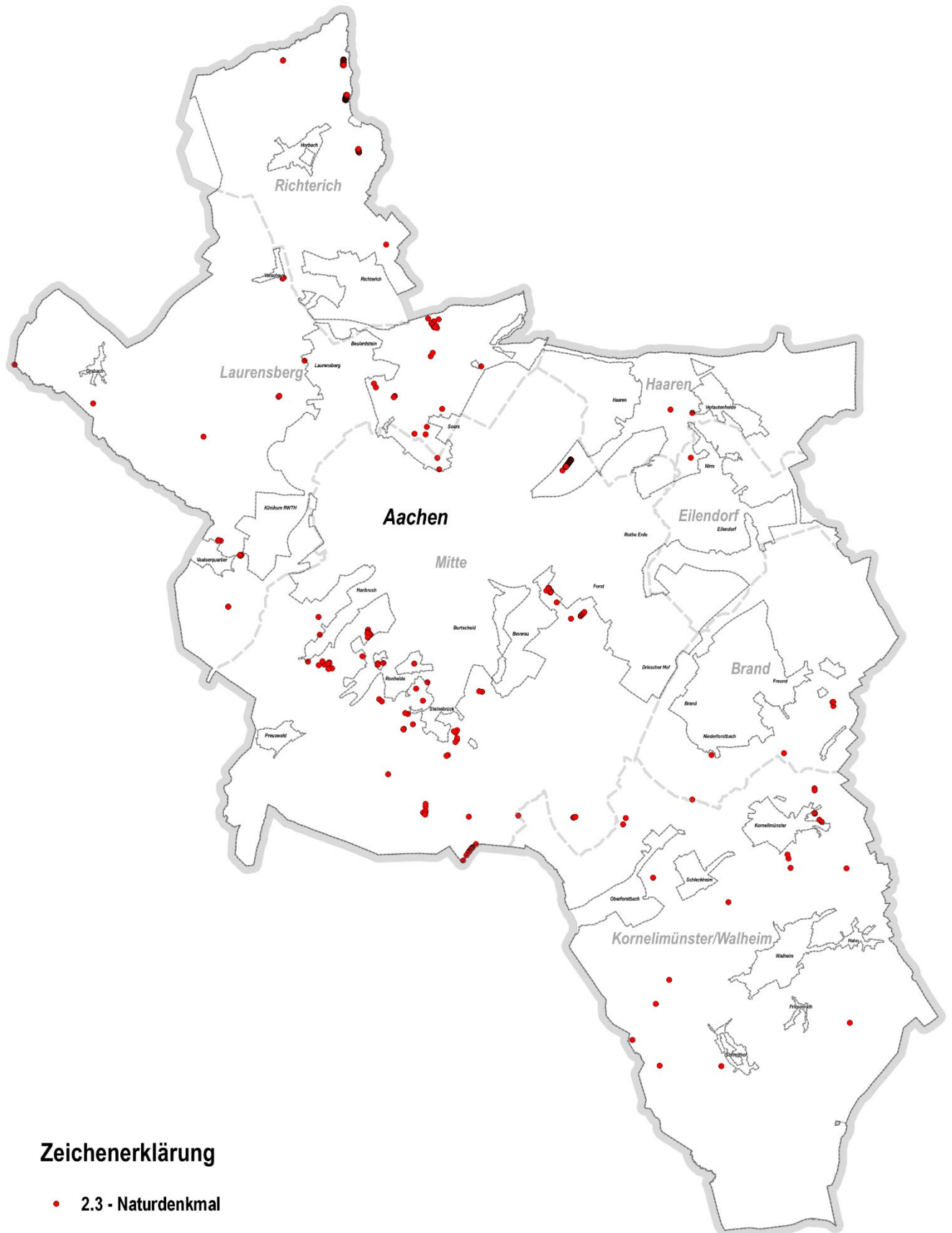
Nach § 28 BNatSchG werden Naturdenkmale festgesetzt, deren besonderer Schutz erforderlich ist:

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Die Naturdenkmale (ND) sind über das ganze Stadtgebiet verteilt, wie auch der beigefügten Übersicht zu entnehmen ist. Im Landschaftsplan werden nur die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegenden ND dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle listet die Naturdenkmale unter Angabe der Gliederungsziffer, des Planquadrats, des Stadtbezirkes, der Anzahl der Bäume sowie der Baumart mit botanischem Namen und die Lagebezeichnung auf. In der aufgeführten Gliederungsziffer ist nach dem Bindestrich die Kennnummer aus dem Landschaftsplan von 1988 zur besseren Zuordnung übernommen worden.

³⁵ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 und redaktioneller Anpassungen.



Zeichenerklärung

- 2.3 - Naturdenkmal

Abbildung 5: Übersicht ³⁶Naturdenkmale.

³⁶ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 und redaktioneller Anpassungen

Tabelle 3: Übersicht Naturdenkmale³⁷

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)	Lagebezeichnung
2.3-001	Cb	B6	2	Platanus (Platane)	Frohnrather Weg
2.3-004	Dc	B6	1	Tilia (Linde)	Geuchter Weg
2.3-013	Cd	B5	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)	Laurensberger Str.
2.3-015	Cd	B5	1	Tilia (Linde)	Laurensberger Str.
2.3-016	Cd	B5	1	Tilia (Linde)	Laurensberger Str.
2.3-073	De	B5	1	Aesculus (Rosskastanie)	Rathausstr. Gut Bergerhochkirchen
2.3-096	Ce	B5	1	Quercus petraea (Traubeneiche)	südl. Herzogweg
2.3-097	Ce	B5	1	Quercus (Eiche)	südl. Herzogweg
2.3-106	Be	B5	1	Aesculus (Rosskastanie)	Lemierser Berg Gut Collejan
2.3-108	Ce	B5	1	Tilia (Linde)	Schlangenweg Mirbäumchen
2.3-204	Ge	B3	1	Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Kahlgrachtstraße Vor Mühle
2.3-205	Ge	B3	1	Tilia (Linde)	Kahlgrachtstraße
2.3-212	Ge	B2	1	Quercus (Eiche)	Gringeltstraße
2.3-215	Ee	B5	1	Fraxinus (Esche)	Strüverweg Hof Strüver
2.3-253	Eh	B0	1	Tilia (Linde)	Grindelweg süd. Stauanlage
2.3-254	Dh	B0	1	Quercus (Eiche)	Tönnersrather Weg
2.3-269	Eh	B0	1	Tilia (Linde)	Am Chorusberg Sportplatz
2.3-303	Ei	B0	1	Quercus (Eiche)	Augustinerweg am Teich
2.3-306	Eh	B0	1	Thuja (Lebensbaum)	Düsbergweg Linzshäuschen

³⁷ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 sind die ND 425 (2.3-425) und ND 671 (2.3-671) entfallen.

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)	Lagebezeichnung
2.3-307	Eh	B0	1	Sequoia (Mammutbaum)	Düsbergweg Linzshäuschen
2.3-317	Fg	B0	1	Quercus (Eiche)	Drimbornstraße Park
2.3-335	Fg	B0	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)	Krautmühlenweg Gut Heidenthal
2.3-337	Fg	B0	1	Acer (Ahorn)	Krautmühlenweg Gut Heidenthal
2.3-339	Fg	B0	1	Platanus (Platane)	Krautmühlenweg Gut Heidenthal
2.3-341	Fg	B0	1	Fagus sylvatica (Rotbuche)	Krautmühlenweg
2.3-342	Fg	B0	1	Tilia (Linde)	Krautmühlenweg
2.3-343	Fg	B0	1	Tilia (Linde)	Krautmühlenweg
2.3-344	Fg	B0	1	Tilia (Linde)	Krautmühlenweg
2.3-369	Ei	B0	1	Fagus sylvatica 'Pendula' (Hängebuche)	Eupener Straße Grenzhof
2.3-387	Dg	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)	Eupener Straße Grenzhof
2.3-392	Dg	B0	1	Fagus sylvatica (Rotbuche)	Brüsseler Ring Gut Colynshof
2.3-393	Dg	B0	1	Quercus rubra (Roteiche)	Brüsseler Ring Gut Colynshof
2.3-400	Eg	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)	Höfchensweg Park
2.3-412	Dg	B0	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)	Fichthang
2.3-415	Dg	B0	1	Sequoia (Mammutbaum)	Lütticher Straße Von-Halfern-Park
2.3-416	Dg	B0	1	Cedrus atlantica (Atlaszeder)	Lütticher Straße Von-Halfern-Park
2.3-417	Dg	B0	1	Acer saccharinum (Silberahorn)	Lütticher Straße Von-Halfern-Park

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)	Lagebezeichnung
2.3-419	Dg	B0	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)	Lütticher Straße Von-Halfern-Park
2.3-420	Dg	B0	1	Tilia (Linde)	Lütticher Straße Von-Halfern-Park
2.3-421	Dg	B0	1	Fagus (Buche)	Lütticher Straße Von-Halfern-Park
2.3-424	Dg	B0	1	Aesculus (Roskastanie)	Lütticher Straße Von-Halfern-Park
2.3-426	Dg	B0	1	Pseudotsuga menziesii (gewöhnliche Douglasie)	Lütticher Straße Von-Halfern-Park
2.3-441	Ff	B0	1	Fagus sylvatica 'Pendula' (Hängebuche)	Talbotstraße Gut Kalkofen
2.3-446	Ff	B0	1	Platanus (Platane)	Talbotstraße Gut Kalkofen
2.3-447	Ff	B0	1	Platanus (Platane)	Talbotstraße Gut Kalkofen
2.3-458	Fe	B0	1	Ailanthus altissima (Götterbaum)	Talbotstraße Gut Kalkofen
2.3-497	Dg	B0	1	Sequoia (Mammutbaum)	Brüsseler Ring Park
2.3-498	Ed	B5	1	Sequoia (Mammutbaum)	Ferberbergstraße Park
2.3-499	Ed	B5	1	Quercus rubra (Roteiche)	Ferberbergstraße Park
2.3-501	Ed	B5	1	Castanea sativa (Esskastanie)	Ferberbergstraße Park
2.3-502	Ed	B5	1	Castanea sativa (Esskastanie)	Ferberbergstraße Park
2.3-503	Ed	B5	1	Castanea sativa (Esskastanie)	Ferberbergstraße Park
2.3-504	Ed	B5	1	Castanea sativa (Esskastanie)	Ferberbergstraße Park
2.3-506	Ed	B5	1	Sequoia (Mammutbaum)	Ferberbergstraße Park
2.3-507	Ed	B5	1	Fagus sylvatica (Rotbuche)	Ferberbergstraße Park
2.3-509	Ed	B5	1	Quercus robur f. fastigiata (Säulenstieleiche)	Ferberbergstraße Park
2.3-513	Ed	B5	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)	Ferberbergstraße

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)	Lagebezeichnung
2.3-515	Ed	B5	1	Quercus petraea (Traubeneiche)	Ferberbergstraße
2.3-519	Ed	B5	1	Quercus petraea (Traubeneiche)	Berensberger Straße Ferberbergstraße
2.3-522	Ee	B5	1	Tilia (Linde)	Ferberbergstraße Kindergarten
2.3-529	Ee	B5	1	Aesculus (Rosskastanie)	Sonnenweg
2.3-530	Ee	B5	1	Aesculus (Rosskastanie)	Strüverweg Müschpark
2.3-535	Ee	B5	1	Sequoia (Mammutbaum)	Strüverweg Müschpark
2.3-536	Ee	B5	1	Castanea sativa (Esskastanie)	Strüverweg Müschpark
2.3-540	De	B5	1	Platanus (Platane)	Schloß-Rahe-Straße
2.3-541	De	B5	1	Quercus robur f. fastigiata (Säulenstieleiche)	Schloß-Rahe-Straße
2.3-551	Ei	B0	1	Tilia (Linde)	Eupener Straße, Grenzhof
2.3-552	Ei	B0	1	Tilia (Linde)	Eupener Straße, Grenzhof
2.3-553	Ei	B0	1	Tilia (Linde)	Eupener Straße, Grenzhof
2.3-554	Ei	B0	1	Fraxinus (Esche)	Eupener Straße, Grenzhof
2.3-555	Ei	B0	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)	Eupener Straße, Grenzhof
2.3-579	Dh	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)	Tönnersrather Weg
2.3-582	Dh	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)	Eberburgweg
2.3-585	Dh	B0	1	Cedrus atlantica (Atlaszeder)	Eberburgweg
2.3-595	Eh	B0	1	Acer saccharinum (Silberahorn)	Höfchensweg
2.3-604	Fg	B0	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)	Lintertstraße, Gut Schöntal
2.3-607	Fi	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)	Ritscheider Weg
2.3-608	Fi	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)	Ritscheider Weg

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)	Lagebezeichnung
2.3-609	Gi	B1	1	Quercus petraea (Traubeneiche)	Bierstrauch
2.3-613	Hh	B4	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)	Klauser Straße
2.3-614	Hh	B4	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)	Klauser Straße
2.3-616	Hi	B4	1	Aesculus (Rosskastanie)	Schildchenweg
2.3-617	Hi	B4	1	Aesculus (Rosskastanie)	Schildchenweg
2.3-620	Hi	B4	1	Tilia (Linde)	Eurensteg
2.3-624	Hi	B4	1	Acer campestre (Feldahorn)	Eurensteg
2.3-625	Hi	B4	1	Acer campestre (Feldahorn)	Nütheimer Straße
2.3-626	Gi	B4	1	Tilia (Linde)	Hundskaulweg, Nütheimer Straße
2.3-628	Gi	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)	Nerscheider Weg
2.3-634	Gk	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)	Schmithofer Weg
2.3-637	Gj	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)	Monschauer Straße
2.3-645	Hi	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)	Venwegener Straße, Schlauser Mühle
2.3-652	Gj	B4	1	Quercus petraea (Traubeneiche)	Baumgartsweg, Gut Brandenburg
2.3-653	Gk	B4	1	Aesculus (Rosskastanie)	Mariental Sief
2.3-662 ³⁸	Gh	B1	1	Quercus (Eiche)	Pützgasse
2.3-668	Ee	B0	1	Platanus (Platane)	Lousberg
2.3-670	Ef	B0	1	Tilia (Linde)	Salvatorberg
2.3-673	Eh	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)	I.Rote-Haag-Weg
2.3-674	Eh	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)	I.Rote-Haag-Weg
2.3-688	Hh	B1	1	Aesculus (Rosskastanie)	Komericher Weg
2.3-689	Hh	B1	1	Aesculus (Rosskastanie)	Komericher Weg
2.3-690	Hh	B1	1	Aesculus (Rosskastanie)	Komericher Weg

³⁸ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024.

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)	Lagebezeichnung
2.3-691	Gk	B4	1	Tilia (Linde)	Wilbankstraße Sief
2.3-695	Ei	B0	1	Cedrus (Zeder)	Hirschweg Wald
2.3-696	Fi	B0	1	Quercus (Eiche)	Augustinerweg Wald
2.3-698	Fi	B0	1	Quercus (Eiche)	Augustinerweg Wald
2.3-699	Fi	B0	1	Quercus (Eiche)	Augustinerweg Wald
2.3-700	Fi	B0	1	Quercus (Eiche)	Augustinerweg Wald
2.3-702	Ei	B0	1	Fagus (Buche)	Augustinerweg Wald Landgraben
2.3-703	Ei	B0	1	Fagus (Buche)	Augustinerweg Wald Landgraben
2.3-705	Ei	B0	1	Fagus (Buche)	Augustinerweg Wald Landgraben
2.3-706	Ei	B0	1	Fagus (Buche)	Augustinerweg Wald Landgraben
2.3-707	Ei	B0	1	Fagus (Buche)	Augustinerweg Wald Landgraben
2.3-709	Ei	B0	1	Fagus (Buche)	Augustinerweg Wald Landgraben
2.3-710	Ei	B0	1	Fagus (Buche)	Augustinerweg Wald Landgraben
2.3-711	Ei	B0	1	Fagus (Buche)	Augustinerweg Wald Landgraben
2.3-712	Ei	B0	1	Fagus (Buche)	Augustinerweg Wald Landgraben
2.3-713	Ei	B0	1	Fagus (Buche)	Augustinerweg Wald Landgraben
2.3-714	Ei	B0	1	Fagus (Buche)	Augustinerweg Wald Landgraben
2.3-716	Ei	B0	1	Fagus (Buche)	Augustinerweg Wald Landgraben
2.3-717	Hk	B4	1	Fagus (Buche)	Friesenrather Weg Wald

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)	Lagebezeichnung
2.3-720	Eh	B0	1	Sequoia (Mammutbaum)	Pommerotter Weg
2.3-721	Eh	B0	1	Cedrus atlantica (Atlaszeder)	Pommerotter Weg
2.3-727	Eh	B0	1	Araucaria araucana (Chilenische Araukarie)	Pommerotter Weg
2.3-728	Eh	B0	1	Quercus petraea (Traubeneiche)	Pommerotter Weg
2.3-729	Eh	B0	1	Cedrus atlantica (Atlaszeder)	Pommerotter Weg
2.3-730	Eh	B0	1	Castanea sativa (Esskastanie)	Pommerotter Weg
2.3-731	Dg	B0	1	Ilex aquifolium (Europäische Stechpalme)	Lütticher Straße, Von-Halfern-Park
2.3-733	Dd	B6	1	Fagus (Buche)	Orsfelder Fußpfad
2.3-739	Hi	B4	4	Carpinus betulus (Hainbuche)	Schildchenweg, Huldigungsthron
2.3-752	Cg	B5	3	Tilia platyphyllos (Sommerlinde)	Dreiländerweg
2.3-758	Db	B6	20 ³⁹	Quercus (Eiche)	Heyder Feldweg, Eichenallee
2.3-759	Db	B6	34	Quercus (Eiche)	Haus Heyden Eichenallee
2.3-761	Cf	B5	8	Castanea sativa (Esskastanie)	Alte Vaalser Straße
2.3-763	Dc	B6	11	Tilia (Linde)	Geuchter Hof
2.3-766	De	B5	1	Quercus robur f. fastigiata (Säulenstieleiche)	Hausener Gasse
2.3-768	De	B5	2	Taxus (Eibe)	Hausener Gasse
2.3-770	Ff	B0	52	Tilia (Linde)	Talbotstraße Gut Kalkofen Lindenallee
2.3-771	Fg	B0	7	Acer (Ahorn)	Gut Schöntal Ahornallee
2.3-773	Dh	B0	3	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)	Grindelweg Wiese
2.3-802	Dh	B0	1	Pseudotsuga menziesii (Gewöhnliche Douglasie)	Osterweg Wald
2.3-809 ⁴⁰	Dg	B0	1	Castanea sativa (Esskastanie)	Kannegießerstraße Wiese
2.3-810	Dg	B0	1	Castanea sativa (Esskastanie)	Kannegießerstraße Wiese

³⁹ Überprüfung des ND 2.3-758: weist nur noch 20 Bäume anstatt 23 Bäume auf.

⁴⁰ redaktionelle Änderung: ND 809-817 aufgeteilt in einzelne Zeilen.

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)	Lagebezeichnung
2.3-811	Dg	B0	1	Castanea sativa (Esskastanie)	Kannegießerstraße Wiese
2.3-812	Dg	B0	1	Castanea sativa (Esskastanie)	Kannegießerstraße Wiese
2.3-813	Dg	B0	1	Castanea sativa (Esskastanie)	Kannegießerstraße Wiese
2.3-814	Dg	B0	1	Castanea sativa (Esskastanie)	Kannegießerstraße Wiese
2.3-815	Dg	B0	1	Castanea sativa (Esskastanie)	Kannegießerstraße Wiese
2.3-816	Dg	B0	1	Castanea sativa (Esskastanie)	Kannegießerstraße Wiese
2.3-817	Dg	B0	1	Castanea sativa (Esskastanie)	Kannegießerstraße Wiese
2.3-826	Cf	B5	2	Taxus (Eibe)	Vaalser Straße
2.3-831	Hh	B1	1	Quercus (Eiche)	Bilster Mühler Straße
2.3-835	Cf	B5	1	Cedrus (Zeder)	Vaalser Straße
2.3-840	Eh	B0	1	Fagus sylvatica (Rotbuche)	Am Chorusberg
2.3-860	Dg	B0	1	Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche)	Am Hasselholz 8
2.3-861	Ee	B5	1	Tilia (Linde)	Ferberberg 16
2.3-862	Ae	B5	2	Aesculus (Rosskastanie)	Kuhlweg/Mamelis, Ecke Bungartsweg

2.3.0 Allgemeine Festsetzungen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-0	<p>Allgemeine Festsetzungen</p> <p>Verbotsvorschriften</p> <p>Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale gelten die folgenden Regelungen:</p> <p>Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Um eine einheitliche und vergleichbare Nummerierung der allgemeinen Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmen in allen Schutzgebietskategorien sicherzustellen, werden Leerzeichen (z.B. 9. -) vergeben, wenn das entsprechende Verbot, die Unberührtheit oder die Ausnahme nicht vorgesehen ist.</p> <p>Allgemeine Verbote:</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <p>1b. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW 2018 im Kronentraufbereich plus 1,5 m einschließlich Straßen, Wege, Brücken, Reitwege, Reitplätze, Plätze oder sonstigen Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, Tiergehege sowie Anlagen in und an Gewässern, insbesondere wenn sie gemäß § 62 BauO NRW 2018 keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.</p>	<p>Nach § 77 Abs. 1 und Abs. 2 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote.</p> <p>Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Camping- und Wochenendplätze, • Sport- und Spielplätze, • Hundeübungsplätze • Lager- und Ausstellungsplätze, • Stellplätze und • Paddocks/ ortsfeste Unterstände. <p>Zu den Wegen zählen private sowie öffentliche Wege.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 5c und 6.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>2. Rechtswidrig errichtete oder rechtswidrig geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 und § 62 BauO NRW 2018 zu unterhalten, zu nutzen, bereitzustellen bzw. zu betreiben.</p>	
	<p>3b. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen – im Kronentraufbereich plus 1,50 m außerhalb von Straßen und Wegen anzulegen oder zu ändern.</p>	<p>Das Verbot Nr. 24b ist hierbei zu beachten. Eine Veränderung des Wirkungsgrades ergibt sich u.a. durch ein Verlegen von Drainagen an andere Stellen sowie der Nutzung tiefer liegender bzw. breiterer Rohrsysteme oder Gräben.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für die Unterhaltung und den Ersatzneubau bestehender und genehmigter Drainagen, sofern keine Erhöhung des Wirkungsgrades der Drainagen erfolgt. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist vom Verursacher vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 5c und 6.</p>
	<p>4b. Zäune oder andere Einfriedungen im Kronentraufbereich plus 1,50 m anzulegen oder zu ändern.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 11 und 12b.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für die fachgerechte Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. abhängig von der Tierhaltung im Rahmen der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft sowie die Errichtung der für die Forstwirtschaft erforderlichen Kulturzäune und Weisergatter.</p>	
	<p>Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für das Errichten sonstiger Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild</p>	<p>Hierzu zählen insbesondere Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder den Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.</p>
	<p>5c. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile im Kronentraufbereich plus 1,50 m auf- oder abzustellen.</p>	
	<p>6c. Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW 2018, mobile Werbeanlagen sowie Schilder im Kronentraufbereich plus 1,50 m zu errichten, abzustellen, anzubringen oder zu ändern.</p>	<p>Darunter fallen auch beleuchtete, Geräusche verursachende und mit Bewegungen verbundene Werbeanlagen und Schilder.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für Schilder, die, soweit die untere Naturschutzbehörde sie angeordnet oder zugelassen hat, auf die Schutzausweisung</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder der Gefahrenabwehr dienen.	
	7b. Aufschüttungen, Verfüllungen, Lagerungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen, die ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Kronentraufbereich plus 1,50 m durchzuführen oder auf andere Weise die charakteristische Bodengestalt oder die Geländeform nachhaltig zu ändern und die Bodenfunktionen (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) nachhaltig zu beeinträchtigen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Tümpel, Bodenwellen oder Vertiefungen, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten, erhebliche Bodenverdichtungen sowie Auffüllungen von Feuchtgebieten verstanden. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 5c, 6 und 11.
	8c. In einem Radius von 30 m um das Naturdenkmal Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen, Feuerwerkskörper zu zünden sowie zu grillen.	
	9. -	
	10c. Im Kronentraufbereich plus 1,5 m zu zelten oder zu campen.	
	11. -	
	12. -	
	13. -	
	14b. Oberflächenwasser einzuleiten, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer Schädigung des Naturdenkmals führen. Dies umfasst auch die Wasserentnahme aus Fließ- und Stillgewässern. Dieses Verbot gilt nicht für die wasserrechtlich erlaubte Einleitung von Niederschlagswasser und andere rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.	Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten. Oberflächenwasser ist Wasser, das sich offen und ungebunden auf der Erdoberfläche befindet. s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1.
	15. -	
	16. -	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
17. -		
	<p>18b. Den im Umfeld des Naturdenkmales vorhandenen Grundwasserspiegel bzw. natürlichen Wassereinzugsbereich, der der Versorgung des Baumes bzw. der Bäume mit Wasser dient, zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.</p>	<p>Hierunter fällt auch das unbeabsichtigte Düngen oder Kalken durch Winddrift.</p>
	<p>19b. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Baumes gefährden oder beeinträchtigen können, im Kronentraufbereich plus 1,50 m zu lagern.</p>	<p>Dies betrifft insbesondere Lagerung von Boden, Gartenabfällen, Bauschutt, Abfallstoffen.</p>
	<p>Desgleichen ist es verboten, feste und flüssige Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Baumes gefährden oder beeinträchtigen können, in den Boden oder in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.</p>	
	<p>20c. Im Kronentraufbereich plus 1,50 m Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen.</p>	
21. -		
22. -		
23. -		
	<p>24b. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.</p>	<p>Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus dem Nachbarschaftsrecht, DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege.</p>
	<p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bei Naturdenkmalen müssen bei der unteren Naturschutzbehörde mind. 5 Werktage vor Durchführung der Maßnahme angezeigt werden. Sie bedürfen einer</p>	<p>§ 39 Abs. 1, 3, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind zu beachten.</p> <p>Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 2c, 5c, 6, 10, 11, 12b und 13.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	entsprechenden Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	
	25b. Im Kronentraufbereich plus 1,50 m Pflanzenschutzmittel, Biozide, Schädlingsbekämpfungsmittel und Klärschlamm, organische oder mineralische Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist oder Gärfutter, die geeignet sind das Wachstum der Bäume nachhaltig zu verändern oder zu schädigen, anzuwenden, einzubringen oder zu lagern.	
	26. -	
	27c. Böden im Kronentraufbereich plus 1,50 m umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	
	28. -	
	29. -	
	30. -	
	31. -	
	32. -	
	33b. Jagdkanzeln, Drückjagdstände und offene Ansitzleitern innerhalb des Kronentraufbereiches plus 1,50 m anzulegen.	
	34b. Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeit- oder Sportnutzung z. B. für den Schieß-, Modell-, Rad-, Klettersport oder für Hundeübungen im Kronentraufbereich plus 1,50 m zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen oder neue Wege auszuweisen oder umzuwidmen.	
	Gebote:	
	1. Die Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von diesen ausgehen oder auf sie einwirken, umgehend der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.	
	Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 und Abs. 2 LNatSchG NRW handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-41 zuwiderhandelt.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Regelungen zu Unberührtheiten Unberührt von diesen Verboten bleiben:</p> <p>1. Die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes auch naturschutzrechtlich rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund baurechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>Dies gilt auch, wenn die zuständige Behörde eine Verlängerung erteilt.</p> <p>2c. Die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierte Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; Weiterhin Bestand haben die Verbote Nr. 1b, 3b, 4b, 7b, 14b, 18b, 19b, 20c, 24b, 25b und 27c.</p> <p>3. -</p> <p>4c. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Landesjagdgesetz, weiterhin Bestand hat Verbot Nr. 33b.</p> <p>5c. Unterhaltungs-, Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Pflegemaßnahmen an Verkehrsflächen im Sinne des § 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie im Sinne des § 2 des Straßen - und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) sowie an rechtmäßig genehmigten Anlagen wie Brücken, Leitungen, Straßen, Geh-, Wander-, Reit- und Radwegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten gemäß den Verpflichtungen aus den Zulassungsverfahren oder im Sinne der unmittelbaren Gefahrenabwehr sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen im Rahmen der gesetzlichen und</p>	<p>Nutzungen bzw. Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans nicht zulässig waren, genießen keinen Bestandsschutz.</p> <p>Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird daneben auch im § 17 BBodSchG sowie im § 3 PflSchG dargestellt.</p> <p>Zum Verbot Nr. 7b: Ein zielgerichtetes Verdichten des Bodens ist auszuschließen.</p> <p>Eine Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft hat in bodenschonender Art u. Weise und standortangepasst (z. B. Maschineneinsatz, Lagern, Beachtung der Witterungseinflüsse) zu erfolgen.</p> <p>Die Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung umfasst auch das Freischneiden und Aufgrabungen für Reparaturen entlang von Leitungstrassen.</p> <p>Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW sind auszugleichen.</p> <p>Die Unberührtheit beschränkt sich auf Maßnahmen im bisherigen Bestand. Soweit erforderliche Zufahrten oder Baustellenlager außerhalb von Versorgungsstrassen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände. Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	untergesetzlichen Bestimmungen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 52-53 LNatSchG NRW sowie 30 BNatSchG i.V. mit § 42 Abs. 1, Nr. 3 LNatSchG NRW finden entsprechend Anwendung. Die Durchführung der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens 5 Tage vor Beginn anzuzeigen.	Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus den DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege.
	6. Die für die Betriebssicherheit der Bahn erforderlichen Unterhaltungs-, Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Pflegemaßnahmen am Bahnkörper vorhandener gewidmeter Schienenwege nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), an den Anlagen und Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen der Deutschen Bahn AG, der EVS sowie anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Rahmen der gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen.	Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW sind zu kompensieren.
	7. -	
	8. -	
	9. -	
	10. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern. § 23 LNatSchG NRW ist zu beachten.
	Weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und erforderlichen Gefahrenabwehr; sie sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen.	Unter Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht wird auch die Sicherung von Wanderwegen durch Waldgebiete verstanden
	11. Die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen bzw. von ihr angeordneten sowie von ihr durchgeführten Monitoring-, Untersuchungs-, Kontroll-, Forschungs- und Sicherungsmaßnahmen einschließlich hierfür notwendiger Baustelleneinrichtungen sowie archäologische Ausgrabungen.	Die Sicherungsmaßnahmen umfassen z. B. u.a. Absturzsicherungen bei Steinbrüchen oder Sicherungen (Zäune etc.) gegen Ertrinkungsgefahr an Gewässern.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>12b. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, zugelassenen sowie von ihr durchgeführten Pflanz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Unberührt bleiben weiterhin die von ihr genehmigten bzw. mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungspläne, Landschaftspflegerische Begleitpläne, Kompensationsmaßnahmen sowie andere kommunale Konzepte bzw. Einzelmaßnahmen dieser (wie z. B. das Artenschutzkonzept, das Freiraumkonzept, das Friedhofsentwicklungskonzept oder Denkmalschutzkonzepte) in den jeweils aktuellen Fassungen.</p>	
	<p>13. Maßnahmen gegen invasive Neobiota nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Neobiota sind Tier- oder Pflanzenarten, die von Natur aus nicht in Deutschland vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen zu uns gekommen sind. Im Naturschutz werden die gebietsfremden Arten als invasiv bezeichnet, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben. So treten invasive Arten z.B. mit einheimischen Arten in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen und verdrängen diese.</p> <p>Regelungen für Ausnahmen und Hinweise zur Befreiung</p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag eine Ausnahme erteilen. Ebenso kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn nach § 67 in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Ausnahmetatbestände</p> <p>1. -</p> <p>2c. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den unter 2.3-0 festgesetzten Verboten eine Ausnahme erteilen, wenn das Vorhaben im Einzelfall nicht geeignet ist, den Charakter des geschützten Objektes zu verändern und wenn es dem Schutzzweck des Naturdenkmals nicht zuwiderläuft:</p> <ul style="list-style-type: none">a) -b) -c) für Veranstaltungen auf landwirtschaftlichen Hofflächen sowie sonstige Veranstaltungen in den Bereichen Brauchtum, Soziales, (Umwelt-)Bildung, Kultur und Sport.d) -e) -	

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile⁴¹

Aufgrund des § 29 BNatSchG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.4-1 bis 2.4-133 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage bzw. in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Objekte und Gebiete sind geschützte Landschaftsbestandteile.

Nach § 29 BNatSchG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt soweit ihr besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird unter 2.4-1 bis 2.4-133 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 13 LNatSchG NRW. Nur diese Maßnahmen sind (wie auch die Verbotstatbestände) rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer*innen nicht verbunden. Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für Fördermaßnahmen oder vertragliche Regelungen, u.a. den Vertragsnaturschutz.

Die nachfolgende Tabelle listet die geschützten Landschaftsbestandteile unter Angabe der Gliederungsziffer, des Stadtbezirkes, dem spezifischen Namen, der Anzahl der Teilflächen und der Größe auf.

⁴¹ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 und redaktioneller Anpassungen.

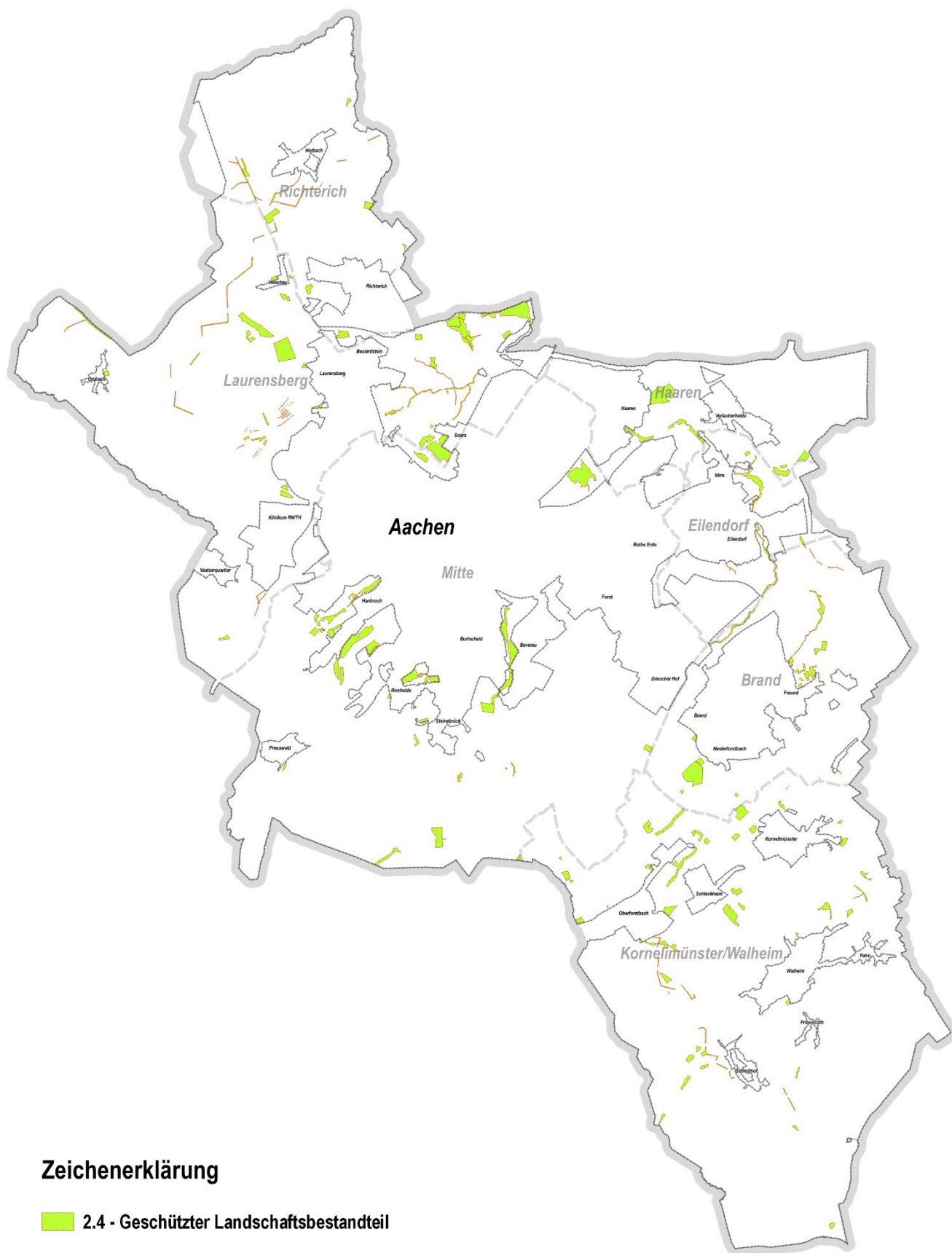


Abbildung 6: Übersicht ⁴²Geschützte Landschaftsbestandteile.

⁴² Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 und redaktioneller Anpassungen.

Tabelle 4: Übersicht ⁴³Geschützte Landschaftsbestandteile

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]	PEPL
2.4-1	B6	Obstwiese Haus Heyden	1	0,57	-
2.4-2	B6	Horbacher Hohlwege	1	2,20	-
2.4-3	B6	Obstweide Broicher Höfe	1	1,62	-
2.4-4	B6	Steinkaulbach	1	1,18	-
2.4-5	B5, B6	Höckerlinie in der Horbacher Börde	11	3,82	PEPL
2.4-6	B6	Sumpf- und Brachstruktur Horbacher Börde	1	3,46	-
2.4-7	B6	Obstweide östlich Forsterheide	1	1,68	-
2.4-8	B6	Schönauer Bach	2	0,46	-
2.4-9	B5	Obstweide Bocholtzer Straße (Kleiner Hof)	1	0,62	-
2.4-10	B5	Streuobstweide bei Vetschau-Huf	1	0,23	-
2.4-11	B6	Feuchtgebiet Kaletzbenden	1	1,54	-
2.4-12	B5	Feuchtgebiet Niersteiner Höfe	1	1,25	-
2.4-13	B5	Höckerlinie im Vaalser Hügelland	9	3,85	PEPL
2.4-14	B5	Vetschauer Berg	1	7,34	-
2.4-15	B5	Streuobstweide Finkenhag	1	2,04	-
2.4-16	B5	Gierlachsgraben bei Orsbach	1	0,62	-
2.4-17	B5	Obstwiese am Paulinenhof	1	1,48	-
2.4-18	B6	Obstwiese im Holzer Feld	1	2,45	-
2.4-19	B5	Magerwiesen am Vetschauer Berg	1	11,01	-
2.4-20	B5	Obstweide Im Kleebend	1	0,44	-
2.4-21	B5	Streuobstweide Orsbach	1	0,82	-
2.4-22	B5	Wildbach bei Laurensberg	1	0,53	-
2.4-23	B5	Feldraine nordöstlich Seffent	12	1,26	-
2.4-24	B5	Hohlweg Seffent	1	0,59	-
2.4-25	B5	Magergrünland am Seffenter Berg	7	0,96	-
2.4-26	B5	Obstweiden am Seffenter Berg	2	1,24	-
2.4-27	B5	Obstweide am Rabentalweg	1	0,84	-
2.4-28	B5	Obstweide Melaten	1	1,60	-
2.4-29	B5	Höckerlinie südöstlich Vaalserquartier	2	0,46	PEPL
2.4-30	B5	Dorbach	2	0,45	-
2.4-31	B0	Johannisbachtal	2	6,47	-
2.4-32	B0	Teiche am Gut Hanbruch	2	0,59	-
2.4-33	B0	Obstwiese Hanbrucher Weg	1	0,74	-
2.4-34	B0	Kleingewässer mit Schilfgürtel bei Gut Hasselholz	2	0,45	-
2.4-35	B0	Obstweiden westlich Am Hasselholz	1	1,77	-

⁴³ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 und redaktioneller Anpassungen.

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]	PEPL
2.4-36	B0	Obstweiden am Hasselholzer Weg	2	1,93	-
2.4-37	B0	Kannegießerbachtal	2	9,07	-
2.4-38	B5	Obstweide am Gemmenicher Tunnel	1	0,95	-
2.4-39	B0	Esskastanienwiese nahe Klotzweider Bach	1	2,86	-
2.4-40	B0	Klotzweider Bach	1	0,43	-
2.4-41	B0	Streuobstwiesen Lütticher Straße	2	4,13	-
2.4-42	B0	Goldbachwiesen	2	6,02	-
2.4-43	B0	Weiherr bei Gut Weyern	1	0,31	-
2.4-44	B0	Obstweide am Chorusberg	1	0,70	-
2.4-45	B0	Teich östlich Lütticher Straße	1	0,44	-
2.4-46	B0	Bach und Teiche am Grindelweg	1	0,82	-
2.4-47	-	entfallen	-	-	-
2.4-48	-	entfallen	-	-	-
2.4-49	B0	Rotsief	1	2,53	-
2.4-50	B0	Gillesbach	5	12,55	-
2.4-51	B0	Obstweide bei Waldhausen	1	3,57	-
2.4-52	B0	Obstwiesen südöstlich Linzenshäuschen	2	0,83	-
2.4-53	B0	Gut Grenzhof	1	5,23	-
2.4-54	B0	Mooriger Waldstandort am Hangfuß des Elleterbergs	2	0,67	-
2.4-55	B4	Obstwiese am Stadtwald	1	0,59	-
2.4-56	B4	Obstweide Kohlshof	1	0,19	-
2.4-57	B4	Obstweide Hebscheider Hof	2	1,72	-
2.4-58	B1	Obstweide am Vennbahnweg	1	0,60	-
2.4-59	B0	Bruchwald Hittfeld	1	1,39	-
2.4-60	B1	Obstweide am Steinbruch Niederforstbach	1	1,11	-
2.4-61	B1	Aufgelassener Steinbruch bei Niederforstbach	1	10,89	-
2.4-62	B1	Obstwiese Niederforster Straße	1	0,26	-
2.4-63	B1	Obstwiese Münsterstraße	1	0,29	-
2.4-64	B4	Obstwiese Aachener Straße/ Ritscheider Weg	1	2,29	-
2.4-65	B4	Holzbach	1	3,41	-
2.4-66	B4	Obstwiese Hitzbenden	1	3,88	-
2.4-67	B4	Streuobstwiese Klosterwiese	1	1,22	-
2.4-68	B4	Obstwiesen Rote Gasse	2	2,33	-
2.4-69	B4	Obstwiese an der Wilburg	1	1,01	-
2.4-70	B4	Obstwiese am Kindergarten Oberforstbach	1	0,75	-
2.4-71	B4	Obstwiese am alten Friedhof Oberforstbach	1	0,52	-
2.4-72	B4	Oberforstbacher Bach	2	4,09	-
2.4-73	B4	Obstwiese Schleckheim	1	1,55	-

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]	PEPL
2.4-74	B4	Höckerlinie Schmithof bis Oberforstbach	17	3,72	PEPL
2.4-75	B4	Streuobstwiese und Quelle Lichtenbusch	1	1,04	-
2.4-76	B4	Streuobstwiese Nerscheider Weg	1	2,37	-
2.4-77	B4	Streuobstweiden An der Hundskaul	2	4,82	-
2.4-78	B4	Obstwiese Nütheim	1	0,75	-
2.4-79	B4	Vorfluter Schniders Bend	3	2,83	-
2.4-80	B4	Obstwiese Pumpwerk Brandenburg	1	1,62	-
2.4-81	B4	Felsiger Hang an der Monschauer Straße	1	0,76	-
2.4-82	B4	Steinbrüche bei Sief	3	2,54	-
2.4-83	B4	Steinbruch am Magelspfad, Sief	1	0,76	-
2.4-84	B4	Wäldchen am Magelspfad	1	1,39	-
2.4-85	B4	Feuchtwiese Die Lange Weid	1	0,69	-
2.4-86	B4	Bruch-/Sumpfwald am Relais Königsberg	1	0,43	-
2.4-87	B4	Anmooriger Waldstandort am Nebenarm Fobisbach	1	0,80	-
2.4-88	B4	Aufschluss Vichter Konglomerat	1	0,57	-
2.4-89	B4	Obstwiese Auf der Kier	1	0,51	-
2.4-90	B4	Obstwiese Grünstraße	1	0,21	-
2.4-91	B4	Feuchtwiese Grünstraße	1	2,01	-
2.4-92	B4	Obstweide Heidchen	1	0,86	-
2.4-93	B4	Ehemaliger Bahndamm westlich Schlausermühle	1	0,92	-
2.4-94	B4	Böschung Venwegener Straße	1	0,88	-
2.4-95	B4	Obstwiese Kamp und extensives Grünland	1	1,23	-
2.4-96	B4	Obstwiese Fronhof	1	0,31	-
2.4-97	B4	Obstwiese Napoleonsberg	1	0,80	-
2.4-98	B4	Straßenböschung Krebsloch	1	0,06	-
2.4-99	B1	Kalkofen Bilstermühler Straße	1	0,04	-
2.4-100	B1	Obstwiese Krauthausen	1	0,17	-
2.4-101	B1	Baumreihen und Obstwiesen Freunder Ländchen	6	5,22	-
2.4-102	B1	Freunder Bach	1	4,05	-
2.4-103	B1	Obstweiden Freunder Heideweg	2	2,06	-
2.4-104	B1, B2	Höckerlinie östlich Eilendorf	5	1,30	PEPL
2.4-105	B1, B2	Haarbach südlich Eilendorf	4	6,10	-
2.4-106	B2	Gehölzzug des trockengefallenen Kleebackes mit Nebenlauf	2	0,43	-
2.4-107	B2, B3	Haarbachtal zwischen Eilendorf und Haaren	4	11,95	-
2.4-108	B2	Galmeiflur Am Tunnel	1	0,24	PEPL
2.4-109	B2	Galmeiflur an der Herrenbergstraße	1	0,38	PEPL
2.4-110	B2	Galmeiflur am Prunkweg	1	0,07	PEPL
2.4-111	B2	Galmeiflur am Kalkberg	1	0,52	PEPL

Ziffer	Bezirk	Name	Teilfl.	Größe [ha]	PEPL
2.4-112	B3	Galmeiflur am Nirmer Tunnel	2	3,26	PEPL
2.4-113	B3	Galmeiflur südöstlich Haarener Hof	1	2,20	PEPL
2.4-114	B3	Strukturreiches Grünland am Haarberg	1	10,39	-
2.4-115	B0	Hüttenbach mit Grünland-Gehölzkomplexen bei Gut Kalkofen	1	11,70	-
2.4-116	B5	Paulinenwäldchen	1	11,43	-
2.4-117	B5	Obstwiese Große Gasse	1	0,27	-
2.4-118	B5	Obstwiese Buschweg	1	1,21	-
2.4-119	B5	Berger Heide	1	4,60	-
2.4-120	B5	Waldgelände östlich Haus Ferber	1	4,97	PEPL
2.4-121	B5	Feldgehölze südlich Kleingartenanlage Berensberger Straße	1	1,62 ⁴⁴	-
2.4-122	B5	Vorfluter Berger Heide	1	1,15	-
2.4-123	B5	Quellbereich Vorfluter Diepekuhlbach	1	1,15	-
2.4-124	B5	Obstwiese Stockheide	1	1,60	-
2.4-125	B5	Diepekuhlbach	2	0,96	-
2.4-126	B5	Wildbach in der Soers	3	3,33	-
2.4-127	B5	Schwarzbach	2	1,87	-
2.4-128	B5	Gehölzbestand Stockheidermühle	1	0,11	-
2.4-129	B5	Vorfluter In der Schlack	1	0,19	-
2.4-130	B5	Vorfluter Soerser Hochkirchen	1	1,53	-
2.4-131	B5	Obstwiese Kloster St. Raphael	1	0,23	-
2.4-132	B5	Weidefläche zwischen Lousberg und Müschpark	2	12,82	-
2.4-133	B0	Neolithischer Feuersteinabbau Lousberg	1	2,05	-
		Gesamtfläche		301,79	

⁴⁴ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 und redaktioneller Anpassungen. Änderung der Flächengröße.

2.4.0 Allgemeine Festsetzungen⁴⁵

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-0	<p>Allgemeine Festsetzungen</p> <p>Verbotsvorschriften</p> <p>Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Geschützten Landschaftsbestandteile gelten die folgenden Regelungen, soweit nicht für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile abweichende Regelungen getroffen werden und auf diese Abweichung ausdrücklich in der Festsetzung verwiesen wird:</p> <p>Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.</p> <p>Sofern unmittelbar anzuwendende europarechtliche oder nationale Vorschriften sowie rechtliche Vorgaben des Landes von den allgemeinen und gebietspezifischen Verboten abweichende, weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und oder Vorgaben hinsichtlich Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.</p> <p>Es handelt ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der Ziffer 2.4.0 (allgemeine Verbote für LB) oder den Verboten oder Geboten der Ziffer 2.4.1 bis 2.4.133 (Gebietsspezifische Verbote und Gebote) zuwiderhandelt.</p>	<p>Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem LNatSchG NRW.</p> <p>Dies umfasst insbesondere das BNatSchG und das LNatSchG NRW. Insbesondere sind die §§ 39 und 44 BNatSchG (allgemeiner und besonderer Artenschutz) zu beachten.</p> <p>Nach § 77 Abs. 1 und Abs. 2 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> <p>Die Regelung des § 29 Abs. 2 BNatSchG umfasst auch Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 42 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 30 BNatSchG zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen, stellt gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 69 Abs. 6 BNatSchG geahndet wird.</p>

⁴⁵ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 und redaktioneller Anpassungen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Um eine einheitliche und vergleichbare Nummerierung der allgemeinen Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmen in allen Schutzgebietskategorien sicherzustellen, werden Leerzeichen (z.B. 9. -) vergeben, wenn das entsprechende Verbot, die Unberührtheit oder die Ausnahme nicht vorgesehen ist.</p> <p>Allgemeine Verbote:</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <p>1a. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW 2018 einschließlich Straßen, Wegen, Brücken, Reitwegen, Reitplätzen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, Tiergehegen sowie Anlagen in und an Gewässern, u.a. Landungs-, Boots- und Angelstege, insbesondere wenn sie gem. § 62 BauO NRW 2018 keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.</p> <p>2. Rechtswidrig errichtete oder rechtswidrig geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 und § 62 BauO NRW 2018 zu unterhalten, zu nutzen, bereitzustellen bzw. zu betreiben.</p> <p>3a. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen – außerhalb von Straßen und Wegen anzulegen oder zu ändern.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für die Unterhaltung und den Ersatzneubau bestehender und genehmigter Drainagen, sofern keine Erhöhung des Wirkungsgrades der Drainagen erfolgt. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist vom Verursacher vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>4a. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für die fachgerechte Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne</p>	<p>Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Camping- und Wochenendplätze, • Sport- und Spielplätze, • Hundeübungsplätze, • Lager- und Ausstellungsplätze, • Stellplätze und • Paddocks/ ortsfeste Unterstände. <p>Zu den Wegen zählen private sowie öffentliche Wege.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 3a, 5a und 6 sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 3c, 6a und 15b.</p> <p>Das Verbot Nr. 24a ist hierbei zu beachten.</p> <p>Eine Veränderung des Wirkungsgrades ergibt sich u.a. durch ein Verlegen von Drainagen an andere Stellen sowie der Nutzung tiefer liegender bzw. breiterer Rohrsysteme oder Gräben.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 5a und 6 sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 3c, 5a, 6a und 10.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 3a, 11, 12b und 19 sowie die Ausnahmen Nr. 1a und 15b.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. abhängig von der Tierhaltung im Rahmen der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft sowie die Errichtung der für die Forstwirtschaft erforderlichen Kulturzäune und Weisergatter.</p>	
	<p>Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für das Errichten sonstiger Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild.</p>	<p>Nicht vom Verbot betroffen sind insbesondere Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder den Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.</p>
	<p>5a. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1.</p>
	<p>6a. Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW 2018, mobile Werbeanlagen sowie Schilder zu errichten, abzustellen, anzubringen oder zu ändern.</p>	<p>Darunter fallen auch beleuchtete, Geräusche verursachende oder mit Bewegungen verbundene Werbeanlagen und Schilder.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für Schilder, die, soweit die untere Naturschutzbehörde sie angeordnet bzw. zugelassen hat, auf die Schutzausweisung hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder der Besucherlenkung bzw. Information über das Schutzgebiet oder eines Denkmals oder der Gefahrenabwehr dienen.</p>	
	<p>Außerdem gilt dieses Verbot weiterhin nicht für vorhandene, inklusive hinterleuchtete Werbeanlagen im Zusammenhang mit Fahrgastunterständen des ÖPNV.</p>	
	<p>7a. Aufschüttungen, Verfüllungen, Lagerungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen, die ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen durchzuführen oder auf andere Weise die charakteristische Bodengestalt oder die Geländeform nachhaltig zu ändern und die Bodenfunktionen (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) nachhaltig zu beeinträchtigen.</p>	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Tümpeln, Bodenwellen oder Vertiefungen, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten, erhebliche Bodenverdichtungen sowie Auffüllungen von Feuchtgebieten verstanden.</p>
		<p>Landwirtschaftliche Flächen dürfen weiterhin im Rahmen der guten fachlichen Praxis (§ 17 BBodSchG) und der ordnungsgemäßen nach § 201 BauGB privilegierten Landwirtschaft befahren und gepflügt werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>8a. Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen, Feuerwerkskörper zu zünden sowie zu grillen.</p>	<p>Dies gilt analog auch für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 1b LFOG NRW.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 5a, 6, 11, 12b und 14 sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 3c, 5a, 6a und 9c.</p>
	<p>Das Verbot gilt nicht für das in Einzelfällen notwendige Verbrennen von nicht verwertbarem Gehölzschnitt nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Einzelfälle sind u.a. Pflanzenkrankheiten (z.B. Feuerbrand) oder Schädlingsbefall sowie bei schwerst zugänglichen Flächen.</p>
<p>9. -</p>		<p>Zum Verbot 9 (vgl. das Verbot Nr. 9 im Kapitel 2.1.0) gibt es gebietsspezifische Festsetzungen in den geschützten Landschaftsbestandteilen 2.4-4, 2.4-6, 2.4-11, 2.4-12, 2.4-19, 2.4-30, 2.4-32, 2.4-34, 2.4-40, 2.4-43, 2.4-45, 2.4-46, 2.4-79, 2.4-102, 2.4-105, 2.4-107, 2.4-108, 2.4-109, 2.4-110, 2.4-111, 2.4-112, 2.4-113, 2.4-114, 2.4-125, 2.4-126, 2.4-127, 2.4-129 und 2.4-130.</p>
	<p>10a. Zu zelten oder zu campen.</p>	
	<p>11c. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.</p>	<p>Hierunter fallen insbesondere gewidmete und zur öffentlichen und privaten Nutzung vorgesehene Straßen und Wege.</p> <p>Hierzu zählt insbesondere das Befahren mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern – auch E-Bikes und Pedelecs, Mountainbikes, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt auch für unbefestigte Wege in Waldgebieten.</p>	<p>Zu den unbefestigten Wegen zählen auch solche, für die kein Wegebaumaterial wie z.B. Schotter verwendet wurde.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden sowie der Versorgungsträger für Energieversorgung, Wasser und Telekommunikation, der Verkehrsinfrastrukturträger und der Unterhaltungsträger in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten und im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen soweit diese sich auf Belange beziehen, die zwingend in dem geschützten Landschaftsbestandteil zu verorten sind. Daneben gilt dieses Verbot auch nicht für</p>	<p>Das Fahren und Betreten abseits der dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wege im Wald stört die Lebensgemeinschaft Wald i.S.d. § 2 Abs. 3 LFOG und i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG (bspw. bodenbrütende Vogelarten wie Waldschnepfe u.a. sowie störungssensible Wildtiere wie Wildkatze u.a.) und führt zu einer direkten Beeinträchtigung bzw.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Eigentümer*innen und deren Beauftragte/ Pächter*innen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege sowie ordnungsgemäße Bejagung ihrer Flächen. Die Zugangs- und Betretungsrechte für Eigentümer*innen sowie deren Pächter*innen bleiben von dem Verbot ebenfalls unberührt.</p> <p>Verboten ist auch die Nutzung landwirtschaftlicher Wiesen als Behelfsparkplatz.</p>	<p>Schädigung der Schutzgüter Boden (Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr.1 und 2 BBodSchG) und Vegetation. Dies gilt auch für das Fahren und Betreten abseits der dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wege in der freien Landschaft, da hierdurch i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG beispielweise bodenbrütende Vogelarten wie Kiebitz, Feldlerche und störungssensible Arten wie Steinkauz u.a. gestört werden.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 4d, 5a, 6, 11 und 16b sowie die Ausnahme 8.</p>
	<p>12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischeiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, aufzustauen, umzugestalten, zu beseitigen oder deren Ufer, Böschungen und Sohlstruktur sowie die Wasserzufuhr zu verändern.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für die Anlage von Laichgewässern und die naturnahe Umgestaltung aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 7, 12b und 14 sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 5a, 6a, 10 und 14.</p>
	<p>13a. Moore, Quellen oder Quellsümpfe, Seggenrieder, Hochstaudenfluren, Röhrichte und Feuchtgrünland, artenreiches Grünland, Magergrünland sowie Auen-, Bruch- und Sumpfwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung zu ändern, zu zerstören zu beeinträchtigen oder in andere Nutzungen zu überführen.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für die Überführung einer Wiesen- in Weidenutzung bzw. Weide- in Wiesennutzung nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden. Hier sind insbesondere auch die in Aachen selten gewordenen geschützten Biototypen des Offenlandes zu berücksichtigen.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 7 und 12b sowie die Ausnahme Nr. 9c.</p>
	<p>14a. Oberflächenwasser einzuleiten, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen. Dies umfasst auch die Wasserentnahme aus Fließ- und Stillgewässern.</p>	<p>Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten.</p> <p>Oberflächenwasser ist Wasser, das sich offen und ungebunden auf der Erdoberfläche befindet.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für die nachweislich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten oder</p>	<p>Die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten oder genehmigten Viehtränken beziehen sich nur auf den vorhandenen Bestand</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>genehmigten Viehtränken zum Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung dieser Satzung.</p> <p>Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für die wasserrechtlich erlaubte Einleitung von Niederschlagswasser und andere rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>und sind nur zulässig, wenn es sich um punktuelle Tränken handelt, die einen geringen Eingriff in die Gewässerstruktur bedingen.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 7 sowie die Ausnahmen 1a, 5a, 6a und 10.</p>
	<p>15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für die Nutzung einer bestehenden Furt eines land- und forstwirtschaftlichen Weges oder einer bestehenden Viehtrift im Zuge einer ordnungsgemäßen sowie nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 7, 10 und 11 sowie die Ausnahme Nr. 8.</p>
	<p>16. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.</p>	
	<p>17. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten und in einem Gewässerunterhaltungsplan festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.</p>	<p>Das Verbot ergibt sich aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes. Maßnahmen der Verkehrssicherung fallen unter die Unberührtheit Nr. 10.</p> <p>s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 12b.</p>
	<p>18a. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus sowie nachhaltige Beeinträchtigungen der Hydrobiologie vorzunehmen.</p>	<p>Hierunter fällt auch das unbeabsichtigte Düngen oder Kalken durch Winddrift oder mangels Abstands zum Gewässer.</p>
	<p>19a. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für die temporär erforderliche Lagerung von Materialien, Betriebsmitteln und Erzeugnissen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie im Rahmen einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft.</p>	<p>Dies betrifft insbesondere Lagerung von Boden, Gartenabfällen, Bauschutt, Abfallstoffen.</p> <p>Eine temporär erforderliche Lagerung umfasst in der Regel nicht mehr als 14 Tage.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Desgleichen ist es verboten, feste und flüssige Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Gebietes gefährden oder beeinträchtigen können, in den Boden oder in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.</p>	<p>Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p>
	<p>20a. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen.</p>	<p>Bei der Zwischenlagerung und dem Wiederauftrag von Böden ist u.a. die DIN 19639 zu beachten.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für die temporäre Lagerung von Heu-, Silage- und Strohballen.</p>	<p>Eine temporär erforderliche Lagerung umfasst in der Regel nicht mehr als 14 Tage.</p>
	<p>21a. Luftsport mit unbemannten Fluggeräten wie Drohnen, Quadro- oder Multikopter u.Ä. zu betreiben, Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen.</p>	
	<p>Weiterhin ist verboten, mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen. Zu den Luftfahrzeugen gehören auch Heißluftballons, Flugmodelle, und Luftsportgeräte wie Gleitschirme.</p>	
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für den erforderlichen und zweckmäßigen Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und der Jagd sowie für den erforderlichen Einsatz der Versorgungsträger für Energieversorgung, Wasser und Telekommunikation, der Verkehrsinfrastrukturträger und der Unterhaltungsträger in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten und im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen sowie bei Einsätzen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.</p>	
	<p>Weiterhin gilt dieses Verbot nicht für den Einsatz von Drohnen nach vorheriger Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde.</p>	<p>Dazu zählt z.B. der Einsatz von Drohnen im Rahmen von Maßnahmen des Naturschutzes oder von wissenschaftlichen Vorhaben.</p>
	<p>22a. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben, Felsbereiche zu betreten sowie zu beklettern, Klettersport auszuüben, Wasser- und Schießsport oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten auszuüben.</p>	<p>Zum Wassersport zählt auch der Betrieb von Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Wasserspielgeräte. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 8 und 16b sowie die Ausnahme Nr. 8.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	23a. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen und Aufbauten zu deren Zweck zu errichten.	Hierdurch sollen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden und Schäden verhindert werden. s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 8 sowie die Ausnahme Nr. 2d c).
	24a. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.	Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus dem Nachbarschaftsrecht, DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege. § 39 Abs. 1, 3, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind zu beachten. Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 2d, 5a, 6, 7, 10, 12b, 13, 14 und 16b sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 3c, 4 und 9c.
	25a. Klärschlamm einzubringen oder zu lagern. Im Wald ist zusätzlich der Einsatz von Düngemitteln und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten, jedoch gilt es nicht für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Polterplätzen.	Festsetzungen zu weitergehenden gebietsspezifischen Düngeverboten- bzw. -beschränkungen sind in den geschützten Landschaftsbestandteilen ⁴⁶ 2.4-6, 2.4-11, 2.4-12, 2.4-19, 2.4-25, 2.4-30, 2.4-37, 2.4-40, 2.4-58, 2.4-79, 2.4-102, 2.4-105, 2.4-107, 2.4-108, 2.4-109, 2.4-110, 2.4-111, 2.4-112, 2.4-113, 2.4-115, 2.4-121, 2.4-122, 2.4-123, 2.4-125, 2.4-126, 2.4-127, 2.4-129, 2.4-130 und 2.4-132 getroffen. Des Weiteren werden Regelungen in Pflege- und Entwicklungsplänen getroffen. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 13.
	26. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche oder Gewässerränder zu beweiden.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 12b.
	27a. Dauergrünland, Magerrasen- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln sowie die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen. Dieses Verbot gilt nicht für die Überführung einer Wiesen- in Weidenutzung bzw. Weide- in	Hierzu gehören insbesondere auch Magerrasen, Nass- und Feuchtgrünland, artenreiche Glatthaferwiesen sowie deren Brachestadien. Als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Grasnarbe wird nicht eine kleinflächige Beanspruchung z.B. an Viehtriften, Tränken etc. verstanden.

⁴⁶ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 ist LB 48 (2.4-48) entfallen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Wiesennutzung nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	Dauergrünland ist in § 4 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW, Brachflächen sind in § 11 Abs.2 LNatSchG NRW definiert. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 12b.
	28. -	
	29a. Erstaufforstungen vorzunehmen, Obstplantagen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder zu erweitern.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 9, 12b und 14.
	30. Kahlschläge im Wald größer als 0,3 ha vorzunehmen. Dieses Verbot gilt nicht für die Räumung von Kalamitätsflächen.	s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 12b.
	31a. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln. Darunter fällt auch das Einbringen von Saatgut außerhalb der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. Dieses Verbot gilt nicht für die Wiederaufforstung mit Bäumen und Sträuchern der lebensraumtypischen Arten bzw. in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dieses Verbot gilt weiterhin nicht für das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörden nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.	§ 40 BNatSchG ist zu beachten. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 2d, 4d, 9, 12b und 14 sowie die Ausnahmen Nr. 5a, 14 und 15b.
	32. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten sowie Salzlecksteine anzulegen. Bei erheblichen Schwarzwildschäden können nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Kirrungen außerhalb von nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen angelegt werden.	Hierzu gibt es im geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-12 Feuchtgebiet Niersteiner Höfe gebietsspezifische Regelungen.
	33a. Jagdkanzeln und Drückjagdstände in nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW gesetzlich	Hierzu gibt es im geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-12 Feuchtgebiet Niersteiner Höfe gebietsspezifische Regelungen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	geschützten Biotopen sowie Feucht- und Moorbereichen zu errichten.	
	34a. Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeit- oder Sportnutzung z. B. für den Schieß-, Modell-, Rad-, Klettersport oder für Hundeübungen zu errichten, zu ändern, bereitzustellen oder neue Wege auszuweisen oder umzuwidmen. Dieses Verbot gilt nicht für die Errichtung von Schutzhütten, Bänken, Tafeln und Knotenpunktmarkierungen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 8 und 16b sowie die Ausnahmen Nr. 14 und 15b. § 65 LNatSchG NRW ist zu beachten.
	35. An Acker-, Brach- und Wiesenflächen angrenzende Säume, Randstreifen, Bankette und Wegeraine von Straßen, Wegen und Gräben und Wege sowie Uferbereiche ackerbaulich bzw. landwirtschaftlich zu nutzen, zu schädigen oder zu beseitigen. Dieses Verbot gilt nicht für die Mahd zur Entwicklung blütenreicher Säume und Wegeränder, sofern das Mahdgut im Anschluss abtransportiert wird.	Hierzu zählt insbesondere Einsatz von chemischen Mitteln und das Abbrennen der Flächen. Eine Überfahrt und das Wenden von Maschinen und Gerätschaften sind auf den Saumflächen erlaubt. s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 5a, 6, 7 und 13 sowie die Ausnahme Nr. 3c. Siehe hierzu auch die Pflegehinweise des LANUV.
	36. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb von Wegen und Rückegassen/ Rückelinien vorzunehmen.	
	37c. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen. Dieses Verbot gilt nicht für die vorhandene Beleuchtung an bestehenden Haltestellen/ Fahrgastunterständen. Dieses Verbot gilt nicht für bestandsgeschützte und genehmigte Vorhaben sowie insektenfreundliche Beleuchtungen an Gebäuden soweit keine Beeinträchtigung von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten entsteht.	Dieses Verbot soll die Auswirkungen von Lichtquellen insbesondere auf die Fauna verringern (Anlockeffekt für Insekten, Störung des Tag- und Nachtrhythmus etc.). § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW ist zu beachten. s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1, 5a und 6 sowie die Ausnahmen Nr. 1a, 3c und 15b. In Bezug auf insektenfreundliche Beleuchtung ist der aktuelle und anerkannte Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten.
	38. Bienenvölker aufzustellen.	s. hierzu auch Unberührtheiten Nr. 1 und 4d.
	39a. Bremsenfallen oder andere zum Schutz von Weidetieren aufgestellten Insektenfallen aufzustellen.	Dieses Verbot wird festgesetzt, da die Bremsenfallen einen erheblichen Beifang anderer Insekten, auch besonders geschützter Arten,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>40. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf-, Moor- und Quellbereichen, nährstoffarmen Bereichen und gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen vorzunehmen.</p>	<p>beinhalten und somit regelmäßig das Fang- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Tragen kommt. Vgl. hierzu auch den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 11.09.2020.</p>
	<p>Dieses Verbot gilt nicht für Bodenschutzkalkungen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 12b.</p>
	<p>41. Landwirtschaftliche Einrichtungen wie Folientunneln und Folie, Hagelschutznetze oder Beregnungsanlagen im Gartenbau und in der Landwirtschaft bereitzustellen oder zu errichten.</p>	<p>s. hierzu auch Unberührtheit Nr. 1 sowie die Ausnahmen Nr. 1a und 5a.</p>
	<p>Regelungen zu Unberührtheiten⁴⁷ Unberührt von diesen Verboten bleiben:</p>	
	<p>1. Die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes auch naturschutzrechtlich rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund baurechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p>	<p>Nutzungen bzw. Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans nicht zulässig waren, genießen keinen Bestandsschutz.</p>
	<p>Dies gilt auch wenn die zuständige Behörde eine Verlängerung erteilt.</p>	
	<p>2d. Die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierte Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; Weiterhin Bestand haben die Verbote Nr. 1a, 3a, 4a, 7a, 11c, 13a, 14a, 18a, 19a, 20a, 24a, 25a, 26, 27a, 29a, 35, 39a, 40 und 41.</p>	<p>Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird daneben auch im § 17 BBodSchG sowie im § 3 PflSchG dargestellt.</p> <p>Zum Verbot Nr. 7a: Ein zielgerichtetes Verdichten des Bodens ist auszuschließen.</p> <p>Eine Nutzung durch die Land- und Forstwirtschaft hat in bodenschonender Art u. Weise und standortangepasst (z. B. Maschineneinsatz, Lagern, Beachtung der Witterungseinflüsse) zu erfolgen.</p>

⁴⁷ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 und redaktioneller Anpassungen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Unberührt bleibt ebenfalls die im Sinne des § 5 BNatSchG ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Weiterhin Bestand haben die Verbote Nr. 1a, 3a, 4a, 7a, 9, 11c, 13a, 14a, 17, 18a, 19a, 25a, 29a, 30, 31a, 32, 33a, 36 und 40.</p>	<p>Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung wird daneben auch unter § 1b LFOG dargestellt.</p> <p>Abweichend von dieser Unberührtheit sind spezifische naturschutzbezogene Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung in den geschützten Landschaftsbestandteilen⁴⁸ 2.4-49 Rotsief, 2.4-54 Mooriger Waldstandort am Hangfuß des Elleterbergs sowie 2.4-87 Anmooriger Waldstandort am Nebenarm Fobisbach festgesetzt.</p>
	<p>Unberührt bleibt auch nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde:</p>	<p>Hierbei ist die Eingriffsregelung zu beachten.</p>
	<p>Der Bau von Forstwirtschaftswegen, Maschinenwegen und Feinerschließungswegen außerhalb von nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind sowie die forstliche Meliorationsdüngung zur Aktivierung der durch Immission beeinträchtigten Streuzersetzung in Waldbeständen.</p>	
	<p>3a. Das temporäre Aufstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs sowie landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang im Rahmen der ordnungsgemäßen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von vegetationskundlich wertvollen Flächen, insbesondere gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie außerhalb von Gewässern und deren Uferbereichen.</p>	
	<p>4d. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 25 Landesjagdgesetz, weiterhin Bestand haben die Verbote Nr. 32 und 33a. Weiterhin unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne</p>	<p>Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der Länder.</p> <p>Auch Bienenkästen können bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW darstellen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.06.2005, Az. 1 LA 166/04 für ein Holzgestell, in dem sechs Bienenstöcke untergebracht werden können).</p>

⁴⁸ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.204 ist LB 47 (2.4-47) entfallen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>des § 5 Abs. 4 BNatSchG und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.</p>	<p>Abweichend von dieser Unberührtheit sind Einschränkungen der Jagd im geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-12 Feuchtgebiet Niersteiner Höfe festgesetzt.</p>
	<p>5a. Unterhaltungs-, Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Pflegemaßnahmen an Verkehrsflächen im Sinne des § 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie im Sinne des § 2 des Straßen - und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) sowie an rechtmäßig genehmigten Anlagen wie Brücken, Leitungen, Straßen, Geh-, Wander-, Reit- und Radwegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten gemäß der Verpflichtungen aus den Zulassungsverfahren oder im Sinne der unmittelbaren Gefahrenabwehr sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen im Rahmen der gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 52-53 LNatSchG NRW sowie 30 BNatSchG i.V. mit § 42 Abs. 1, Nr. 3 LNatSchG NRW finden entsprechend Anwendung. Die Durchführung der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn anzuzeigen.</p>	<p>Die Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung umfasst auch das Freischneiden und Aufgrabungen für Reparaturen entlang von Leitungstrassen.</p> <p>Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW sind zu kompensieren.</p> <p>§ 40 BNatSchG ist zu beachten.</p> <p>Soweit erforderliche Zufahrten oder Baustellenlager außerhalb von Versorgungsstrassen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände. Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung.</p> <p>Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus den DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege.</p>
	<p>6. Die für die Betriebssicherheit der Bahn erforderlichen Unterhaltungs-, Erhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Pflegemaßnahmen am Bahnkörper vorhandener gewidmeter Schienenwege nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), an den Anlagen und Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen der Deutschen Bahn AG, der EVS sowie anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Rahmen der gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>Die untergesetzlichen Bestimmungen ergeben sich u.a. aus DIN-Normen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)-Baumpflege.</p> <p>Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW sind zu kompensieren.</p>
	<p>7. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen festgelegten Gewässerrenaturierungen bzw. naturnahen</p>	<p>Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gewässerausbauten sowie die Umgestaltung oder Beseitigung stehender oder fließender Gewässer, sofern keine erhebliche Beeinträchtigung von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt. Hierzu zählt auch die Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung) bzw. Wiederherstellung der Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse.</p>	<p>Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.</p>
	<p>8. Die bisher bereits zulässigerweise durchgeführten und behördlich genehmigten Veranstaltungen auf dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wegen und Flächen im bisherigen Umfang sowie nicht gewerblich durchgeführte Lauffreffen auf dafür zugelassenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Wegen.</p>	
	<p>9. Erstaufforstungen nach Aufforstungskonzept mit gebietsheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen ist gegeben, wenn die untere Naturschutzbehörde im Rahmen Ihrer Stellungnahme zu einem Erstaufforstungsantrag gemäß § 41 Landesforstgesetz keine Bedenken äußert.</p>	
	<p>10. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern. § 23 LNatSchG NRW ist zu beachten.</p>
	<p>Weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und erforderlichen Gefahrenabwehr; sie sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen.</p>	<p>Unter Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht wird auch die Sicherung von Wanderwegen durch Waldgebiete verstanden.</p>
	<p>11. Die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen bzw. von ihr angeordneten sowie von ihr durchgeführten Monitoring-, Untersuchungs-,</p>	<p>Die Sicherungsmaßnahmen umfassen z. B. u.a. Absturzsicherungen bei Steinbrüchen oder</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Kontroll-, Forschungs- und Sicherungsmaßnahmen einschließlich hierfür notwendiger Baustelleneinrichtungen sowie archäologische Ausgrabungen.</p> <p>12b. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, zugelassenen sowie von ihr durchgeführten Pflanz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Unberührt bleiben weiterhin die von ihr genehmigten bzw. mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungspläne, Landschaftspflegerische Begleitpläne, Kompensationsmaßnahmen, mit ihr abgestimmte Maßnahmen(-konzepte) sowie andere kommunale Konzepte bzw. Einzelmaßnahmen dieser (wie z. B. das Artenschutzkonzept, das Freiraumkonzept oder Denkmalschutzkonzepte) in den jeweils aktuellen Fassungen.</p>	<p>Sicherungen (Zäune etc.) gegen Ertrinkungsgefahr an Gewässern.</p>
	<p>13. Maßnahmen gegen invasive Neobiota nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Neobiota sind Tier- oder Pflanzenarten, die von Natur aus nicht in Deutschland vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen zu uns gekommen sind. Im Naturschutz werden die gebietsfremden Arten als invasiv bezeichnet, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben. So treten invasive Arten z.B. mit einheimischen Arten in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen und verdrängen diese.</p>
	<p>14. Unberührt bleiben die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erstellten Parkpflegewerke bzw. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Pflanz- und Entwicklungsmaßnahmen für private und öffentliche Parks sowie das Freischneiden bzw. die Offenhaltung von Sichtachsen und Blickbeziehungen etc. nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Unberührtheit gilt auch, wenn die zuständige Behörde eine Verlängerung für genehmigte Maßnahmen erteilt.</p> <p>Unberührt bleibt auch das Einbringen nicht-heimischer Pflanzen oder die Anlage von Teichen nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Unter Parkanlagen werden öffentliche wie private Anlagen gefasst, die mit einer entsprechenden Zweckbestimmung versehen sind oder bei fehlender Bestimmung dem Charakter nach als Parkanlage einzustufen sind.</p> <p>Wiederkehrende, einmal mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen sind ebenso von der Unberührtheit erfasst und müssen nicht wiederkehrend neu genehmigt werden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, die dem Erhalt und der Entwicklung des kulturhistorischen und landschaftsökologischen Werts sowie der jeweiligen funktionalen Zweckbestimmung der Anlage dienen.</p> <p>§ 40 BNatSchG ist zu beachten.</p> <p>Für Pflegemaßnahmen s. auch Unberührtheit Nr. 16b.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
15. -	16b. Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung sowie der rechtmäßige und ordnungsgemäße Betrieb von Freizeit- und Erholungsflächen sowie Parkanlagen, wenn keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung oder Beseitigung landschaftsprägender Gehölze oder wertvoller Vegetationsbestände oder Biotope sowie keine Errichtung von Gebäuden erfolgt.	<p>Hierunter fällt beispielsweise das Beseitigen gefährdender Bäume und Gehölze im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, das Aufstellen von Schildern, die der Information über Parkanlagen oder der Gefahrenabwehr dienen, die Umgestaltung, Pflege und Unterhaltung von Pflanzbeeten sowie das Aufstellen von Sitzbänken oder ähnlicher kleinflächiger Möblierung.</p> <p>§ 40 BNatSchG ist zu beachten.</p> <p>Weitergehende strukturelle Veränderungen der in der linken Spalte aufgezählten Nutzungen wie z. B. das Errichten baulicher Anlagen (hierunter fallen auch Zäune/ Einfassungen) oder größere Umgestaltungen bedürfen einer Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde,</p> <p>s. hierzu auch Ausnahme Nr. 15b.</p> <p>Zu dem ordnungsgemäßen Betrieb gehört auch die Entfernung von Giftpflanzen bei Freizeit- und Erholungsflächen je nach Gefährdung.</p>
17. -		
18. -		
19.	Das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach §§ 57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist.	<p>Regelungen zu Ausnahmen und Hinweise zur Befreiung</p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag eine Ausnahme erteilen. Ebenso kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn nach § 67 in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
		Für die Befreiung von Ge- und Verboten des § 24 LNatSchG NRW ist abweichend von Abs. 1 des § 75 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
	Ausnahmetatbestände	
	1a. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten oder Ändern – inklusive einer Nutzungsänderung - von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3 und 8 lit. a) BauGB sowie im Sinne der BauO NRW 2018, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen, mit den dazugehörigen, zwingend erforderlichen Infrastrukturelementen sowie der dazugehörigen notwendigen Baustelleneinrichtung, sofern keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung oder Zerstörung von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt sowie die Vorhaben landschaftlich angepasst werden.	Unter die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 BauGB fällt auch die Verlegung von Leitungen. Der gesetzlichen Privilegierung ist in der Abwägung mit den naturschutzfachlichen Belangen besonders Rechnung zu tragen. Für die Erteilung der Ausnahme sind u.a. insbesondere Biotopentwicklungspotentiale und die Lage im Biotopverbund zu beachten. Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiopte, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.
	Die hier getroffene Festsetzung im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB umfasst sämtliche Flächen für die Wasserwirtschaft.	Hierunter fallen insbesondere Regenrückhaltebecken, Hochwasserrückhaltebecken und Regenklärbecken.
	2d.	
	a) -	
	b) -	
	c) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für Veranstaltungen erteilen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ für Informations-, stille Naherholungs- oder 	Soweit Wald betroffen ist, ist zusätzlich das Einvernehmen der unteren Forstbehörde gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz erforderlich. Aufgrund des hohen Freizeitdrucks in den Waldgebieten soll über das Verbot auch die

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Umweltbildungsveranstaltungen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt und dabei keine wertvollen Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze erheblich beeinträchtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für die Querung eines geschützten Landschaftsbestandteils, wenn die Durchführung einer ansonsten genehmigungsfähigen Veranstaltung jeglicher Art nicht oder nicht ohne unzumutbaren Aufwand möglich ist und hierbei die Wege nicht verlassen werden, keine Kernbereiche des Schutzgebietes betroffen sind und die Schutzzwecke nicht erheblich beeinträchtigt werden. <p>d) -</p> <p>e) -</p>	<p>Erholungsfunktion gesteuert werden. Daher ist im Wald neben der unteren Forstbehörde auch das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde notwendig.</p>
3c.	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Neuanlage, Umwidmung oder Verbreiterung bestehender Verkehrswege (Straße und Schiene) inkl. Lärmschutzwände sowie die Reaktivierung und Ertüchtigung von Bahnanlagen, • die Neuanlage (inklusive Ersatzneubau), Erweiterung und Ertüchtigung von Tunneln und Brücken, Über- und Unterführungen, • die Neuanlage, Umwidmung, Erweiterung und Ertüchtigung von: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geh-, Rad-, Wander- und Reitwegen, 	<p>Die Eingriffsregelung ist hier zu beachten.</p> <p>Die Ausnahme führt nicht dazu, dass eine nach gesetzlichen Vorschriften bestehende Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und/ oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung umgangen würde; diese bleiben unberührt.</p> <p>In Bezug auf insektenfreundliche Beleuchtung ist der aktuelle und anerkannte Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bushaltestellen und Haltepunkte des schienengebundenen Verkehrs (einschließlich des barrierefreien Ausbaus bestehender Bushaltestellen und bestehender Haltepunkte), ▪ Fahrgastunterständen an Bushaltestellen, ▪ Beleuchtung, ▪ Beschilderungen, <ul style="list-style-type: none"> • die dem Vorhaben jeweils zugehörigen Baustelleneinrichtungen, • die für das Vorhaben zwingend erforderlichen Infrastruktureinrichtungen, 	
	<p>erteilen, wenn das Vorhaben aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Erholungslenkung oder der verkehrlichen Entwicklung erforderlich ist das Vorhaben landschaftlich angepasst ist und weder den Charakter des Gebietes erheblich verändert noch den Schutzzwecken des Gebiets zuwiderläuft sowie dabei kein wertvoller Vegetationsbestand oder Biotop beseitigt oder beschädigt wird.</p>	
4.	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag, unbeschadet privater Rechte Dritter, eine Ausnahme für die Beseitigung oder den Rückschnitt vorhandener Gehölze erteilen, sofern der besondere Schutzzweck und der Charakter des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden sowie hierbei kein wertvoller Vegetationsbestand oder Biotop beseitigt oder erheblich beeinträchtigt wird.</p>	<p>Dies gilt z.B. auch für die Wiederherstellung und Unterhaltung von Sichtachsen und Blickbeziehungen insbesondere denkmalgeschützter Bauwerke oder Objekte sowie von im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln in der jeweils aktuellen Fassung dargestellter kulturhistorisch bedeutender Anlagen sowie im Bereich eingetragener Bodendenkmäler, wenn das Wurzelwerk der vorhandenen Gehölze das Bodendenkmal erheblich zu schädigen droht.</p>
5a.	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Ausnahme zur Minderung bzw. Vermeidung der durch Klimaveränderungen ausgelösten Auswirkungen erteilen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt und das Vorhaben nach Abwägung mit den sonstigen naturschutzfachlichen Belangen im Range vorgeht. Zu den naturschutzfachlichen</p>	<p>Dies umfasst z. B. Maßnahmen und bauliche Anlagen vor dem Hintergrund des Hochwasserschutzes, von Starkregenereignissen oder Dürren. Hierzu zählen u.a. Rückhaltebecken, das Hochwasserschutzkonzept, die Bewässerung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde sowie die Neuanlage und Erweiterung von Feuerlöschteichen und Maßnahmen zur Optimierung von Stadtklimafunktionen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Belangen zählen insbesondere wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.</p>	
	<p>6a. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung im Rahmen der ordnungsgemäßen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Landwirtschaft außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen, außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW und den Kronentraufbereichen von landschaftsprägenden Bäumen erteilen.</p>	
	<p>7. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen erteilen, auf denen die Nutzung aufgrund der aktuellen oder zukünftig erstmaligen Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen (z. B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt war. Mit Inanspruchnahme einer Folgeförderung oder Abschluss eines Folgevertrages ist die vereinbarte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange eine entsprechende Förderung oder vertragliche Entschädigung angeboten wird.</p>	<p>Eine Ausnahme kann dann erteilt werden, wenn das Grundstück zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme nicht nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW geschützt ist.</p>
	<p>8. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für Übungen der Polizei, Feuerwehr, Militär sowie der anerkannten Hilfsorganisationen (z. B. technisches Hilfswerk, Deutsche –Lebensrettungs-Gesellschaft e.V.) oder der Rettungshundestaffel erteilen.</p>	
	<p>9c. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Sanierung von Altlastenflächen erteilen, sofern von den Altlasten gefährliche Umweltauswirkungen auszugehen drohen und nach Sanierung der Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils erhalten bzw. wiederhergestellt werden kann.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>10. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Erteilung neuer sowie die Verlängerung bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt und dabei keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertvoller Gebiete entsteht.</p>	<p>Hierbei sind ggf. u.a. auch denkmalpflegerische Belange zu beachten.</p> <p>Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen insbesondere wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.</p>
11.	-	
12.	-	
13.	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für das Verlegen von privaten Hausanschlussleitungen erteilen, sofern deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes erfolgt.</p>	<p>Zu den naturschutzfachlichen wertvollen Gebieten zählen insbesondere wertvolle Vegetationsstrukturen oder Biotope wie insbesondere Nass- und Feuchtbiotope, Magergrünland, landschaftsprägende Bäume oder Gehölze.</p>
14.	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die ordnungsgemäße Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Parkanlagen, die entsprechend zweckbestimmt sind oder die dem Charakter nach als Parkanlage einzustufen sind, erteilen, wenn es dem Schutzzweck des entsprechenden Schutzgebietes nicht zuwiderläuft und keine erhebliche Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze und keine Errichtung von Gebäuden erfolgt.</p>	
15b.	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für notwendige Erweiterungen und notwendige Änderungen oder Umwidmungen von genehmigten Parkanlagen unter Beibehaltung der bisherigen Nutzungsart erteilen, sofern dabei kein wertvoller Vegetationsbestand oder Biotop beseitigt oder erheblich beeinträchtigt wird und wenn es dem Schutzzweck des entsprechenden geschützten Landschaftsbestandteil nicht zuwiderläuft.</p>	<p>Unter die Ausnahme fällt daneben auch u.a. die Errichtung baulicher Anlagen (auch Zäune und Einfassungen).</p>
16.	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für eine Neuanlage oder eine</p>	<p>Zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Fauna ist insbesondere die Nutzung insektenfreundlicher</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erweiterung von Beleuchtung und Lichanlagen erteilen, wenn diese aus Gründen der verkehrlichen und sozialen Sicherheit erforderlich sind.</p> <p>Insbesondere bei Lagen in gering belasteten Gebieten sind Maßnahmen zur Abwehr schädlicher Einwirkungen /Lichtverschmutzung auf die Fauna vorzusehen.</p>	<p>Beleuchtung nach dem aktuellen und anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik vorzusehen oder die Ausrichtung oder Intensität der Beleuchtung so zu wählen, dass keine negativen fernräumigen Wirkungen der Beleuchtung entstehen.</p>

2.4.1 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Haus Heyden

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-1 Db	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Haus Heyden</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstwiese mit gemischtem Altersbestand am Haus Heyden, die im Westen und Süden von einer Hecke und weiterem älteren Laubholzbestand umfasst wird.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames</p>	<p>Größe: ca. 0,57 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die mit einer Laubgehölzhecke eingefasste Obstwiese zum Teil mit älteren Laubbaumbestand u.a. Eschen liegt südwestlich Haus Heyden. Sie trägt mit der östlich angrenzenden alten Eichenallee (ND 759) zur Strukturvielfalt des Grünlandes (teilweise Park) an der ehemaligen Wasserburg in der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft bei. Linksseitig des Amstelbaches stellen die Obstwiese sowie die angrenzenden Gehölze ein Biotopverbundelement dar und bieten Lebensraum für gefährdete Tierarten (Fledermäuse, Spechte).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Gebietsspezifische Unberührtheit:</p> <p>Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.4.0 bleibt die ordnungsgemäße und ortsübliche Nutzung des bestehenden Obstgartens als Bestandteil des den Gebäudekomplex umgebenden Parks in bisheriger Art und bisherigem Umfang. Diese Unberührtheit gilt nicht für das Errichten und die Änderung von Nebenanlagen bzw. baulichen Anlagen (Geräteschuppen und Gartenhäuser o.ä.). Diese Unberührtheit gilt weiterhin nicht für die Fällung und Rodung von Bäumen sowie von Hecken.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Pflege der Laubholzhecke,</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

2.4.2 Geschützter Landschaftsbestandteil Horbacher Hohlwege

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-2 Cc	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Horbacher Hohlwege</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst mehrere Hohlwege mit Altbaumbeständen von Eichen, Ahorn, Eschen und Weiden sowie einer Steilböschung westlich von Horbach.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Vernetzungselementes in einer ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Altbaumbestandes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung der landschaftsbildprägenden Hohlwege mit ihren Gehölzbeständen als ökologisch und kulturhistorisch wertvoller Landschaftsbestandteil (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung als Erosionsschutz (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung der Struktur einschließlich des Gehölzbestandes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 2,20 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die Baumbestände, Einzelbäume und Baumreihen unterschiedlichen Alters, Sträucher sowie die Geomorphologie der Hohlwegstrukturen, die sich bis zu 4 m tief einschneiden, stellen einen seltenen ökologischen Sonderstandort dar, der die intensiv genutzte Agrarlandschaft westlich der Ortslage Horbach strukturiert. Das kulturhistorisch bedeutsame Hohlwegesystem vom Alten Heerler Weg/Soreter Weg über den Bocholtzer Weg bis hin zur Laurensberger Straße und zum Weinweg stellt ein lineares Biotopverbundelement dar. Dies bietet Lebensraum für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) sowie eine Leitstruktur für Fledermäuse.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung der Hohlwege und ihres Gehölzbestandes als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Nachpflanzung von ausfallenden Gehölzen in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Gehölzliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

2.4.3 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide Broicher Höfe

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-3 Cc	Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweide Broicher Höfe	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 1,62 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstweide sowie eine Baumreihe entlang eines Ackers an den Broicher Höfen.	Enthalten im Biotopkataster NRW.
	Schutzzweck	Die ortsbildprägende Obstweide liegt nördlich der Broicher Höfe. Sie ist Teil eines Biotopkomplexes aus kulturhistorisch bedeutsamen Hohlwegen, Hecken und Obstweiden in einem intensiv genutzten landwirtschaftlichen Raum und befindet sich in einem Gebiet mit einem bedeutenden Vorkommen des Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>). Die Obstweide und die Laubbaumreihe weisen eine besondere Bedeutung für den regionalen Biotopverbund in der strukturarmen Ackerlandschaft auf.
	Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide und Laubbaumreihe als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Nachpflanzung von standortgerecht-heimischen Laubbäumen in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p>	<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> überalterter und abgängiger Obstbaumbestand. <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Gehölzliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

2.4.4 Geschützter Landschaftsbestandteil Steinkaulbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-4 Cc	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Steinkaulbach</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den in Teilen naturnah verlaufenden Steinkaulbach, der vom Quellgebiet mit Teichen gespeist wird, einen Bruchwaldrest, Großseggenried und einen Gehölzbestand.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Pflege der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW</p>	<p>Größe: ca. 1,18 ha</p> <p>Der Biotopkomplex umfasst das Quellgebiet sowie den in Teilen naturnahen Verlauf des Steinkaulbaches mit begleitendem strukturreichem Gehölzbestand aus Weiden, Bruchwaldresten, Großseggenried und Teichen bis zum Eintritt in den südlichen Siedlungsbereich Horbachs. Dies bietet Lebensraum für die gefährdeten Tierarten Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>) und Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>). Der Biotopkomplex stellt ein lineares Biotopverbundelement innerhalb eines intensiv genutzten landwirtschaftlichen Raumes dar.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung an Gewässern, • Durchlässe am Gewässer, • Fichtenaufwuchs, • starker Brombeeraufwuchs, • fehlende Durchgängigkeit des Gewässers. <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>geschützten Biotope: Sümpfe (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Quellbereiches und Bachlaufes vor Schädigung durch Nährstoffeinträge, Sedimenteintrag oder anderen schädlichen Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot der Düngung und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpfbältrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p>	<p>nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Lebensstätte für Vögel und Amphibien.</p> <p>Zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes tragen insbesondere die Gehölzbestände bei.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Einzäunung des Quellbereichs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung,</p> <p>extensive Beweidung oder Mahd, Entwicklung von Hochstaudenfluren und in Abschnitten Neuanpflanzung Ufergehölze, Gehölzauswahl in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz und Europäisches Quellgras.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Gehölzliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.5 Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie in der Horbacher Börde

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-5 Cc, Cd, Dc	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Höckerlinie in der Horbacher Börde</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die zum größten Teil gehölzbewachsenen Höckerlinien in der Horbacher Börde.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 3,82 ha – 11 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Von der ca. 4 km langen Anlage in der Horbacher Börde sind 2,8 km Höckerlinie (11 Teilflächen) sichtbar und als geschützter Landschaftsbestandteil erfasst. Zum größten Teil sind die Panzersperranlagen mit Gehölzen bestanden. In der ansonsten strukturarmen Bördelandschaft bietet die Höckerlinie einen wertvollen Refugialraum für Tiere und Pflanzen. Die offenen als Grünland genutzten Bereiche mit den gut sichtbaren Betonhöckern bieten die Möglichkeit die historische Dimension des Bodendenkmals zu erfassen. Das lineare Biotopverbundelement strukturiert die landwirtschaftlich intensiv genutzte Horbacher Börde.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Vernetzungselementes in einer ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Gehölz- und Heckenstrukturen sowie des Grünlands (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Struktur einschließlich des Gehölzbestandes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung als Erosionsschutz (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement (Bodendenkmal) aufgrund der markanten Struktur und der Gehölzbestände (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Regelmäßige Verjüngungsschnitte zur Erhaltung einer dichten Heckenstruktur unter Erhaltung einzelner Überhälter bzw. Gruppen,</p> <p>Beweidung des Grünlands zur Offenhaltung des Bodendenkmals und in Teilen Zurückdrängen des Gehölzbestandes,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlbestockung u.a. Fichte, • fehlende Säume, • überalternde Bestände. <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>abschnittsweise Entfernung des Nadelholzes bzw. einer Fremdbestockung,</p> <p>das Maßnahmenkonzept (PEPL) zum Projekt „Grüner Westwall“ der NABU-Naturschutzstation Aachen ist in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde aufzustellen und umzusetzen.</p>	

2.4.6 Geschützter Landschaftsbestandteil Sumpf- und Brachstruktur Horbacher Börde

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-6 Cc	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Sumpf- und Brachstruktur Horbacher Börde</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine sumpfige Brachfläche, angelegte Blänken und einen Acker in der Ginsterkaul.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung der Funktion des Vernetzungselementes in einer ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 3,46 ha</p> <p>Die Brachfläche, die anlegten Tümpel und die in Teilen extensiv genutzte Ackerfläche liegen südwestlich von Horbach. Das Biotopmosaik bietet einen Rückzugsraum in Form eines Trittsteinbiotopes für zahlreiche Vögel, Amphibien und gefährdeten Pflanzenarten mit Segetalflora und Feuchte- und Nässezeigern. Der Biotopkomplex reichert die ansonsten intensiv genutzte Agrarlandschaft an. Die Strukturen sollen einen Lebensraum für Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) und Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) anbieten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Optimierung einer sumpfigen Brachfläche mit Blänken (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Landschaftsbestandteils zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz,</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Optimierung der Brachfläche zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung,</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Pflege und teilweise Abschieben der Brachfläche zur Erhaltung des Lebensraumes für Kiebitz und Kreuzkröte und Pflege der Blänken zur dauerhaften Erhaltung des Lebensraumes,</p> <p>Extensive Ackerbewirtschaftung.</p>	

2.4.7 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide östlich Forsterheide

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-7 Dc	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweide östlich Forsterheide</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die großflächige, extensiv genutzte, strukturreiche Streuobstweide mit großem Bestand an Alt- und mittelalten Bäumen in der Horbacher Börde.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung eines Vernetzungselementes ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 BNatSchG).</p>	<p>Größe: ca. 1,68 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die strukturreiche, extensiv genutzte Obstweide liegt südlich der Forsterheider Straße in der Horbacher Börde. Als Trittsteinbiotop in der ansonsten ausgeräumten Ackerlandschaft bietet die Obstweide Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie u.a. den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) und das Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>).</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teils überalterter und abgängiger Obstbaumbestand.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.8 Geschützter Landschaftsbestandteil Schönauer Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-8 Dc, Dd	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Schönauer Bach</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Abschnitte des Schönauer Bachs mit Ufergehölzen.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 0,46 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Die beiden Abschnitte des Schönauer Bachs verlaufen zwischen Richterich und Küppershof sowie bei Uersfeld. Die Abschnitte sind stark begradigt und ausgebaut sowie von Ufergehölzen und Baumbestand gesäumt. Der Schönauer Bach fließt in den Amstelbach. Das lineare Biotopverbundelement strukturiert den Freiraum</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	zwischen den Ortsrandlagen in der ansonsten intensiv genutzten Horbacher Börde.
	zur Erhaltung und Optimierung eines Bachlaufes, seiner Ufergehölze und Vegetation (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung • Gewässerbegradigung, Verrohrung
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Sicherung des Baches vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Baches als Lebensstätte für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Anreicherung des vorhandenen Gehölzbestandes durch die Pflanzung weiterer Ufergehölze in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Gehölzliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.

2.4.9 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide Bocholtzer Straße (Kleiner Hof)

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-9 Cd	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweide Bocholtzer Straße (Kleiner Hof)</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstweide mit Altobstbaumbestand am Kleinen Hof (Vetschau).</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Größe: ca. 0,62 ha</p> <p>Die Obstweide liegt innerhalb eines bedeutenden Steinkauzreviers (<i>Athene noctua</i>). Zur Stabilisierung der Population ist die Optimierung dieses alten Obstweidenstandortes erforderlich. Die Obstweide reichert als Trittsteinbiotop im Grünland-Hecken-Obstweidenkomplex die nordwestliche Ortsrandlage Vetschans an und trägt zur Strukturvielfalt in der ansonsten strukturarmen Ackerlandschaft der Börde bei.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> teilweise überalterter und abgängiger Obstbaumbestand. <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.10 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstweide Vetschau-Huf

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-10 Cd	Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstweide bei Vetschau-Huf	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 0,23 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den alten Streuobstweidenbestand bei Vetschau-Huf.	
	Schutzzweck	Die kleinflächig unterteilte eingezäunte Streuobstweide weist alte Obstbäume auf. Sie sind Teil des kulturhistorischen Ensembles 4 Linden und reichern die Ortsrandlage Vetschause an. Der Bestand liegt innerhalb eines bedeutenden Steinkauzreviers (<i>Athene noctua</i>).
	zur Sicherung der Funktion des Vernetzungselementes in einer ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.11 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet Kaletzbenden

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-11 394	Geschützter Landschaftsbestandteil:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Dd	Feuchtgebiet Kaletzbenden	
	<p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das Feuchtgebiet Kaletzbenden mit Röhricht am Oberlauf des Amstelbaches.</p>	<p>Größe: ca. 1,54 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p>
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Das Feuchtgebiet mit Röhricht (Großseggenried), Weidenaufwuchs und umgebenden Gehölzstrukturen liegt westlich von Richterich am Oberlauf des Amstelbaches am Hufer Fußpfad.</p> <p>Als Trittsteinbiotop mit weiteren Feuchtbiotopen im Umfeld bietet es zahlreichen Vögeln, Amphibien und gefährdeten Pflanzenarten einen selten gewordenen Lebensraum in einer ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft zwischen den Ortsrandlagen Vetschau, Richterich und Grüenthal.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeitnutzung an Gewässern, • sinkende Wasserstände, • Fortschreitende Sukzession.
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs.1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Röhricht (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>
	<p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial.</p>
	<p>zur Sicherung des Feuchtgebietes vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung des Feuchtgebietes als Lebensstätte für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	

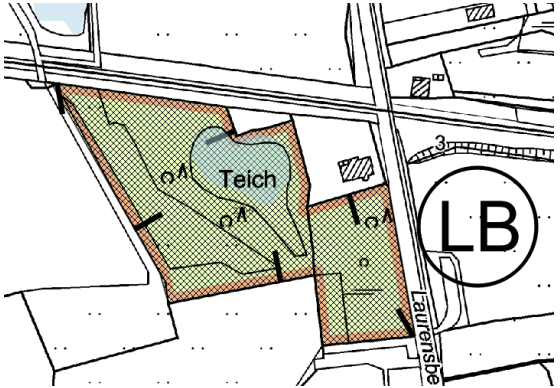
Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpfbältrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Optimierung des Feuchtgebiets zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung,</p> <p>Offenhalten des Feuchtgebietes und Pflege des Großseggenriedes zur dauerhaften Erhaltung des seltenen Lebensraumes.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege.</p>

2.4.12 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebiet Niersteiner Höfe

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-12 Cd	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Feuchtgebiet Niersteiner Höfe</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das Feuchtgebiet mit Teich und Tümpeln, Seggenried und Röhricht bei den Niersteiner Höfen im Einzugsbereich des Amstelbaches.</p>	<p>Größe: ca. 1,25 ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Feuchtgebietes mit Teichen und Tümpeln, Seggenried und Röhricht (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines reich strukturierten Grünlandes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung von Gehölzstrukturen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Feuchtgebietes vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Feuchtgebietes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p>	<p>Das Feuchtgebiet mit mehreren Tümpeln und einem Teich, Seggenried und Röhricht befindet sich bei den Niersteiner Höfen südlich von Vetschau und gehört zum Einzugsbereich des Amstelbaches. Das Gebiet dient als wertvolles Refugial- und Trittsteinbiotop und bietet Lebensraum für gefährdete Amphibien, Vögel (insbesondere Wasservögel) und Pflanzenarten im Süden der intensiv landwirtschaftlich genutzten Horbacher Börde</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sinkende Wasserstände, • Verlandung der Stillgewässer. <p>Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz,</p> <p>ganzjähriges Jagdverbot; ausgenommen ist die jagdliche Nachsuche und die Bekämpfung von Neobiota mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Das ganzjährige Jagdverbot dient der Sicherung der Wasserbrutvögel und Wasservogelnahrungsgäste sowie der Rast- und Überwinterungsplätze für Zugvögel und Wintergäste.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil ist Brutplatz geschützter Arten wie z. B. Teichrohrsänger, Teichhuhn, Zwergtaucher, Wasserralle oder Eisvogel sowie Aufenthaltsgewässer und Rastplatz weiterer geschützter Arten (z. B. Flussregenpfeifer, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Flussuferläufer, Graureiher, Silberreiher, Weißstorch, Krickente und Schnatterente).</p> <p>Die Jagdausübung im Lebensraum von Wasservögeln wirkt hier als Störfaktor und kann zur Vertreibung von Arten oder zur Erhöhung der Fluchtdistanz führen.</p> <p>Neben der Jagdausübung mit der Schusswaffe schließt das Jagdverbot das häufige Begehen der Verbotszone (ausgenommen hiervon bleibt die Nachsuche nach verletztem Wild), die Errichtung jagdlicher Einrichtungen (beispielsweise Hochsitze), die Durchführung von Hegemaßnahmen (z. B. Fütterungen) sowie die Ausbildung von Jagdhunden mit ein.</p> <p>Die Bejagung von Neozoen (nach derzeitigem Stand insbesondere Nil- und Kanadagans, Nutria, Bisam und Waschbär; maßgeblich ist die EU-Liste invasiver Arten in der jeweils gültigen aktuellen Fassung) ist mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erlaubt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpfbältrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Optimierung des Feuchtgebiets zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung,</p> <p>Optimierung eines naturnahen Teichs und Tümpel einschließlich der Pflege des Röhrichts und der Gehölze,</p> <p>extensive Grünlandbewirtschaftung.</p>	 <p>Das Diagramm zeigt einen Ausschnitt aus einem Landschaftsplan. Ein zentraler Bereich ist als 'Teich' beschriftet und mit einem grünen Schraffur-Symbol markiert. Um den Teich herum sind weitere Flächen mit verschiedenen Schraffuren (rot, grün, grau) dargestellt, die Teil des geschützten Landschaftsbestandteils sind. Rechts im Bild ist ein Kreis mit der Aufschrift 'LB' (Landschaftsbestandteil) zu sehen. Die Karte zeigt auch Straßen und Gebäudeumrisse.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

2.4.13 Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie im Vaalser Hügelland

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4-13 Be, Cd, Ce</p>	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Höckerlinie im Vaalser Hügelland</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die zum größten Teil gehölzbewachsenen Höckerlinien im Vaalser Hügelland.</p>	<p>Größe: ca. 3,85 ha – 9 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Vernetzungselementes in einer ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Gehölz- und Heckenstrukturen und des Magergrünlandes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Struktur einschließlich des Gehölzbestandes und des Magergrünlandes als Lebensstätte für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung als Erosionsschutz (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement (Bodendenkmal) aufgrund der markanten Struktur und der Gehölzbestände (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	<p>Von der ca. 3,6 km langen Panzersperranlage im Vaalser Hügelland sind 2,5 km Höckerlinie als geschützter Landschaftsbestandteil (9 Teilflächen) sichtbar und erfasst. Die Panzersperranlagen sind hier überwiegend mit Gehölzen bewachsen, nur kurze Abschnitte der Betonhöcker sind sichtbar und mit Grünland durchwachsen. Sie bieten die Möglichkeit die historische Dimension des Bodendenkmals zu erfassen. Mit dem heutigen Bewuchs bietet die Höckerlinie einen wertvollen Refugialraum für Tiere und Pflanzen. Das lineare Biotopverbundelement strukturiert die landwirtschaftlich intensiv genutzte Vaalser Lösslandschaft.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlbestockung u.a. Fichten, • fehlende Säume.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Regelmäßige Verjüngungsschnitte zur Erhaltung einer dichten Heckenstruktur unter Erhaltung einzelner Überhälter bzw. Gruppen,</p> <p>Beweidung des Grünlands zur Offenhaltung des Bodendenkmals und in Teilen Zurückdrängen des Gehölzbestandes,</p> <p>abschnittsweise Entfernung des Nadelholzes bzw. einer Fremdbestockung,</p> <p>das Maßnahmenkonzept (PEPL) zum Projekt „Grüner Westwall“ der NABU-Naturschutzstation Aachen ist in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde aufzustellen und umzusetzen.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

2.4.14 Geschützter Landschaftsbestandteil Vetschauer Berg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-14 Cd	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Vetschauer Berg</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den bewaldeten Vetschauer Berg u.a. mit einem älterem Buchenbestand.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 7,34 ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um den reliefierten überwiegend laubholzbestandenen Nordosthang des Vetschauer Berges, einer Kalkmergelkuppe, mit Magerrasenfragmenten am südlichen Waldrand. Das Trittsteinbiotop hat eine hohe Bedeutung inmitten des intensiv genutzten Vaalser Lösshügellandes und prägt das Erscheinungsbild des Vetschauer Berges.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbuschungen, • Fichten,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Vernetzungselementes in einer ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Laubmischwaldes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Laubmischwaldes als Lebensstätte für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von Landschaftsbestandteilen zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>abschnittsweise Umwandlung der Fichtenbestockung in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,</p> <p>Pflege und Wiederherstellung des Magersaumes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung.

2.4.15 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstweide Finkenhang

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-15 Ad, Bd	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstweide Finkenhang</p> <p>Schutzgegenstand</p>	<p>Größe: ca. 2,04 ha</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Streuobstweide Finkenhag mit jüngerem bis mittelalten Baumbestand, Brachen und Feldgehölzen nördlich von Orsbach an der niederländischen Grenze.</p>	
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Die Streuobstweide liegt nördlich von Orsbach entlang der niederländischen Grenze, ein Feldgehölzgürtel mit z.T. Altbäumen (Eichen) begleitet sie im Nordosten zur Grenze sowie teils brachgefallene Abschnitte mit verschiedensten Sukzessionsstadien. Der strukturreiche Grünzug stellt Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie u.a. den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) und andere Feldvogelarten dar. Das Biotopverbundelement strukturiert das intensiv genutzte Vaalser Lösshügelland.</p>
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes, der Brache, der Feldgehölze und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
	<p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes und der Feldgehölze, Gehölzauswahl in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste und Gehölzliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.16 Geschützter Landschaftsbestandteil Gierlachsgraben bei Orsbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.16 Ad, Bd	Geschützter Landschaftsbestandteil: Gierlachsgraben bei Orsbach	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 0,62 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den morphologisch interessanten Gierlachsgraben mit naturnahem Altbaumbestand und Feldrain bei Orsbach.	Enthalten im Biotopkataster NRW.
	Schutzzweck	Der schmale und teilweise tief eingeschnittene Graben erstreckt sich zwischen Finkenlag und dem Naturschutzgebiet „Orsbacher Wald“, nördlich von Orsbach. Der Graben wird von naturnahen strukturreichen Gehölzstrukturen mit Altbäumen und Feldrainen begleitet. Das lineare Biotopverbundelement gliedert das Vaalser Lösshügelland und prägt stark das Landschaftsbild in diesem Bereich.
	Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Nährstoffeintrag aus Umland.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung von Felldrains und Kleingehölzen mit Altbaumbestand (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Bodenfunktion: Naturhaushalt.
	zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Erhaltung und Förderung von naturnahen Gehölzstrukturen.	

2.4.17 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide am Paulinenhof

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-17 Cd	Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweide am Paulinenhof	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 1,48 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Obstweide am Paulinenhof und weist Obstbäume aller Altersklassen auf.	
	Schutzzweck	Die Obstweide weist junge und alte Obstbaumbestände auf sowie einen Altbaum. Der Bestand wird von einer Schnitthecke eingefasst,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>prägt den Paulinenhof und grünt diesen ein. Die Obstweide mit extensiver Grünlandnutzung mit teils mesophiler Ausprägung stellt ein Trittsteinbiotop zum bewaldeten Vetschauer Berg dar und bietet Lebensraum für gefährdete Tierarten. Die Obstweide befindet sich in einem Gebiet mit einem bedeutenden Vorkommen des Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>).</p>
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide und Obstwiese mit Schmitthecken als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
	<p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), sowie Pflege der Weißdornhecken,</p>	
	<p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumartenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumartenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig).	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

2.4.18 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese im Holzer Feld

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-18 Dd	Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese im Holzer Feld	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 2,45 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine alte Obstwiese im Holzer Feld am Siedlungsrand.	
	Schutzzweck	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine fragmentarische, sehr überalterte Obstwiese am Holzer Feld am Siedlungsrand Richterich an der A 4. Die Obstwiese stellt als Trittsteinbiotop Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten dar.
	Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	
	zur Sicherung von Vernetzungselementen im stark versiegelten Bereich (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> teilweise überalterter und abgängiger Obstbaumbestand.
	zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung der Kaltluftbahn (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Artenschutz),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes.	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.

2.4.19 Geschützter Landschaftsbestandteil Magerwiesen am Vetschauer Berg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-19 Cd, Ce	Geschützter Landschaftsbestandteil: Magerwiesen am Vetschauer Berg	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 11,01 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst Magergrünland und trocken-warme Gebüsche am südöstlichen Hang des Vetschauer Berges.	
	Schutzzweck	Die Fläche liegt am südostexponierten Hang des Vetschauer Berges und stellt einen größeren, stark reliefierten Magerweidenkomplex auf Pararendzina mit trocken-warmen Gebüsch dar. Oberhalb davon liegende Ackerflächen werden als Puffer miteinbezogen. Das Trittsteinbiotop hat eine hohe Bedeutung inmitten des intensiv genutzten Vaalser Lösshügellandes und prägt neben den bewaldeten Teil des Vetschauer Bergs das Erscheinungsbild dieser Erhebung.
	Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Verbuschungen, • Eutrophierung.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Magergrünlandes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr.4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung der trocken-warmen Gebüsche (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr.4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von Landschaftsbestandteilen zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf Magergrünland.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Extensivierung der oberhalb liegenden Ackerflächen.	

2.4.20 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide Im Kleeabend

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-20 Ce, De	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweide Im Kleeabend</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstweide mit Altbäumen, freiwachsenden und geschnittenen Hecken im Kleeabend.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Größe: ca. 0,44 ha</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstweide Im Kleeabend an der Schurzelter Straße. Ein weitgehend geschlossener Obstbestand liegt im Westen der Wiese, östlich wird das Grünland durch freiwachsende Hecke und Altgehölze eingefasst. Die Obstweide stellt Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten dar. Der Bestand befindet sich in einem Gebiet mit einem bedeutenden Vorkommen des Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>).</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), sowie Pflege des Heckenbestandes</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.</p>	<p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.</p>

2.4.21 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstweide Orsbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-21 Be	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstweide Orsbach</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstweide mit einem alten und mittelalten Baumbestand direkt an der Ortslage Orsbach.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 0,82 ha</p> <p>Die locker strukturierte Obstweide liegt östlich von Orsbach und reichert die Ortsrandlage in der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft an. Sie stellt als Trittsteinbiotop Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie u.a. den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) dar.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> teilweise überalterter und abgängiger Obstbaumbestand.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.22 Geschützter Landschaftsbestandteil Wildbach bei Laurensberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-22 De	Geschützter Landschaftsbestandteil: Wildbach bei Laurensberg	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 0,53 ha Enthalten im Biotopkataster NRW.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Abschnitt des Wildbaches mit Auwald, Röhricht- und Schilfbeständen bei Laurensberg.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Auwaldes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Röhricht- und Schilfbestandes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Baches vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Auen-Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p>	<p>Der Abschnitt der Wildbachaue liegt zwischen der Schurzelter Straße und der Brunnenstraße bei Laurensberg und grenzt östlich an das Naturschutzgebiet „Seffent mit Wilkensberg“ an. Die Aue mit Bach, Auwald sowie Röhricht- und Schilfbeständen bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und wertet als lineares Biotopverbundelement die Ortsrandlage auf.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung, • Gewässerausbau. <p>Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau des Wildbaches,</p> <p>Pflege des Schilf- und Röhrichtbestandes.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Schaffung einer natürlichen Bachaue.</p>

2.4.23 Geschützter Landschaftsbestandteil Feldraine nordöstlich Seffent

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-23 Ce	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Feldraine nordöstlich Seffent</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die linearen Flurgehölze entlang des terrassenartig ausgebildeten Grünlandhanges nordöstlich von Seffent.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von Feldrainen und Kleingehölzen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung als Erosionsschutz (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 1,26 ha – 12 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Landschaftsbestandteil mit den landschaftsgliedernden Flurgehölzen liegt stufenförmig am Grünlandhang nordöstlich von Seffent. Die steilen Hangabsätze sind dicht mit Hecken und Gehölzstreifen mit Weißdorn, u.a. Altbestand aus Eschen u. Eichen bestockt, welche einen guten Erosionsschutz für die dort vorhandenen Braunerden bzw. Kalkbraunerden aus Mergel- und Kalkmergelstein der Oberkreide bieten. Die Trittsteinbiotop bieten Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Optimierung der Flurgehölze als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung linearer Landschaftsbestandteile zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Pflege und Erhaltung der Feldraine und Kleingehölze.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

2.4.24 Geschützter Landschaftsbestandteil Hohlweg Seffent

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-24 Ce	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Hohlweg Seffent</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Hohlweg begleitet von vielen Altbäumen bei Seffent.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3</p>	<p>Größe: ca. 0,59 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der dicht mit Bäumen u.a. Eichen, Bergahorn und Eschen bestandene kulturhistorisch bedeutsame und teilweise tief eingeschnittene Hohlweg zwischen dem Rohrbergweg und Herzogsweg bei Seffent strukturiert die Landschaft innerhalb eines intensiv genutzten landwirtschaftlichen Raumes und stellt ein lineares Biotopverbundelement dar. Diese Struktur bietet Lebensraum für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) sowie eine Leitstruktur für Fledermäuse. Der dichte Baumbestand vermindert die Erosionsgefahr für die teilweise steilen Böschungen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Vernetzungselementes in einer ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Altbaumbestandes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung der landschaftsbildprägenden Hohlwege als ökologisch und kulturhistorisch wertvoller Landschaftsbestandteil (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung als Erosionsschutz (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung der Struktur einschließlich des Gehölzbestandes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung der Hohlwege und ihres Gehölzbestandes als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Nachpflanzung von ausfallenden Gehölzen in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Gehölzliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

2.4.25 Geschützter Landschaftsbestandteil Magergrünland am Seffenter Berg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-25 Ce	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Magergrünland am Seffenter Berg</p> <p>Schutzgegenstand</p>	<p>Größe: ca.0,96 ha – 7 Teilflächen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst lineare Magergrünlandflächen an den Terrassenkanten des Seffenter Bergs.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung von Vernetzungselementen in einer ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Magergrünland (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Magergrünlands als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung linearer Landschaftsbestandteile zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Verbot der Nachsaat.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und</p>	<p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die linearen Magergrünlandflächen auf dem Kalkstandort liegen als Trittsteinbiotope an den Terrassenkanten und in den Hanglagen südlich des Herzogswegs am Seffenter Berg und strukturieren den Grünlandhang in einem ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensive Pflege des Magergrünlandes und des Grünlands mit dem Ziel der dauerhaften Offenhaltung der Flächen,</p> <p>Zurückdrängen der Verbuschung auf den Magergrünlandflächen und -fragmenten.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

2.4.26 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweiden am Seffenter Berg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-26 Ce	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweiden am Seffenter Berg</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Obstweiden am Seffenter Berg.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung von Vernetzungselementen in einer ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 1,24 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die nördliche Teilfläche des Geschützten Landschaftsbestandteils besteht aus einem Obstweidenfragment westlich von Seffent und ist stark überaltert und abgängig. Die südliche Obstwiese hat noch Strukturen mit jüngeren bis alten Bäumen. Beide Obstweiden sind Teil des gut strukturierten Vaalser Hügellandes mit Altbäumen und Kopfbäumen bei Seffent. Als Trittsteinbiotop stellen die beiden Obstweiden Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie u.a. den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) dar.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausfälle und mangelnde Obstbaumpflege.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

2.4.27 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide am Rabentalweg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-27 Cf	Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweide am Rabentalweg	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 0,84 ha

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstweide am Park Campus Melaten.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p>	<p>Die Obstweide mit Jungbaumbestand und mittelalten Bäumen liegt am Park Campus Melaten, am südlichen Hangfuß vom Wikensberg. Ein Fußweg führt durch die Obstweide. Als Trittsteinbiotop stellt sie Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten u.a. den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) dar. Die extensiv genutzte Weide mit Obstbestand liegt in einer wichtigen Kaltluftbahn für die Innenstadt und einem Naherholungsgebiet.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.28 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide Melaten

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-28 Cf	Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweide Melaten	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 1,60 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstweide mit Bäumen aller Altersklassen, einen Teich und extensives Grünland mit Feldgehölzen am Gut Melaten.	
	Schutzzweck	Die Obstweide befindet sich in der Nähe der RWTH Melaten, am südlichen Hangfuß vom Wilkensberg. Als Trittsteinbiotop mit der nördlich gelegenen Obstweide, Feldgehölzen mit Altbäumen u.a. Eschen und Weiden, einem Teich mit Röhricht und Schwimmpflanzen und mesophilem Grünland stellt sie Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten u.a. den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) dar. Die Obstweide liegt an einer wichtige Kaltluftbahn für die Innenstadt und in einem Naherholungsgebiet.
	zur Sicherung eines Vernetzungselementes in einer stark bebauten Landschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr.4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), sowie Pflege der Altbäume und Hecken,	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes. Hierbei ist die Erhaltung der stadtklimatisch bedeutsamen Kaltluftbahnen zu berücksichtigen,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste. Neuanpflanzungen sollen in ihrer Struktur (Ausmaß, Ausdehnung, Ausrichtung) den Kaltluftabfluss berücksichtigen. Ein weiteres Zuwachsen der Kaltluftbahn, welches zu einer Schwächung des Kaltluftstroms führt, soll verhindert werden.
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.29 Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie südöstlich Vaalserquartier

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-29	Geschützter Landschaftsbestandteil:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Cg	Höckerlinie südöstlich Vaalserquartier	
	<p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die mit Gehölzen bewachsene Höckerlinie südöstlich des Vaalserquartiers.</p>	Größe: ca. 0,46 ha – 2 Teilflächen
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Die etwa 330 m lange Höckerlinie südöstlich der Ortslage Vaalserquartier ist mit Gehölzen bewachsen und bietet mit dem heutigen Bewuchs einen wertvollen Refugialraum für Tiere und Pflanzen. Das lineare Biotopverbundelement strukturiert den Ortsrand am Steppenbergr sowie die angrenzende Landschaft. Der Dorbach quert die Höckerlinie. Die historische Dimension des Bodendenkmals ist durch den Gehölzbewuchs nicht direkt sichtbar.</p>
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung der Gehölz- und Heckenstrukturen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung der Struktur einschließlich des Gehölzbestandes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung als Erosionsschutz (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement (Bodendenkmal) aufgrund der markanten Struktur und der Gehölzbestände (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p>	
	<p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Regelmäßige Verjüngungsschnitte zur Erhaltung einer dichten Heckenstruktur sowie in Teilen Erhaltung des Altbaumbestandes,</p> <p>das Maßnahmenkonzept (PEPL) zum Projekt „Grüner Westwall“ der NABU-Naturschutzstation Aachen ist in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde aufzustellen und umzusetzen.</p>	

2.4.30 Geschützter Landschaftsbestandteil Dorbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-30 Cg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Dorbach</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den südlichen Abschnitt des Dorbaches zwischen Reinartzkehl und dem Siedlungsrand am Steppenberg.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von Ufergehölzen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 0,45 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Der südliche Abschnitt des Dorbaches bei Reinartzkehl südlich des Gemmenicher Weges wurde renaturiert. Nördlich davon fließt der Dorbach weiter in Richtung Ortsrand der Siedlung am Steppenberg. Das lineare Biotopverbundelement liegt zwischen den Naturschutzgebieten „Obstwiesen Vaalserquartier“ und „Friedrichswald und angrenzendes Grünland“. Der Bach ist Teil der strukturreichen Agrarlandschaft am Vaalserquartier und wertet die Ortsrandlage auf.</p> <p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung des Baches vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Baches als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Förderung und Anreicherung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen.</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Gehölzliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

2.4.31 Geschützter Landschaftsbestandteil Johannisbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-31 Df, Dg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Johannisbachtal</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Aue des Johannisbaches mit Ufergehölzen, Feuchtbrachen, Teichen sowie ein Kleingewässer zwischen Hasselholz und dem Pottenmühlenweg. Wertgebend ist auch die großflächige Obstweide am Johannisbach nördlich des Sportplatzes.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtbrachen und von Grünland (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 6,47 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der siedlungsnahe Biotopkomplex umfasst die Aue im Tal des Johannisbaches zwischen Am Hasselholz und dem Pottenmühlenweg mit mehreren Teichen in seinem Gesamtverlauf und verläuft vorbei am Gut Hanbruch im schmalen Gewässerbett. Gut entwickelte Weidengebüsche, Ufergehölze und Einzelbäume sowie eine großflächige Obstweide am Sportplatz prägen das Landschaftsbild. Feuchtbrachen, Erlenwäldchen, Weidenaufwuchs, Teiche und Grünland wechseln sich in der Aue ab und stellen als lineares reich strukturiertes Biotopverbundelement Lebensraum für gefährdete Tierarten dar. Der Johannisbach reicht zwischen den Bebauungen in den Aachener Kessel und stellt eine wichtige Kaltluftbahn für die Innenstadt dar.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachausbau (Begradigung), fehlende Durchgängigkeit, • Nährstoffeintrag, • Verbuschung von Grünland. <p>Optimierung vor allem im Hinblick auf die Amphibien.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Entwicklung eines Erlen-Weidenbestandes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Sicherung des Johannisbaches vor Schädigung durch Nährstoffeinträge, Sedimenteintrag oder anderen schädlichen Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Baches als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung, Sicherung und Optimierung der Kaltluftbahnen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.	
	Gebietsspezifische Unberührtheit:	
	Unberührt hiervon bleiben Unterhaltungsmaßnahmen und andere Maßnahmen für den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Betrieb der Regenrückhaltebecken.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Regelmäßige Entschlammung des Teiches,	
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes. Hierbei ist zur Erhaltung der stadtklimatisch bedeutsamen Kaltluftbahnen ein	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Abstand von mindestens 15 m zwischen den Obstbäumen einzuhalten,</p> <p>Extensivierung des Grünlandes,</p> <p>Sicherung und Offenhaltung der Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion unter Berücksichtigung markanter Gehölzstrukturen und wertvoller Biotope,</p> <p>Neuanpflanzungen innerhalb der Kaltluftbahn sind hinsichtlich ihrer Struktur mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen abzustimmen.</p>	<p>Neuanpflanzungen sollen in ihrer Struktur (Ausmaß, Ausdehnung, Ausrichtung) den Kaltluftabfluss berücksichtigen. Ein weiteres Zuwachsen der Kaltluftbahn, welches zu einer Schwächung des Kaltluftstroms führt, soll verhindert werden.</p> <p>Neuanpflanzungen sollen in ihrer Struktur (Ausmaß, Ausdehnung, Ausrichtung) den Kaltluftabfluss berücksichtigen. Ein Zuwachsen der Kaltluftbahn, welches zu einer Schwächung der Kaltluftströme führt, soll verhindert werden. Hierbei ist u.a. die Abteilung „Immissions- und Klimaschutz“ der Stadt Aachen zu beteiligen.</p>

2.4.32 Geschützter Landschaftsbestandteil Teiche am Gut Hanbruch

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-32 Dg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Teiche am Gut Hanbruch</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Teiche mit Röhricht und Ufergehölzen am Gut Hanbruch.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 0,59 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die beiden Teiche am Gut Hanbruch sind von floristischer und limnologischer Bedeutung. Erwähnenswert ist das Vorkommen von Amphibien, geschützten Vogelarten wie z. B. Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) und insbesondere der Großen Teichmuschel (<i>Anodonta cygnea</i>). Röhricht und Ufergehölze umgeben die Teiche und grünen das Gut Hanbruch ein. Sie stellen mit den Gewässern am Gut Hasselholz, Gut Blockhaus und dem Johannesbach wichtige Trittsteinbiotope dar. In dem Teich soll während des zweiten Weltkrieges Munition versenkt worden sein. Eine Entschlammung ist nicht ohne Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes möglich.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Kleingewässers (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung von Ufergehölzen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Röhrichtzonen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Stillgewässer als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Landschaftsbestandteils zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot der Düngung und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p>	<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung und Verschlammung der Gewässer, • Neozoen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Offenhalten des Gewässers und Entschlammung der Teiche,</p> <p>Pflege der Röhrichtzonen.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

2.4.33 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Hanbrucher Weg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-33 Dg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Hanbrucher Weg</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine südexponierte Obstwiese in Hanglage mit Bäumen aller Altersklassen, sowie einen Altbestand von Laubgehölzen und freiwachsenden Hecken am Gut Neuenhof.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 0,74 ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die Obstwiese liegt am Gut Neuenhof, am Hanbrucher Weg und ist Bestandteil eines Obstwiesen- und weidenkomplexes nahe Johannisbach in Hanglage. Der Baumbestand und das Grünland bieten Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie u.a. für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) und grünen das Gut ein. Mit den weiteren Streuobstbeständen am Gut Hasselholz und am Berghof stellen die Obstweiden und -wiesen wichtige Trittsteinbiotope am Ortsrand von Hanbruch in der gewachsenen Kulturlandschaft dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung von Vernetzungselementen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Pflege der Altbäume und Heckenbestände,	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.34 Geschützter Landschaftsbestandteil Kleingewässer mit Schilfgürtel bei Gut Hasselholz

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-34 Dg	Geschützter Landschaftsbestandteil: Kleingewässer mit Schilfgürtel bei Gut Hasselholz	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Kleingewässer mit Röhricht am Gut Hasselholz.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr.4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung von Vernetzungselementen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung der Stillgewässer als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung eines Landschaftsbestandteils zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen</p>	<p>Größe: ca. 0,45 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die beiden Teiche und das Feuchtgebiet im Johannisbachtal mit Röhricht, u.a. dichten Schilfbeständen besitzen eine hohe Bedeutung für Amphibien und Libellen. Die Gewässer reichern die Landschaft mit viel genutzten Erholungswegen beim Gut Hasselholz an. Sie stellen mit den Gewässern am Gut Hanbruch, Gut Blockhaus und dem Johannisbach wichtige Trittsteinbiotope dar.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sedimentfracht, Eutrophierung und Verschlammung der Gewässer.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>(einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot der Düngung und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Erhalten der offenen Wasserfläche, Pflege der Schilfbestände.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

2.4.35 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweiden westlich Am Hasselholz

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-35 Dg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweiden westlich Am Hasselholz</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Obstweiden mit jungem und älterem Bestand mit Magerweide in Hanglage sowie Feldgehölze am Hasselholz.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 1,77 ha</p> <p>Die Obstweiden, freiwachsende Hecken (Vogelschutzhecken, Bienengehölz) mit jungem bis mittelaltem Laubbestand, die das Grünland strukturieren, liegen westlich Am Hasselholz und bereichern die ortsnahe Erholungslandschaft an. Der Bestand grenzt an das NSG „Friedrichswald mit angrenzendem Grünland“. Der Baumbestand und das Grünland zeigt kleinflächig Magerkeitszeiger und bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie u.a. für den Steinkauz</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	(Athene noctua). Mit den weiteren Streuobstbeständen am Gut Neuenhof und am Hasselholzer Weg stellen die Obstweiden und -wiesen wichtige Trittsteinbiotope am Ortsrand von Hanbruch in der gewachsenen Kulturlandschaft dar.
	zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung des Altbaumbestandes und Feldgehölze (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide und der Baumreihe als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Pflege der Feldgehölze und Altbaumbestände,	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Nachpflanzung von ausfallenden Gehölzen in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Gehölzliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.36 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweiden am Hasselholzer Weg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-36 Dg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweiden am Hasselholzer Weg</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die beiden Obstwiesen südlich Hasselholzer Weg mit Baumbestand aller Altersklassen, Magerweide und Hecken gegenüber dem Berghof.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsame</p>	<p>Größe: ca. 1,93 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Die beiden Obstweiden in Hanglage liegen am Hasselholzer Weg gegenüber dem Berghof. Das Grünland ist extensiv bewirtschaftet und eine große Teilfläche weist eine Magerweide auf. Eine Ulmenreihe entlang des Hasselholzer Weges und Schnitthecken strukturieren die Obstweiden. Diese bieten Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie u.a. für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>). Mit den weiteren Streuobstbeständen am Gut Neuenhof und Am Hasselholz stellen die Obstweiden wichtige Trittsteinbiotope am Ortsrand von Hanbruch in der gewachsenen Kulturlandschaft und Erholungslandschaft dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Landschaftselemente und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Pflege der Schnitthecken und Gehölze,</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.</p>

2.4.37 Geschützter Landschaftsbestandteil Kannegießerbachtal

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-37 Dg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Kannegießerbachtal</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das Kannegießerbachtal mit Ufergehölzen, Nass- und Feuchtwiesen und Grünlandbrachen nordöstlich von Grundhaus.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 9,07 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der innenstadtnahe Biotopkomplex umfasst zwei Teilflächen, die durch den Brüsseler Ring getrennt werden. Zwischen Grundhaus und der Kleingartenanlage an der Kannegießerstraße liegt das von Nass- und Feuchtgrünland mit</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>eingestreutem Großseggenried und Grünlandbrachen dominierte Kannegießerbachtal, das wertvollen Lebensraum für Tierarten darstellt. Im südlichen Teilabschnitt bereichern zusätzlich Ufergehölze das Tal. Der Kannegießerbach ragt als Grünfinger zwischen den Bebauungen in den Aachener Kessel hinein und stellt eine wichtige Kaltluftbahn für die Innenstadt dar.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrung/Durchlässe an Gewässern, • Neophytenvorkommen, hier Riesenbärenklau und Japanknöterich, • teilweise Verbuschung der Wiesen, • Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses am Brüsseler Ring.
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen und Sümpfe (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.
	zur Erhaltung und Optimierung eines Baches und seiner begleitenden Gehölzbestände (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.
	zur Erhaltung der Grünlandbrachen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Sicherung des Kannegießerbaches vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder anderen schädlichen Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Optimierung des Baches als Lebensstätte für an die Biotop gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Sicherung und Optimierung der Kaltluftbahnen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf vegetationskundlich wertvollem Grünland.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahmen:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Von den Verboten gemäß Ziffer 2.4.0 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme für die partielle Auffichtung von Gehölzen, die den Kaltluftabfluss behindern, erteilen, d. h. im Bereich nordöstlich des Brüsseler Rings und im Bereich an der nordöstlichen Grenze des Schutzgebietes, sofern hierbei keine wertvollen Vegetationsbestände sowie keine wertvollen Biotop erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Pflege und teilweise Entbuschung des geschützten Grünlands und extensive Grünlandbewirtschaftung,</p>	<p>Das vegetationskundlich wertvolle Grünland ist in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p> <p>Bereiche mit dichtem Bewuchs, der den Kaltluftabfluss behindert, treten insbesondere im Bereich der Straßenquerung des Brüsseler Rings sowie im nordöstlichen Bereich in Richtung der Kleingärten an der Kannegießerstraße auf.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Bekämpfung des Neophytenaufkommens, Renaturierung des Bachlaufes, naturnaher Bachrückbau mit dem Ziel das natürliche Retentionsvermögen zu erhöhen.	Schaffung einer natürlichen Bachau.

2.4.38 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide am Gemmenicher Tunnel

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-38 Cg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweide am Gemmenicher Tunnel</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Die jüngere Obstweide liegt am Hang am Gemmenicher Tunnel.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Größe: ca. 0,95 ha</p> <p>Die Obstweide am Gemmenicher Tunnel liegt am am Hang benachbart zum Stadtwald und stellt als Trittsteinbiotop Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Tierarten dar.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes.</p>	<p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

2.4.39 Geschützter Landschaftsbestandteil Esskastanienwiese nahe Klotzweider Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-39 Dg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Esskastanienwiese nahe Klotzweider Bach</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst strukturreiches Grünland mit Obstbäumen, meist Esskastanien, am Klotzweider Bach.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 2,86 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die namensgebenden Esskastanien sind als Naturdenkmal festgesetzt. Die Fläche am Klotzweider Bach weist noch weitere Obstbäume sowie strukturreiches, relativ extensiv gepflegtes Grünland auf. Der Gehölzbestand grünt den Siedlungsrand ein. Der Baumbestand stellt einen Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.40 Geschützter Landschaftsbestandteil Klotzweider Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-40 Dg	Geschützter Landschaftsbestandteil: Klotzweider Bach	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 0,43 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Abschnitt des mit Weiden gesäumten Klotzweider Baches.	Enthalten im Biotopkataster NRW.
	Schutzzweck	Ein kurzer naturnaher Abschnitt des Klotzweider Baches verläuft zwischen dem Brüsseler Ring und der Kleingartenanlage. Der Bach wird von Weiden gesäumt und ist tief eingeschnitten. An den
	Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	Bachlauf schließen sich Nass- und Feuchtgrünland an. Der Gehölzbestand grünt die benachbarte Bebauung ein. Mit der angrenzenden Esskastanienwiese stellt der Bachabschnitt ein Trittsteinbiotop zwischen der Bebauung dar.
	zur Erhaltung der bachbegleitenden Gehölze (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung • Gartenabfälle.
	zur Erhaltung des Nass- und Feuchtgrünlands (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Sicherung des Baches vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Baches als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpfbältrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

2.4.41 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiesen Lütticher Straße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-41 Dg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstwiesen Lütticher Straße</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei größere Obstwiesen mit einem gemischten Altersbestand beiderseits der Lütticher Straße.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 4,13 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Beidseitig der Lütticher Straße zwischen Gut Hochgrundhaus und Gut Grundhaus liegen zwei Streuobstwiesen im Kannegießerbachtal, angrenzend zum westlich gelegenen Von Halfern-Park. Der Baumbestand und das Grünland bieten Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie u.a. für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>). Das Biotop liegt in einer Kaltluftbahn angrenzend zum Aachener Wald.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung der Kaltluftbahn (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>von den Verboten gemäß Ziffer 2.4.0 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme für die Auflichtung von Gehölzen quer zur Fließrichtung der Kaltluftbahnen nördlich des Gebäudes Lütticher Str. 321 (Teilfläche östlich der Lütticher Straße) erteilen, sofern hierbei keine wertvollen Vegetationsbestände sowie keine wertvollen Biotope erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes. Hierbei ist zur Erhaltung der stadtklimatisch bedeutsamen Kaltluftbahnen auf den Flächen östlich der Lütticher Straße ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Obstbäumen einzuhalten,</p>	<p>Durch die Bebauung Lütticher Str. 321/322 und den Baumbestand wird der Kaltluftabfluss verengt und behindert. Hier kann eine Auflichtung der Gehölze im südlichen Bereich der östlichen Teilfläche zu einer Verbesserung des für die Belüftung des Talkessels bedeutsamen Kaltluftstroms (Kannegießerbachtal) führen.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Neuanpflanzungen sollen in ihrer Struktur (Ausmaß, Ausdehnung, Ausrichtung) den Kaltluftabfluss berücksichtigen. Ein weiteres Zuwachsen der Kaltluftbahn, welches zu einer Schwächung des Kaltluftstroms führt, soll verhindert werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.42 Geschützter Landschaftsbestandteil Goldbachwiesen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-42 Dg, Eg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Goldbachwiesen</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Goldbach und Predigerbach mit angrenzenden Nass- und Feuchtwiesen sowie Röhricht, eine ehemalige Obstwiese, einen Erlenwald und die durchflossenen Teiche im Höfchenspark.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 6,02 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Biotopkomplex nördlich des Luxemburger Rings umfasst teilweise brachgefallene Nass- und Feuchtwiesen, Röhricht, Erlenwald sowie naturnahe Abschnitte des Goldbaches mit Ufervegetation und seines Zuflusses, dem Predigerbach. Der Goldbach durchfließt die Teiche im Höfchenspark. Hier ist der Bachverlauf im Rahmen einer Renaturierung verlegt worden. Der Biotopkomplex stellt ein lineares Biotopverbundelement innerhalb der Bebauung dar und bietet Lebensraum für seltene Wasserwirbellosenarten, wie Glattes Posthörnchen (<i>Gyraulus laevis</i>) und Köcherfliege (<i>Limnephilus nigriceps</i>).</p> <p>Darüber hinaus ist das Vorkommen der folgenden Arten erwähnenswert:</p> <p>Aal (<i>Anguilla anguilla</i>),</p> <p>Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>).</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrung/Durchlässe an Gewässern,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	<ul style="list-style-type: none"> • Neophytenvorkommen (hier Riesenbärenklau), • Nutzungsdruck.
	zur Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p> <p>Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.</p>
	zur Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtgrünland (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 BNatSchG),	Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.
	zur Erhaltung und zum naturnahen Rückbau des Goldbaches und Predigerbaches (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung des Erlenwäldchens (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Sicherung des Feuchtbereiche und der Bäche vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder anderen schädlichen Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes aus Bach, Nass- und Feuchtgrünland, einer Obstwiese und Erlenwald als Lebensstätte für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Landschaftsbestandteils zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p>	
	<p>Gebietsspezifische Unberührtheit:</p>	
	<p>Unberührt hiervon bleiben die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung des Höfchensparks auf Basis eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Parkpflegekonzepts.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
	<p>Extensive Pflege des Nass- und Feuchtgrünlands,</p>	
	<p>Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau der Bachläufe mit dem Ziel das natürliche Retentionsvermögen zu erhöhen,</p>	<p>Schaffung einer natürlichen Bachaue.</p>
	<p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p>	
	<p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes am oberen Hangbereich am Ronheider Weg,</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>
	<p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Edelkrebs.</p>	<p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.43 Geschützter Landschaftsbestandteil Weiher bei Gut Weyern

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-43 Dh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Weiher bei Gut Weyern</p>	
	<p>Schutzgegenstand</p>	<p>Größe: ca. 0,31 ha</p>
	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Weiher mit Röhricht und Ufergehölzen (Erlen, Weide) und Hecke bei Gut Weyern.</p>	
	<p>Schutzzweck</p>	<p>Der Weiher am Eberburgweg bei Gut Weyern in Ronheide bietet mit einem gut ausgebildeten Röhrichtbereich und Ufergehölzen Lebensraum für Amphibien und Wasservögel. Das Gewässer stellt ein Trittsteinbiotop mit dem östlich liegenden Teich in Ronheide dar.</p>
	<p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung eines Weihers (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Röhrichtzone (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Stillgewässers als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Landschaftsbestandteils zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschlammung und Verlandung • Strassennähe.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot der Düngung und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Pflege des Röhrichtbestandes.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

2.4.44 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide am Chorusberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-44 Eh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweide am Chorusberg</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstweide mit Bäumen aller Altersklassen und Grünlandflächen am Chorusberg.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 0,70 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstweide am Chorusberg, im östlichen Teilbereich liegen noch Fragmente vor. Die Obstweide grünt den siedlungsnahen Raum um den Chorusberg ein. Als Trittsteinbiotop stellt die Obstweide Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie u.a. den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung sowie Erhalt und Erhalt und Wiederherstellung des Naturhaushaltes (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung der Kaltluftbahn (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.45 Geschützter Landschaftsbestandteil Teich östlich Lütticher Straße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-45 Ch	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Teich östlich Lütticher Straße</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Teich und Nasswiese als wertvollen Lebensraum für Amphibien, sowie Gehölze und Grünland östlich der Lütticher Straße bei Preuswald.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Kleingewässers (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Stillgewässers als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Landschaftsbestandteils zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p>	<p>Größe: ca. 0,44 ha</p> <p>Der Teich an der Lütticher Straße südlich von Preuswald stellt ein Biotopverbundelement mit dem südlich liegenden Tüljebach dar. Das Trittsteinbiotop bietet Lebensraum für Amphibien.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde,</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot der Düngung und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Offenhalten der Wasserfläche, Neophythenbekämpfung, abschnittsweise Entfernen der Sukzession.</p>	

2.4.46 Geschützter Landschaftsbestandteil Bach und Teiche am Grindelweg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-46 Dh, Eh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Bach und Teiche am Grindelweg</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Biotopkomplex bestehend aus zwei Nebenarmen der Wurm, zwei Teichen und Grünland am Grindelweg.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 0,82 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Biotopkomplex umfasst eine Grünlandfläche, zwei Bäche als Nebenarme der Wurm („Wurmarm Luttiz“ und „Wurmnebenarm Luttiz“) mit Gehölzen sowie zwei mit Laubgehölzen und auch mit Fichten bestandene Teiche am Grindelweg und Merkesdellweg, die vom Wurmarm Luttiz durchflossen werden. Das lineare Biotopverbundelement strukturiert die Landschaft nordwestlich des Düsbergkopfes.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung, • Gartennutzung,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung von zwei Stillgewässern und deren Vegetation (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und zum naturnahen Rückbau der Bachabschnitte, sowie zur Sicherung vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder anderen schädlichen Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr.3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Grünlandes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,	
	Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz,	
		<ul style="list-style-type: none"> • Fichten am Gewässer.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Verbot der Düngung und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Offenhalten der Teiche, Pflege der Ufervegetation, abschnittsweise Entfernung der Fichten.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

2.4.47 entfallen⁴⁹

2.4.48 entfallen⁵⁰

2.4.49 Geschützter Landschaftsbestandteil Rotsief

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-49 Di	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Rotsief</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Feuchtrinne des oberen Rotsiefs auf Moorboden im Aachener Wald.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 2,53 ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Biotopkomplex umfasst die Feuchtrinne des oberen Rotsiefs auf Niedermoor und Anmoorgley. Das lineare Biotopverbundelement liegt im Aachener Wald an der Grenze zu Belgien. Das Moor ist naturnah mit Roterle bewaldet, im Untergrund wächst Siebenstern (<i>Trientalis europaea</i>). Fichten und Kiefern stocken ebenfalls in diesem Bereich.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nadelbaumaufforstungen.

⁴⁹ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024. Aufgegangen in das Naturschutzgebiet 2.1-33.

⁵⁰ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024. Aufgegangen in das Naturschutzgebiet 2.1-33.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Bruch- und Sumpfwald (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.
	zur Erhaltung und Optimierung eines Laubwaldgebietes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden, z.T. auch Moorböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial (u.a. auch Niedermoor, Anmoorgley).
	zur Erhaltung und Optimierung der Bäche als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,	
	Verbot der Anlage von Rückegassen in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen und auf Moorböden. Auf Antrag kann die uNB eine Ausnahme von diesem gebietsspezifischen Verbot erteilen, wenn der Schutzzweck des Gebietes und der geschützten Biotope nicht erheblich beeinträchtigt wird.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	abschnittsweise Umwandlung der Fichtenbestockung in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.	

2.4.50 Geschützter Landschaftsbestandteil Gillesbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-50 Eg, Eh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Gillesbach</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den naturnahen Gillesbach mit Laubgehölzen und Auwald sowie das angrenzende Grünland zwischen den Siedlungskörpern Burtscheids.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes mit Laubmischwald und Auwald (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Grünlands (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 12,55 ha – 5 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Landschaftsbestandteil mit einem von dichten Gehölzbeständen umsäumten Gillesbach erstreckt sich vom Siegeler Wald im Süden bis zum Fußweg südlich der Realschule im Gillesbachtal im Norden. Das lineare Biotopverbundelement reicht weit in das besiedelte Stadtgebiet Burtscheids hinein. Die im Bachtal liegenden grünlandgeprägten Freiflächen tragen zwischen den Siedlungskörpern zu einem Klimaausgleich bei. Der Gillesbach mit den Gehölzen und den Grünlandflächen reichert den Siedlungsrand an und bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Als Grünfinger mit Anschluss an den Aachener Wald wird das Gillesbachtal stark für Freizeit und Erholung genutzt.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Neophytenvorkommen (Riesen-Bärenklau) • Einträge der Ortskanalisation, Sanierungsbedarf.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Sicherung des Gillesbachs vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder anderen schädlichen Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Baches als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).	
	zur Erhaltung, Sicherung und Optimierung der Kaltluftbahnen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.	
	Gebietsspezifische Ausnahme:	
	von den Verboten gemäß Ziffer 2.4.0 kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme für die partielle Auflichtung von Gehölzen im Bereich von Engstellen der Kaltluftbahn im Bereich der Straßenquerungen des Gillesbaches erteilen, sofern hierbei keine wertvollen Vegetationsbestände sowie keine wertvollen Biotope erheblich beeinträchtigt werden	Baulich sowie durch Bewuchs bedingte Engstellen der Kaltluftbahn treten insbesondere im Bereich der Straßenquerungen des Gillesbaches (Kreuzung Adenauerallee/ Karl-Marx-Allee, Forster Weg, Branderhofer Weg) auf.
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Extensive Grünlandbewirtschaftung,	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Bekämpfung des Neophytenaufkommens.	

2.4.51 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide am Gut Waldhausen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-51 Eh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweide am Gut Waldhausen</p>	
	<p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Obstweide, Grünland und Altbäumen am Gut Waldhausen.</p>	<p>Größe: ca. 3,57 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p>
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Die Obstweide weist im östlichen Teilstück Obstbäume mit verschiedenen Altersklassen auf. Die übrige Fläche weist vereinzelt Altbstbäume auf. Im Süden liegt eine Reihe mit Laubbäumen, u.a. Weiden mit früherer Kopfbaumpflege. Die Obstweide wird von einer geschnittenen Weißdornhecke eingefasst; sie bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Tierarten und strukturiert die siedlungsnaher Erholungslandschaft.</p>
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes, der Kopfbäume und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
	<p>Extensivierung des Grünlands,</p>	<p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>regelmäßige Obstbaumpflege und Kopfbbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes. Hierbei ist zur Erhaltung der stadtklimatisch bedeutsamen stadtnahen Kaltluftbahnen auf den Flächen ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Obstbäumen einzuhalten.</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Neuanpflanzungen sollen in ihrer Struktur (Ausmaß, Ausdehnung, Ausrichtung) den Kaltluftabfluss berücksichtigen. Ein weiteres Zuwachsen der Kaltluftbahn, welches zu einer Schwächung des Kaltluftstroms führt, soll verhindert werden.</p>

2.4.52 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweiden südöstlich Linzeshäuschen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-52 Eh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweiden südöstlich Linzeshäuschen</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Obstweiden mit vorwiegend mittelalten und Altbäumen sowie eine Altlaubbaumreihe an der Eupener Straße bei Linzeshäuschen.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung von Vernetzungselementen in der offenen Landschaft zwischen dem Aachener Wald (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 0,83 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Obstweiden südöstlich Linzeshäuschen am Aachener Wald mit hauptsächlich mittelalten und alten Obstbäumen, die teilweise abgängig sind. Das Grünland wird extensiv bewirtschaftet, die Weiden sind teils durch den umgebenen Altlaubbaumbestand verschattet. Die Obstweiden sind vom Aachener Wald umgeben und stellen ein Trittsteinbiotop dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstweiden als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

2.4.53 Geschützter Landschaftsbestandteil Gut Grenzhof

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-53 Ei	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Gut Grenzhof</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstwiese u.a. mit einem größeren Esskastanienbestand, eine Allee und einen Teich am Gut Grenzhof.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 5,23 ha</p> <p>Das Gehölzensemble am Gut Grenzhof umfasst eine Allee und eine fragmentarische Obstwiese mit einem größeren Esskastanienbestand. Am südöstlichen Rand der Fläche ergänzt ein Feuerlöschteich den Biotopkomplex. Die Gehölze grünen das Gut ein und beleben das Offenland, das vom Aachener Wald umgeben ist. Das Trittsteinbiotop bietet Lebensraum für gefährdete Tierarten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung von Vernetzungselementen in der offenen Landschaft zwischen dem Aachener Wald (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung der landschaftsbildprägenden Allee (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung eines Kleingewässers (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese einschließlich der Esskastanien als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Gebietsspezifische Unberührtheit:	
	Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.4.0 bleiben die Funktionen bzw. Nutzungen des vorhandenen Feuerlöschteichs sowie des Pumpenhauses.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Extensivierung des Grünlands,	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Alleebaumpflege zur Erhaltung der Baumgesundheit,</p> <p>Nachpflanzen von Alleebäumen,</p> <p>Nachpflanzen an markanten und historisch bedeutsamen Baumstandorten (Baumartenwahl: gem. Liste ergänzt durch Arten und Sorten des historischen Standorts).</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

2.4.54 Geschützter Landschaftsbestandteil Mooriger Waldstandort am Hangfuß des Elleterbergs

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-54 Eh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Mooriger Waldstandort am Hangfuß des Elleterbergs</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei moorige Waldstandorte im Aachener Wald.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung eines naturnahen Erlenwaldes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Moorstandortes § 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 0,67 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Die beiden moorigen Standorte teils mit Schwarzerle liegen mitten im Aachener Wald umgeben von einem Fichtenwald und stellen einen seltenen Sonderstandort dar. Dabei handelt es sich um Reste eines ehemaligen Moores.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fichtenaufforstungen im Umfeld.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (Moorböden) (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Erhaltung und Optimierung des Moores als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,	
	Verbot der Anlage von Rückegassen in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen und auf Moorböden. Auf Antrag kann die uNB eine Ausnahme von diesem gebietsspezifischen Verbot erteilen, wenn der Schutzzweck des Gebietes und der geschützten Biotope sowie der Moorböden nicht erheblich beeinträchtigt wird.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Optimierung bzw. Wiederherstellung sowie angepasste Pflege des Moorstandortes,	
	abschnittsweise Umwandlung der Fichtenbestockung in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.	

2.4.55 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese am Stadtwald

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-55 Ei	Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese am Stadtwald	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 0,59 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstwiese am Stadtwald westlich Grüne Eiche.	
	Schutzzweck	Die Obstwiese liegt angrenzend zum Stadtwald an der Landesgrenze zu Belgien westlich Grüne Eiche.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Die Obstwiese wird im Süden durch eine Hecke eingefasst. Die Obstwiese bietet als Trittsteinbiotop Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie u.a. für den Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>).</p>
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mangelnde Obstbaumpflege, Wartung der Baumgerüste.
	<p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
	<p>Extensivierung des Grünlands,</p>	<p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p>
	<p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p>	
	<p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes.</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

2.4.56 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide Kohlshof

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-56 Fi	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweide Kohlshof</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstweide mit Laubgehölzen am Kohlshof.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p>	<p>Größe: ca. 0,19 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die Obstweide mit jüngerem Obstbestand liegt am Kohlshof an Grüne Eiche. Das Grünland wird extensiv bewirtschaftet und Baumbestände mit Weiden u.a. Kopfbäumen und Laubholzgruppen fassen es ein. Die Obstweide bietet als Trittsteinbiotop Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie u.a. für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) und für den Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>).</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.57 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide Hebscheider Hof

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-57 Fi	Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweide Hebscheider Hof	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 1,72 ha – 2 Teilflächen
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstweide mit Altbäumen und Hecken am Hebscheider Hof.	Enthalten im Biotopkataster NRW.
	Schutzzweck	Die beiden Obstweiden am Hebscheider Hof weisen vereinzelt alte Obstbäume, meist jedoch jung- und mittelalten Obstbaumbestand auf. Die nördliche Obstweide wird mit Hecken an der Parzellengrenze eingefriedet. Die Obstweiden bieten als Trittsteinbiotop Lebens- und Nahrungsraum für Tierarten. Zum Teil dienen sie der Umweltbildung. Streuobstweiden und Gehölze strukturieren den Gehölzzug im Südosten des Aachener Stadtwaldes.
	Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Mangelnde Obstbaumpflege, Verbißschäden.
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes, der Grünlandfläche und der Hecken als Lebensraum für an die Biotope	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

2.4.58 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide am Vennbahnweg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-58 Gh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweide am Vennbahnweg</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstweide und dem Vorfluter an der Kirschkaul bei Niederforstbach.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 0,60 ha</p> <p>Die Obstweide liegt am Vennbahnweg, an der Münsterstraße. Die Obstweide mit jüngerem Obstbestand und dem trockengefallenen Zulauf zum Holzbach reichert als Trittsteinbiotop mit weiteren Streuobstgrünland die Ortsrandlage Brand an und grünt diese ein. Das Biotop bietet Lebens-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung eines Vernetzungselementes der Streuobstwiesen und -weiden und der Bachzuläufe in der grünlandgeprägten strukturierten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands und Pflege der Bachufer (Hochstaudenflur am Gewässer im Hinblick auf den Steinkauz Obstweide, d.h. kurzrasig),</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.</p>	<p>und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>).</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung, bzw. keine Düngergaben am Fließgewässer sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.</p>

2.4.59 Geschützter Landschaftsbestandteil Bruchwald Hitfeld

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-59 Gh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Bruchwald Hitfeld</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Bruchwald mit Nass- und Feuchtgrünland an der A 44 nördlich von Hitfeld.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Bruchwaldes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Nass- und Feuchtgrünlandes (Calthawiese) (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Quellbereichs (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Bruchwaldes vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Landschaftsbestandteils zur Belebung und</p>	<p>Größe: ca. 1,39 ha</p> <p>Der Bruchwald mit Nass- und Feuchtgrünland liegt nördlich von Hitfeld an der A 44 und stellt ein strukturierendes Trittsteinbiotop aus Gehölzen in der ansonsten intensiv genutzten und ausgeräumten Agrarlandschaft dar. Das Biotop bietet u.a. Lebensraum für eine Dohlenkolonie sowie auch für andere gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung und Pflege der Calthawiese,</p> <p>Sicherung des Bruchwaldes durch Auszäunung zum Schutz gegen Viehtritt,</p> <p>Schutz der Dohlenkolonie.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

2.4.60 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide am Steinbruch Niederforstbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-60 Gh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweide am Steinbruch Niederforstbach</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstweide am Steinbruch Niederforstbach.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung eines Vernetzungselementes in der grünlandgeprägten strukturierten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 1,11 ha</p> <p>Die Obstweide liegt am Steinbruch Niederforstbach und ist an drei Seiten mit einem breiten Laubholzgürtel umgeben, im Norden grenzt intensiver genutztes Wirtschaftsgrünland an. Das Trittsteinbiotop im Münsterländchen bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>).</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mangelnde Obstbaumpflege, Ausfälle, fehlende Wartung der Baumgerüste.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.61 Geschützter Landschaftsbestandteil Aufgelassener Steinbruch bei Niederforstbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-61 Gh	Geschützter Landschaftsbestandteil: Aufgelassener Steinbruch bei Niederforstbach	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 10,89 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das ehemalige Kalksteinbruchgelände mit	Enthalten im Biotopkataster NRW.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Abtragungsgewässer und einem dichten Gehölzbestand an der Niederforstbacher Straße.</p>	
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Das ehemalige Kalksteinbruchgelände, das Abtragungsgewässer sowie auch die abschirmenden Gehölze liegen an der Niederforstbacher Straße. Der Steinbruch bietet einen Lebensraum für gefährdete Tierarten wie für den Uhu (<i>Bubo bubo</i>). Amphibien, Reptilien und auch Gewässerwirbellose finden hier einen Refugialraum. Der Biotopkomplex stellt ein Trittsteinbiotop in der ansonsten relativ ausgeräumten Agrarlandschaft südwestlich von Niederforstbach dar und strukturiert die Landschaft. Teilweise sind Fichten im Gehölzbestand vorhanden.</p>
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung der Felsbereiche und Gewässer als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung eines Landschaftsbestandteils zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
	<p>Pflege der besonnten Felsbereiche zur Erhaltung der Sonderstandorte,</p>	
	<p>abschnittsweise Umwandlung der Fichtenbestockung in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Monitoring des Gewässers und Optimierung für gefährdete Arten.	

2.4.62 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Niederforstbacher Straße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-62 Gh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Niederforstbacher Straße</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine alte Obstwiese mit Feldgehölzen an der Niederforstbacher Straße.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung eines Vernetzungselementes in der grünlandgeprägten strukturierten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes, der Grünlandfläche und der Hecken als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	<p>Größe: ca. 0,26 ha</p> <p>Die verbrachende Obstwiese an der Niederforstbacher Straße wird von zwei Seiten von einer Hecke eingefasst. Das Trittsteinbiotop im Münsterländchen bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>).</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obstbrache, fehlende Pflege der Obstbäume und fehlende Unternutzung

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren,</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.</p>

2.4.63 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Münsterstraße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-63 Gh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Münsterstraße</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstwiese an der Münsterstraße.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene</p>	<p>Größe: ca. 0,29 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die Obstwiese mit jüngerem Baumbestand und einzelnen Altbäumen liegt an der Münsterstraße nahe gelegen zum reich strukturierten Rollebachtal und bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.</p>

2.4.64 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Aachener Straße/ Ritscheider Weg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-64 Gi	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil:</p> <p>Obstwiese Aachener Straße/ Ritscheider Weg</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstwiese an der Aachener Straße/ Ritscheider Weg.</p> <p>Schutzzweck</p>	<p>Größe: ca. 2,29 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die Obstwiese liegt südlich von Eich an der Aachener Straße/ Ritscheider Weg und umgibt fast</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>vollständig einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der überwiegende Baumbestand ist in der Altersphase, sodass eine Optimierung des Obstwiesenstandortes erforderlich ist. Die Obstwiese stellt ein Trittsteinbiotop in der grünlandgeprägten Agrarlandschaft mit einzelnen Gehöften dar und bietet Lebensraum für gefährdete Tierarten. Das Biotop liegt in einem Gebiet mit einem bedeutenden Vorkommen des Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>).</p>
	<p>zur Sicherung eines Vernetzungselementes in der grünlandgeprägten strukturierten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überalterung des Baumbestandes.
	<p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
	<p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p>	<p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p>
	<p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.65 Geschützter Landschaftsbestandteil Holzbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-65 Gi	Geschützter Landschaftsbestandteil: Holzbach	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 3,41 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den überwiegend naturnahen Bachtalabschnitt des Holzbaches zwischen Aachener Straße und Bierstrauch südöstlich von Eich.	Enthalten im Biotopkataster NRW.
	Schutzzweck	Der Bachtalabschnitt des Holzbaches liegt zwischen der Aachener Straße und Bierstrauch südöstlich von Eich. Am ca. 700 m lange Bachabschnitt überwiegen die naturnahen Bereiche mit typischer Auenvvegetation. Das lineare Biotopverbundelement führt zum Naturschutzgebiet Rollebachtal, reichert die grünlandgeprägte Agrarlandschaft an und bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
	Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • Intensive landwirtschaftliche Nutzung, • fehlender Gehölzbewuchs.
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Sicherung des Baches vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Baches als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Renaturierung des Baches, naturnaher Rückbau,	Schaffung einer natürlichen Bachaue.
	Auszäunung des Bachs im Bedarf bei Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung,	
	extensive Grünlandbewirtschaftung.	

2.4.66 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Hitzbenden

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-66 Gh, Gi	Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Hitzbenden	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 3,88 ha Enthalten im Biotopkataster NRW.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine überalterte Obstwiese nordwestlich von Kornelimünster.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p>	<p>Die Obstwiese liegt nordwestlich von Kornelimünster am Gut Wildenhof. Der Obstbaumbestand ist überaltert und die Formation ist teilweise nur noch fragmentarisch vorhanden. Im Nordosten liegt eine Schnitthecke. Die Obstwiese stellt als Trittsteinbiotop ein Bestandteil der strukturierten grünlandgeprägten Agrarlandschaft dar. Sie bietet Lebensraum für gefährdete Tierarten. Die Obstwiese befindet sich in einem Gebiet mit einem bedeutenden Vorkommen des Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>).</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überalterung des Baumbestandes. <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

2.4.67 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Klosterwiese

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-67 Gi, Hi	Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstwiese Klosterwiese	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 1,22 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Streuobstwiese an der Benediktiner Abtei Kornelimünster.	
	Schutzzweck	Die ortsbildprägende Obstwiese liegt an der Benediktiner Abtei Kornelimünster und stellt ein Trittsteinbiotop in der strukturierten grünlandgeprägten Landschaft dar. Sie bietet zudem Lebensraum für gefährdete Tierarten. Die Obstwiese befindet sich in einem Gebiet mit einem bedeutenden Vorkommen des Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>).
	zur Sicherung eines Vernetzungselementes in der grünlandgeprägten strukturierten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

2.4.68 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiesen Rote Gasse

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-68 Gi	Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiesen Rote Gasse	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 2,33 ha – 2 Teilflächen
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die mit Hecken umsäumten Obstwiesen am Entenplatz.	Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.
	Schutzzweck	Die beiden Obstwiesen liegen am Entenplatz, an der Oberforstbacher Straße. Der nördliche Bestand liegt an einem Hang. Beide Obstwiesen werden von

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes, Grünlandfläche und der Hecken als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.</p>	<p>Hecken eingefasst und stellen als Trittsteinbiotop mit weiteren Streuobstbeständen, Schnitthecken und Baumgruppen im reich strukturierten Münsterländchen Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie u.a. den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) dar.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.</p>

2.4.69 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese an der Wilburg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-69 Gi	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese an der Wilburg</p>	
	<p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstwiese an der Wilburg.</p>	<p>Größe: ca. 1,01 ha</p>
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Die Obstwiese mit jüngerem Obstbestand liegt am Wilburgpfad und stellt als Trittsteinbiotop im strukturierten Münsterländchen charakterisiert durch Streuobstbestände, Hecken und älteren Baumreihen einen Lebens- und Nahrungsraum u.a. für gefährdete Vogelarten dar. Die Fläche befindet sich in einem Gebiet mit einem bedeutenden Vorkommen des Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>).</p>
	<p>zur Sicherung des Vernetzungselementes des Streuobstwiesen und -weiden Komplexes des Grünlandes im Münsterländchen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche und als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
	<p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p>	<p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes.</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

2.4.70 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese am Kindergarten Oberforstbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-70 Gi	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese am Kindergarten Oberforstbach</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstwiese mit lückigem Obstbaumbestand am Siedlungsrand von Oberforstbach.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung des Vernetzungselementes in der grünlandgeprägten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p>	<p>Größe: ca. 0,75 ha</p> <p>Die Obstwiese mit altem lückigem Obstbaumbestand liegt am Siedlungsrand von Oberforstbach, am Kindergarten. Die Obstwiese ist von einem alten Gehölzbestand eingefasst und reichert den Siedlungsrand an. Das Biotop bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>).</p> <p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.</p>

2.4.71 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese am alten Friedhof Oberforstbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-71 Gi	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese am alten Friedhof Oberforstbach</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstwiese oberhalb des Oberforstbaches an der Aachener Straße.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3</p>	<p>Größe: ca. 0,52 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die Obstwiese liegt am Siedlungsrand von Oberforstbach, an der Aachener Straße, im Hangbereich des Oberforstbacher Bachtals. Die Obstwiese bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>). Sie stellt ein Trittsteinbiotop dar und reichert den Siedlungsrand an.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Bodenfunktion: Naturhaushalt.
	zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegetempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.72 Geschützter Landschaftsbestandteil Oberforstbacher Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-72	Geschützter Landschaftsbestandteil:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Gi	<p>Oberforstbacher Bach</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Abschnitt des Oberforstbacher Bachs in Tallage zwischen Oberforstbach und Schleckheim, der stellenweise Gehölze sowie Nass- und Feuchtgrünland aufweist.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung und Entwicklung des Gewässers und Gewässerumfeldes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gehölz-/Grünlandkomplexes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Baches vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 4,09 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der überwiegend naturnahe Bachabschnitt des Oberforstbacher Baches verläuft zwischen Oberforstbach und Schleckheim bis zum Regenrückhaltebecken an der Oberforstbacher Straße. Die Aachener Straße überquert den Bach. Der Bach wird meist vom Ufer-Weiden-Gehölzen und Nass- und Feuchtgrünland begleitet. Das lineare Biotopverbundelement führt zum Naturschutzgebiet Rollebachtal und strukturiert das Offenland zwischen Oberforstheim und Schleckheim.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung, • Verrohrung, fehlende Durchgängigkeit, • intensive landwirtschaftliche Nutzung, • Schäden durch Viehtritt im Uferbereich. <p>Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Optimierung des Baches als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Pflege der Nass- und Feuchtweiden,	
	Erhaltung des Weiden-Ufergehölzes durch Nachpflanzung,	
	Gewässerrenaturierung bzw. naturnaher Gewässerrückbau in stark begradigten Bereichen des Fließgewässers, sowie Gewässeroffenlegung.	Schaffung einer natürlichen Bachaue.

2.4.73 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Schleckheim

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-73 Gi	Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Schleckheim	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 1,55 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine überalterte und lückige Obstwiese sowie einen Tümpel südöstlich von Schleckheim	
	Schutzzweck	Die Obstwiese liegt südöstlich von Nütheim. Sie bietet als Trittsteinbiotop Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie u.a. für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) und grünt die Bebauungen an der Aachener Straße ein. Der Obstbaumbestand ist überaltert und lückig. Einige Ersatzbaumpflanzungen wurden bereits vorgenommen. In der Obstwiese liegt zudem ein
	Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	Tümpel, der Lebensraum für Amphibien nahe des Schleckheimer Bachs bietet.
	zur Erhaltung und Entwicklung eines Kleingewässers (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Überalterung des Baumbestandes.
	zur Erhaltung der Stillgewässer als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,</p> <p>Pflege des Teiches.</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.74 Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie Schmithof bis Oberforstbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-74 Fi, Gj, Gk, Hk	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Höckerlinie Schmithof bis Oberforstbach</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die gehölzfreien und gehölzbewachsenen Höckerlinien zwischen dem Relais Königsberg bis Oberforstbach.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Vernetzungselementes in der ansonsten grünlandgeprägten strukturierten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 3,72 ha – 17 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 17 Teilflächen der Höckerlinie. Im Abschnitt zwischen Oberforstbach und Iterbachtal ist die Wehranlage überwiegend mit Gehölzen bewachsen. Zwischen Schmithof und der Schleidener Straße überwiegen die gehölzfreien Abschnitte mit Grünland (Weidenutzung), sodass die historische Dimension des Bodendenkmals gut sichtbar ist. Sie bietet mit dem heutigen Bewuchs einen wertvollen Refugialraum für Tiere und Pflanzen. Die Panzerwehranlage trägt als lineares Biotopverbundelement zur Strukturierung der grünlandgeprägten Agrarlandschaft bei.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Optimierung der Gehölz- und Heckenstrukturen sowie des Grünlandes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung als Erosionsschutz (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement (Bodendenkmal) aufgrund der markanten Struktur (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>regelmäßige Verjüngungsschnitte zur Erhaltung einer dichten Heckenstruktur unter Erhaltung einzelner Überhälter bzw. Gruppen,</p> <p>das Maßnahmenkonzept (PEPL) zum Projekt „Grüner Westwall“ der NABU-Naturschutzstation Aachen ist in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde aufzustellen und umzusetzen.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

2.4.75 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese und Quelle Lichtenbusch

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-75 Fi, Fj	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstwiese und Quelle Lichtenbusch</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine mit älteren Bäumen bestandene Obstwiese und einen Quellteich eines Nebenvorfluters des</p>	<p>Größe: ca. 1,04 ha</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Holzbachs an der Raerener Straße bei Lichtenbusch.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung des Vernetzungselementes in der grünlandgeprägten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Quellbereichs (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Quellbereiches vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Die Obstwiese und der naturnahe Quellteich liegen an der Raerener Straße bei Lichtenbusch. Der Abfluss des Nebenvorfluters des Holzbachs erfolgt über eine Verrohrung in Richtung Nordosten. Beide Elemente bieten als Trittsteinbiotop Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie u.a. für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>). Der Obstbaumbestand grünt die Bebauungen an der Raerener Straße ein.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überalterung des Baumbestandes. <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,</p> <p>Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren,</p> <p>Erhaltung des Quellbereichs und fachgerechte Pflege,</p> <p>Sicherung des Quellbereiches gegen Viehtritt durch Auszäunung,</p> <p>Gewässeroffenlage des ab dem Quellteich verrohrten Nebenvorfluters des Holzbachs.</p>	<p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p> <p>Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.</p>

2.4.76 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstwiese Nerscheider Weg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-76 Gi	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstwiese Nerscheider Weg</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die von Hecken umgebene Obstwiese östlich von Oberforstbach, an der Ecke Nerscheider Weg und Pascalstraße.</p> <p>Schutzzweck</p>	<p>Größe: ca. 2,37 ha</p> <p>Die Obstwiese mit alten Obstbaumsorten und extensiv bewirtschaftetem Grünland liegt östlich von</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung des Vernetzungselementes in der grünlandgeprägten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der freiwachsenden Hecke (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes, der Grünlandfläche sowie der Hecke als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Hecke und der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der</p>	<p>Oberforstbach. Sie wird von einer Hecke umgeben und bietet als Trittsteinbiotop Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>). Die Hecke bietet ebenfalls Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Tierarten. Die Obstwiese sowie die Hecke strukturieren die Freifläche zwischen den Ortslagen Oberforstbach und Schleckheim.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.77 Geschützter Landschaftsbestandteil Streuobstweiden An der Hundskaul

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-77 Gi, Gj	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Streuobstweiden An der Hundskaul</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Obstweiden an der Nütheimer Straße und am Hundskaulweg südlich von Nütheim.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung des Vernetzungselementes des Streuobstwiesen und-weiden Komplexes des Grünlandes im Münsterländchen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandflächen als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 4,82 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Die beiden ökologisch hochwertigen Obstweiden mit Bestand aller Altersklassen liegen an der Nütheimer Straße und am Hundskaulweg südlich von Nütheim. Dabei handelt es sich um eine großflächige (4,44 ha) und eine kleinflächige Obstweiden. Diese bilden einen großen Bestandteil des Streuobstgrünlandes um Nütheim und tragen mit Hecken und Feldgehölzen zur Strukturvielfalt des Grünlandes bei und stellen als Trittsteinbiotop Lebens- und Nahrungsraum für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) dar. Die nördliche Wiese ist insbesondere geprägt durch verschiedene Altersbestände der Obstbäume und einen hohen Strukturreichtum.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.78 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Nütheim

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-78 Gi	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Nütheim</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstwiese in Nütheim.</p> <p>Schutzzweck</p>	<p>Größe: ca. 0,75 ha</p> <p>Die Obstwiese mit jungem und mittelaltem Bestand liegt an der Aachener Straße, ist eine von mehreren Obstwiesen und -weiden um ein Gehöft in Nütheim</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung des Vernetzungselementes in dem Streuobstwiesen- weidenkomplex um Nütheim (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr.4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p>	<p>und trägt mit Hecken und Feldgehölzen zur Strukturvielfalt des Grünlandes bei. Sie befindet sich in einem Gebiet mit einem bedeutenden Vorkommen des Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>). Die Obstwiese stellt ein Trittsteinbiotop in der grünlandgeprägten Agrarlandschaft mit einzelnen Gehöften um Nütheim dar und bietet Lebensraum für gefährdete Vogel- und Tierarten.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

2.4.79 Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter Schniders Bend

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-79 Fj, Gj	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Vorfluter Schniders Bend</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Vorfluter Schniders Bend mit Bachschwinde, Nass- und Feuchtgrünland, ein Kleingewässer, ein Erlenwäldchen und weitere Gehölze wie Obstbäume und Kopfbäume südlich von Oberforstbach.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes aus Nass- und Feuchtgrünland einschließlich der Brachestadien, Erlenwäldchen, Fließ- und Kleingewässer (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 2,83 ha – 3 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Biotopkomplex im flachen Bachtal südlich von Oberforstbach besteht aus Nass- und Feuchtgrünland, Kleingewässern, Erlenwäldchen, Gebüsch, Heckenresten, alten Kopfweiden und überalterten Obstgehölzen, welcher die grünlandbetonte Agrarlandschaft abwechslungsreich und reichhaltig strukturiert. Das lineare Biotopverbundelement mit einer typischen Bachschwinde führt zum Naturschutzgebiet Itebachtal und stellt Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Durch den Vorfluter verläuft der geschützte Landschaftsbestandteil „Höckerlinie Schmithof bis Oberforstbach“.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgabe der Bewirtschaftung.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Erhaltung und Sicherung des Biotopkomplexes als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Sicherung des Baches vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese und der Kopfbäume als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,	
	Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz,	
	Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.	
	Gebietsspezifische Ausnahme:	
	Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Pflege und Extensivierung des Grünlands,</p> <p>regelmäßige Kopfbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Kopfweiden.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

2.4.80 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Pumpwerk Brandenburg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-80 Gj	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Pumpwerk Brandenburg</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstwiese am Pumpwerk Brandenburg</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 1,62 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die Obstwiese mit mittelaltem Obstbestand in der Siefer Heckenlandschaft wird umfasst durch eine Schnithecke; sie liegt am Pumpwerk Brandenburg und prägt mit dem Obstbestand, ihrer Heckeneinfassung und den nahe gelegenen Feldgehölzen der Höckerlinie den Landschaftsausschnitt. Die Obstwiese befindet sich in einem Gebiet mit einem bedeutenden Vorkommen des Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>). Sie bietet als Trittsteinbiotop Lebensraum für gefährdete Tierarten u.a. für den Feldsperling.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegerückstand.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.81 Geschützter Landschaftsbestandteil Felsiger Hang an der Monschauer Straße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-81 Gj	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Felsiger Hang an der Monschauer Straße</p>	
	<p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst Halbtrockenrasen an den süd- bis südwestexponierten Böschungen der Monschauer Straße.</p>	<p>Größe: ca. 0,76 ha</p>
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Der Halbtrockenrasen liegt an den süd- bis südwestexponierten Böschungen an der Monschauer Straße. Das lineare Biotopverbundelement bietet als Sonderstandort Lebensraum für thermophile Tier- und Pflanzenarten und strukturiert die ansonsten grünlandgeprägte Agrarlandschaft angrenzend zum Naturschutzgebiet Iterbachtal.</p>
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbuschung.
	<p>zur Sicherung des Vernetzungselementes in der ansonsten grünlandgeprägten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung des Halbtrockenrasens (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Offenhalten des Halbtrockenrasens, Zurückdrängen der Verbuschung,	
	Pflege des Halbtrockenrasens.	In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW.

2.4.82 Geschützter Landschaftsbestandteil Steinbrüche bei Sief

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-82 Gk	Geschützter Landschaftsbestandteil: Steinbrüche bei Sief	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 2,54 ha – 3 Teilflächen
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst drei ehemalige Steinbruchgelände mit thermophilen Sonderstandorten bei Sief.	Enthalten im Biotopkataster NRW.
	Schutzzweck	An der Raerener Straße befinden sich drei ehemalige Kalksteinbruchgelände. Die nördliche Teilfläche (Geotop GK-5303-001, „Steinbruch Sief nordwestlich Schmithof“) ist ein Stromatoporen-/Korallenriff aus dem Oberdevon (360 Mio. Jahre). Es ist das einzige gut erhaltene Riff im Stadtgebiet. Im südlichen Steinbruch wurden auch silikatische Steine abgebaut. Als Trittsteinbiotope bieten die Steinbrüche mit den Felswänden und den thermophilen Standorten sowie den Gehölzen einen Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten in einer grünlandgeprägten Landschaft.
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung (Offenhalten) der ehemaligen Steinbruchgelände mit ihren thermophilen Sonderstandorten, wie den Felsbereichen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der ehemaligen Steinbrüche als Lebensstätte für an die Biotope	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Landschaftsbestandteile zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Pflege der besonnten Felsbereiche und Offenhalten der Abgrabungen zur Erhaltung der Sonderstandorte,</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

2.4.83 Geschützter Landschaftsbestandteil Steinbruch am Magelspfad, Sief

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-83 Gk	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Steinbruch am Magelspfad, Sief</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den ehemaligen Steinbruch am Magelspfad bei Sief.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 0,76 ha</p> <p>Südöstlich von Sief befindet sich ein ehemaliger Steinbruch mit Potential für Magerwiesen. Das Gelände stellt ein Trittsteinbiotop dar und bietet Lebens- und Nahrungsraum für Fledermäuse und für andere thermophile gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Mit den nördlich in der Nähe liegenden anderen drei Steinbrüchen (2.4-55 „Steinbrüche bei Sief“) stellen diese Steinbrüche Biotopverbundelemente innerhalb der grünlandgeprägten Landschaft dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Optimierung der mageren, sonnenexponierten Kalkstandorte (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	
	zur Erhaltung und Optimierung des ehemaligen Steinbruchs als Lebensstätte für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Landschaftsbestandteils zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Entwicklung einer Magerwiese, Zurückdrängen der Verbuschung.	

2.4.84 Geschützter Landschaftsbestandteil Wäldchen am Magelspfad

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-84 Gk	Geschützter Landschaftsbestandteil: Wäldchen am Magelspfad	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 1,39 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den artenreichen Waldbestand aus Eichen und Hainbuchen auf Kalkstein sowie einen Abschnitt des Vorfluters Magelspfad bei Sief.	Enthalten im Biotopkataster NRW.
	Schutzzweck	Südlich der Ortslage Aachen-Sief liegt ein auf Kalkstein stockender, durchgewachsener Eichen-Hainbuchen-Niederwald mit hohem Artenreichtum. Stellenweise handelt es sich um Mittelwald mit alten Eichen und Hainbuchen. Das Ausgangsgestein ist der „Untere Massenkalk“ des Mitteldevons. Das Gehölz wird zur westlich angrenzenden Viehweide von einem dichten Mantelgebüsch abgeschirmt.
	Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	Westlich fließt der Vorfluter Magelspfad. Als Trittsteinbiotop ist das Wäldchen Teil der strukturierten grünlandgeprägten Agrarlandschaft und bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
	zur Erhaltung eines naturnahen Waldbestandes mit Laubgehölzen und artenreicher Krautflora (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung des Wäldchens als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.	

2.4.85 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtwiese Die lange Weid

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-85 Gk	Geschützter Landschaftsbestandteil: Feuchtwiese Die lange Weid	
	Schutzgegenstand	Größe: ca.0,69 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Vorfluter Magelspfad mit Nass- und Feuchtwiesen und Gehölzen an der Grenze zu Belgien.	Enthalten im Biotopkataster NRW.
	Schutzzweck	An der Grenze zu Belgien wird der Vorfluter Magelspfad von Nass- und Feuchtwiesen begleitet. Als lineares Biotopverbundelement strukturiert der Biotopkomplex die grünlandgeprägte Agrarlandschaft nordwestlich des Münsterwaldes
	Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	und bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
	zur Erhaltung und Sicherung des Vorfluters Magelspfad (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Entwicklung von seggen- und binsenreichen Nasswiesen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Sicherung des Vorfluters und der Feuchtbereiche vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln am Bachlauf und in den Nasswiesen.	
	Gebietsspezifische Ausnahme:	
	Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Pflege und Optimierung des Feuchtgrünlandes.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege.</p>

2.4.86 Geschützter Landschaftsbestandteil Bruch-/ Sumpfwald am Relais Königsberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-86 Hk	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Bruch-/ Sumpfwald am Relais Königsberg</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den von Erlen dominierten Bruch-/Sumpfwald am Relais Königsberg im Münsterwald.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Bruch-/ Sumpfwaldes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p>	<p>Größe: ca. 0,43 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der von Erlen dominierte Bruch-/Sumpfwald mit einem hohen Anteil an Eschen liegt am Relais Königsberg im Münsterwald. Gequert wird der Wald vom Vorfluter Relais Königsberg. Das Biotop bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drainage, Entwässerung, • Unrat an Parkplätzen. <p>Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Schließen der Entwässerungsgräben, Wiedervernässung.</p>	

2.4.87 Geschützter Landschaftsbestandteil Anmooriger Waldstandort am Nebenarm Fobisbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-87 HI	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Anmooriger Waldstandort am Nebenarm Fobisbach</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen anmoorigen Standort am Nebenarm des Fobisbachs in einem Fichtenbestand.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung des Vernetzungselementes in Verbindung mit dem hohen Venn und den Moorstandorten des Münsterwaldes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>Zur Erhaltung und Optimierung eines Moorstandortes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (Moorböden) (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Moores als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	<p>Größe: ca. 0,80 ha</p> <p>Im Münsterwald, am Nebenarm des Fobisbach (Kupfergracht) liegt ein anmooriger Bereich im Bereich der historischen Kupferhandelsstraße. Dabei handelt es sich um Reste eines ehemaligen Moores und stellt einen Sonderstandort dar. Der Landschaftsbestandteil ist größtenteils mit Fichte aufgeforstet.</p> <p>Als Beeinträchtigung ist zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fichtenaufforstungen. <p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz,</p> <p>Verbot der Anlage von Rückegassen in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen und auf Moorböden. Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von diesem gebietsspezifischen Verbot erteilen, wenn der Schutzzweck des Gebietes und der geschützten Biotope sowie der Moorböden nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Optimierung bzw. Wiederherstellung sowie angepasste Pflege des Moorstandortes,</p> <p>abschnittsweise Umwandlung der Fichtenbestockung in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.</p>	

2.4.88 Geschützter Landschaftsbestandteil Aufschluss Vichter Konglomerat

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-88 Hk	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Aufschluss Vichter Konglomerat</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen geologischen Aufschluss mit Vichter Konglomerat nördlich des Kalkhäuschens an der Schleidener Straße.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 0,57 ha</p> <p>Das Geotop GK-5303-003 („Östliche Straßenböschung an der B 258 nördlich Kalkhäuschen“) liegt im Bereich der L 233 (Schleidener Straße) nördlich von Kalkhäuschen. In diesem Abschnitt sind rote Konglomerate (Vichter Konglomerat) des Mitteldevons und Sandsteine des Unterdevons (Zweifaller Schichten) mit der Grenze Unter-/Mitteldevon angeschnitten und gut sichtbar. Es ist der einzige Aufschluss der roten Schichten im Stadtgebiet. Die Böschung als lineares</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Biotops als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Beibehaltung der bisherigen Pflege der Straßenböschung,</p> <p>Offenhaltung des Geotops.</p>	<p>Biotopverbundelement stellt Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>In enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau.</p>

2.4.89 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Auf der Kier

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-89 Hj	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Auf der Kier</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstwiese mit aufgelichtetem, altem Bestand südlich von Walheim.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 0,51 ha</p> <p>Die Obstwiese liegt südlich von Walheim, angrenzend zur Vennbahntrasse. Sie stellt einen aufgelichteten, alten Bestand dar. Die Bäume sind teilweise abgängig. Die Obstwiese bietet als Trittsteinbiotop Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>). Die Obstwiese trägt zur Anreicherung und Eingrünung des Siedlungsrandes von Walheim bei.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung des Vernetzungselementes in der ansonsten grünlandgeprägten eher ausgeräumten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.90 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Grünstraße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-90 Hj 512	Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Grünstraße	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzgegenstand</p>	Größe: ca. 0,21 ha
	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine lückige Obstwiese mit einem älteren Baumbestand an der Grünstraße in Walheim.</p>	
	<p>Schutzzweck</p>	<p>Die teils mit Hecke umfasste Obstwiese liegt nördlich vom Ortsausgang Walheim an der Grünstraße und weist einen lückigen Obstbaumbestand mit Altbäumen auf. Sie bietet als Trittsteinbiotop Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) und reichert den Siedlungsrand von Walheim gegenüber der grünlandgeprägten und offenen Landschaft an.</p>
	<p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung, Optimierung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
	<p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p>	<p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.91 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtwiese Grünstraße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-91 Hi, Hj	Geschützter Landschaftsbestandteil: Feuchtwiese Grünstraße	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 2,01 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Feuchtgrünlandbrache mit feuchten Hochstauden und einen Röhrichtbestand an der Grünstraße.	Enthalten im Biotopkataster NRW.
	Schutzzweck	Der Feuchtgrünlandbereich mit seggen- und binsenreichen Nasswiesen und Röhrichtbestand innerhalb einer Fettwiese liegt entlang zweier kleiner eutrophierter Rinnen nördlich von Walheim, zwischen der Grünstraße und Iternberg. Das Biotop bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. und strukturiert als Trittsteinbiotop die grünlandgeprägte Agrarlandschaft.
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen und Sümpfe (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV. Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (Nassgley) (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung der Nasswiesen vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Nass- und Feuchtgrünlandes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensive Pflege des Feuchtgrünlandes.</p>	<p>Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

2.4.92 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweide Heidchen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-92 Hi	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweide Heidchen</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstweide an einem landwirtschaftlichen Hof nordöstlich von Walheim.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 0,86 ha</p> <p>Die Obstweide Heidchen mit Baumbestand aller Altersklassen und extensivem Grünland liegt an einem landwirtschaftlichen Hof. Sie befindet sich in einem Gebiet mit einem in früheren Jahren bedeutenden Vorkommen des Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>). Sie bietet als Trittsteinbiotop Lebensraum für gefährdete Tierarten und grünt den Hof ein.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.93 Geschützter Landschaftsbestandteil Ehemaliger Bahndamm westlich Schlausermühle

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-93 Hi, li	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Ehemaliger Bahndamm westlich Schlausermühle</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die mit Gehölzen und Magergrünlandfragmenten bestandenen Böschungen an der ehemaligen Vennbahntrasse westlich der Schlausermühle.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Gehölze (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Magergrünland (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p>	<p>Größe: ca. 0,92 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Abschnitt der ehemaligen Vennbahntrasse wird heute als Vennbahnradweg genutzt. Die Böschungen sind reich strukturiert und weisen teilweise Magergrünlandfragmente auf, eine Gebüschvegetation überwiegt. Ältere Überhälter reichern das grünlandgeprägte Tal westlich der Schlausermühle an. Das lineare Biotopverbundelement liegt zwischen den Flächen des Naturschutzgebietes Indetal Hahn.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbuschung von Magergrünland, • Nährstoffeintrag aus der Umgebung.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege des Magergrünlands,</p> <p>Gehölz- und Grünlandpflege.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

2.4.94 Geschützter Landschaftsbestandteil Böschung Venwegener Straße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-94 Hi, li	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Böschung Venwegener Straße</p>	
	<p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Böschung an der Venwegener Straße mit dem geologischen Profil am Steinbruch mit Aachener Blaustein.</p>	<p>Größe: ca. 0,88 ha</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p>
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Die Felsen und die gehölzbestandene Straßenböschung liegen angrenzend zum Steinbruch mit Aachener Blaustein – ein Kalkstein aus dem Mittel- bis Oberdevon – südöstlich von Kornelimünster. Es handelt sich dabei um das Geotop GK-5203-003 „Steinbruch und Böschung südöstlich Kornelimünster“. Die Straßenböschung und ein aufgelassener alter Steinbruch in der Nähe der Vennbahntrasse zeigen ein international bekanntes geologisches Profil vom Oberdevon (Condroz-Sandstein) bis in das Unterkarbon (Tournaisium-Dolomit) mit der Devon-Karbon-Grenze. Es ist der einzige Aufschluss dieser Art im Stadtgebiet. Die thermophile Böschung bietet als Sonderstandort Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p>
	<p>zur Sicherung des Vernetzungselementes in der mit Gehölzen angereicherten Landschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block- Schutt- und Geröllhalden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.
	zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Pflege der Straßenböschung,	in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW.
	Offenhaltung des Geotops.	

2.4.95 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Kamp und extensives Grünland

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-95 Hi	Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Kamp und extensives Grünland	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 1,23 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine überalterte Obstwiese mit südlich angrenzendem extensiv genutztem Grünland östlich von Kornelimünster.	
	Schutzzweck	Die Obstwiese liegt am Steilhang in Kamp an der Ecke Kapellenberg/Antoniuserg. Sie weist einen überalterten und etwas aufgelichteten Bestand auf. Das Grünland wird extensiv bewirtschaftet. Als Trittsteinbiotop reichert die Obstwiese den
	Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung des Vernetzungselementes in der mit Gehölzen angereicherten Landschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	Siedlungsrand von Kornelimünster an und bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>).
	zur Erhaltung als Erosionsschutz im Steilhang (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes, der Grünlandflächen sowie des angrenzenden Grünlandes als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Offenhalten des Grünlandes insbesondere im Steilhang,	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.</p>	<p>Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.</p>

2.4.96 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Fronhof

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-96 Hi	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Fronhof</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstwiese mit allen Altersklassen am Fronhof.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung des Vernetzungselementes im Streuobstkomplex am östlichen Siedlungsrand von Kornelimünster zur offenen Landschaft und dem NSG Varnenum (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes, der Grünlandflächen sowie des angrenzenden Grünlandes als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	<p>Größe: ca. 0,31 ha</p> <p>Die Obstwiese mit Baumbestand aller Altersklassen liegt am Fronhof, zum Wirtschaftsweg begrenzt sie eine geschnittene Weißdornhecke. Sie stellt als Trittsteinbiotop im Streuobstkomplex am Siedlungsrand von Kornelimünster Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie u.a. den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) dar. Die Obstwiese reichert die grünlandgeprägte Landschaft an und begrünt den landwirtschaftlichen Hof.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumartenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumartenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.

2.4.97 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Napoleonsberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-97 Hh, Hi	Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Napoleonsberg	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 0,80 ha
	Die Obstwiese mit mittelaltem bis zu Altgehölzen und Grünland in Hanglage liegt am Napoleonsberg	
	Schutzzweck	Die Obstwiese mit Obstbaumbestand aus mittelalten und markanten Altbäumen am Napoleonsberg liegt am Ortsrand von Kornelimünster und wird von Gehölzen umgeben. In teils sonnenexponierter Steillage zeigt sich mesophiles Wirtschaftsgrünland. Sie stellt als Trittsteinbiotop Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Vogelarten wie u.a. den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) dar.
	Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Überalterung des Obstbaumbestandes, Pfliegerückstand.
	zur Sicherung von Vernetzungselementen im Streuobstkomplex am östlichen Siedlungsrand	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Kornelimünster zur offenen Landschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung als Erosionsschutz im Steilhang (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes, der Grünlandflächen sowie des angrenzenden Grünlandes als Lebensraum für an die Biotop gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
	<p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p>	<p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p>
	<p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p>	
	<p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumartenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumartenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>
	<p>Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.</p>	<p>Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.</p>

2.4.98 Geschützter Landschaftsbestandteil Straßenböschung Krebsloch

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-98 Hh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Straßenböschung Krebsloch</p>	
	<p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen geologischen Aufschluss mit Walhorn- und Burgholz-Formation im Krebsloch, nördlich Kornelimünster.</p>	<p>Größe: ca. 0,06 ha</p>
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Bei dem Straßenaufschluss an der B 258 handelt es sich um das Geotop GK-5203-053 „Straßenprofil Krebsloch“ nördlich von Kornelimünster. Sandsteine und Tonsteine des unteren Oberkarbons sind zu erkennen. Aufgeschlossen sind die Walhorn-Formation und darüber die Burgholz-Formation. Die Walhorn-Formation setzt sich aus rhythmisch geschichteten Schluffsteinen mit vereinzelt Sandsteinlagen zusammen, während die Burgholz-Formation aus mittelbankigen Sandsteinen aufgebaut wird. Im Profil kommen auch Fossilien wie Brachiopoden und Muscheln vor. Es handelt sich hier um das einzige Profil in der Region, das die Grenze Walhorn-/ Burgholz-Formation abbildet.</p>
	<p>zur Sicherung des Vernetzungselementes in der mit Gehölzen angereicherten Landschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbuschung, • Oberflächenveränderung.
	<p>zur Erhaltung als Lebensstätte für an die Biotop gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die westliche Straßenböschung der B 258 ist von der Einmündung des Lufter Wegs bis zur Einfahrt des Hauses Napoleonsberg 2 durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.	In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW.

2.4.99 Geschützter Landschaftsbestandteil Kalkofen Bilstermühler Straße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-99 Hh	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Kalkofen Bilstermühler Straße</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den alten Kalkofen an der Bilstermühler Straße.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung des Vernetzungselementes in der mit Gehölzen angereicherten Landschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Schutz der Brutstätte für Turmfalken.</p>	<p>Größe: ca. 0,04 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der alte Kalkofen liegt an der Bilstermühler Straße und bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie u.a. eine Brutstätte des Turmfalken. Der Kalkofen und die umgebenden Gehölze sind Teil einer mit Gehölzen angereicherten Landschaft und stellen ein Trittsteinbiotop dar.</p>

2.4.100 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Krauthausen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-100 Hh	Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Krauthausen	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 0,17 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine verjüngte Obstwiese bei Krauthausen.	
	Schutzzweck	Die ortsbildprägende Obstwiese liegt am südlichen Ortsrand von Krauthausen. Sie befindet sich in einem Gebiet mit einem bedeutenden Vorkommen des Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>) und bietet Lebens- und Nahrungsraum für diese Art. Der relativ dichte Obstbaumbestand wurde bereits verjüngt. Als Trittsteinbiotop grünt die Obstwiese einen Teil des Ortsrandes von Krauthausen ein und reichert die ansonsten von intensiver Grünlandnutzung geprägte Landschaft an.
	Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	
	zur Sicherung des Vernetzungselementes in der grünlandgeprägten ausgeräumten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegetempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

2.4.101 Geschützter Landschaftsbestandteil Baumreihen und Obstwiesen Freunder Ländchen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-101 Hg	Geschützter Landschaftsbestandteil: Baumreihen und Obstwiesen Freunder Ländchen	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 5,22 ha – 6 Teilflächen
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst Baumreihen mit Altbäumen (überwiegend Eichen) und Obstwiesen im Freunder Ländchen.	Enthalten im Biotopkataster NRW.
	Schutzzweck	Im Freunder Ländchen, nordöstlich von Freund, stocken landschaftsbildprägende Baumreihen u.a. mit Alteichen sowie Obstwiesen und Obstweiden mit Baumbestand aller Altersstufen. Die Gehölzbestände und das Grünland, überwiegend Weideflächen, bieten Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>). Die Gehölze sind Teil des reich strukturierten Grünlandkomplexes des Freunder Ländchens zwischen Freund und dem Brander Wald und reichern das Landschaftsbild sowie den Siedlungsrand ein.
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Optimierung der Baumreihen mit Altbäumen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes, der Baumreihen, der Kopfbäume und der Grünlandflächen als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese und der Kopfbäume als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Baumreihen zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Nachpflanzung von standortgerecht-heimischen Laubbäumen in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	die vorhandenen Kopfbäume sind durch regelmäßige Pflege zu erhalten. Abgängige Kopfbäume sind durch Neupflanzungen, die als Kopfbäume gepflegt werden, zu ersetzen.	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Gehölzliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.

2.4.102 Geschützter Landschaftsbestandteil Freunder Bach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-102 Hg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Freunder Bach</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den stellenweise begradigten Freunder Bach mit bachbegleitenden Ufergehölzen, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereichen im Freunder Ländchen.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Gewässers und der Ufergehölze (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Größe: 4,05 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Biotopkomplex bestehend aus dem Freunder Bach mit bachbegleitenden Ufergehölzen, u.a. mit Kopfweiden, Nass- und Feuchtgrünland und Quellbereichen im Süden reichert das Freunder Ländchen an. Das lineare Biotopverbundelement bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerverunreinigung (allgemein), • Gewässerbegradigungen, • Einträge der Ortskanalisation, Sanierungsbedarf. • Eutrophierung, • intensive landwirtschaftliche Nutzung, • Schäden durch Viehtritt im Uferbereich.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtgrünland (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung eines Quellbereiches (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit einem hohen Biotopotenzial.
	zur Sicherung der Bachau und einem Quellbereich vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.	
	Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Jedoch gilt das Verbot in der Gemarkung Brand, Flur 15, Flurstücke 406 und 424 nur in einem 10 m breitem Korridor beidseitig des Gewässerlaufs gemessen ab Böschungsoberkante.	
	Gebietsspezifische Ausnahme:	
	Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Pflege der Nass- und Feuchtwiesen,</p> <p>Gewässerrenaturierung in stark begradigten Bereichen des Fließgewässers,</p> <p>Pflege der natürlichen Quellbereiche,</p> <p>die vorhandenen Kopfbäume sind durch regelmäßige Pflege zu erhalten. Abgängige Kopfbäume sind durch Neupflanzungen, die als Kopfbäume gepflegt werden, zu ersetzen.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Schaffung einer natürlichen Bachaue.</p>

2.4.103 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstweiden Freunder Heideweg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.103 Hg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstweiden Freunder Heideweg</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Streuobstweiden am Freunder Heideweg an einem landwirtschaftlichen Hof.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3</p>	<p>Größe: ca. 2,06 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die beiden Streuobstweiden mit Jungbäumen liegen im östlichen Freunder Ländchen, angrenzend zum Brander Wald an einem landwirtschaftlichen Hof. Mit den weiteren Obstwiesenbeständen im Südwesten wird diese Landschaft geprägt und bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Tierarten. Die Obstweiden befinden sich in einem Gebiet mit einem bedeutenden Vorkommen des Steinkauzes (<i>Athene noctua</i>).</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Pflege, Ausfälle der Obstbäume, Wartung der Baumgerüste.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstweide als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig).</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p>

2.4.104 Geschützter Landschaftsbestandteil Höckerlinie östlich Eilendorf

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-104 Hf	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Höckerlinie östlich Eilendorf</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die überwiegend gehölzbewachsenen Höckerlinien östlich von Eilendorf.</p>	<p>Größe: ca. 1,30 ha – 5 Teilflächen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von größtenteils besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Vernetzungselementes in der grünlandgeprägten strukturierten Agrarlandschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Gehölz- und Heckenstrukturen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung als Erosionsschutz (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung als ökologisch und kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement (Bodendenkmal) aufgrund der markanten Struktur und der Gehölzbestände (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	<p>Östlich von Eilendorf liegen fünf Teilflächen der Höckerlinie. Im nördlichen Abschnitt ist die Panzerwehranlage überwiegend mit Gehölzen bewachsen. Dort sind auch Obstbäume gepflanzt. Die beiden Abschnitte bei England sind größtenteils gehölzfrei, hier überwiegt das Grünland mit Weidenutzung, sodass die historische Dimension des Bodendenkmals gut sichtbar ist. Sie bietet mit dem heutigen Bewuchs einen wertvollen Refugialraum für Tiere und Pflanzen. Die Panzerwehranlage trägt als lineares Biotopverbundelement zur Strukturierung der grünlandgeprägten Agrarlandschaft bei.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Regelmäßige Verjüngungsschnitte zur Erhaltung einer dichten Heckenstruktur,</p> <p>extensive Grünlandpflege zur Offenhaltung des Bodendenkmals und in Teilen Zurückdrängen des Gehölzbestandes,</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>das Maßnahmenkonzept (PEPL) zum Projekt „Grüner Westwall“ der NABU-Naturschutzstation Aachen ist in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde aufzustellen und umzusetzen.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

2.4.105 Geschützter Landschaftsbestandteil Haarbach südlich Eilendorf

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-105 Gg, Hf, Hg	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Haarbach südlich Eilendorf</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die meist naturnahen Abschnitte des Haarbaches zwischen Brand und Eilendorf.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 6,10 ha – 4 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der zumeist naturnahe Abschnitt des Haarbaches verläuft zwischen dem Gewerbegebiet Eilendorf-Süd, entlang der A 44 bis in den Süden von Eilendorf. Das lineare Biotopverbundelement mit</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	den uferbegleitenden Gehölzen stellt zwischen den versiegelten Flächen eine Anreicherung der Landschaft dar und bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
	zur Erhaltung und Optimierung eines Baches mit begleitenden Gehölzbeständen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrung/Durchlässe an Gewässern, • Neophyteneintrag, • Nährstoffeintrag.
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Sicherung der Bachaue vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Baches mit Gehölzen als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde,	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz,</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	
	<p>In Teilbereichen Schutz des Fließgewässers durch Auszäunung,</p> <p>Renaturierung, naturnaher Rückbau des Bachlaufes mit dem Ziel das natürliche Retentionsvermögen zu erhöhen.</p>	<p>Schaffung einer natürlichen Bachaue.</p>

2.4.106 Geschützter Landschaftsbestandteil Gehölzzug des trockenengefallenen Kleebaches mit Nebenlauf

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-106 Gf	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Gehölzzug des trockenengefallenen Kleebaches mit Nebenlauf</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den von Altgehölzen geprägten, ehemaligen Bachverlauf des Kleebaches mit einer kleineren verbrachenden Feuchtwiese südlich von Eilendorf.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 0,43 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der frühere Bachverlauf des Kleebaches und eines Nebenlaufes südlich von Eilendorf besitzt entlang des stark begradigten Verlaufes einen strukturreichen Gehölzzug mit Weidengebüsch, Eschen und Altbäumen sowie eine kleinflächig verbrachende Feuchtwiese. Der Gehölzzug entlang des weitgehend trockenengefallenen Grabens führt bis in die benachbarte Wohnsiedlung hinein und bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung des Vernetzungselementes in einer stark bebauten Landschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung, • intensive Nutzung des Bachrandstreifens • Trockenfallen des früheren Bachlaufes.
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Sicherung und Optimierung der Feuchtwiese vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Pflege der Feuchtwiese,	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Anpflanzung von Gehölzen (in Gruppen).	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Gehölzliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.

2.4.107 Geschützter Landschaftsbestandteil Haarbachtal zwischen Eilendorf und Haaren

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-107 Fe, Ge, Gf, Hf	Geschützter Landschaftsbestandteil: Haarbachtal zwischen Eilendorf und Haaren	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 11,95 ha – 4 Teilflächen
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die meist naturnahen Abschnitte der Haarbachaue mit	Enthalten im Biotopkataster NRW.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Feuchtgrünland und einer Obstwiese zwischen Eilendorf und Haaren.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Vernetzungselementes in einer stark bebauten Landschaft (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Baches und seiner begleitenden Gehölzbestände (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von Nass- und Feuchtgrünland (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Optimierung und Entwicklung von seggen- und binsenreichen Nasswiesen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Haarbaches vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Landschaftselemente, des Bachlaufes sowie der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisch</p>	<p>Die vier Teilabschnitte des Haarbaches verlaufen zwischen Eilendorf und Haaren. Neben dem Bachlauf und seinen begleitenden Gehölzen werden auch Feuchtgrünland und eine Obstwiese miteinbezogen. Die Bachau mit seinen teilweise stark ausgeprägten Hangkanten reichert die stark bebaute Landschaft an und bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrung/Durchlässe an Gewässern, • Verbuschung <p>Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bedeutsame Landschaftselemente und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Jedoch gilt das Verbot im Gewässerabschnitt Querung Birkstraße bis Querung Bahnstrecke Aachen-Köln nur in einem 10 m breitem Korridor beidseitig des Gewässerlaufs gemessen ab Böschungsoberkante.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>Pflege des Feuchtgrünlandes,</p> <p>Extensivierung des Grünlands der Obstwiese (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.108 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur Am Tunnel

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-108 Ge, Gf	Geschützter Landschaftsbestandteil: Galmeiflur Am Tunnel	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 0,24 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Schwermetallrasen und die Magerweide Am Tunnel bei Nirm.	
	Schutzzweck	Das Vorkommen von landesweit gefährdeten Pflanzenarten, wie Gewöhnliche Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>), Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulescens</i> ssp. <i>sylvestris</i>), Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>) und Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>) kennzeichnen die Schwermetallflur Am Tunnel bei Nirm. Die Magerweide bietet ebenfalls Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Das bergbaubedingte Sekundärbiotop stellt ein Trittsteinbiotop mit den umliegenden anderen Schwermetallrasen dar.
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung eines Schwermetallrasens und einer Magerweide, Offenhalten der wertvollen Biotopstrukturen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Optimierung als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt und der Schutzzweck Galmeiflur nicht gefährdet ist. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Für die Schwermetallflur (Galmeirasen) wurde ein Naturschutzkonzept und Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erarbeitet (Raskin 2013). Die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Gebietsspezifische Maßnahmen</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	sind auf Grundlage des kommunalen Artenschutzprogramms „Galmei-Miere“ (Raskin 2015) umzusetzen.	

2.4.109 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur an der Herrenbergstraße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-109 Ge, He	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Galmeiflur an der Herrenbergstraße</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst Schwermetallrasen an der Herrenbergstraße bei Nirm.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Schwermetallrasens § 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p>	<p>Größe: ca. 0,38 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Vorkommen von landesweit gefährdeten Pflanzenarten, wie Gewöhnliche Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>), Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulescens</i> ssp. <i>sylvestris</i>), Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>) und Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>) kennzeichnen die Schwermetallflur an der Ecke Herrenbergstraße und Prunkweg bei Nirm. Das bergbaubedingte Sekundärbiotop stellt ein Trittsteinbiotop mit den umliegenden anderen Schwermetallrasen dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf Grünland.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt und der Schutzzweck Galmeiflur nicht gefährdet ist. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Für die Schwermetallflur (Galmeirasen) wurde ein Naturschutzkonzept und Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erarbeitet (Raskin 2013). Die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Gebietsspezifische Maßnahmen sind auf Grundlage des kommunalen Artenschutzprogramms „Galmei-Miere“ (Raskin 2015) umzusetzen.</p>	

2.4.110 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur am Prunkweg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-110 He	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Galmeiflur am Prunkweg</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst Schwermetallrasen am Prunkweg bei Nirm.</p>	<p>Größe: ca. 0,07 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Schwermetallrasen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Schwermetallrasens (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde,</p>	<p>Das Vorkommen von landesweit gefährdeten Pflanzenarten wie Gewöhnliche Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>), Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>), Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>) und Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>) kennzeichnen die Schwermetallflur an der Ecke Herrenbergstraße und Prunkweg. Das bergbaubedingte Sekundärbiotop stellt ein Trittsteinbiotop mit den umliegenden anderen Schwermetallrasen dar.</p> <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt und der Schutzzweck Galmeiflur nicht gefährdet ist. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Für die Schwermetallflur (Galmeirasen) wurde ein Naturschutzkonzept und Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erarbeitet (Raskin 2013). Die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Gebietsspezifische Maßnahmen sind auf Grundlage des kommunalen Artenschutzprogramms „Galmei-Miere“ (Raskin 2015) umzusetzen.</p>	

2.4.111 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur am Kalkberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-111 Ge	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Galmeiflur am Kalkberg</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst Schwermetallrasen am Kalkberg.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 0,52 ha</p> <p>Das Vorkommen von landesweit gefährdeten Pflanzenarten, wie Gewöhnliche Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>), Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>), Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>) und Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>) kennzeichnen die Schwermetallflur am Kalkberg. Das bergbaubedingte Sekundärbiotop stellt ein</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Schwermetallrasens (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz,</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt und der Schutzzweck Galmeiflur nicht gefährdet ist. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel</p>	<p>Trittsteinbiotop mit den umliegenden anderen Schwermetallrasen dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Für die Schwermetallflur (Galmeirasen) wurde ein Naturschutzkonzept und Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erarbeitet (Raskin 2013). Die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Gebietsspezifische Maßnahmen sind auf Grundlage des kommunalen Artenschutzprogramms „Galmei-Miere“ (Raskin 2015) umzusetzen.</p>	

2.4.112 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur am Nirmertunnel

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-112 He, Hf	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Galmeiflur am Nirmertunnel</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst Schwermetallrasen sowie Magerrasen am Nirmertunnel.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Schwermetallrasen, (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 3,26 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die Mager- und Schwermetallrasen am Nirmertunnel weisen eine seltene und schutzwürdige Vegetation auf: Galmei-Hellerkraut (<i>Nocca caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>), Gelbes Galmei-Weilchen (<i>Viola calaminaria</i>) und Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>). Das bergbaubedingte Sekundärbiotop stellt ein Trittsteinbiotop mit den umliegenden anderen Schwermetallrasen dar.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allg. Freizeitnutzung und Vermüllung. <p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Entwicklung von artenreichen Magerwiesen und -weiden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Schwermetallrasens (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p>	
	<p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt und der Schutzzweck Galmeiflur nicht gefährdet ist. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Für die Schwermetallflur (Galmeirasen) wurde ein Naturschutzkonzept und Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erarbeitet (Raskin 2013). Die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Gebietsspezifische Maßnahmen sind auf Grundlage des kommunalen Artenschutzprogramms „Galmei-Miere“ (Raskin 2015) umzusetzen.</p>	

2.4.113 Geschützter Landschaftsbestandteil Galmeiflur südöstlich Haarener Hof

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-113 He	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Galmeiflur südöstlich Haarener Hof</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst Schwermetallrasen südöstlich des Haarener Hofes.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung des Vernetzungselementes in einer Landschaft mit Schwermetallrasen (§ 29 Abs. 1 u. Nr. 4 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Schwermetallrasens (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und</p>	<p>Größe: ca. 2,20 ha</p> <p>Das Vorkommen von landesweit gefährdeten Pflanzenarten, wie Galmei-Hellerkraut (<i>Noccaea caerulea</i> ssp. <i>sylvestris</i>), Gelbes Galmei-Veilchen (<i>Viola calaminaria</i>) und Galmei-Miere (<i>Minuartia caespitosa</i>) kennzeichnen die Schwermetallflur südöstlich des Haarener Hofes. Das bergbaubedingte Sekundärbiotop stellt ein Trittsteinbiotop mit den umliegenden anderen Schwermetallrasen dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt und der Schutzzweck Galmeiflur nicht gefährdet ist. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpfbältrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Für die Schwermetallflur (Galmeirasen) wurde ein Naturschutzkonzept und Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erarbeitet (Raskin 2013). Die in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen. Gebietsspezifische Maßnahmen sind auf Grundlage des kommunalen Artenschutzprogramms „Galmei-Miere“ (Raskin 2015) umzusetzen.</p>	

2.4.114 Geschützter Landschaftsbestandteil Strukturreiches Grünland am Haarberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-114	Geschützter Landschaftsbestandteil:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ge	<p>Strukturreiches Grünland am Haarberg</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst artenreiches Grünland, mehrere Obstwiesen und Laubwald am Haarberg.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung von artenreichem Grünland (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Laubwaldes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Entwicklung der Rotschwengel-Straußgrasweide (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Landschaftsbestandteils, insbesondere der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur</p>	<p>Größe: ca. 10,39 ha</p> <p>Der strukturreiche Biotopkomplex bestehend aus artenreichem Grünland, mehreren Obstwiesen und Laubwald liegt östlich von Haaren rund um das Haarener Kreuz. Eine Besonderheit ist die exponierte Lage auf dem Haarberg. Dieser reich strukturierte Biotopkomplex bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie u.a. den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>). Das großflächige Biotopverbundelement reichert das Offenland östlich von Haaren an und grünt den Siedlungsrand ein.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz,</p> <p>Verbot der Düngung und des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.115 Geschützter Landschaftsbestandteil Hüttenbach mit Grünland-Gehölzkomplexen bei Gut Kalkofen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-115 Fe, Ff	Geschützter Landschaftsbestandteil: Hüttenbach mit Grünland-Gehölzkomplexen bei Gut Kalkofen	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 11,70 ha
	Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Hüttenbach mit Ufergehölzen, Großseggenried, Nass- und Feuchtgrünland sowie einen Laubwald mit Sumpfbereichen und strukturreiche Gehölz- und Altholzbestände am Gut Kalkofen.	Enthalten im Biotopkataster NRW.
	Schutzzweck	Der Hüttenbach fließt zwischen der A 544 und der Einmündung in die Wurm durch Nass- und Feuchtgrünland und einen Laubwald mit kleinflächigen Sumpfbereichen und einer Feuchtgrünlandbrache. Im unteren Abschnitt ist der Bach begradigt. In Richtung des Gutes Kalkofen strukturieren ältere Baumbestände mit einer Vielzahl an Naturdenkmalen und Gehölze das Grünland. Der Biotopkomplex bietet als Trittsteinbiotop Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Das großflächige Biotopverbundelement reichert das Offenland beim Gut Kalkofen an und grünt dieses ein.
	Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:	Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: <ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung, • Uferschäden durch Viehtritt.
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Sümpfe (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.
	zur Erhaltung und Optimierung der bachbegleitenden Ufergehölze und des Bruchwaldes mit Altholzbestand (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Die Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland sind in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt.
	zur Erhaltung und Optimierung des Nass- und Feuchtgrünlandes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Die Flächen mit schutzwürdigem Grünland sind in der Anlagekarte 2 des Landschaftsplans dargestellt.
	Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (Gley, anmooriger Gley) (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Sicherung des Hüttenbaches und der Feuchtbereiche vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln entlang des Hüttenbaches in einem 5 m breiten Korridor gemessen ab der Böschungsoberkante.	
	Gebietsspezifische Ausnahme:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Pflege und Extensivierung der Nass- und Feuchtweide sowie des übrigen Grünlands.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

2.4.116 Geschützter Landschaftsbestandteil Paulinenwäldchen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-116 Ed, Fd	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Paulinenwäldchen</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst überwiegend mit teilweise älteren Buchen bestandene Hänge und Grünlandflächen sowie die Vorfluter Große Gasse und Buschweg.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca.11,43 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Paulinenwäldchen umfasst die Waldhänge mit Laubbäumen, vereinzelt auch Nadelholzbeständen und Teile des Grünlands nördlich von Haus Bergerbusch. Dieser Biotopkomplex wird daneben noch vom Vorfluter Große Gasse und dem Vorfluter Buschweg durchflossen. Der Nordhang des Landschaftsbestandteils fällt teilweise steil in Richtung des Vorfluters Große Gasse ab und bildet ein markantes Relief aus, welches in Richtung des Wurmtales durch eine hohlwegähnliche Struktur entlang des Landgrabens geprägt ist. Dieser abwechslungsreiche Biotopkomplex bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Das Paulinenwäldchen stellt im Zusammenhang mit dem Wurmtal ein bedeutsames Biotopverbundelement dar.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nadelholzaufforstungen,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Laubwaldgebietes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Grünlands mit dem Ziel einer Offenhaltung (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Vorfluter Große Gasse und Buschweg (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Verbesserung der Waldrandstruktur durch Neuanlage und Sicherung,</p> <p>abschnittsweise Umwandlung der Nadelholzbestockung in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • erhebliche Trittschäden mit Bodenverdichtungen. <p>Bodenfunktion Naturhaushalt.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	extensive Pflege des Grünlands mit dem Ziel der dauerhaften Offenhaltung der Flächen.	

2.4.117 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Große Gasse

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-117 Ed	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Große Gasse</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Obstwiese mit überwiegend Altbäumen am Hof Große Gasse.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	<p>Größe: ca. 0,27 ha</p> <p>Die mit Altbäumen bestandene Obstwiese liegt westlich des Hauses Bergerbusch am Stadtrand von Aachen. Sie bietet Lebensraum für gefährdete Vogelarten (u.a. dem Steinkauz), seltene Bilche und Fledermäuse. Das Trittsteinbiotop grünt das Gehöft „Große Gasse“ nördlich ein und ist Teil der reich strukturierten Soers.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.</p>

2.4.118 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Buschweg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-118 Ed	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Buschweg</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Obstwiese mit gemischten Altersbeständen an der Kläranlage in der Soers.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 1,21 ha</p> <p>Die Obstwiese mit gemischten Altersbeständen liegt an der Kläranlage nördlich der A4 in der Soers. Sie bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie u.a. für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>). Das Trittsteinbiotop reichert das stark hängige Offenland nördlich der Kläranlage an und stellt einen Teil des Verbundsystems Wurm dar. Daneben grünt die Obstwiese die Kläranlage ein.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Bodenfunktion: Naturhaushalt und Biotopentwicklungspotential.
	zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.
2.4.119 Geschützter Landschaftsbestandteil Berger Heide		

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-119 Ed	Geschützter Landschaftsbestandteil: Berger Heide	
	Schutzgegenstand	Größe: ca. 4,60 ha

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Grünlandfläche und eine Obstwiese beim Haus Ferber.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Quellgebietes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Grünlands (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Quellgebietes und des Fließgewässersystems vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundenen besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames</p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die Grünlandfläche sowie die Obstwiese liegen bei Haus Ferber im Bereich Berger Heide in unmittelbarer Nähe zur Nordgrenze des Aachener Stadtgebietes in der Soers. Sie gehören zum Quelleinzugsgebiet eines Zuflusses des Wildbaches und durch die Schutzausweisung sollen die Nährstoffeinträge für das Fließgewässersystem vermindert werden. Die Bestandteile reichern die landwirtschaftlich geprägte Soers an. Dies bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Bodenfunktion Naturhaushalt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Einzäunung des Quellbereichs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung,</p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>Extensivierung des Grünlands im Bereich der Obstwiese (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.</p>

2.4.120 Geschützter Landschaftsbestandteil Waldgelände östlich Haus Ferber

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-120 Ed	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Waldgelände östlich Haus Ferber</p> <p>Schutzgegenstand</p>	<p>Größe: ca. 4,97 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den vom Vorfluter Berger Heide durchflossenen Laubwald, der teilweise mit Nadelholz durchsetzt ist, Großseggenried und zwei Teiche östlich des Hauses Ferber.</p>	
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Das Waldgelände östlich von Haus Ferber liegt inmitten der grünlandgeprägten Kulturlandschaft in der Soers. Der Wald stellt einen mit Nadelholz durchsetzten Laubwald dar. Mittig im Wald befindet sich ein Feuchtbiotop mit Großseggenried. Zwei Teiche liegen im Oberlauf im Hauptschluss der Vorfluter Berger Heide. Die beiden Talrinnen bilden Nebentäler des Wildbaches. Der Wald reichert die landwirtschaftlich geprägte Soers an und stellt als Trittsteinbiotop Rückzugsraum für Tierarten dar.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nadelholzaufforstungen, • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern.
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Sümpfe (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Die Darstellung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotypen erfolgt nachrichtlich auf Grundlage der Kartierung des LANUV.</p>
	<p>zur Erhaltung und Optimierung der Bäche (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Sicherung der Bäche und der Feuchtbereiche vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Optimierung des Waldes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	
	<p>zur Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Bodenfunktion Naturhaushalt</p>
	<p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Der Feuchtwiesenbereich mit Seggenried ist vom Gehölzbewuchs zu befreien und dauerhaft freizuhalten und fachgerecht zu pflegen,</p> <p>Waldflächen sind zu Auwäldern zu entwickeln,</p> <p>abschnittsweise Umbestockung der Fehlbestockungen in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,</p> <p>Renaturierung des Baches,</p> <p>Integration der vorgenannten Maßnahmen in einen aufzustellenden PEPL.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Schaffung einer natürlichen Bachaue.</p>

2.4.121 Geschützter Landschaftsbestandteil Feldgehölze südlich Kleingartenanlage Berensberger Straße

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-121 Ed	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Feldgehölze südlich Kleingartenanlage Berensberger Straße</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein Feldgehölz mit stellenweise Magergrünland sowie eine Grünlandfläche in der Soers.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 1,62 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Das Feldgehölz und die Grünlandfläche liegen südlich der Kleingartenanlage Berensberger Straße. Am Hang mit Feldgehölz kommen Ginster und stellenweise Magergrünland vor. Das Grünland-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	Gehölzmosaik als Trittsteinbiotop reichert die landwirtschaftlich geprägte Soers an und bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Zudem grünt es den südlichen Rand der Kleingartenanlage ein.
	zur Erhaltung und Optimierung eines Feldgehölzes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Grünlandes, insbesondere des Magergrünlandes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Bodenfunktion Naturhaushalt.
	zur Sicherung des Feldgehölzes und des Magergrünlandes vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf Magergrünland.	
	Gebietsspezifische Ausnahme:	
	Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Grünlandextensivierung,</p> <p>der Steilhang mit Ginsteraufwuchs und Magerweide ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten und zu entwickeln.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

2.4.122 Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter Berger Heide

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-122 Ed	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Vorfluter Berger Heide</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Vorfluter Berger Heide mit angrenzendem Grünland in der Soers.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 1,15 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Vorfluter Berger Heide fließt durch den landwirtschaftlich geprägten Raum in der Soers. Das Gewässer sowie das angrenzende Grünland stellen als lineares Biotopverbundelement Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar und reichern die Soers an.</p> <p>In den Karten der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau ist in diesem Bereich ein tagesnaher Bergbau sowie eine verlassene Tagesöffnung des Bergbaus verzeichnet. Dieser Bergbau kann auch heute noch zu einer Senkung, Setzung und zu einem Einbruch der Tagesoberfläche führen.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässerbegradigung, • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotential.
	zur Sicherung des Gewässers vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.	
	Gebietsspezifische Ausnahme:	
	Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	
	Renaturierung des Baches bzw. naturnaher Rückbau,	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,	Schaffung einer natürlichen Bachaue.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung.	

2.4.123 Geschützter Landschaftsbestandteil Quellbereich Vorfluter Diepekuhlbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-123 Dd, Ed	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Quellbereich Vorfluter Diepekuhlbach</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Quellbereich des Vorfluters Diepekuhlbach mit angrenzendem Grünland in der Soers.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Quellbereiches (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Grünlandes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Quellbereiches vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 1,15 ha</p> <p>Der Quellbereich des Diepekuhlbaches liegt in der nördlichen Soers an der Kohlscheider Straße und ist von Grünland sowie im Südosten von Acker umgeben. Als Trittsteinbiotop bietet die Fläche Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und reichert die landwirtschaftlich geprägte Soers an.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eutrophierung, Schadstoffeintrag <p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Auszäunung des Quellbereichs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen,</p> <p>Umwandlung Acker in Grünland,</p> <p>extensive Grünlandbewirtschaftung.</p>	

2.4.124 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Stockheide

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-124 Ed, Ee	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Stockheide</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine lückige Obstwiese bei Stockheide.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 1,60 ha</p> <p>Die lückige Obstwiese liegt bei Stockheide südlich der A4. Sie stellt ein Trittsteinbiotop in der landwirtschaftlich geprägten Soers dar, reichert diese an und grünt die beiden Höfe ein. Das Biotop bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),	Vogelarten (u.a. Steinkauz), seltene Bilche und Fledermäuse.
	zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),	Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
	regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),	
	Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz,	Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Sicherung des Steinkauzvorkommens durch Ausbringen geeigneter Brutröhren.	Eine Maßnahme, die bereits kurzfristig Verbesserungen für den Steinkauzschutz bringt.

2.4.125 Geschützter Landschaftsbestandteil Diepekuhlbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-125 De, Ee	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Diepekuhlbach</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den naturnah zu entwickelnden Diepekuhlbach in der Soers.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung bachbegleitender Gehölze (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Grünlands (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 0,96 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Der Diepekuhlbach zwischen der Autobahnanschlussstelle Laurensberg und der Mündung in den Wildbach wird streckenweise von Gehölzen begleitet. Abschnittsweise fließt er ohne jegliche Abschirmung durch das ansonsten intensiv genutzte Grünland in der Soers. Als lineares Biotopverbundelement reichert der Bach die Soers zwischen den einzelnen Gehöften an und bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • intensive Ackernutzung im direkten Randbereich, • fehlender Gehölzbewuchs.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Böden (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Gewässers vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpfbältrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Renaturierung bzw. naturnaher Rückbau des Baches,</p> <p>Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen und Hochstaudenfluren durch Sukzession,</p> <p>extensive Grünlandbewirtschaftung,</p> <p>Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der naturnahen Entwicklung.</p>	<p>Schaffung einer naturnahen Bachaue.</p>

2.4.126 Geschützter Landschaftsbestandteil Wildbach in der Soers

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-126 De, Ee	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Wildbach in der Soers</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den stellenweise naturnah zu entwickelndem Wildbach mit prägenden Kopfweiden und Ufergehölzen in der Soers.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 3,33 ha – 3 Teilflächen</p> <p>Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der größtenteils begradigte Wildbach mit seiner Aue erstreckt sich von Schloss Rahe über Follmühle bis hin zur Teichanlage nördlich von Kuckesrath. Das lineare Biotopverbundelement reichert die landwirtschaftlich geprägte Soers an und bietet Lebensraum für seltene und gefährdete Tierarten. Eine weitere Renaturierung von Abschnitten des Wildbachs ist geplant.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • begradigter Lauf, • fehlender Gehölzbewuchs.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung bachbegleitender Gehölze (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Grünlands (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),	Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.
	zur Sicherung des Gewässers vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),	
	zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).	
	Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:	
	Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,	
	Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.	
	Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.	
	Gebietsspezifische Ausnahme:	
	Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpflättrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Gebietsspezifische Unberührtheiten:</p> <p>Unberührt von den Verboten gemäß Ziffer 2.4.0 bleiben die genehmigten Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des „Weißen Weges“.</p> <p>Weiterhin unberührt von diesen Verboten bleibt die genehmigte Nutzung des Turniergeländes durch den Aachen-Laurensberger Rennverein (ALRV), d.h. alle erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines regulären Turnierbetriebs.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Renaturierung, naturnaher Rückbau des Baches,</p> <p>Erhaltung und Förderung von naturnahen bachbegleitenden Gehölzstrukturen,</p> <p>Erhaltung und Pflege von Kopfbäumen,</p> <p>Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung u.a. von Gehölzen und Hochstaudenfluren durch Sukzession,</p> <p>extensive Grünlandbewirtschaftung,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Gartenrotschwanz.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Schaffung einer naturnahen Bachaue.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.127 Geschützter Landschaftsbestandteil Schwarzbach

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-127 De, Ee	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Schwarzbach</p> <p>Schutzgegenstand</p>	<p>Größe: ca. 1,87 ha – 2 Teilflächen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den naturnah zu entwickelnden Schwarzbach in der Soers.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von teilweise besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Vernetzungselementes in der landwirtschaftlich geprägten Soers (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung bachbegleitender Gehölze (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Grünlands (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Gewässers vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p>	<p>Der begradigte Schwarzbach verläuft zwischen Hausen und Eiche in der Soers und ist Zufluss des Wildbaches. Der Toledoring und die Kohlscheider Straße kreuzen den Bach. Der Bach wird vereinzelt von Gehölzen begleitet. Als lineares Biotopverbundelement reichert der Bach die Soers sowie die umgebenden Höfe an und bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verrohrungen/Durchlässe an Gewässern, • begradigter Lauf, • Abwassereinleitung, • fehlender Gehölzbewuchs. <p>Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotential.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpfbältrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Renaturierung des Baches, naturnaher Rückbau,</p> <p>Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen,</p> <p>Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Schaffung einer natürlichen Bachaue.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>naturnahen Entwicklung mit Gehölzen und Hochstaudenfluren u.a. durch Sukzession,</p> <p>extensive Grünlandbewirtschaftung.</p>	

2.4.128 Geschützter Landschaftsbestandteil Gehölzbestand Stockheidermühle

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-128 Ee	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Gehölzbestand Stockheidermühle</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Gehölzbestand mit alten Weiden am Wildbach.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung eines Gehölzbestandes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Gehölzes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p>	<p>Größe: ca. 0,11 ha</p> <p>Der Gehölzbestand mit alten Weiden liegt südlich der Stockheidermühle in der Soers, am Wildbach. Das Gehölz als Trittsteinbiotop reichert die Soers an und bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Pflege der Gehölze sowie Pflanzung weiterer Gehölze in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.	

2.4.129 Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter in der Schlack

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-129 Ee	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Vorfluter in der Schlack</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den naturnah zu entwickelnden Vorfluter in der Schlack.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung bachbegleitender Gehölze (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Grünlands (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Gewässers vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 0,19 ha</p> <p>Der naturferne Vorfluter in der Schlack entspringt westlich von Soerser Hochkirchen und mündet bei der Stockheidermühle in den Wildbach. Als lineares Biotopverbundelement mit vereinzelt Gehölzen reichert der Vorfluter die Soers an und bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • begradigter Lauf, • fehlender Gehölzbewuchs. <p>Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpfbältrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Renaturierung des Baches,</p> <p>Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen und Hochstaudenfluren,</p> <p>Auszäunung des Bachs zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen und zur Förderung der</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Schaffung einer naturnahen Bachaue.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>naturnahen Entwicklung von Gehölzen und Hochstaudenfluren u.a. durch Sukzession,</p> <p>extensive Grünlandbewirtschaftung.</p>	

2.4.130 Geschützter Landschaftsbestandteil Vorfluter Soerser Hochkirchen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-130 Ee	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Vorfluter Soerser Hochkirchen</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den abschnittsweise von Gehölzen begleiteten Vorfluter Soerser Hochkirchen.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und Gewässerumfeldes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Ufergehölzen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Grünlands (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung von Grundwasserböden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p>	<p>Größe: ca. 1,53 ha</p> <p>Der von Gehölzen abschnittsweise vor allem im nördlichen Teilbereich begleitete Vorfluter entspringt westlich von Soerser Hochkirchen und mündet bei der Stockheidemühle in den Wildbach. Als lineares Biotopverbundelement reichert der Vorfluter die Soers wie den angrenzenden Hof an und bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • begradigter Lauf, • fehlender Gehölzbewuchs am Gewässerabschnitt südlich Soerser Hochkirchen. <p>Böden mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung des Gewässers vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des linearen Landschaftsbestandteiles zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot, Hunde unangeleint mit sich zu führen, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten insbesondere nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz.</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpfbältrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Gebietsspezifische Unberührtheit:</p> <p>Unberührt von den Verboten für den geschützten Landschaftsbestandteil bleiben die genehmigten Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des „Weißen Weges“.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Renaturierung des Baches, naturnaher Gewässerausbau,</p> <p>Förderung von bachbegleitenden Gehölzstrukturen,</p> <p>Erhaltung und Optimierung Nass- und Feuchtweide, extensive Grünlandbewirtschaftung.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege</p> <p>Schaffung einer naturnahen Bachaue.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Gehölzliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p>

2.4.131 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese Kloster St. Raphael

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-131 Ee	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Obstwiese Kloster St. Raphael</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die überalterte Obstwiese im Umfeld des Klosters St. Raphael.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung des Vernetzungselementes in landwirtschaftlich geprägten Soers (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Sicherung des Obstbaumbestandes und der Grünlandfläche als Lebensraum für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Obstwiese als ökologisch und kulturhistorisches bedeutsames</p>	<p>Größe: ca. 0,23 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Die Obstwiese liegt im Umfeld des Klosters St. Raphael in der Soers. Die überalterte Obstwiese weist einen lückigen Baumbestand auf. Sie bietet Lebens- und Nahrungsraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie u.a. für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>). Das Trittsteinbiotop reichert das Kloster und die Landschaft an.</p> <p>Als Beeinträchtigung ist zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überalterung des Baumbestandes.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Landschaftselement und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Extensivierung des Grünlands (im Hinblick auf den Steinkauz, d.h. kurzrasig),</p> <p>regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes),</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Steinkauz.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung sowie einen eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Die Maßnahmen des Artenschutzprogrammes werden durch Fördermaßnahmen sowie in Einzelfällen durch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.</p>

2.4.132 Geschützter Landschaftsbestandteil Weidefläche zwischen Lousberg und Müschpark

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-132 Ee	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Weidefläche zwischen Lousberg und Müschpark</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei stark hängige Grünlandflächen mit Baumgruppen, u.a. ein Altbaumbestand mit Bergahorn und Eschen, einer Feuchtwiese und den Klosterteich mit naturnahem Ufergehölz bei St. Raphael zwischen Lousberg und Müschpark.</p>	<p>Größe: ca. 12,82 ha – 2 Teilflächen</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p> <p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung der Feuchtwiese und des Grünlands (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Kleingewässers (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Sicherung des Quelleinzugsgebietes vor Schädigung durch Nährstoffeinträge oder andere schädliche Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Biotopkomplexes zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p>	<p>Die beiden Grünlandflächen liegen im oberen Quelleinzugsgebiet der Zuflüsse zum Vorfluter Soers. Die westliche Fläche liegt umschlossen vom meist altem Gehölzbestand des Müschparks. Die großflächige, östliche Fläche grenzt mit dem Klosterteich von St. Raphael direkt an den Siedlungsrand der Soers an. Der Teich ist von Gehölzen umgeben. Weiter prägt eine größere Feuchtwiese mit Binsen, Seggen und Röhricht den Nordhang. Die beiden Flächen reichern den Nordhang des Lousberg am Siedlungsrand an und bieten Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Durch die Schutzausweisung soll auch der Schutz der Gewässer und vor Nährstoffeinträgen aufgrund des Reliefs sichergestellt werden.</p> <p>Als Beeinträchtigungen sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Intensive Nutzung des Grünlandes, • Verbuschung der Feuchtwiese.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0,</p> <p>Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Nasswiesen und Gewässer.</p> <p>Gebietsspezifische Ausnahme:</p> <p>Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erteilen, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpfbältrigem Ampfer ist nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</p> <p>Pflege des Feuchtgrünlands,</p> <p>Extensivierung des Grünlands,</p> <p>Pflege des Teiches, Amphibiengewässer.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

2.4.133 Geschützter Landschaftsbestandteil Neolithischer Feuersteinabbau Lousberg

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-133 De, Ee	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil: Neolithischer Feuersteinabbau Lousberg</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Lousberg mit ehemaliger Feuersteingewinnung in den Kreide-Mergeln.</p> <p>Schutzzweck</p> <p>Im Einzelnen werden nach § 29 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 2,05 ha</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW</p> <p>Eine große geologische Besonderheit stellt die ausgeprägte Erhebung des Lousbergs, das Geotop GK-5202-012 „Feuersteinabbau am Lousberg“ mit einer Höhe von ca. 262 m in der Soers dar. Ursprünglich war der Lousberg mit einer Kalkplatte, die mit Feuerstein durchsetzt war, welche jedoch im Mittelneolithikum (etwa ab 3800 v.Chr.)</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 6 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Gehölzes als Lebensstätte für an die Biotope gebundene besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG),</p> <p>zur Erhaltung des Gehölzes zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</p> <p>Verbote gemäß Ziffer 2.4.0.</p>	<p>systematisch im Zuge der Feuersteingewinnung abgebaut wurde, gekennzeichnet. Geschützt wird der Abbauort des steinzeitlichen Bergbaus auf die braunen Feuersteine in den Kreide-Mergeln der Aachener Oberkreide/ Vetschauer Schichten. Es ist das einzige Vorkommen steinzeitlichen Feuersteinbergbaus im Aachener Stadtgebiet und in der näheren Umgebung. Die Fläche weist als Bestandteil der denkmalgeschützten Parkanlage ein großflächiges Trittsteinbiotop am Siedlungsrand von Aachen auf. Der Gehölzbestand bietet Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p>

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG NRW)

Entfällt.

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG NRW)

Im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz wurden gebietsspezifisch in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und gebietsspezifisch in geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes forstliche Festsetzungen getroffen.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)

Pflegemaßnahmen zur Entwicklung, Erhaltung oder Wiederherstellung von wertvollen Lebensräumen

Nach § 13 LNatSchG NRW hat der Landschaftsplan diejenigen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach §§ 23, 26, 28 und 29 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 25 LNatSchG NRW geregelt. Die Umsetzung der Festsetzungen nach § 22 BNatSchG und des § 13 LNatSchG NRW erfolgt, wenn möglich, im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümer*innen bzw. im Wege von Fördermaßnahmen oder vertraglicher Regelungen, u.a. Vertragsnaturschutz (vgl. entsprechende Ausführungen in der Präambel).

Die Maßnahmen können und sollen insbesondere auch über Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich/ Ersatz) oder Ökokonten umgesetzt werden.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Festsetzungen in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Dort ist hinreichend kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von den Maßnahmen, die textlich festgesetzt werden, betroffen sind. Straßen und Wege, mit Ausnahme von Randstreifen und Säumen, sind von den festgesetzten Maßnahmen ausgenommen.

Von den Festsetzungen kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für die Befreiung von Ge- und Verboten des § 24 LNatSchG NRW ist abweichend nach § 75 (2) der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Näheres siehe § 67 BNatSchG.

Gemäß § 77 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1	<p>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 13 Nr. 1 LNatSchG NRW ist festgesetzt:</p> <p>Die nachstehend unter 5.1.1-1 bis 5.1.1-23 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte für die im Kapitel 5.1.1 in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.</p>	<p>Eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung der jeweiligen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wird nach fachtechnischer Erforderlichkeit und bei neueren fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführt.</p>

5.1.1 Maßnahmenräume in Landschaftsschutzgebieten

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1	<p>Maßnahmenräume in Landschaftsschutzgebieten</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 26 BNatSchG wird festgesetzt:</p> <p>In den im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Teilräumen sind die in Art und Umfang beschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Prüfung des Einzelfalls im Einvernehmen mit den Eigentümer*innen und Bewirtschaftenden der betroffenen Flächen realisiert.</p>	<p>Im Bereich von Landschaftsschutzgebieten werden zur Erreichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW sowie zum Erreichen der Schutzzwecke Maßnahmenräume festgesetzt.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftenden und Eigentümer*innen auch auf wechselnden Flächen umsetzen zu können.</p> <p>Die Maßnahmenräume und Inhalte werden stets an den aktuellen Stand der Wissenschaft und nach fachtechnischen Erfordernissen angepasst.</p>

5.1.1-1 Maßnahmenraum Horbacher Börde im LSG 2.2-1

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-1 Cb, Cc, Cd, Db, Dc, Dd	<p>Maßnahmenraum Horbacher Börde im LSG 2.2-1</p> <p>In diesem Maßnahmenraum ist eine gebietspezifische Festsetzung bezüglich einer Anleinplicht für Hunde getroffen, s. dazu die entsprechende Festsetzung unter 2.2.1 (zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote).</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>zur Schaffung und Erhaltung geeigneter Lebensräume insbesondere für die Arten der Feldflur sind auf mindestens 10 % - dies entspricht ca. 69,1 ha – der Agrarflächen des Maßnahmenraumes produktionsintegrierte Maßnahmen insbesondere mit dem Ziel der Förderung der Ackerbegleitflora und der Feldfauna durchzuführen.</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung,</p> <p>Erhaltung der Offenlandstrukturen zur Förderung der Feldvogelfauna,</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der artenreichen Säume und Raine,</p>	<p>Größe: ca. 690,74 ha – 3 Teilflächen s. 2.2-1 „Horbacher Börde“.</p> <p>Die Umsetzung der produktionsintegrierten Maßnahmen kann z.B. durch entsprechend geeigneter Pakete im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (insbesondere Maßnahmengruppe 1 - Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen) oder vergleichbare Förderprogramme oder Maßnahmenvereinbarungen erfolgen. Beispielhaft könnten extensiv genutzte Ackerrand- bzw. Blühstreifen, Brachen, Feldvogelschutzmaßnahmen, Ernteverzichtstreifen und weitere geeignete Maßnahmen insbesondere unter Beachtung der spezifischen Schutzzwecke für Feldvögel und die Ackerwildkrautflora durchgeführt werden.</p> <p>Neben den großflächigen Ackerflächen des Maßnahmenraumes kommen auch weitere Agrarflächen für eine Extensivierung bzw. ökologische Aufwertung in Frage. Hier wird auf die biotoptypenabhängige Pflege im Band 2 – Anhang 1 verwiesen.</p> <p>Dieser Raum soll entsprechend durch aufwertende Maßnahmen durch Förderung wie auch Umsetzung durch CEF Maßnahmen entwickelt werden. u.a. Abwehr von hohen Vertikalstrukturen, die eine Kulissenwirkung auslösen und damit Feldvögel beeinträchtigen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	im ortsnahen Bereich um die Ortslagen Richterich, Horbach und Vetschau sowie im Nahbereich an den Hofstellen soll, unter Berücksichtigung der Offenlandarten, die Anlage von Streuobstwiesen und die Entwicklung von Kopfbäumen gefördert werden.	

5.1.1-2 Maßnahmenraum Horbacher Börde (Grünland und bachbegleitende Flächen) im LSG 2.2-1

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-2 Cb, Da, Db, Dc	Maßnahmenraum Horbacher Börde (Grünland und bachbegleitende Flächen)	
	Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	Größe: ca. 25,98 ha – 9 Teilflächen s. 2.2-1 „Horbacher Börde“.
	zur Extensivierung der Agrarflächen auf mindestens 30 % der Fläche des Maßnahmenraums – das entspricht ca. 7,8 ha - insbesondere in Nähe des NSG 1 „Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen“,	Extensivierung des Grünlandes und Umwandlung von Ackerflächen in Grünland zum Schutz des Fließgewässersystems.
	Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoypenabhängige Pflege.

5.1.1-3 Maßnahmenraum Grüenthal im LSG 2.2-2

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-3 Dd	Maßnahmenraum Grüenthal	
	Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	Größe: ca. 19,13 ha s. 2.2-2 „Richterich/Laurensberg“.
	Grünlandextensivierung,	Grünlandflächen angrenzend zum NSG 2.1-2 „Erlenbruchwald bei Richterich“ und LB 2.4-11 „Feuchtgebiet Kaletzbenden“
	Anreicherung des Grünlands mit Säumen,	
	Erhaltung und Optimierung der Gewässer, zulassen der natürlichen Sukzession von Verlandungsgesellschaften am aufgelassenen Teich,	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung, Erholungslenkungskonzept erstellen und umsetzen.	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege. Pflege der Feuchtwiesen.

5.1.1-4 Maßnahmenraum Laurensberg, bei Haus Linde im LSG 2.2-2

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-4 Dd	Maßnahmenraum Laurensberg, bei Haus Linde Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt: zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung von Obstwiesen auf mindestens 10 % - dies entspricht ca. 0,44 ha - der Fläche des Maßnahmenraums, regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes, d.h. Erhalt von Totholzstrukturen und (potentieller) Höhlenbäume (5-10 % des Bestandes), Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Größe: ca. 4,42 ha s. 2.2-2 „Richterich/Laurensberg“. Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege. Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.

5.1.1-5 Maßnahmenraum Vaalser Lösshügelland im LSG 2.2-3

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-5 Ad, Bd, Be, Cd, Ce	Maßnahmenraum Vaalser Lösshügelland im LSG 2.2-3 In diesem Maßnahmenraum ist eine gebietsspezifische Festsetzung bezüglich einer Anleinplicht für Hunde getroffen, s. dazu die entsprechende Festsetzung unter 2.2.3 (zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote). Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	Größe: ca. 450,92 ha s. 2.2-3 „Vaalser Lösshügelland“.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	zur Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen, die an kalkhaltige Böden gebunden sind, sind auf mindestens 10 % - dies entspricht ca. 45,1 ha – der Agrarflächen des Maßnahmenraumes produktionsintegrierte Maßnahmen insbesondere mit dem Ziel der Förderung der Ackerbegleitflora und der Feldfauna durchzuführen,	Maßnahmen wie unter 5.1.1-1 in der Erläuterung beschrieben, Maßnahmen zur Förderung der Kalkackerbegleitflur, Maßnahmen zur Förderung von Magerwiesen und -weiden.
	Erhaltung der Offenlandstrukturen zur Förderung der Feldvogelfauna,	Dieser Raum soll entsprechend durch aufwertende Maßnahmen durch Förderung wie auch Umsetzung durch CEF Maßnahmen entwickelt werden. u.a. Abwehr von hohen Vertikalstrukturen, die eine Kulissenwirkung auslösen und damit Feldvögel beeinträchtigen.
	Erhaltung und Wiederherstellung der artenreichen Säume und Raine,	
	im ortsnahen Bereich um die Ortslage Orsbach sowie im Nahbereich an den Hofstellen soll, unter Berücksichtigung der Offenlandarten, die Neuanlage, Erhaltung, Entwicklung und Optimierung von Streuobstwiesen, Kopfbäumen und Hecken gefördert werden,	
	Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoypenabhängige Pflege.

5.1.1-6 Maßnahmenraum Vaalser Hügelland an den Hängen des Schneebergs und am Senserbach im LSG 2.2-4

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-6 Ad, Ae, Bd, Be, Ce, Cf	Maßnahmenraum Vaalser Hügelland an den Hängen des Schneebergs und am Senserbach im LSG 2.2-4	
	Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	Größe: ca. 136,25 ⁵¹ ha – 4 Teilflächen
	zur Schaffung und Erhaltung geeigneter Lebensräume insbesondere für die Arten der Feldflur und des Offenlandes sind auf mindestens 10 % - dies entspricht ca. 13,6 ha – der	s. 2.2-4 „Vaalser Hügelland an den Hängen des Schneebergs und am Senserbach“.
		Dieser Raum soll entsprechend durch aufwertende Maßnahmen durch Förderung wie auch Umsetzung durch CEF Maßnahmen entwickelt werden. u.a. Abwehr von hohen Vertikalstrukturen, die eine

⁵¹ Redaktionelle Anpassung Flächengröße.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Agrarflächen des Maßnahmenraumes produktionsintegrierte Maßnahmen durchzuführen,</p> <p>die Anlage, Entwicklung und Pflege von Kalkmagerrasen, artenreiche Magerwiesen und -weiden stehen im Vordergrund der Maßnahmen,</p> <p>Erhaltung der Offenlandstrukturen zur Förderung der Feldvogelfauna,</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung der artenreichen Säume und Raine,</p> <p>im ortsnahen Bereich um die Ortslage Orsbach soll, unter Berücksichtigung der Offenlandarten, die Neuanlage, Erhaltung, Entwicklung und Optimierung von Streuobstwiesen und Kopfbäumen gefördert werden,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Kulissenwirkung auslösen und damit Feldvögel beeinträchtigen.</p> <p>Maßnahmen wie unter 5.1.1-1 in der Erläuterung beschrieben.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

5.1.1-7 Maßnahmenraum Vaalser Hügelland bei Seffent im LSG 2.2-5

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-7 Ce, De	<p>Maßnahmenraum Vaalser Hügelland bei Seffent im LSG 2.2-5</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Die Entwicklung, Erhaltung und Pflege von Magergrünland und die Erhaltung, Entwicklung und Förderung von Kopfbäumen und Obstwiesen stehen im Vordergrund der Maßnahmen,</p> <p>Ziel: auf mindestens 10 % - dies entspricht ca. 11,7 ha – der Flächen des Maßnahmenraumes eine entsprechende Aufwertung durchzuführen,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Größe: ca. 116,96 ha</p> <p>s. 2.2-5 „Vaalser Hügelland bei Seffent“.</p> <p>Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Pflege des Magergrünlands, der Kopfbäume, der Obstbäume, der Hecken und Feldgehölze.

5.1.1-8 Maßnahmenraum Vaalserquartier/Heldsruh im LSG 2.2-8⁵²

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-8 Bf, Bg, Cf, Cg, Df, Dg	<p>Maßnahmenraum Vaalserquartier/Heldsruh</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>auf mindestens 5 % – dies entspricht ca. 10,5 ha – der Flächen des Maßnahmenraumes eine Neuanlage, Entwicklung und Pflege von Obstweiden und -wiesen, bevorzugt auf ehemals für Streuobstbestände genutzten Standorten und Sicherstellung einer extensiven Bewirtschaftung; Neuanlage von, Kopfbäumen sowie von Hecken und Feldgehölzen,</p> <p>Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf weiteren 5 % – dies entspricht ca. 10,5 ha – der Flächen des Maßnahmenraums,</p> <p>Sicherung und Offenhaltung der Freiflächen mit stadtklimatischer Ausgleichsfunktion unter Berücksichtigung geschützter Landschaftsbestandteile und markanter Gehölzstrukturen,</p> <p>Neuanpflanzungen innerhalb der Kaltluftbahnen sind hinsichtlich ihrer Struktur mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen abzustimmen,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Größe: ca. 207,58 ha – 6 Teilflächen s. 2.2-8 „Vaalserquartier/Heldsruh“.</p> <p>vorrangig an gewässernahen Flächen.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoypenabhängige Pflege.</p>

⁵² Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 und redaktioneller Anpassungen.

5.1.1-9 Maßnahmenraum Ronheide/Steinebrück im LSG 2.2-10⁵³

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-9 Dh, Eh	Maßnahmenraum Ronheide/Steinebrück	
	Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	Größe: ca. 48,23 ha – 3 Teilflächen s. 2.2-10 „Ronheide/Steinebrück“.
	auf mindestens 10 % – dies entspricht ca. 4,8 ha – der Flächen des Maßnahmenraumes eine Grünlandextensivierung,	vorrangig an gewässernahen Flächen (Still- und Fließgewässer).
	Erhaltung, Optimierung und Pflege von Obstwiesen, Hecken, Gehölzen und Kopfbäumen,	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.
	Erhaltung und Optimierung der Fließ- und Stillgewässer,	
	Neuanlage von Obstweiden und -wiesen, bevorzugt auf ehemals für Streuobstbestände genutzten Standorten und Sicherstellung einer extensiven Bewirtschaftung; Neuanlage von Kopfbäumen sowie Hecken und Feldgehölzen auf mindestens 5 % - dies entspricht ca. 2,55 ha - der Flächen des Maßnahmenraums,	Vorrangig im Bereich von Hofstellen oder am Siedlungsrand.
	Neuanpflanzungen innerhalb der Kaltluftbahn sind rund um das Gut Waldhausen hinsichtlich ihrer Struktur mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen abzustimmen,	Neuanpflanzungen sollen in ihrer Struktur (Ausmaß, Ausdehnung, Ausrichtung) die Kaltluftabflüsse berücksichtigen. Ein Zuwachsen der Kaltluftbahnen, welches zu einer Schwächung der Kaltluftströme führt, soll verhindert werden.
	Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.

5.1.1-10 Maßnahmenraum Freizeit und Erholung Aachen Mitte im LSG 2.2-9

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-10 Eg, Eh	Maßnahmenraum Freizeit und Erholung Aachen Mitte im LSG 2.2-9	
	Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	Größe: ca. 12,59 ha s. 2.2-9 „Freizeit und Erholung Aachen-Mitte“.

⁵³ Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 und redaktioneller Anpassungen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung und Förderung der besonders schutzwürdigen Dreizack-Pfeifeule (<i>Acronicta tridens</i>),	
	Erhaltung und Förderung der besonders schutzwürdigen Brombeeren Falsche Braeucker-Brombeere (<i>Rubus braeuckeriformis</i>) und Röttliche Brombeere (<i>Rubus rufescens</i>),	
	Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.

5.1.1-11 Maßnahmenraum Gut Schöntal im LSG 2.2-13

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-11 Fg, Fh	Maßnahmenraum Gut Schöntal im LSG 2.2-13	
	Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	Größe: ca. 85,23 ha s. 2.2-13 „Beverau, Driescher Hof“.
	Grünlandextensivierung,	
	Neuanlage von Obstweiden und -wiesen, bevorzugt auf ehemals für Streuobstbestände genutzten Standorten und Sicherstellung einer extensiven Bewirtschaftung; Neuanlage von Kopfbäumen sowie Hecken und Feldgehölzen,	
	Ziel: auf mindestens 10 % - dies entspricht ca. 8,5 ha – der Flächen des Maßnahmenraumes eine entsprechende Aufwertung durchzuführen,	
	bei der Neuanlage von Hecken, Obstwiesen und Gehölzen berücksichtigen diese in ihrer Struktur (Ausmaß, Ausdehnung, Ausrichtung) die Kaltluftabflüsse,	
	Erhaltung, Optimierung und Pflege von Obstwiesen, Alleen, Hecken, Gehölzen und Kopfbäumen,	
	Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.

5.1.1-12 Maßnahmenraum Beverau, Driescher Hof im LSG 2.2-13

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-12 Ei, Fh, Fi, Gh	Maßnahmenraum Beverau, Driescher Hof im LSG 2.2-13	
	Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	Größe: ca. 188,23 ha – 2 Teilflächen s. 2.2-13 „Beverau, Driescher Hof“.
	der Maßnahmenraum umfasst grünlandbetonte Flächen. Ziel: Grünlandextensivierungs- oder strukturverbessernde Maßnahmen auf mindestens 10 % - dies entspricht ca. 18,8 ha – der Flächen durchzuführen,	Maßnahmen zur Strukturverbesserung sind insbesondere die Anlage, Pflege und Optimierung von Flurgehölzen, Hecken, Baumgruppen und Kopfbäumen etc.
	Förderung der Obstwiesen mit Neuanlage von Obstweiden und -wiesen, bevorzugt auf ehemals für Streuobstbestände genutzten Standorten und Sicherstellung einer extensiven Bewirtschaftung auf mindestens 5 % der Fläche des Maßnahmenraumes vorzusehen, dies entspricht einer Fläche von ca. 9,4 ha,	
	bei der Neuanlage von Hecken, Obstwiesen und Baumgruppen berücksichtigen diese in ihrer Struktur (Ausmaß, Ausdehnung, Ausrichtung) die Kaltluftabflüsse,	
	Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.

5.1.1-13 Maßnahmenraum Grünland, Obstwiesen, Flurgehölze im Raum Kornelimünster/Walheim im LSG 2.2-14

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-13 Fh, Fi, Fj, Gh, Gi, Gj, Gk, Hh, Hi, Hj, Hk, li, lj	Maßnahmenraum Grünland, Obstwiesen, Flurgehölze im Raum Kornelimünster/Walheim im LSG 2.2-14	
	Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	Größe: ca. 1.231,93 ha – 5 Teilflächen s. 2.2-14 „Münsterländchen zwischen Holzbach und Münsterwald“.
	Der reich strukturierte Maßnahmenraum weist eine Vielzahl von Obstwiesen auf,	
	Erhaltung und Wiederherstellung der Biotoptopverbundfunktion von extensiven Streuobst-	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>wiesen und deren Charakter als das Landschaftsbild der Ortsränder prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft sind alle Streuobstwiesenbestände mit einer Mindestfläche von 2.500 m² innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung,</p> <p>auf mindestens 5 % - dies entspricht ca. 61,6 ha - der Flächen des Maßnahmenraumes sind Obstweiden und -wiesen neu anzulegen, bevorzugt auf ehemals für Streuobstbestände genutzten Standorten und es ist eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen, hierbei ist bei einer Lage in Kaltluftbahnen entlang der BAB 44 (siehe Gebot zu LSG 14) ein Mindestabstand der Obstbäume untereinander von 15 m einzuhalten, um den Kaltluftabfluss nicht erheblich zu beeinträchtigen,</p> <p>auf weiteren mindestens 10 % - dies entspricht ca. 123,2 ha - der Fläche des Maßnahmenraumes sind strukturverbessernde Maßnahmen durchzuführen, die das Schwerpunktziel unterstützen: Extensivierung von Grünland, Anlage von Hecken und Baumgruppen sowie Anpflanzung und Pflege von Kopfbäumen,</p> <p>bei der Neuanlage von Hecken und Baumgruppen berücksichtigen diese in ihrer Struktur (Ausmaß, Ausdehnung, Ausrichtung) die Kaltluftabflüsse,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

5.1.1-14 Maßnahmenraum Grünland am Rollefbach im LSG 2.2-14

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-14 Gh, Hh	<p>Maßnahmenraum Grünland am Rollefbach im LSG 2.2-14</p>	
	<p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 18,60 ha – 2 Teilflächen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Erhaltung und Optimierung des Dauergrünlandes: Extensivierung auf weiteren mindestens 20 % der Fläche des Maßnahmenraumes (ca. 3,7 ha), Zielbiotop: Glatthaferwiese,</p> <p>Neuanlage, Pflege und Optimierung von Flurgehölzen und Hecken,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>s. 2.2-14 „Münsterländchen zwischen Holzbach und Münsterwald“.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

5.1.1-15 Maßnahmenraum Grünland zwischen Inde und Fobisbach im LSG 2.2-14

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-15 Gk, Hk	<p>Maßnahmenraum zwischen Inde und Fobisbach im LSG 2.2-14</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Erhaltung und Optimierung des Dauergrünlandes, Extensivierung auf mindestens 10% der Fläche des Maßnahmenraumes (ca. 1,8 ha), Zielbiotop: Glatthaferwiese,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Größe: ca. 17,80 ha</p> <p>s. 2.2-14 „Münsterländchen zwischen Holzbach und Münsterwald“.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

5.1.1-16 Maßnahmenraum Siefer Heckenlandschaft im LSG 2.2-15

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-16 Fj, Fk, Gj, Gk	<p>Maßnahmenraum Siefer Heckenlandschaft im LSG 2.2-15</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 310,94 ha – 2 Teilflächen</p> <p>s. 2.2-15 „Siefer Heckenlandschaft“.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Erhaltung, Entwicklung und Optimierung der Siefer Heckenlandschaft, der Pflege der Kastenhecken,	Nachpflanzung oder im Einzelfall auch Neuanlage einer typischen Kastenhecke mit meist nur einer Art, wie Weißdorn, Feldahorn, Hainbuche oder auch Rotbuche. Pflege durch jährlichen Schnitt, der sowohl die Höhe als auch das Breitenwachstum begrenzt.
	Erhaltung und Optimierung des Dauergrünlandes, Extensivierung auf mindestens 10% der Fläche des Maßnahmenraumes (ca. 31,1 ha),	
	Erhaltung und Optimierung der Kulturlandschaftselemente,	Im Umgriff der Hofstellen und Siedlungsråder sind Obstwiesenfragmente vorhanden, die einer Revitalisierung bedürfen. Dies dient der Eingrünung der Bebauung.
	Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.

5.1.1-17 Maßnahmenraum Grünland zwischen Friesenrath, Hahn und am Bechheimer Bach im LSG 2.2-17

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-17 Hj, lj	Maßnahmenraum Grünland zwischen Friesenrath, Hahn und am Bechheimer Bach im LSG 2.2-17	
	Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	Größe: ca. 107,82 ha – 2 Teilflächen s. 2.2-17 „Kornelimünster Indetal“.
	zur Erhaltung und Optimierung des Dauergrünlandes,	
	Extensivierung auf weiteren mindestens 10 % der Fläche des Maßnahmenraumes (10,8 ha), Zielbiotope: Glatthaferwiese, Magergrünland (standortabhängig),	
	strukturverbessernde Maßnahmen insbesondere zur Eingrünung der Hoflagen, u.a. Anlage von Hecken, Gehölzen, Kopfbäumen sowie Obstweiden und -wiesen neu anzulegen, bevorzugt auf ehemals für Streuobstbestände genutzten Standorten und es ist eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen auf weiteren mindestens 5 % der Fläche des Maßnahmenraumes (5,4 ha),	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege.

5.1.1-18 Maßnahmenraum Grünland und Obstwiesen zwischen Krauthausen und Kornelimünster im LSG 2.2-17

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-18 Hh, Hi, Ih, li, lj	Maßnahmenraum Grünland und Obstwiesen zwischen Krauthausen und Kornelimünster im LSG 2.2-17	
	Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	Größe: ca. 117,16 ha – 7 Teilflächen s. 2.2-17 „Kornelimünster Indetal“.
	auf mindestens 5 % der Flächen des Maßnahmenraumes (ca. 5,9 ha) sind Obstweiden und -wiesen neu anzulegen, bevorzugt auf ehemals für Streuobstbestände genutzten Standorten und es ist eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen,	In dem Maßnahmenraum sind insbesondere denkmalpflegerische Belange zu berücksichtigen und ggf. ist eine archäologische Begleitplanung erforderlich.
	Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlichen Flächen, Extensivierung auf weiteren 10 % der Fläche des Maßnahmenraumes (11,7 ha), Zielbiotope: Glatthaferwiese, Magergrünland,	
	Anlage und Pflege von Hecken, Flurgehölzen, Baumgruppen, Kopfbäumen etc.,	
	Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biototypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.	Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege.

5.1.1-19 Maßnahmenraum Kulturlandschaft bei Eilendorf/Freund im LSG 2.2-18

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-19 Hf, Hg	Maßnahmenraum Kulturlandschaft bei Eilendorf/Freund im LSG 2.2-18	
	Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	Größe: ca. 104,00 ha – 4 Teilflächen s. 2.2-18 „Eilendorf/Freund“.
	Pflege und Nachpflanzung von Obstbäumen sowie die Pflege von Kopfbäumen (vorwiegend Weiden) steht im Vordergrund dieses Maßnahmenraumes,	Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
	Erhaltung der Altbaumreihen und Nachpflanzung bei Abgängigkeit,	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Extensivierung der Agrarflächen,</p> <p>Anlage von Hecken und Flurgehölzen,</p> <p>Ziel: auf mindestens 10 % - dies entspricht ca. 10,4 ha – der Flächen des Maßnahmenraumes die o.g. Maßnahmen durchzuführen,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

5.1.1-20 Maßnahmenraum Grünland und Acker am Rödgerbach und Haarbach zwischen Eilendorf und Verlautenheide im LSG 2.2-19

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-20 Ge, Gf, He, Hf	<p>Maßnahmenraum Grünland und Acker am Rödgerbach und Haarbach zwischen Eilendorf und Verlautenheide im LSG 2.2-19</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>zur Förderung der Biodiversität sind auf mindestens 10 % - dies entspricht ca. 11,5 ha – die landwirtschaftliche Nutzung zu extensivieren,</p> <p>auch strukturverbessernde Maßnahmen insbesondere zur Eingrünung der Ortslagen sind in diesem Rahmen umzusetzen, insbesondere Anlage von Obstwiesen und Hecken oder Anpflanzung von Flurgehölzen,</p> <p>Entwicklung von Schwermetallrasen und Magergrünland,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Größe: ca. 115,46 ha – 5 Teilflächen s. 2.2-19 „Haaren“.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Pflege von Hecken, Gehölzen, Obstwiesen, Schwermetallrasen und Magergrünland.</p>

5.1.1-21 Maßnahmenraum Grünland am Haarberg im LSG 2.2-19

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-21	<p>Maßnahmenraum Grünland am Haarberg im LSG 2.2-19</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ge	<p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>zur Erhaltung und Optimierung des Dauergrünlandes, Extensivierung auf weiteren 10 % der Fläche des Maßnahmenraumes (ca. 1,7 ha), Zielbiotop: Glatthaferwiese,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Größe: ca. 17,19 ha s. 2.2-19 „Haaren“.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

5.1.1-22 Maßnahmenraum Wurmabschnitt bei Gut Kalkofen im LSG 2.2-19

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-22 Fe, Ff	<p>Maßnahmenraum Wurmabschnitt bei Gut Kalkofen im LSG 2.2-19</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Renaturierung der Wurm, Schaffung einer naturnahen Bachaue,</p> <p>Extensivierung des Grünlandes,</p> <p>Umwandlung von Ackerflächen in der Gewässeraue in Grünland,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Größe: ca. 10,56 ha s. 2.2-19 „Haaren“.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

5.1.1-23 Maßnahmenraum Verlautenheide im LSG 2.2-20

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-23 Ge, He	<p>Maßnahmenraum Verlautenheide im LSG 2.2-20</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p>	<p>Größe: ca. 175,46 ha – 4 Teilflächen s. 2.2-20 „Verlautenheide“</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>zur Schaffung und Erhaltung geeigneter Lebensräume insbesondere für die Arten der Feldflur sind auf mindestens 10 % - dies entspricht ca. 17,5 ha – der Agrarflächen des Maßnahmenraumes produktionsintegrierte Maßnahmen durchzuführen,</p> <p>auch strukturverbessernde Maßnahmen insbesondere zur Abschirmung der Ortslage Verlautenheide sind in diesem Rahmen umzusetzen, insbesondere Anlage von Hecken und Anpflanzung von Flurgehölzen,</p> <p>Erhaltung, Optimierung sowie Neuanlage von Obstwiesen/ -weiden als weitere strukturverbessernde Maßnahmen,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoptypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Maßnahmen wie unter 5.1.1-1 beschrieben.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

5.1.1-24 Maßnahmenraum Soers im LSG 2.2-22

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.1-24 Dd, De, Ed, Ee	<p>Maßnahmenraum Soers im LSG 2.2-22</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>zur Förderung der Biodiversität sind auf mindestens 10 % - dies entspricht ca. 21,7 ha – der Flächen des Maßnahmenraumes Extensivierungen der landwirtschaftlichen Nutzung, eine Neuanlage Obstweiden und -wiesen, bevorzugt auf ehemals für Streuobstbestände genutzten Standorten und Sicherstellung einer extensiven Bewirtschaftung; Neuanlage von , Kopfbäumen, Hecken und Feldgehölzen vorzunehmen,</p> <p>Erhaltung und Optimierung von Obstwiesen/ -weiden, Kopfbäumen, Hecken und Feldgehölzen als Bestandteile einer bedeutenden Kulturlandschaft,</p> <p>die im Gebiet vorhandenen Kopfbäume sind durch regelmäßige Pflege zu erhalten. Abgängige</p>	<p>Größe: ca. 216,77 ha – 10 Teilflächen s. 2.2-22 „Soers“</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Kopfbäume sind durch Neupflanzungen, die als Kopfbäume gepflegt werden, zu ersetzen,</p> <p>Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der biotoypenabhängigen Pflegemaßnahmen zur Pflege und Extensivierung.</p>	<p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoypenabhängige Pflege.</p>

5.1.2 Einzelmaßnahmen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2-1 Cb	Anpflanzung von Obstbäumen Ober Frohnrath. Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Größe 0,98 ha s. 2.2-1 „Horbacher Börde“. Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
5.1.2-2 Cd	Anpflanzung von Obstbäumen Siedlungsrand Vetschau. Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Größe: ca. 0,40 ha s. 2.2-1 „Horbacher Börde“. Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
5.1.2-3 Cd, Ce	Anpflanzung von Obstbäumen Im Kleebend, Laurensberg. Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Größe: ca. 1,41 ha s. 2.2-3 „Vaalser Lösshügelland“. Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
5.1.2-4 Gh	Anpflanzung von Obstbäumen Schmieshof. Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,	Größe: ca. 0,57 ha s. 2.2-14 „Münsterländchen zwischen Holzbach und Münsterwald“. Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.
5.1.2-5 Hh	Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Ehemalige Kläranlage „im Krebsloch“ an der L 233 nördlich von Kornelimünster.</p> <p>Entfernung störender Betonbauwerke,</p> <p>Herstellung eines naturnahen Waldes in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.</p>	<p>Größe: ca. 0,24 ha</p> <p>s. 2.2-14 „Münsterländchen zwischen Holzbach und Münsterwald“.</p>
<p>5.1.2-6 Fi</p>	<p>Pflege und Wiederherstellung einer seggen- und binsenreichen Nasswiese</p>	
	<p>Nördlich Lichtenbusch am Nebenvorfluter Holzbach.</p> <p>Wiederaufnahme der Pflege und Wiederherstellung einer verbrachenden Nass- und Feuchtwiese mit Großseggen und Binsensumpf, abschnittsweise Entkusseln und Mahd,</p> <p>Pflege der Gehölze.</p>	<p>Größe: 3,25 ha</p> <p>s. 2.2-14 „Münsterländchen zwischen Holzbach und Münsterwald“.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
<p>5.1.2-7 Hk</p>	<p>Anpflanzung von Obstbäumen, Optimierung einer Feuchtwiese</p>	
	<p>Siedlungsrand Schmithof.</p> <p>Nachpflanzung von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes,</p> <p>Schutz gegen Viehverbiss und Erziehungs- und Erhaltungsschnitt,</p> <p>Extensivierung der Unternutzung,</p> <p>Erhaltung und Optimierung einer Feuchtwiese.</p>	<p>Größe: ca. 0,44 ha</p> <p>s. 2.2-14 „Münsterländchen zwischen Holzbach und Münsterwald“.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>
<p>5.1.2-8 Gk, Gl, HI</p>	<p>Entfernung von Fichten am Bachlauf</p>	
	<p>Oberlauf der Inde.</p>	<p>Größe: ca. 4,57 ha – 3 Teilflächen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2-9 Hk, HI	<p>Abschnittsweise Entfernung der Fichten,</p> <p>abschnittsweise Umwandlung der Fichtenbestände in einen standortgerechten naturnahen Wald (Galeriewald), in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.</p>	s. 2.1-17 „Bachtalsystem am Oberlauf der Inde“.
5.1.2-10 HI	<p>Fobisbach.</p> <p>Abschnittsweise Entfernung der Fichten,</p> <p>abschnittsweise Umwandlung der Fichtenbestände in einen standortgerechten naturnahen Wald in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.</p>	<p>Größe: ca. 1,57 ha; – 3 Teilflächen</p> <p>s. 2.1-17 „Bachtalsystem am Oberlauf der Inde“.</p>
5.1.2-11 Hk	<p>Östlicher Quellbereich des Fobisbaches.</p> <p>Abschnittsweise Entfernung der Fichten,</p> <p>abschnittsweise Umwandlung der Fichtenbestände in einen standortgerechten naturnahen Wald in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.</p>	<p>Größe: ca. 0,82 ha</p> <p>2.1-17 „Bachtalsystem am Oberlauf der Inde“.</p>
5.1.2-11 Hk	<p>Entfernung von Fichten am Bachlauf und in Quellbereichen</p> <p>Quellbach nordöstlich von Kalkhäuschen.</p> <p>Abschnittsweise Entfernung der Fichten,</p> <p>abschnittsweise Umwandlung der Fichtenbestände in einen standortgerechten naturnahen Wald in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche</p>	<p>Größe: ca. 2,82 ha – 2 Teilflächen</p> <p>s. 2.1-17 „Bachtalsystem am Oberlauf der Inde“.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2-12 lj, lk	<p>Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.</p> <p>Entfernung von Fichten am Bachlauf</p> <p>Oberlauf des Bechheimer Baches.</p> <p>Abschnittsweise Entfernung der Fichten,</p> <p>abschnittsweise Umwandlung der Fichtenbestände in einen standortgerechten naturnahen Wald in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse.</p>	<p>Größe: ca. 0,55 ha – 2 Teilflächen</p> <p>s. 2.1-18 „Bechheimer Bachtal“.</p>
5.1.2-13 Hj	<p>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</p> <p>Bereich des ehemaligen Steinbruchs bei Walheim.</p> <p>Offenhalten des Magerbiotops, Entbuschung.</p>	<p>Größe: ca. 2,74 ha</p> <p>s. 2.1-20 „Indetal Walheim“.</p>
5.1.2-14 Hj	<p>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</p> <p>Entbuschung LIFE Projekt NABU im ehemaligen Steinbruch.</p>	<p>Größe: ca. 3,01 ha</p> <p>s. 2.1-20 „Indetal Walheim“.</p>
5.1.2-15 lj	<p>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</p> <p>Ehemaliger Steinbruch bei Hahn.</p> <p>Entfernung von Bauschutt, Materialien, Fahrzeugen, Containern und Müll aus dem Steinbruch,</p> <p>der Wiederbewaldung überlassen in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, alternativ Freistellung der südexponierten Felswandbereiche,</p> <p>Schaffung von Kleingewässern (Abgrabungssohle),</p> <p>Einzäunung und dauerhafte Pflege der Sonderbiotope.</p>	<p>Größe: ca. 0,54 ha</p> <p>s. 2.1-22 „Katzenstein“.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2-16 Hg	<p>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</p> <p>Brander Bach.</p> <p>Wiederaufnahme der Pflege und Wiederherstellung einer verbrachenden Calthawiese und Nass- und Feuchtwiese mit Großseggen und Binsensumpf, abschnittsweise Entkusseln,</p> <p>Pflege der Gehölze.</p>	<p>Größe: ca. 0,09 ha</p> <p>s. 2.2-18 „Eilendorf / Freund“</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege.</p>
5.1.2-17 Ed	<p>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</p> <p>Obstwiesenstandort Ferberberg, gegenüber „Haus Ferber“.</p> <p>Anpflanzung von Hochstammobstbäumen,</p> <p>Schutz gegen Viehverbiss und Erziehungs- und Erhaltungsschnitt,</p> <p>Extensivierung der Unternutzung.</p>	<p>Größe: ca. 2,24 ha</p> <p>s. 2.2-22 „Soers“.</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege.</p>
5.1.2-18 De, Ee	<p>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</p> <p>Obstwiesenstandort bei Biese.</p> <p>Anpflanzung von Hochstammobstbäumen,</p> <p>Schutz gegen Viehverbiss und Erziehungs- und Erhaltungsschnitt,</p> <p>Extensivierung der Unternutzung.</p>	<p>Größe: ca. 1,37 ha</p> <p>s. 2.2-22 „Soers“</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege.</p>
5.1.2-19 Ed, Ee	<p>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</p> <p>Obstwiesenstandort bei Stockheide.</p>	<p>Größe: ca. 0,42 ha</p> <p>s. 2.2-22 „Soers“.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Anpflanzung von Hochstammobstbäumen,</p> <p>Schutz gegen Viehverbiss und Erziehungs- und Erhaltungsschnitt,</p> <p>Extensivierung der Unternutzung.</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege.</p>
5.1.2-20 Ee	Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes	
	Obstwiesenstandort bei Scheuer.	<p>Größe: ca. 0,29 ha</p> <p>s. 2.2-22 „Soers“.</p>
	<p>Anpflanzung von Hochstammobstbäumen,</p> <p>Schutz gegen Viehverbiss und Erziehungs- und Erhaltungsschnitt,</p> <p>Extensivierung der Unternutzung.</p>	<p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biototypenabhängige Pflege.</p>
5.1.2-21 Ge	Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes	
	Wildbach nordwestlich von Kuckesrath.	
	Entwicklung eines Überschwemmungsbereiches,	<p>Größe: ca. 2,16 ha</p> <p>s. 2.2-22 „Soers“.</p>
	<p>Geländeanpassung an das historische Relief, Schaffung von gewässernahen Senken, Altarm, Schaffung einer naturnahen Bachaue,</p> <p>Anlage von naturnahen Teichen.</p>	<p>Renaturierungsplanung und -durchführung im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.</p>
5.1.2-22 Fe, Ff	Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes	
	Entwicklung eines Überschwemmungsbereiches am Wildbach südöstlich der Stockheider Mühle.	<p>Größe: ca. 1,17 ha</p> <p>s. 2.2-22 „Soers“.</p>
	<p>Geländeanpassung an das historische Relief, Schaffung von gewässernahen Senken, Altarm, Schaffung einer naturnahen Bachaue,</p>	<p>Renaturierungsplanung und -durchführung im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.2-23 Ge, He	<p>die angrenzenden Flächen sind zu extensivieren,</p> <p>die Renaturierungsfläche und die angrenzenden Flächen sind auszuzäunen.</p> <p>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</p>	<p>Zaun: ortsüblicher Weidezaun.</p>
	<p>Renaturierung eines Bachabschnittes des Wildbaches östlich von Follmühle.</p> <p>Verlegung des Gewässers in den ursprünglichen Bereich, zur Erhaltung des Denkmalcharakters des Wehrs, wird der aus der Verlegung resultierende, von der ehemaligen Tuchfabrik Becker herkommende Mühlengraben verlängert.</p>	<p>Größe: ca. 0,03 ha s. 2.2-22 „Soers“</p> <p>Renaturierungsplanung und -durchführung im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde sowie unter Wahrung der denkmalpflegerischen Belange. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen zur Funktionssicherung des Wehrs. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie ist zu beachten. Die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen; Ausbau und Unterhaltung, 2010 beinhaltet Handlungsempfehlungen.</p>
5.1.2-24 Ee	<p>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</p>	
	<p>Renaturierung eines Bachabschnittes des Vorfluters Soerser Hochkirchen.</p> <p>Offenlegung des Gewässers und Entwicklung eines beidseitig 10 m breiten Schutzstreifens gegenüber der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung.</p>	<p>Größe: ca. 0,21 ha s. 2.2-22 „Soers“</p> <p>Renaturierungsplanung und -durchführung im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde</p>
5.1.2-25 Ee	<p>Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes</p>	
	<p>Obstwiesenstandort westlich der Raphaelshöfe.</p> <p>Anpflanzung von Hochstammobstbäumen,</p> <p>Schutz gegen Viehverbiss und Erziehungs- und Erhaltungsschnitt,</p> <p>Extensivierung der Unternutzung.</p>	<p>Größe: ca. 0,16 ha s. 2.2-23 „Lousberg und Müschpark“</p> <p>Auswahl nach der jeweils aktuellen Fassung der Obstbaumsortenliste, Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste.</p> <p>Pflegeempfehlung: Band 2 – Anhang 1 Lebensraum-/Biotoptypenabhängige Pflege.</p>

5.2 Anlage oder Anpflanzung im Teilraum Soers

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2	Anlage oder Anpflanzung	
	Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG NRW wird festgesetzt (Übernahme aus dem Änderungsverfahren Soers):	
5.2-1 Ed	Anpflanzung einer Weißdornhecke (ca. 230 m)	
	aus <i>Crateagus monogyna</i> und/oder <i>Crateagus laevigata</i> Breite ca. 4 m (einschl. Krautsaum).	s. 2.2-22 „Soers“ Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste
5.2-2 Ee	Pflanzung von vier hochstämmigen Obstbäumen	
	gem. der Gehölzliste einschl. der Anwuchs- und Unterhaltungspflege.	s. 2.2-22 „Soers“ Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste
5.2-3 Ee	Ergänzung von vorhandenen Heckenstrukturen	
	Gehölzarten wie vorhandene Hecke, Breite ca. 4 m (einschl. Krautsaum).	s. 2.2-22 „Soers“
5.2-4 Ee	Pflanzung eines Laubbaumes	
	Hier: Eiche (<i>Quercus robur</i> oder <i>petraea</i>).	s. 2.2-22 „Soers“
5.2-5 Ee	Anpflanzung einer Feldhecke	
	Verwendung von Gehölzen gem. der Gehölzliste, Breite ca. 4 m (einschl. Krautsaum).	s. 2.2-22 „Soers“ Band 2 – Anhang 2 Gehölzliste
5.2-6 Ee	Pflanzung von vier Laubbäumen	
	Hier: Eiche (<i>Quercus robur</i> oder <i>petraea</i>).	s. 2.2-22 „Soers“

5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken	
	Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 LNatSchG NRW.	

5.3.1 Rekultivierung

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3.1	Rekultivierung	Die Rekultivierung setzt eine Wiederherstellung eines kulturfähigen Substrates voraus. Naturnaher Boden wird sich dann über Jahrzehnte wieder auf der Grundlage des Substrats, des Klimas, der Wasserversorgung und des Bewuchses bilden.
5.3.1-1 Ad	Beseitigung einer ehemaligen Nerzfarm Beseitigung der Gebäude und befestigten Flächen und landschaftsgerechte Wiederherstellung.	s. 2.2-3 „Vaalser Lösshügelland“
5.3.1-2 Fg, Fh	Beseitigung einer Schießanlage Beseitigung der Schießanlage und landschaftsgerechte Wiederherstellung	s. 2.2-11 „Aachener Wald“ Waldentwicklung in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse
5.3.1-3 Fh, Fi	Waldentwicklung Beseitigung von baulichen Anlagen wie Gebäude, Verrohrungen, Kanäle, befestigte Straßen, Wege und Lagerplätze, Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen, hier Laubwald in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, keine Verfüllungen, kein Massenausgleich, ggf. entstehende Senken abflachen und dann belassen.	s. 2.2-11 „Aachener Wald“
5.3.1-4 Hj, Hk	Rekultivierung Steinbruch Auf der Kier Umsetzung des Rekultivierungskonzeptes für den ehemaligen Steinbruch unter Beachtung aktueller Planungen und Erfordernisse, Erhaltung der östlichen Teilfläche als Sekundärstandort für Amphibien und felsbewohnende Arten.	s. 2.2-14 (teilweise) „Münsterländchen zwischen Holzbach und Münsterwald“ Erhaltung von wertvollen sekundär Lebensräumen, wie Teichen und Felswänden, sofern keine Verkehrssicherungsgründe entgegenstehen.

5.3.2 Beseitigung störender Anlagen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3.2	Beseitigung störender Anlagen	
5.3.2-1 Ce	Beseitigung des Lagerplatzes Beseitigung des Lagerplatzes und landschaftsgerechte Wiederherstellung.	s. 2.2-5 „Vaalser Hügelland bei Seffent“
5.3.2-2 Bf	Beseitigung von Bauschutt, Müll und Altmaschinen Beseitigung des Lagerplatzes und Beseitigung von Bauschutt, Müll und Altmaschinen (Altauto etc.), landschaftsgerechte Wiederherstellung.	s. 2.1-5 „Schneeberg“
5.3.2-3 Fi	Beseitigung des Lagerplatzes Beseitigung des Lagerplatzes und landschaftsgerechte Wiederherstellung, Beseitigung von Müll und sonstigen Materialien.	s. 2.2-14 „Münsterländchen zwischen Holzbach und Münsterwald“
5.3.2-4 Gk	Beseitigung des Lagerplatzes Beseitigung des Lagerplatzes und landschaftsgerechte Wiederherstellung, Beseitigung von Müll und sonstigen Materialien.	s. 2.2-15 „Siefer Heckenlandschaft“

6. Unterschrift

Diese textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen sind Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Planungsausschuss am 29.02.2024 die öffentliche Auslegung dieses Landschaftsplanentwurfs sowie die Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Abs. 2 LNatSchG NRW beschlossen hat.

Weitere Bestandteile des Landschaftsplans sind die Begründung mit integriertem Umweltbericht (Band 2, inklusive Anhang), und der Kartenteil mit der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte sowie den nachrichtlichen Darstellungen in den Anlagekarten 1 und 2.

Aachen, den 12.04.2024

gezeichnet

(Sibylle Keupen)
Oberbürgermeisterin

C. Übersicht zum Kartenteil

1. Übersichtskarten

Die zum Landschaftsplan gehörenden Karten sind separate Dokumente.


Die Karten sind:

- Entwicklungskarte (Originalmaßstab 1 : 10.000) in vier Kartenblätter,
- Festsetzungskarte (Originalmaßstab 1 : 10.000) in vier Kartenblätter,
- Anlagekarten 1 und 2 (Originalmaßstab 1 : 10.000) in vier Kartenblätter.

Zu Orientierung liegen Band 1 die verkleinerten Übersichtskarten (Originalmaßstab 1 : 21.000) und eine Vergrößerung der Legenden bei.

Landschaftsplan Stadt Aachen

Übersichtskarte Entwicklungsziele (Entwicklungskarte)



Blatt 2 (Nordwest)
Blatt 1 (Südwest)

Blatt 3 (Nordost)
Blatt 4 (Südost)

Zeichenerklärung
Nummerierung folgt Band 1

1 - ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

- 1 - Erhaltung
- 1.1 - Erhaltung eines lärmarmen Erholungsraumes
- 1.2 - Erhaltung und Optimierung der naturverträglichen Erholung
- 1.3 - Erhaltung und Optimierung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren ökologischen und kulturhistorischen Besonderheiten
- 2.1 - Anreicherung Offenland
- 2.2 - Anreicherung Forstflächen
- 3 - Wiederherstellung
- 5 - Entwicklung zur Verbesserung des Klimas
- 6 - Biotopentwicklung
- 7 - Temporäre Erhaltung
- 8 - Fauna-Flora-Habitat (FFH)
- 9 - Beibehaltung der Grundstücksnutzung

GRENZEN UND SONSTIGE PLANZEICHEN

- Stadtgrenze
- Stadtbezirksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Blattschnitt der Entwicklungskarte 1 : 10.000

Landschaftsplan Stadt Aachen
Übersichtskarte Entwicklungsziele
(Entwicklungskarte)

Stand: 05.04.2024
Maßstab: 1 : 25.000

0 200 400 600 800 1000 m

Kartographie:
Stadtplan- und Kartographieamt (MKA) © Land NRW (2023)
Basisdaten: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023)
Umgrenzung: TopoPlan© © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023)
Datenquellen: <http://www.gisportal.nrw.de>, <http://www.gisportal.nrw.de>, <http://www.gisportal.nrw.de>, <http://www.gisportal.nrw.de>, <http://www.gisportal.nrw.de>

Geschäftsbereich für Umweltschutz
und Landschaftsplanung
www.umweltplanung.aachen.de

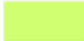











stadt aachen

Entwicklungskarte





Zeichenerklärung

Nummerierung folgt Band 1

1 - ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT


-  1 - Erhaltung
-  1.1 - Erhaltung eines lärmarmen Erholungsraumes
-  1.2 - Erhaltung und Optimierung der naturverträglichen Erholung
-  1.3 - Erhaltung und Optimierung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren ökologischen und kulturhistorischen Besonderheiten
-  2.1 - Anreicherung Offenland
-  2.2 - Anreicherung Forstflächen
-  3 - Wiederherstellung
-  5 - Entwicklung zur Verbesserung des Klimas
-  6 - Biotopentwicklung
-  7 - Temporäre Erhaltung
-  8 - Fauna-Flora-Habitat (FFH)
-  9 - Beibehaltung der Grundstücksnutzung

GRENZEN UND SONSTIGE PLANZEICHEN

-  Stadtgrenze
-  Stadtbezirksgrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  Blattschnitt der Entwicklungskarte 1 : 10.000

Landschaftsplan Stadt Aachen

Übersichtskarte Festsetzungen (Festsetzungskarte)



Blatt 2
(Nordwest)

Blatt 3
(Nordost)

Blatt 4
(Südost)

Zeichenerklärung

Numerierung folgt Band 1

2 - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

- 2.1 - Naturschutzgebiet
- 2.1 - Zone im Naturschutzgebiet
- 2.2 - Landschaftsschutzgebiet
- 2.3 - Naturdenkmal
- 2.4 - Geschützter Landschaftsbestandteil

Numerierungsbeispiel:

- 2.1 Naturschutzgebiet Nr. 1

5 - ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLISSUNGSMASSNAHMEN

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

- 5.1.1 - Maßnahmenraum im Landschaftsschutzgebiet
- 5.1.2 - Einzelmaßnahme

5.2 - Anlage oder Anpflanzung

- 5.2 - Einzelbaum
- 5.2 - Hecke

5.3 - Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken

- 5.3.1 - Rekultivierung
- 5.3.2 - Beseitigung störender Anlagen

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- FFH-Gebiet DE-5203-310 Brander Wald
- Vegetationskundlich wertvolles Grünland (nach Grünlanderlass, LANUV)

GRENZEN UND SONSTIGE PLANZEICHEN

- Stadtgrenze
- Stadtbezirksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Blattschnitt der Festsetzungskarte 1: 10.000

Landschaftsplan Stadt Aachen
Übersichtskarte Festsetzungen
(Festsetzungskarte)

Stand: 05.06.2024
Maßstab: 1:21.600


Scale bar and north arrow. Logos for the planning authority and other stakeholders.

Festsetzungskarte

Zeichenerklärung

Nummerierung folgt Band 1

2 - BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT



-  2.1 - Naturschutzgebiet
-  2.1 - Zone im Naturschutzgebiet
-  2.2 - Landschaftsschutzgebiet
-  2.3 - Naturdenkmal
-  2.4 - Geschützter Landschaftsbestandteil

Nummerierungsbeispiel:



-  1 Naturschutzgebiet Nr. 1

5 - ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN



5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

-  5.1.1 - Maßnahmenraum im Landschaftsschutzgebiet
-  5.1.2 - Einzelmaßnahme



5.2 - Anlage oder Anpflanzung

-  5.2 - Einzelbaum
-  5.2 - Hecke





5.3 - Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken

-  5.3.1 - Rekultivierung
-  5.3.2 - Beseitigung störender Anlagen

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN


-  FFH-Gebiet DE-5203-310 Brander Wald
-  Vegetationskundlich wertvolles Grünland
(nach Grünlanderlass, LANUV)

GRENZEN UND SONSTIGE PLANZEICHEN

-  Stadtgrenze
-  Stadtbezirksgrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  Blattschnitt der Festsetzungskarte 1 : 10.000

Landschaftsplan Stadt Aachen

Übersichtskarte Nachrichtliche Darstellungen (Anlagekarte 1)



Blatt 2 (Nordwest)
Blatt 1 (Südwest)

Blatt 3 (Nordost)
Blatt 4 (Südost)

Zeichenerklärung

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- Natura 2000 (FFH- bzw. Vogelschutzgebiet) (LANUV)
- Biotopverbund herausragende Bedeutung (LANUV)
- Biotopverbund besondere Bedeutung (LANUV)
- Biotopkataster (LANUV)
- Geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW (LANUV)
- Fließgewässer
- Allee (Alleenkataster LANUV)

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

- 2.1 - Naturschutzgebiet
- 2.4 - Geschützter Landschaftsbestandteil

GRENZEN UND SONSTIGE PLANZEICHEN

- Stadtgrenze
- Stadtbezirksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Blattschnitt der Anlagekarte 1 1 : 10.000

Landschaftsplan Stadt Aachen
Übersichtskarte Nachrichtliche Darstellungen
(Anlagekarte 1)

Stand: 05.04.2024
Maßstab: 1 : 21.000

0 200 400 600 800 1000 m

Kartenverlag: Stadtplan Aachen Basiskarte (ABK) © Land NRW (2023)
Büro: Stadtplan Aachen 52073
Umgangung: TopPlanOpen © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023, OpenJDK
Datenquellen: BfN, Geoportal, Geoportal NRW, Geoportal Rheinland, TopPlan, OpenJDK





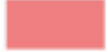


Gesellschaft für Umweltplanung und Landschaftsplanung

stadt aachen



Anlagekarte 1

Zeichenerklärung





NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

-  Natura 2000 (FFH- bzw. Vogelschutzgebiet) (LANUV)
-  Biotopverbund herausragende Bedeutung (LANUV)
-  Biotopverbund besondere Bedeutung (LANUV)
-  Biotopkataster (LANUV)
-  Geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG
bzw. § 42 LNatSchG NRW (LANUV)
-  Fließgewässer
-  Allee (Alleenkataster LANUV)

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT


-  2.1 - Naturschutzgebiet
-  2.4 - Geschützter Landschaftsbestandteil

GRENZEN UND SONSTIGE PLANZEICHEN

-  Stadtgrenze
-  Stadtbezirksgrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  Blattschnitt der Anlagekarte 1 1 : 10.000

Landschaftsplan Stadt Aachen

Übersichtskarte Nachrichtliche Darstellungen (Anlagekarte 2)



Blatt 2 (Nordwest)
Blatt 1 (Südwest)

Blatt 3 (Nordost)
Blatt 4 (Südost)

Zeichenerklärung

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- Vegetationskundlich wertvolles Grünland (nach Grünlandass. LANUV)
- Schutzwürdiges Grünland (LANUV)
- Boden- und Flächenkennmäler
- Geotop (geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt)
- Fließgewässer

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

- 2.1 - Naturschutzgebiet
- 2.1 - Zone im Naturschutzgebiet
- 2.4 - Geschützter Landschaftsbestandteil

GRENZEN UND SONSTIGE PLANZEICHEN

- Stadtgrenze
- Stadtbezirksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Blattschnitt der Anlagekarte 2 1 : 10.000

Landschaftsplan Stadt Aachen
Übersichtskarte Nachrichtliche Darstellungen (Anlagekarte 2)

Stand: 05.04.2024
Maßstab: 1 : 21.000

Kartographie:
Stadtplan- und Kartographie-Service (S) © Land NRW (2023)
Standort: Stand August 2023
Umgangung: TopoOpen © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023
Datenquellen: 182-183 geodatenzentrum.de/aktuelle_datenquellen_topoopen






Gesellschaft für Umweltplanung
und Landschaftsarchitektur
www.umweltplanung-bonn.de

stadt aachen


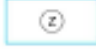

Anlagekarte 2

Zeichenerklärung





NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

-  Vegetationskundlich wertvolles Grünland (nach Grünlanderlass, LANUV)
-  Schutzwürdiges Grünland (LANUV)
-  Boden- und Flächendenkmäler
-  Geotop (geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt)
-  Fließgewässer

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

-  2.1 - Naturschutzgebiet
-  2.1 - Zone im Naturschutzgebiet
-  2.4 - Geschützter Landschaftsbestandteil

GRENZEN UND SONSTIGE PLANZEICHEN

-  Stadtgrenze
-  Stadtbezirksgrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
-  Blattschnitt der Anlagekarte 2 1 : 10.000